Der

Hausschatz Practischen Wissens

des

Deutschen in Amerika

für

Familie, Geschäft und öffentliches Leben.



Zweiter Band.

St. Louis, Mo.

Conrad Witter's Verlag.

AMERIKA'S Gesetze

von

I. Lehmann.



St. Louis Mo.
Conrad Witter.

Neustadt a/H
Eduard Witter.

Schnellpressen-Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt am Main.

Vorwort des Verlegers.

Vor mehreren Jahren erhielt ich von einem Freunde einige Gesetzbücher in englischer Sprache mit dem Bemerken, daß er sich daraus in wenigen Tagen mehr nützliche Kenntnisse von den Gesetzen, unter denen wir leben, erworben, als er sich trotz seiner Wißbegierde während seines zehnjährigen Aufenthalts in Amerika aus Zeitungen, öffentlichen Reden und im Umgang mit der amerikanischen Gesellschaft angeeignet habe.

Um mich von der Brauchbarkeit dieser Werke zu überzeugen, übergab ich darauf dieselben einem andern Mitbürger, welcher sich durch seinen gesunden Verstand auszeichnet, und als ich ihn um seine Meinung fragte, antwortete er: **„Jeder Deutsche in Amerika sollte mit dem Hauptinhalte dieser Gesetzbücher vertraut sein, denn sonst steht er im praktischen Wissen unsern amerikanischen Mitbürgern immer nach** — ich selbst habe viel Nützliches daraus gelernt".

Ich prüfte diese Werke darauf selbst nochmals genau, besonders das ausgezeichnete Buch: Elements of the Laws von Th. L. Smith, überzeugte mich von der Nützlichkeit eines Gesetzbuches in deutscher Sprache, welches das Wissenswerthe daraus enthielt und gewann für die Bearbeitung Herrn I g n a z L e h m a n n, Verfasser einer Preisschrift über die deutschen Grundrechte, um daraus das Wesentliche zum Gemeingut der Deutschen in Amerika zu machen.

Vorwort

Ich übergebe hiermit dem Publikum diese Bearbeitung als ein **amerikanisches Gesetzbuch für's Volk, als eine gründliche und allgemein faßliche Belehrung, über Verfassung, Gesetze und Gerichtswesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika für Schulen und zum Selbstunterricht, als ein Hülfsbuch für den Geschäftsmann, einen Rathgeber für den Bürger und ein Handbuch für jeden Gebildeten.**

Die Elemente der Rechtswissenschaft sind eben so gut, wie etwa die Anfangsgründe der Größenlehre, allgemein begreiflich. Wir sollten zu unserm bürgerlichen Gebrauche den Grundriß der amerikanischen Verfassung und der Gesetze, so wie der Rechte und Pflichten, welche für uns daraus entspringen, eben so gut kennen, wie die vier Grundrechnungen zum Haus- und Geschäftsbedarf.

Diese Kenntniß würde unsern Verstand schärfen, unser Selbstgefühl den amerikanischen Mitbürgern gegenüber, welche mit den Staatsgesetzen stets wohl bekannt sind, kräftigen, uns vor manchem Betrug gewissenloser, schlauer Menschen schützen, und uns vor Verwicklungen und Processen ziemlich sicher stellen.

Da wir in Amerika fast alle Geschäftsleute sind, so wurde dem kaufmännischen Fache eine größere Ausführlichkeit gegeben und ein Anhang der gewöhnlichsten Formulare von Geschäftsaufsätzen in englischer und deutscher Sprache beigefügt.

So kann jeder Geschäftsmann aus dem Buche die gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange erfassen, und sich in allen seinen geschäftlichen Verhältnissen darnach richten — was um so nöthiger ist, da Unkenntniß der Gesetze vor keinem Gerichte als Entschuldigungsgrund gilt.

Und damit Niemand glaube, die Kenntniß der Gesetze sei für einen braven Mann unnöthig, so will ich hier nur zwei aus dem Leben gegriffene Beispiele anführen, um das Gegentheil zu beweisen.

Zwei Freunde, deren Habe auf dem Schiff Tuscumbia sich befand, versicherten zu gleicher Zeit bei einer und derselben Gesellschaft, jeder für seine Rechnung. Das Schiff ging unter. Der eine, welcher vertraut mit

den Gesetzen war und sich bei der Versicherung darnach richtete, wurde für den vollen Betrag seines Verlustes entschädigt, während der andere, welcher die Gesetze nicht kannte, keine Entschädigung erhielt.

Ferner: Schmidt und Johnson kauften zusammen 200 Acker Land, jeder 100 Acker unter seinem Namen. Schmidt, dem die Gesetze über Erwerb von Eigenthum fremd waren, mußte später sein Land noch einmal bezahlen, während Johnson einen gültigen Kaufvertrag abgeschlossen hatte und in ungestörtem Besitze blieb.

Man wird aus vorliegendem Buche ersehen, daß die Gesetze gut sind; nur läßt die Vollziehung derselben zuweilen viel zu wünschen übrig, besonders auch darum, weil zu den Geschworenen oft nicht die rechten Männer genommen werden; denn um ein gerechtes Urtheil fällen zu können, muß ein Geschworener tüchtig und verständig sein.

Diejenigen, welche aus Streitsucht processiren, sind mit den Männern in der bekannten Fabel zu vergleichen, welche um eine Auster streiten, wobei der Advocat und das Gericht die Auster für sich behalten und jeder der streitenden Parteien eine leere Schale übrig bleibt.

Leser! aus Erfahrung muß ich rathen, im Allgemeinen in Amerika keinen Proceß anzufangen, sondern lieber einen Vergleich zu machen, weil man vor Gericht die gerechteste Streitsache verlieren kann.

Solltest Du aber einmal die achtungswerthe Stelle eines Geschwornen einnehmen, über Deine Mitbürger zu Gericht sitzen, und hast Dir nach augenscheinlichen Thatsachen und Umständen Dein Urtheil über die schwebende Streitsache gebildet, so beharre männlich dabei, wenn man Dich nicht durch Gründe widerlegen kann. Gieb den übrigen Geschworenen nicht nach, wenn sie sagen: „Wir haben viel zu Hause zu thun, es ist zu heiß oder zu kalt in dem Berathungszimmer, Sie sind schuld, daß wir so lange hier bleiben müssen u. s. w.“ Ein Ehrenmann stimmt keinem Urtheil **gegen** seine Ueberzeugung bei, und der

Beifall seines Gewissens ist ihm mehr werth, als der Beifall aller Geschworenen der Welt.

„Das Gesetz ist die geschriebene Vernunft.“ Der Weg der Vernunft führt jeden einzelnen Menschen, wie ein ganzes Volk, am sichersten zum Glück; daher unsere erste Pflicht, den Gesetzen, welche wir uns selbst zum Besten Aller vorgeschrieben, zu gehorchen.

Das Bestreben, meinen Landsleuten in Amerika nützlich zu werden, hat die Veröffentlichung dieses Buches veranlaßt — möchte es seinen Zweck erfüllen!

St. Louis, Mo.

Conrad Witter.

Inhalts-Verzeichniß.

Inhalts-Verzeichniß.

Inhalts-Verzeichniß.

Inhalts-Verzeichniß.

Capitel VI. Von den Criminalgerichten.

Anhang.

Formulare zum Gebrauch im geschäftlichen Verkehr.

Geschichtliche Einleitung.

Geschichtliche Einleitung.

„Wer die geschichtlichen Ueberlieferungen der Vergangenheit „nicht kennt, wird die Gegenwart nie begreifen.“

Es war der 3. August 1492. Trotz der großen Hitze des Tages stand in der kleinen Hafenstadt Palos im südlichen Spanien die Menge dicht gedrängt am Hafen; es läuteten die Glocken der Stadt, der umliegenden Dörfer und Klöster, und aus der Hauptkirche des Städtchens zog ein Häuflein kühner Seeleute, 150 an der Zahl, nach den drei kleinen Schiffen, die im Hafen lagen, und welche ein Seefahrer unsrer Tage gewiß nur für große Barken erklärt haben würde. **Christoph Columbus** hieß der kühne Führer der kleinen Schaar, der mit dieser Handvoll Männer, auf schwankem Brett, sich hinauswagte in unbekannte Meere, eine neue Welt zu suchen. Und er fand sie. Es war der 12. Oktober des genannten Jahres, als nach einer langen und gefahrvollen Fahrt der unerschrockene Seemann zu Guanahani (San Salvador), einer der westindischen Inseln, den neuen von ihm entdeckten Welttheil zuerst betrat*). Noch drei andere Reisen unternahm Columbus nach der neuen Welt, entdeckte auch das feste Land Amerika's, starb aber von Spanien's Könige mit Undank belohnt 1506 und liegt zu Havannah auf

*) Es ist durch authentische Nachweisungen neuerer Geschichtsforscher jetzt außer Zweifel gesetzt, daß die Nordostküste Amerika's bereits im Jahre 986 durch Erich Rauda, d. i. der Rothe, von Island aus besiedelt worden war, und daß die ersten Ansiedler Grönlands im Jahre 994 und später wiederholt in den Jahren 1002 und 1003 unter der Leitung von Leif, einem Sohne Erichs des Rothen, an der Ostküste südlich bis zu einem Lande, in dem ein Deutscher aus der Rheingegend, Namens Tyrker, wilde Weintrauben fand, vordrangen. Leif untersuchte später selbst das Innere des Landes, und da diese Frucht daselbst in großem Ueberflusse vorhanden war, so nannte er es Vinland (Weinland), und dieses Weinland ist, so weit es durch geschichtliche Forschungen festgestellt ist, kein anderes, als das heutige Rhode-Island und Massachusetts. Nun

Cuba begraben — mit ihm die Ketten, womit Tyrannei und Undank seine unsterbliche Heldenthat belohnten.

Die Spanier hatten natürlich auch die ersten Besitzungen in dem Lande, das von ihnen entdeckt wurde. Domingo (Hayti), wo Columbus bei seiner Rückreise eine Besatzung von 30 Freiwilligen zurückließ, war ihre erste Niederlassung. Nachdem Ansiedlungen auf Cuba, Portorico und Jamaica (1508-1510) versucht worden waren, unterjochte der verwegne Cortez, der mit 508 Soldaten (von denen nur wenige Gewehre hatten), 109 Matrosen, 6 Pferden und 10 ganz kleinen Kanonen Cuba verlassen hatte, das große und mächtige Kaiserreich Mexico (1519) und kurz darauf eroberte der wilde Pizarro das ausgedehnte, goldreiche Peru. Die Gewinnung edler Metalle blieb der Hauptzweck der Spanier in ihren Colonien. Der Handel, welcher nur von Sevilla in Spanien aus betrieben werden durfte, war großen Beschränkungen unterworfen, und die reichen Besitzungen verursachten der Krone Spanien Kosten, anstatt ihr Gewinn zu bringen.

Bald traten jedoch mit den Spaniern andere Völker in den Wettkampf, welche sich besser auf dasjenige verstanden, was allein die Völker reich und blühend machen kann: Ackerbau und Handel. Es waren die Holländer und in höherem Grade noch die Engländer.

Walter Raleigh, ein Seefahrer von unternehmendem Geiste und ein Höfling von gewandtem ritterlichem Wesen, bei Königin Elisabeth in hohen Gunsten, nahm 1586 zuerst feierlichen Besitz von einem kleinen Theile des Landes, welches heut zu Tage die Vereinigten Staaten bildet, und das er seiner jungfräulichen Königin*) zu Ehren Virginia nannte. In England aber wurden schon unter Elisabeth Diejenigen verfolgt, welche in ihren religiösen Ansichten von der herrschenden Landeskirche, der englischen Hochkirche, abwichen; unter den ihr nachfolgenden Königen aus dem Hause Stuart trieben zuerst religiöse Verfolgungen, dann die Revolution, viele glaubenseifrige, standhafte und kühne An-

---

folgten rasch aufeinander mehrere Expeditionen nach dem gesegneten Weinlande, und im Jahre 1059 reiste auch ein sächsischer Missionär, Namens Johannes, dahin; aber weder von diesem, noch von zwei venetianischen Seefahrern, die gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts im Auftrage eines norwegischen Fürsten dahin segelten, hat man je wieder genaue Kunde erhalten, so daß die Vermuthung entstand, die ganze Colonie sei im Kampfe mit den Indianern oder dem Klima erlegen. So viel steht jedoch fest, daß man damals noch keine Ahnung von einem Festlande in einer Europa entgegengesetzten Hemisphäre hatte, und so hat die heutige Wissenschaft die Entdeckung des eigentlichen Festlandes von Amerika unstreitig dem von Südosten aus vorgedrungenen Columbus zu verdanken.

*) Königin Elisabeth war nie verheirathet. Das engl. Virgin heißt zu deutsch Jungfrau.

siedler nach der neuen Welt, welche die Grundsätze religiöser und bürgerlicher Freiheit dahin verpflanzten. Erst nach großen und aufreibenden Kämpfen mit Hungersnoth und Eingebornen bildeten sich nach und nach die meist von Puritanern gegründeten Colonien, die man später Neu-England nannte, nämlich Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut; Royalisten (Anhänger der königl. Partei) flohen zur Zeit der englischen Republik (1648-1660) nach Virginia, und viele von der herrschenden Kirche gedrückte Katholiken siedelte der edle Lord Baltimore in Maryland an. New-Jersey und New-York wurden von Schweden zuerst, dann von Holländern bevölkert, welche endlich von den Engländern verdrängt wurden, worauf Karl II. Letzteres seinem Bruder, dem Herzoge von York, verlieh, von welchem die Colonie und ihre Hauptstadt den Namen erhielten. Unter demselben Könige entstand auch Süd- und Nord-Carolina, wo sich zwar schon 1562 Hugenotten (französische Reformirte) niedergelassen hatten, die aber von den Spaniern alle ermordet wurden — weil sie Ketzer waren. Vom bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen der Colonien war jedoch die Niederlassung, welche **Wilhelm Penn** seit 1682 in dem nach ihm benannten Pensylvania gründete.

Dieser merkwürdige Mann, der Sohn eines durch Tapferkeit und kriegerischen Eifer ausgezeichneten und geachteten englischen Admirals, trat schon in früher Jugend zu der damals entstehenden Sekte der Quäker. Grausam verspottet durch die Genossen seines Standes; angefeindet, verfolgt, mehrmals eingekerkert in einem Lande, wo damals nichts weniger als Religionsfreiheit herrschte; verstoßen von seinem Vater, weil der schwärmerische Jüngling nicht einmal vor dem Könige oder vor dem Admiral, seinem Vater, mit entblößtem Haupte erscheinen wollte: setzte Penn all Diesem nur ein unbeflecktes Leben entgegen.*) Vom Geiste religiöser Duldung beseelt, legte er geringen Werth auf die Unterscheidungslehren der verschiedenen Sekten, hielt nur ein frommes Leben für wahres Christenthum und setzte das Thun weit über alles Wissen. Mit diesen Grundsätzen, die er nicht nur mit hinreißender Beredtsamkeit predigte, denen er auch mit Eifer und Hingebung nachlebte, gewann er ausgezeichnete Achtung und unbegrenztes Vertrauen unter den Quäkern, erlangte bald großes Ansehen am Hofe, und versöhnte endlich den strengen Vater, welcher ihm ein bedeutendes Vermögen hinterließ. Da er, trotz aller Bemühungen, seine Glaubensbrüder vor dem Verfolgungsgeiste

---

*) Wir bitten jedoch den Leser, das 4. Capitel des 2. Bandes von Macaulay's englischer Geschichte über diesen merkwürdigen Mann nachzuschlagen.

des Parlaments nicht schützen konnte, kaufte er 1681 von der Regierung einen großen Landstrich am Delaware und gab 1682 der neuen Niederlassung Pennsylvania eine Verfassung, welche in ihren Grundzügen bereits den Geist religiöser Duldung und bürgerlicher Freiheit enthielt, der später das Grundgesetz der Vereinigten Staaten bezeichnete. Und wirklich wuchsen die zahlreichen Anbauer und die verschiedenartigsten Menschen, die in Pennsylvania und dessen neue Hauptstadt Philadelphia (zu deutsch: Bruderliebe) einwanderten, bald zu einem sittlich kräftigen Volke zusammen, welches ein fröhliches gedeihliches Aufblühen begann. Im Jahre 1710 wanderten die ersten Deutschen, hauptsächlich Pfälzer, ein, die der ewigen Kriege und Plünderungen Ludwigs XIV. von Frankreich müde, in Amerika Ruhe und Frieden suchten, und diese Deutschen haben namentlich in Pennsylvania, wo die Pfälzer sich meist hinzogen, einen ungemeinen Einfluß auf die Cultur und den allgemeinen Wohlstand ausgeübt. Irische und englische Auswanderer, die sich in der Heimath nicht mehr ernähren konnten oder Glaubensfreiheit suchten, ließen sich unter Georg's II. Regierung, von dem sie einen Freibrief erlangten, in Georgia nieder (1733) und so hatten sich im Laufe eines Jahrhunderts (1607–1733) die dreizehn Staaten gebildet, welche die ewig denkwürdige Revolution gegen England unternahmen, sich vom Mutterland losrissen und zuerst den Freistaat errichteten, der unter dem Namen der **„Vereinigten Staaten von Nordamerika"** in unsern Tagen zu einer Weltmacht herangereift ist.

Die Regierung dieser dreizehn gänzlich von einander unabhängig bestehenden Staaten zeigte eine dreifache Verschiedenheit: New-Jersey, New-York, Virginia, Nord- und Süd-Carolina und Georgia standen unter unmittelbarer Regierung der britischen Krone, welche aus eigner Machtvollkommenheit einen Statthalter und einen Verwaltungsrath ernannte oder wieder absetzte. Zwar wurden von Zeit zu Zeit Volksabgeordnete zu Colonialversammlungen berufen; allein der Statthalter (Governor) konnte durch seine Nichtgenehmigung (durch sein Veto) alle Beschlüsse derselben vernichten, und meist ernannte auch er allein alle Beamten der Colonie.

Unter besondern Eigenthümern standen zur Zeit der Revolution nur noch Delaware und Pennsylvania unter den Nachkommen William Penn's und Maryland unter denen des Lord Baltimore. Die Grundherren hatten von den Königen, mit den ihnen verliehenen Ländereien, durch eine Urkunde unter dem großen Staatssiegel England's auch das Recht der Regierung erhalten. In diesen Colonien ernannte der Grundherr den Statthalter und ihre Geschichte besteht fast nur aus

den unaufhörlichen Streitigkeiten des Volkes mit den Nachkommen der ersten Grundherren.

Alle übrigen Colonien, also sämmtliche Staaten von Neu-England, waren s. g. Freibrief-Colonien. Durch ihr Grundgesetz, einen vom Könige erlassenen Freibrief (Charter), besaßen die Bewohner alle Rechte englischer Staatsbürger, namentlich das Recht der Selbstbesteuerung, setzten selbst ihre Regierungen ein und wählten alle ihre Beamten. Allein die Krone nahm das Recht in Anspruch, die Freibriefe zu widerrufen und war überhaupt bestrebt, ihre Rechte und ihre Gewalt immer mehr auszudehnen. Und so bestanden auch unter dieser Regierungsform fortwährende Streitigkeiten mit dem Mutterlande.

Es war also, wie wir sehen, in den Colonien aller drei Regierungsformen derselbe Geist bürgerlicher und religiöser Freiheit, dasselbe Streben nach Selbstregierung vorherrschend. In dem Maße, als die Colonien erstarkten, erstarkte auch dieser Geist und dieses Streben, dem sie allein ihr Aufblühen verdankten und in demselben Maße erregten sie auch den Neid des Mutterlandes und veranlaßten Verordnungen, die den Handel und den Betrieb von Fabriken beschränken und den ganzen Vortheil derselben dem Mutterlande sichern sollten. Schon 1651 wurde alle Aus- und Einfuhr auf britische oder amerikanische Schiffe beschränkt, und die Colonien durften alle ihre Erzeugnisse nur auf britische Märkte bringen; ausländische Waaren durften die Colonisten nur von englischen Kaufleuten beziehen; was in England fabricirt wurde, davon durfte in den Colonien keine Fabrik bestehen. So wurde um 1700 auf Beschwerde der englischen Hutmacher die Hutmanufactur unterdrückt, 1750 sogar die Zerstörung aller Eisenhämmer verordnet. Es ging die engherzige Politik des Mutterlandes so weit, daß selbst ruhigere und einsichtsvollere Männer, wie Lord Chatham, erklären konnten: „keinen Hufnagel zu fabriciren haben die Colonien das Recht.“ Am meisten jedoch erbitterte das Recht, welches die britische Regierung in Anspruch nahm, den Colonien ohne deren Mitberathung und Einwilligung Steuern aufzulegen. Als im März 1765 die Stempelsteuer eingeführt, (d. h. verordnet wurde, daß jede irgendwie Geltung habende Verabredung auf gestempeltem, von der Regierung zu kaufendem Papiere geschrieben sein müsse) und die Regierung ermächtigt wurde, Soldaten in den Colonien einzuquartieren, da erhoben sich diese einstimmig gegen die ohne ihre Zustimmung gefaßten Maßregeln der Regierung und noch in demselben Jahre versammelte sich der erste Congreß von Abgeordneten aller Colonien zu New-York, welcher eine Darlegung der Rechte und Beschwerden des Landes erließ

und die Steuerbewilligung als ein angebornes Recht der britischen Staatsbürger auch für die Colonien in Anspruch nahm.

Das britische Ministerium nahm hierauf sein Stempelgesetz und seine Zölle wieder zurück, mit Ausnahme des Zolls auf Thee, von welchem ansehnliche Ladungen nach den Colonien versandt wurden. Da ließ man in Philadelphia und New-York die Schiffe nicht ausladen, in Charleston verschloß man den Thee in Niederlagen, in Boston warf eine Anzahl als Indianer verkleidete Bürger einige hundert Theekisten über Bord (18. Dec. 1773). Nun erließ das britische Parlament ein Gesetz, wodurch der Hafen von Boston gesperrt und die Verfassung von Massachusetts aufgehoben ward.

In diesem entscheidenden Augenblicke schloßen sich zehn Colonien fest an Massachussets an und sendeten ihre Abgeordneten zu einem neuen Congreß nach Philadelphia (5. Sept. 1774), welcher die Maßnahmen des Parlaments als ungesetzliche Eingriffe in die Rechte der Colonien und allen Handelsverkehr mit dem Mutterlande für aufgehoben erklärte.

England nahm nun von mehreren deutschen Fürsten Truppen in Sold, Massachussetts wurde in Aufruhrzustand erklärt, der englische General Gage, welcher einen Waffenvorrath wegnehmen wollte, feuerte auf die Widerstand leistenden Bürger von Lexington (am 19. April 1775): es floß Blut, der Krieg war begonnen. Der neue Congreß zu Philadelphia, von allen dreizehn Colonien beschickt, beschloß die Ausrüstung eines Heeres, übergab den Oberbefehl dem General Washington und erklärte: „Wir sind einmüthig entschlossen, lieber als freie Männer zu sterben, denn als Sclaven zu leben.“ (5. Juni 1775.)

Nachdem der Kampf bereits in mehreren Gegenden begonnen hatte, traten die Abgeordneten von sieben Colonien (New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, Pennsylvania und Süd-Carolina, denen sich die übrigen sechs Colonien später anschlossen, so daß am 4. October 1776 die völlige Stiftung des Bundes der „Vereinigten Staaten von Nordamerika“ erfolgen konnte), abermals zusammen und erließen am 4. Juli 1776 die (von Thomas Jefferson verfaßte) Unabhängigkeitserklärung, die wir ihrer ungemeinen Bedeutung wegen hier folgen lassen:

„Wenn sich im Laufe menschlicher Ereignisse ein Volk genöthigt sieht, die politischen Bande zu lösen, durch die es mit einem andern verknüpft war, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, zu welcher die Gesetze der Natur und deren Schöpfer es berechtigen, so fordert eine geziemende Achtung vor dem Urtheile der Welt, daß dieses Volk die Ursachen, welche es zu dieser Trennung zwangen, öffentlich verkünde.“

„Wir halten folgende Wahrheiten für keines Beweises bedürfend:“

„Alle Menschen sind gleich geboren; alle sind von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt. Unter diesen Rechten befinden sich Leben, Freiheit und das ungehinderte Streben nach Glückseligkeit. Wir glauben, daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt sind, die ihre rechtmäßige Macht von der Einwilligung der Regierten ableiten; daß, wenn irgend eine Regierungsform diesen Entzwecken zerstörend entgegentritt, das Volk das Recht hat, sie zu ändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen, und diese auf solche Grundsätze zu gründen, und deren Gewalten so zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glück am geeignetsten scheint. Klugheit gebietet jedoch, leichter und vorübergehender Ursachen wegen, schon lange bestehende Regierungen nicht zu ändern, und hiermit übereinstimmend hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, zu dulden, so lange die Uebel zu erdulden sind, als sich selbst Recht zu nehmen, und die Einrichtungen abzuschaffen, an welche sie sich gewöhnt haben.“

„Aber wenn eine lange Kette von Mißbräuchen und widerrechtlichen Anmaßungen, die unveränderlich dasselbe Ziel im Auge haben, klar die Absicht anzeigt, die Menschen unter einen unumschränkten Despotismus zu zwingen, so ist es Recht, so ist es ihre Pflicht, eine solche Regierung abzuwerfen und für neue Schutzwehren ihrer zukünftigen Sicherheit zu sorgen. Solcher Art war die leidende Duldung dieser Kolonien, und solcher Art ist nun die Nothwendigkeit, welche sie zwingt, ihr früheres Regierungssystem zu ändern. Die Geschichte des jetzigen Königs von Großbritanien ist eine Geschichte wiederholter Ungerechtigkeiten und widerrechtlicher Anmaßungen, die alle die direkte Absicht hatten, eine unumschränkte Tyrannei über diese Staaten auszuüben. Zum Beweise seien hiermit einer unparteiischen Mitwelt Thatsachen dargelegt.“

„Er hat seine Zustimmung zu den für das öffentliche Wohl heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen verweigert.“

„Er hat seinen Statthaltern untersagt, Gesetzen von augenblicklicher und dringender Wichtigkeit Gesetzeskraft zu ertheilen, es sei denn, daß sie in ihrer Ausführung suspendirt bleiben, bis seine Genehmigung eingeholt sein würde. Und waren dieselben so suspendirt, so versäumte er gänzlich, ihnen Aufmerksamkeit zu schenken. Er verweigerte seine Zustimmung zu andern Gesetzen zur Wohlfahrt großer Landesbezirke, es sei denn, daß das Volk das Recht der Vertretung bei der Gesetzgebung aufgeben würde, ein Recht dem Volke unschätzbar, den Tyrannen nur furchtbar.“

„Er rief gesetzgebende Körper an ungewöhnlichen, unpassenden und vom Archiv ihrer öffentlichen Urkunden entfernten Orten zusammen, blos

in der Absicht, um sie zur Willfahrung gegen seine Maßregeln mürbe zu machen."

"Er hat die volksvertretenden Versammlungen wiederholt aufgelöst, weil sie sich mit männlicher Festigkeit seinen Eingriffen in die Rechte des Volks entgegensetzten."

"Er weigerte sich lange Zeit nach solchen Auflösungen die Wahl anderer Vertreter zu veranlassen. So kehrte dann die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, zu dem Volke im Ganzen zur Ausübung zurück, und der Staat war in der Zwischenzeit allen Gefahren eines Angriffs von Außen und innern Zuckungen ausgesetzt."

"Er bemühte sich, das Steigen der Bevölkerung in diesen Staaten zu verhindern. Deßhalb legte er den Gesetzen, welche die Naturalisation der Fremden ermuthigten, Hindernisse in den Weg, und stellte für künftigen Erwerb von Ländereien härtere Bedingungen."

"Er hemmte die Gerechtigkeitspflege, indem er Gesetzen, welche richterliche Gewalten organisirten, seine Zustimmung verweigerte."

"Er machte die Richter in Hinsicht auf die Dauer ihrer Aemter und den Belauf und die Bezahlung ihres Gehaltes von seinem Alleinwillen abhängig."

"Er errichtete eine Menge neuer Aemter und sandte Schwärme von Beamten, um unser Volk zu plagen und auszusaugen."

"Er hielt in Friedenszeiten stehende Heere unter uns, ohne Einwilligung unserer Gesetzgebungen."

"Er beabsichtigte das Militär unabhängig von der Civil-Gewalt und mächtiger als dieselbe zu machen."

"Er hat sich mit Andern (dem Parlament von Großbritanien) verbündet, uns einer unserer Verfassung fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er ihren Aussprüchen angemaßter Gesetzgebung seine Zustimmung gab, und zwar in Hinsicht auf:

"Einquartirung zahlreicher Truppenabtheilungen unter uns."

"Hinsichtlich des Schutzes, den er denselben durch ein Scheingericht zum Spotte gegen die Strafen für Mordthaten gewährte, welche sie an den Einwohnern dieser Staaten begehen würden."

"Hinsichtlich der Abschneidung alles Handels mit allen Theilen der Welt.

"Der Abgabenauflage ohne unsere Einwilligung."

"Der Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in manchen Fällen."

"Unserer Wegschaffung über das Meer, um angeblicher Verbrechen wegen vor Gericht gestellt zu werden."

"Der Abschaffung des freien Systems der englischen Gesetze in einem

benachbarten Staat, indem er darin eine Willkür-Regierung einführte, und dessen Grenzen erweiterte, um ihn zu gleicher Zeit als Muster hinzustellen und zum tauglichen Werkzeug für die Einführung desselben absoluten Verfahrens innerhalb dieser Colonie zu machen."

„Hinsichtlich der Entreißung unserer verbrieften Freiheitsurkunden, der Abschaffung unserer besten Gesetze, und der gänzlichen Aenderung unserer Regierungsformen."

„Der Aufhebung unserer eignen Gesetzgebungen, und der Erklärung, daß das englische Parlament mit der Gewalt bekleidet sei, für uns in allen Fällen Gesetze zu geben."

„Er hat seiner Regierung dadurch entsagt, indem er uns seines Schutzes verlustig erklärt hat und Krieg gegen uns führt."

„Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt, unsere Bürger getödtet."

„In diesem Augenblick führt er große Heere fremder Söldlinge hierher, um das Werk der Vernichtung, Zerstörung und Tyrannei zu vollenden, welches schon mit so großer Grausamkeit und Treulosigkeit begonnen hat, daß es kaum in den barbarischen Zeiten seines Gleichen findet, und welches des Hauptes eines civilisirten Volkes völlig unwürdig ist."

„Er hat unsere auf hoher See zu Gefangnen gemachten Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu führen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen."

„Er hat unter uns innere Aufstände erregt und hat versucht, die erbarmungslosen und wilden Indianer, deren bekannte Kriegsweise in der rücksichtslosen Zerstörung jeglichen Alters, jeglichen Geschlechts und Standes besteht, gegen die Bewohner unserer Grenzen zu hetzen."

„Auf jeder Stufe dieser Unterdrückungen haben wir in den ehrerbietigsten Ausdrücken um Abstellung gebeten. Unsere wiederholten Bitten wurden nur durch eine Wiederholung von Ungerechtigkeiten beantwortet. Ein Fürst, dessen Charakter durch solche Handlungen bezeichnet ist, die nur das Merkmal eines Tyrannen sind, ist unfähig der Lenker eines freien Volkes zu sein."

„Auch unsern britischen Brüdern haben wir es nicht an Aufmerksamkeit fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit gewarnt, nicht durch Angriffe, die durch die Gesetzgebung geschahen, eine unverantwortliche Gerechtigkeitspflege über uns an sich zu reißen. Wir haben ihnen die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung hier ins Gedächtniß zurückgerufen. Wir haben ihre angeborne Gerechtigkeit und Großherzigkeit angerufen, und wir haben sie bei den Banden unserer gemeinschaftlichen Abstammung beschworen, diese widerrechtlichen Eingriffe nicht an-

zuerkennen, welche unvermeidlich unsere Verbindung und freundschaftliches Vernehmen stören mußten. Wir mußten uns deßhalb in die Nothwendigkeit fügen, und unsere Trennung aussprechen, und sie so behandeln wie Andere, als Feinde im Krieg, Freunde im Frieden."

"Wir, die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Congreß, erklären daher und verkünden feierlich unter Berufung auf den höchsten Richter der Welt, in Hinsicht auf die Gerechtigkeit unserer Sache, Namens und in der Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonie, daß die vereinigten Colonieen freie, unabhängige Staaten sind und mit Recht sein sollen; daß sie aller Unterthanentreue gegen die britische Krone entbunden, und daß alle politischen Verbindungen zwischen ihnen und dem Staate Großbrittanien völlig aufgehoben sind und sein sollen; und daß sie als unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben, und alle Handlungen und Dinge zu unternehmen, zu welchen unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns gegenseitig, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, mit unserm Leben, unserm Eigenthum und unserer heiligsten Ehre."

"**John Hancock,** Präsident.
Charles Thomson, Secretair."

"Josiah Bartlett. William Whipple. Matthew Thornton. Samuel Adams. John Adams. Robert Treat Paine. Elbridge Gerry. Stephen Hopkins. William Ellery. Roger Sherman. Samuel Huntingdon. William Williams. Oliver Wolcott. William Floyd. Philipp Livingston. Francis Lewis. Lewis Morris. Richard Stockton. John Witherspoon. Francis Hopkinson. John Hart. Abraham Clark. Robert Morris. Benjamin Rush. Benjamin Franklin. John Morton. George Clymer. James Smith. George Taylor. James Wilson. George Roß. Cäsar Rodney. George Read. Thomas M'Kean. Samuel Chase. William Paca. Thomas Stone. C. Carrol of Carrolton. George Whyte. Richard Henry Lee. Thomas Jefferson. Benjamin Harrison. Thomas Nelson, jr. Francis Lightfoot Lee. Carter Braxton. William Hooper. Joseph Hewes. John Penn. Edward Rutledge. Thomas Hayward, jr. Thomas Lynch, jr. Arthur Middleton. Burton Gwinnet. Lyman Hall. George Walton."

Von diesem denkwürdigen Aktenstücke an datirt die Freiheit Amerika's. Aber diese Freiheit hatte noch nicht ihre Bluttaufe empfangen — diese Freiheit mußte noch erst mit den Waffen in der Hand erkämpft werden. Und mit Ehrfurcht nennen wir, nannte die dankbare Mitwelt, wird noch die späteste Nachwelt den edlen und großen Mann nennen, der zur Erringung, dann zur Befestigung dieser Freiheit das meiste beitrug: Washington.

George Washington, Nordamerika's erster Bürger, Feldherr und Beamter, einer der größten Männer seiner Zeit und aller Zeiten, der Mann von edler Gestalt, mit dem Herzen eines Weisen, dem Geiste eines wahren Staatsmannes und dem Muthe eines freien Bürgers, war 1732 auf dem Gute seines Vaters, eines reichen Pflanzers in Virginia geboren. In den Kämpfen der Engländer und Amerikaner gegen die damals am Ohio angesiedelten Franzosen hatte er sich schon früh ausgezeichnet und trat nun an die Spitze der republikanischen Streitkräfte unter so mißlichen Umständen, wie wohl nie ein anderer Feldherr sein Amt angetreten haben mag.

Das Heer bestand fast blos aus Freiwilligen, die nur kurze Zeit bei der Fahne zu bleiben sich verbindlich gemacht hatten, die einer strengen Zucht sich nicht unterwerfen ließen, und denen es überdieß fast an allen Kriegsbedürfnissen fehlte. Washington's Feldherrntalent, seiner Bürgertugend, seiner klugen Vorsicht vor Allem gelang das Unmögliche. Nach manchen Glückswechseln entschied die Gefangennehmung des britischen Generals Burgoyne mit 6000 Engländern bei Saratoga (17. Okt. 1777) und der darauf folgende durch den trefflichen Bürger und großen Staatsmann **Benjamin Franklin** vermittelte Beistand Frankreichs, unter dessen Kriegern sich der edle **Lafayette** besonders auszeichnete, den Krieg zu Gunsten der Amerikaner. Als Washington am 19. Oct. 1781 ein Corps von 7000 Engländern unter Lord Cornwallis bei Yorktown gefangen nahm, trat England in Unterhandlungen ein und bestätigte im Pariser Frieden am 3. September 1783 die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes, welche es schon ein Jahr vorher vorläufig anerkannt hatte. Washington legte den Oberbefehl nieder und zog sich als Privatmann auf seine Farm Mount-Vernon in Virginia zurück.

So wie sich jedoch die Gefahr für die Freiheit verminderte, lockerte sich das Band unter den 13 Staaten, nahm die Opferbereitwilligkeit ab, zeigte sich die Ohnmacht und Nichtigkeit der Landesregierung. Mit Schulden beladen, trat man aus dem Kampfe, Handel und Verkehr lagen darnieder, die Regierung war ohne Macht und Ansehen; einige Jahre lang war das Land die Beute der Anarchie.

In dieser allgemeinen Noth des Landes traten im Mai 1787 die Abgeordneten der 13 Staaten New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Delaware, New-York, Pennsylvania, Maryland, Virginia, Nord- und Süd-Carolina und Georgia zu einem neuen Congreß in Philadelphia zusammen und Washington wurde einstimmig zum Präsidenten desselben erhoben. Die unter seiner Verwaltung gegründete, heute noch gültige Constitution oder Verfassung wurde nach

lebhaften Verhandlungen und ernstlichen Erörterungen im Congresse genehmigt, dem Volke vorgelegt, von zehn Staaten sogleich (New-York, Nord-Carolina und Rhode-Island gaben später ihre Zustimmung) angenommen und am 14. Juli 1788 als Staatsgrundgesetz verkündigt. Dieser Verfassung gemäß trat den 4. März 1789 der erste nach ihren Bestimmungen gewählte Congreß zusammen und Washington war zweimal hinter einander, also acht Jahre lang, Präsident des Staatenbundes, dessen Hauptbegründer er war und den er mit Weisheit, Würde und Tugend verwaltete.

Unter dieser Verfassung erhob sich das Land bald aus seiner Zerrüttung, aus Uneinigkeit und Schwäche, aus Mangel und Bedrängniß zu einer hohen Stufe der Macht, des Wohlstands und des Ruhms. Der öffentliche, vorher gänzlich vernichtete Credit lebte wieder auf; das Vertrauen im Innern und von Außen kehrte zurück; der gelähmte Handel ward frei und umfaßte bald die alte und neue Welt; die Nationalschuld erhielt Sicherheit und wurde nach und nach gänzlich getilgt; das Staatseinkommen wuchs und der öffentliche Schatz füllte sich, ohne daß es einer Belastung des Volkes bedurfte, durch das geordnete Zollwesen und durch Länderei-Verkauf; der Staat erhob sich auf eine solche Stufe, daß Europa mit Erstaunen auf die neue Schöpfung blickte — Tausende und aber Tausende verließen im Laufe der Jahre ihre alte Heimath, Europa, und brachten ihrem neuen Vaterlande die Macht ihrer Cultur, den Beistand ihres Vermögens, den Reichthum ihrer Arbeit zur Vermehrung seiner Kraft und seiner Blüthe.

Millionen wackere Deutsche sind es besonders, die sich in dem Lande ansiedelten und *wenn auch in neuerer Zeit mancher schwarze Schatten sich zum Bilde gesellt*, — noch sehen wir jedes Jahr das deutsche Element in den Vereinigten Staaten sich mehren und wachsen.

So muß es dem Einwandernden, wie dem zu Hause Bleibenden, so muß es jedem Deutschen von Interesse und von Wichtigkeit, für Jene aber, die sich im Lande niederlassen, von unerläßlicher Nothwendigkeit sein, mit den Rechten und Gesetzen des Landes vertraut zu werden, dessen Vergangenheit in Entstehung, Befreiung und Bildung, wir eben in kurzer Skizze vor unsern Blicken vorüber gehen ließen; denn nur wer das Vergangene kennt, wird das Gegenwärtige richtig zu schätzen, das Werdende zu würdigen und zu beurtheilen verstehen. Und zu der unerläßlichen und anziehenden Erkenntniß dieser Rechte und Gesetze sollen nun nachfolgende Blätter versuchen, eine einfache und klare Anleitung zu geben.

Das öffentliche Recht.

Erster Theil.

Das öffentliche Recht.

Einleitung.

Wenn eine große Anzahl Personen und Familien vereinigt sind und einen Staat bilden, so muß eine oberste Behörde, es müssen allgemeine Regeln und Vorschriften, d. h. es muß eine Staatsregierung, und es müssen Gesetze bestehen, welche die Ordnung und den Frieden aufrecht erhalten. In den verschiedenen Staaten sind die Formen der Staatsregierung und ist die Art, wie Gesetze erlassen werden, sehr verschieden; allein überall haben dieselben den Zweck, jeden Bewohner des Staats in der Uebung aller erlaubten und ihm zustehenden Handlungen, d. h. in seinen **Rechten** zu schützen und ihn von allen verbotenen abzuhalten, oder mit andern Worten, ihn zur Erfüllung seiner **Pflichten** zu veranlassen.

Die Gesetze nun, welche die im Staate bestehende Regierung ordnen und die Pflichten und Rechte des Einzelnen gegen die Gesammtheit festsetzen, nennt man das öffentliche Recht; diejenigen Gesetze und Verordnungen aber, welche das Mein und Dein, die Verhältnisse der Bürger unter einander ordnen, bilden das Privat-Recht oder das bürgerliche Recht, (in welchem Ausdrucke wir jedoch hier die Anordnungen und Gesetze über Bestrafung der Verbrechen, das s. g. criminelle Recht, mitbegreifen).

Die Regierung eines jeden Staats, wie solche auch beschaffen sein mag, ist nach drei Richtungen hin thätig: als gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Die heilige Schrift z. B. erzählt uns: König Darius von Persien habe einen Befehl erlassen, daß während dreißig Tage Niemand ein Gebet an einen Gott oder Menschen, ausgenommen an den König, richten dürfe. Dieß war eine Handlung der Gesetzgebung (Legislatur). Daniel wurde vor demselben König angeklagt, den Befehl übertreten zu haben, und dieser sprach das Urtheil über ihn aus, er solle in die Löwengrube geworfen werden. Dieß war eine richterliche Handlung (ein Act der Justiz). Hierauf befahl der König, den Daniel zu ergreifen und in die Löwengrube zu werfen. Dieß war eine Handlung der vollziehenden (executiven) Gewalt.

Ist in einem Staate, wie hier in Persien, diese dreifache Gewalt: Gesetze zu geben, sie zu vollziehen oder in Ausführung zu brin-

gen, und Recht zu sprechen in einer und derselben Person vereinigt, so ist diese Person ein Despot und dies Reich ist eine Despotie. Die Herrschaft eines Einzelnen nach Gesetz und Recht bildet eine Monarchie. Werden aber die verschiedenen Inhaber der drei Gewalten vom Volke in Urversammlungen gewählt, so bildet ein solcher Staat eine (demokratische) Republik.

Die Verfassung oder Constitution der „Vereinigten Staaten“, einer demokratischen Republik, da alle Regierungsgewalt einzig vom Volke ausgeht und in dessen Namen und durch dessen Vollmacht geübt wird, hat für die weise Vertheilung dieser dreifachen Gewalt wohl gesorgt, wie eine nähere Betrachtung zeigen wird.

In den kleinen Republiken des Alterthums, wie z. B. Athen, Rom bei seiner Entstehung, konnte alle Staats- und Regierungsgewalt vom Volke selbst in seiner Urversammlung geübt werden. In den neuern Staaten ist dieß zur Unmöglichkeit geworden und es muß sich das Volk durch Repräsentanten, d. h. durch von ihm gewählte Abgeordnete vertreten lassen. Wem hat nun in den Vereinigten Staaten das Volk die dreifache Macht anvertraut? Hören wir darüber die Verfassung. *)

Constitution der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommene Vereinigung zu bilden, Gerechtigkeit zu handhaben, innere Ruhe zu sichern, für gemeinschaftliche Vertheidigung zu sorgen, das allgemeine Beste zu fördern und die Segnungen der Freiheit uns selbst und unsern Nachkommen zu erhalten, stellen hiermit die Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika auf.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Artikel 1.

Abschnitt 1. Vom Congreß.

§. 1. Alle hierin verliehene gesetzgebende Gewalt soll in einem Congreß der Vereinigten Staaten ruhen, welcher aus einem Senat und dem Hause der Repräsentanten bestehen soll. (1)

*) Wir geben dieselbe nach: „Auszug aus den Gesetzen des Staates Illinois (St. Louis, Weber)“, nach der Uebersetzung unsres verdienstvollen Landsmannes Gustav Körner, Governor des Staats Illinois.

Abschnitt 2. Vom Hause der Repräsentanten.

§. 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern bestehen, welche alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; die Wähler in jedem Staate sollen die Eigenschaften haben, die für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Staatsgesetzgebung erforderlich sind. (²)

§. 2. Niemand soll Repräsentant sein, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, 7 Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und der nicht zur Zeit seiner Erwählung ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt werden soll. (³)

§. 3. Repräsentanten und direkte Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Vereinigung eingeschlossen sein mögen, gemäß ihrer respektiven Volkszahl gleichmäßig vertheilt werden, welche Zahl so bestimmt wird, daß zu der vollen Zahl der freien Leute (die mit eingeschlossen, die sich auf eine bestimmte Frist von Jahren zu Dienstleistungen verbunden haben, die nicht besteuerten Indianer aber ausgeschlossen) drei Fünftheile aller übrigen Leute zugezählt werden sollen. Die wirkliche Zählung soll innerhalb 3 Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Congresses der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, und innerhalb eines jeden nachfolgenden Zeitabschnittes von 10 Jahren in solcher Weise, als der Congreß durch Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht mehr als Einen für 30,000 betragen, aber jeder Staat soll zum wenigsten einen Repräsentanten haben; und bis eine solche Zählung stattgefunden hat, soll der Staat Neu-Hampshire ermächtigt sein, 3 zu wählen; Massachusetts 8; Rhode Island und die Ansiedelung von Providence 1; Connecticut 5; Neu-York 6; Neu-Jersey 4; Pennsylvanien 9; Delaware 1; Maryland 6; Virginien 10; Nord-Carolina 5; Süd-Carolina 5; Georgien 3. (⁴)

§. 4. Wenn Stellenerledigungen in der Vertretung von irgend einem Staate sich ereignen, so soll dessen vollziehende Gewalt *) Wahlausschreibungen veranlassen, um solche erledigte Stellen zu ergänzen. (⁵)

§. 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und andere Beamte erwählen, und allein das Recht haben, Beamte vor dem Senate in Anklagestand, impeachment, zu versetzen. (⁶)

---

*) d. h. der Statthalter oder Governor des Staates.

Abschnitt 3. Vom Senat.

§. 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus 2 Senatoren von einem jeden Staate bestehen, von der gesetzgebenden Gewalt desselben auf 6 Jahre gewählt, und jeder Senator soll eine Stimme haben. (7)

§. 2. Sobald dieselben sich der ersten Wahl gemäß versammelt haben, sollen sie sich, so gleichmäßig es sein kann, in drei Klassen theilen. Die Stellen der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Verlauf des 2ten Jahres erledigt sein, die der 2ten Klasse nach Ablauf von 4 Jahren, und die der 3ten Klasse nach Ablauf des 6ten Jahres, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil gewählt werde; und wenn sich durch Stelleniederlegen oder auf andere Weise Lücken ereignen, zu einer Zeit, wo die gesetzgebende Gewalt irgend eines Staates nicht versammelt ist, so soll dessen vollziehende Gewalt temporäre Besetzungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Gewalt vornehmen, welche dann solche Lücken ausfüllen soll. (8)

§. 3. Niemand soll Senator sein, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat, 9 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staates ist, für den er gewählt werden soll. (9)

§. 4. Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, aber keine Stimme haben, außer wenn Stimmengleichheit stattfindet.

§. 5. Der Senat soll seine andern Beamten erwählen, und ebenso einen provisorischen Präsidenten, wenn der Vicepräsident abwesend ist, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

§. 6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, alle durch die Repräsentanten gestellten Anklagen von Beamten zu untersuchen. Wenn er in dieser Absicht zu Gericht sitzt, so sollen die Glieder desselben vorher einen Eid oder eine feierliche Versicherung *) leisten. Ist der Präsident der Vereinigten Staaten in Untersuchung, so führt der Ober-Richter des Staatsgerichtshofs den Vorsitz. Niemand soll verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Glieder dafür stimmen. (10)

§. 7. Verurtheilung im Falle solcher Anklagstellung soll nur Amtsentsetzung nach sich ziehen, und Unfähigkeit irgend ein Ehren- oder

*) Da es Religionsgesellschaften gibt, bei denen der Eid verboten ist.

Vertrauens-Amt, oder ein mit Gehalt verbundenes Amt der Vereinigten Staaten zu bekleiden. Aber dessen ungeachtet soll die überwiesene Person der Anklage, Untersuchung, Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze ausgesetzt und unterworfen sein. ([11])

Abschnitt 4. Wahl und Versammlung des Congresses.

§. 1. Zeit, Ort und Weise der Wahlen für Senatoren und Repräsentanten soll in jedem Staat durch dessen Gesetzgebung vorgeschrieben werden; aber der Congreß kann zu jeder Zeit durch Gesetz derartige Bestimmungen festsetzen und ändern, die Bestimmung der Orte zur Wahl der Senatoren ausgenommen. ([12])

§. 2. Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und diese Versammlungen sollen den ersten Montag im December stattfinden; es sei denn, daß der Congreß durch Gesetz einen andern Tag bestimmt. ([13])

Abschnitt 5. Geschäftsordnung.

§. 1. Jedes Haus soll Richter sein über die Wahlen, Wahlberichte und die Wahlfähigkeit seiner eignen Glieder; die Majorität eines jeden soll eine gehörige Zahl zur Führung der Geschäfte bilden; aber eine geringere Anzahl kann sich von Tag zu Tag vertagen, und soll ermächtigt sein, die Anwesenheit abwesender Mitglieder in solcher Weise und unter solchen Strafdrohungen, als jedes Haus für gut halten mag, zu betreiben. ([14])

§. 2. Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung selbst festsetzen, seine Mitglieder wegen ungehörigen Betragens bestrafen, und mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen. ([15])

§. 3. Jedes Haus soll ein Protokoll seiner Verhandlungen führen und von Zeit zu Zeit dasselbe veröffentlichen, solche Theile ausgenommen, die nach seinem Urtheil Geheimhaltung verlangen; die Mitglieder jedes Hauses sollen bei jeder Frage, wenn es ein Fünftheil der Anwesenden verlangt, als für oder gegen stimmend namentlich in das Protokoll gesetzt werden. ([16])

§. 4. Keines der Häuser soll während der Congreßsitzung, ohne Beistimmung des andern, sich auf mehr als drei Tage, noch an irgend einen andern Ort, als den, in welchem beide Häuser ihre Sitzung halten, vertagen. ([17])

Abschnitt 6. Vorrechte der Congreßmitglieder.

§. 1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, welche gesetzlich bestimmt und aus dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten bezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, peinliche Verbrechen und Friedensbruch ausgenommen, der Verhaftung während ihres Aufenthaltes bei der Sitzung ihres respektiven Hauses, und während sie zu derselben gehen oder von ihr zurückkehren, nicht ausgesetzt sein, und wegen keiner im Hause gehaltenen Rede oder gepflogenen Erörterung an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden. ([18])

§. 2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für die er erwählt war, zu irgend einem bürgerlichen Amt unter der Autorität der Vereinigten Staaten, welches innerhalb einer solchen Zeit neu geschaffen oder dessen Einkünfte vergrößert worden sind, angestellt werden; Niemand, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied irgend eines der beiden Häuser werden. ([19])

Abschnitt 7. Art der Gesetzgebung.

§. 1. Alle Gesetzesvorschläge (Bills), die sich auf Erhebung der Staatseinkünfte beziehen, sollen im Hause der Repräsentanten ihre Entstehung haben; doch kann der Senat verbessernde Zusätze vorschlagen oder solchen beistimmen, wie bei andern Gesetzesvorschlägen. ([20])

§. 2. Jeder Gesetzesvorschlag, welcher im Hause der Repräsentanten und im Senat durchgegangen ist, soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt er ihn, so soll er ihn unterzeichnen; wenn aber nicht, so hat er ihn mit seinen Einwürfen dem Hause, worin er entstand, zurückzugeben, welches dann die Einwürfe vollständig zu Protokoll nehmen und Verhandlungen zur abermaligen Erwägung vornehmen soll. Wenn nach einer solchen Wiedererwägung zwei Drittheile dieses Hauses darin übereinstimmen, den Gesetzesvorschlag anzunehmen, so soll er mit den Einwürfen dem andern Hause zugeschickt werden, welches ihn gleichfalls nochmals erwägt, und stimmen zwei Drittheile dieses Hauses bei, so soll dieser Gesetzesvorschlag Gesetz werden. Aber in allen solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja und Nein ermittelt werden, und die Namen derer, die für und wider den Gesetzesvorschlag stimmen, in das Protokoll der bezüglichen Häuser eingetragen werden. Wird irgend ein Gesetzesvorschlag

nicht innerhalb 10 Tagen nach der Vorlegung (Sonntag nicht mitgerechnet) vom Präsidenten zurückgegeben, so soll er so zum Gesetze werden, als habe er ihn unterzeichnet, es sei denn, daß der Congreß durch Vertagung die Rückgabe desselben verhindert, in welchem Falle er nicht zum Gesetze werden soll. ([21])

§. 3. Jeder Erlaß, jeder Beschluß oder jede Abstimmung, zu der die Mitwirkung des Senats und des Hauses der Repräsentanten nöthig ist (die Frage über Vertagung ausgenommen), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und ehe sie in Wirkung treten können, von ihm gebilligt werden; im Falle sie nicht von ihm gebilligt werden, so können sie durch zwei Drittheile des Senats und des Hauses der Repräsentanten angenommen werden, den Regeln und Beschränkungen gemäß, die im Falle eines Gesetzesvorschlags vorgeschrieben sind. ([21b])

Abschnitt 8. Die Befugnisse des Congresses.

Der Congreß soll die Macht haben —

§. 1. Steuern, Zölle, Auflagen und Accisen (Waarensteuern) aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen, für gemeinsame Vertheidigung und das allgemeine Beste der Vereinigten Staaten zu sorgen. Aber alle Zölle, Auflagen und Accisen sollen in den Vereinigten Staaten gleichförmig sein. ([22])

§. 2. Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld aufzunehmen. ([23])

§. 3. Den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten und mit den Indianer-Stämmen zu regeln. ([24])

§. 4. Eine übereinstimmende Regel für Naturalisation und übereinstimmende Gesetze hinsichtlich der Bankerotte in den Vereinigten Staaten festzusetzen. *)

§. 5. Geld zu schlagen, den Werth desselben, so wie den von fremdem Geld zu reguliren, und den Gewichts- und Maßfuß festzusetzen.

§. 6. Für die Bestrafung der Nachmachung der Staatspapiere und der laufenden Münze der Vereinigten Staaten zu sorgen. ([25])

§. 7. Postämter und Poststraßen zu errichten

§. 8. Das Fortschreiten der Wissenschaften und der nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß (jedoch nur auf gewisse Zeit) Schriftstellern und Erfindern ein ausschließliches Recht an ihren bezüglichen Werken und Erfindungen gesichert wird. ([26])

§. 9. Gerichtshöfe, die unter dem höchsten Gerichtshof stehen, zu errich-

---

*) Wir sprechen von der Naturalisation im dritten Capitel ausführlich.

ten; über Seeräubereien und Verbrechen, die auf hoher See begangen worden sind, so wie über Verletzungen gegen das Völkerrecht zu entscheiden und sie zu bestrafen. (27)

§. 10. Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe auszustellen und Regeln in Betreff von Prisen zu Wasser und zu Land festzusetzen. (28)

§. 11. Heere aufzustellen und zu halten. Keine Geldverwilligung aber zu diesem Zwecke soll für einen längern Zeitraum als 2 Jahre gemacht werden.

§. 12. Für eine Flotte zu sorgen und sie zu unterhalten.

§. 13. Anordnungen für die Leitung und Regulirung der Land- und Seemacht zu treffen. (29)

§. 14. Zu sorgen, daß die Miliz aufgerufen werde, um die Gesetze der Union in Kraft zu setzen, Aufstände zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzutreiben.

§. 15. Für Organisirung, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und die Befehligung des Theils derselben zu sorgen, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet wird, während die Anstellung der Offiziere, und die Befugniß, die Miliz nach der durch den Congreß vorgeschriebenen Disciplin einzuüben, den Einzelstaaten vorbehalten bleibt. (30)

§. 16. Ausschließliche Gesetzgebung in allen und jeden Fällen über einen Bezirk [der aber 10 Geviertmeilen nicht überschreiten darf] auszuüben, der durch Abtretung einzelner Staaten, und die Annahme des Congresses der Sitz der Vereinigten Staaten-Regierung werden wird, und gleiche Oberherrlichkeit auszuüben über alle, mit Zustimmung der Gesetzgebung des Staates, in welchem sie liegen, für die Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und andern nützlichen Gebäuden angeschafften Plätze. (31) Und

§. 17. Alle die Gesetze zu geben, welche nothwendig und geeignet sind, um vorgenannte Befugnisse, so wie alle anderen Befugnisse, welche durch diese Verfassung in der Regierung der Vereinigten Staaten oder in irgend einem Verwaltungsfache oder Beamten derselben ruhen, in Vollzug zu setzen. (32)

Abschnitt 9. Einschränkungen des Congresses.

§. 1. Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche irgend einer der bestehenden Staaten zuzulassen für gut findet, soll vom Congreß nicht vor dem Jahre 1808 verboten werden; aber eine Steuer oder Abgabe kann auf eine solche Einführung gelegt werden, welche jedoch zehn Dollars für jede Person nicht überschreiten darf. (33)

§. 2. Das Vorrecht der Habeascorpusacte soll nicht aufgehoben wer-

den, außer wenn es in Empörungen oder feindlichen Einfällen das öffentliche Wohl erfordert. ([34])

§. 3. Es soll kein Gesetz, welches Gütereinziehung bestimmt, Bill of attainder, noch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft, ex post facto law, gegeben werden. ([35])

§. 4. Es soll keine Kopf-, noch eine andere direkte Steuer auferlegt werden, sie stehe denn im Verhältniß zu dem Census oder der Aufzählung, welche, wie vorher (S. S. 19. §. 3.) gesagt, vorgenommen werden soll.

§. 5. Keine Taxe oder Abgabe soll auf Gegenstände, welche von irgend einem Staate ausgeführt werden, auferlegt werden. Den Häfen eines Staates soll durch keine Handels- oder Finanzverfügung ein Vorzug vor denen eines andern gegeben werden. Auch soll kein Schiff, welches von oder zu einem Staate zu segeln bestimmt ist, die Verpflichtung haben, in einen andern Staat einzulaufen, darin umzuladen oder in einem andern Staate Abgaben zu bezahlen. ([36])

§. 6. Aus dem Staatsschatze soll kein Geld gezogen werden, außer in Folge gesetzlich bestimmter Verwendungen; und von Zeit zu Zeit soll eine regelmäßige Angabe und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Gelder veröffentlicht werden. ([37])

§. 7. Von den Vereinigten Staaten soll kein Adelstitel verliehen werden, und Niemand, der ein bezahltes oder Vertrauens-Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll ohne Einwilligung des Congresses irgend ein Geschenk, eine Vergütung, ein Amt, oder einen Titel irgend einer Art von einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen. ([38])

Abschnitt 10. Einschränkungen der Staatengewalt.

§. 1. Kein Staat soll irgend einen Vertrag, Bündniß oder Verbindung eingehen, Kaper- und Repressalienbriefe ertheilen, Geld münzen, circulirende Schuldscheine ausstellen; andere Dinge als Gold und Silber zur gesetzlichen Anerbietung für Schuldabtragung machen; ein gütereinziehendes oder ein rückwirkendes Gesetz, oder ein Gesetz, welches den aus Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten Eintrag thut, ergehen lassen, oder Adelsbriefe verleihen. ([39])

§. 2. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Steuern auf Ein- oder Ausfuhr legen, mit Ausnahme derer, welche durchaus zur Aufrechthaltung seiner Besichtigungsgesetze nothwendig sind; der Reinertrag aller Steuern und Abgaben, welche etwa von irgend einem Staate auf Ein- und Ausfuhr gelegt sind, soll dem Schatze der Vereinigten Staaten zu Gute kommen, und alle solche Gesetze sollen der Revision und Controll (Aufsicht) des Congresses unterliegen. Kein Staat soll ohne Beistim-

mung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, mit irgend einem andern Staate oder einer fremden Macht eine Uebereinkunft oder ein Bündniß eingehen, oder Krieg anfangen, es sei denn, daß er wirklich angegriffen ist, oder sich in einer solchen Gefahr befindet, die keinen Verzug leidet.

Von der vollziehenden Gewalt.

Artikel 2.

Abschnitt 1. Vom Präsidenten.

§. 1. Die vollziehende Gewalt soll in einem Präsidenten der Vereinigten Staaten ruhen. Er soll sein Amt vier Jahre lang bekleiden, und gleich wie der für dieselbe Zeit gewählte Vice- (stellvertretende) Präsident auf folgende Weise gewählt werden. ([40])

§. 2. Jeder Staat soll auf die Weise, wie es die Gesetzgebung desselben bestimmen mag, eine Anzahl Wahlmänner, die der Zahl der Senatoren und Repräsentanten, zu welcher der Staat im Congreß berechtigt ist, gleichkommt, aufstellen. Aber kein Senator oder Repräsentant oder irgend Jemand, der unter den Vereinigten Staaten irgend ein bezahltes oder Ehren-Amt bekleidet, soll als Wahlmann angestellt werden.

§. 3. Die Wähler sollen sich in ihrem betreffenden Staate versammeln, und durch Ballotiren für zwei Personen stimmen, von denen wenigstens eine nicht ein Einwohner ihres Staates ist. Dann sollen sie eine Liste von all' den Personen machen, für welche gestimmt worden ist, und die Stimmenzahl für eine jede darin aufzeichnen; diese Liste sollen sie unterzeichnen und beglaubigen, und versiegelt zum Regierungssitz der Vereinigten Staaten, an den Präsidenten des Senats gerichtet, einsenden. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart des Senats und des Hauses der Repräsentanten alle beglaubigten Listen eröffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wer am meisten Stimmen hat, soll Präsident sein, wenn solche Stimmenzahl die Mehrheit aller angestellten Wähler ist. Sollte mehr als Einer solche Majorität und gleiche Stimmenzahl haben, dann

soll das Haus der Repräsentanten unverzüglich durch Ballotiren einen von ihnen zum Präsidenten wählen. Hat jedoch Niemand die Majorität, so soll die Kammer unter den fünfen, welche die meisten Stimmen haben, in gleicher Weise den Präsidenten wählen. Bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten gestimmt werden, so daß die Repräsentation eines jeden Staates eine Stimme hat. Die zu diesem Zweck erforderliche Anzahl besteht in einem oder mehreren Gliedern von zwei Drittheilen der Staaten, und eine Mehrheit aller Staaten soll zu einer Wahl nothwendig sein. Jedenfalls soll nach der Wahl des Präsidenten Derjenige, der die größte Stimmenanzahl der Wähler hat, stellvertretender Präsident sein. Aber sollten zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen haben, so soll der Senat unter ihnen durch Ballotiren den Vice-Präsidenten wählen *).

§. 4. Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner, und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abgeben sollen, festsetzen, welcher Tag in allen Theilen der Vereinigten Staaten derselbe sein soll.

§. 5. Niemand, als ein eingeborner Bürger, oder Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution soll zum Amte des Präsidenten gewählt werden können. Auch soll Niemand zu diesem Amte wählbar sein, der nicht das Alter von 35 Jahren erreicht, und 14 Jahre sich innerhalb der Vereinigten Staaten aufgehalten hat.

§. 6. Im Falle der Präsident vom Amte entfernt wird, oder falls er stirbt, entsagt, oder unfähig wird, die Macht und Pflicht besagten Amtes auszuüben, so soll dieses Amt auf den stellvertretenden Präsidenten übergehen, und der Congreß soll durch Gesetz bei Entfernung vom Amte, Tod, Entsagung oder Unfähigkeit sowohl des Präsidenten als stellvertretenden Präsidenten verfügen, welcher Beamte dann die Pflichten des Präsidenten ausführen soll, und dieser Beamte soll demgemäß handeln, bis der hindernde Grund beseitigt oder ein Präsident erwählt sein wird.

§. 7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienstleistungen eine Vergütung erhalten, welche während des Zeitraums, für den er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll. Auch soll er während dieser Zeit keinen andern pecuniären Vortheil von den Vereinigten Staaten oder einem Staate derselben erhalten. (41)

§. 8. Ehe er sein Amt antritt, soll er folgenden Eid oder Gelöbniß ablegen:

§. 9. Ich schwöre [oder gelobe] feierlich, daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen

*) Dieser Paragraph wurde später geändert und durch Art. 12 der Zusätze zur Verfassung ersetzt. S. S. 35.

besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will.

Abschnitt 2. Befugnisse des Präsidenten.

§. 1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten sein, so wie der Miliz der verschiedenen Staaten, wenn sie zum wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten berufen worden ist. Er kann die Meinung der oberen Beamten der Vollziehungsbehörden über alle Gegenstände, welche zu den Pflichten ihrer respektiven Aemter gehören, schriftlich einholen. Er kann Aufschub der Strafe und Begnadigungen bei Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten verleihen, die Fälle ausgenommen, wo vom Hause der Repräsentanten eine Anklage gestellt worden ist. (42)

§. 2. Er hat die Macht, mit dem Rathe und der Uebereinstimmung des Senats, Verträge zu schließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der anwesenden Senatoren einstimmen, und er kann, mit dem Rathe und der Uebereinstimmung des Senats, Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln, Richter des höchsten Gerichtshofes und alle andern Beamten der Vereinigten Staaten, über deren Anstellungen hierin nicht anders verfügt ist, und die durch das Gesetz angeordnet werden, vorschlagen und anstellen. Der Congreß kann jedoch durch ein Gesetz die Anstellung solcher niederen Beamten, als er für geeignet hält, entweder dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Vorstehern der Regierungsfächer in die Hände legen. (43)

§. 3. Der Präsident soll die Macht haben, die erledigten Stellen, welche während des Nichtzusammenseins des Senats entstehen mögen, durch Verleihung von Bestallungen, die aber mit dem Ende der nächsten Senatssitzung erlöschen, zu besetzen.

Abschnitt 3. Botschaft des Präsidenten.

§. 1. Er soll den Congreß von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Union unterrichten, und der Berathung desselben die Maßregeln anempfehlen, die er für geeignet und nothwendig hält. Er darf in außerordentlichen Fällen beide Häuser oder eines derselben zusammenberufen, und falls beide hinsichtlich ihrer Vertagung nicht mit einander übereinstimmen, kann er sie zu einer ihm geeignet scheinenden Zeit vertagen. Er soll für gewissenhafte Handhabung der Gesetze sorgen, und allen Beamten der Vereinigten Staaten ihre Bestallungen ausfertigen. (44)

Abschnitt 4. Anklage der vollziehenden Gewalt.

§. 1. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und alle Civilbeamten der Vereinigten Staaten sollen vom Amte entfernt werden auf Anklage (impeachment) und Ueberführung wegen Verraths, Bestechung, oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen. (45)

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 3.

Abschnitt 1. Gerichtshöfe.

§. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll in einem höchsten Gerichtshofe, und in solchen Unter-Gerichtshöfen ruhen, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen und errichten wird. Die Richter des höchsten Gerichtshofes sowohl als der Untergerichte sollen im Amte bleiben, so lange sie sich gut verhalten; sie sollen zu festgesetzten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung erhalten, die während ihres Verbleibens im Amte nicht vermindert werden darf.

Abschnitt 2. Befugnisse der Staatsgerichtshöfe.

§. 1. Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Fälle in Rechts- und Kanzlei-Sachen *) erstrecken, welche nach dieser Constitution, nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen zu beurtheilen sind; auf alle Fälle, die Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln betreffen; auf alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit; auf alle Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten Partei sind; auf alle Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staates; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern derselben Staaten, die auf Land, zu welchem ihnen von verschiedenen Staaten Rechtstitel gegeben worden ist, Ansprüche machen,

*) Von den einzelnen Gerichtshöfen, sowie von Kanzleisachen, Chancery, sprechen wir im zweiten Theile.

und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

§. 2. In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln angehen, und in denen, wo ein Staat Partei ist, soll der höchste Gerichtshof erste Gerichtsinstanz sein. In allen andern vorher erwähnten Fällen soll der höchste Gerichtshof Appellations-Instanz sein, sowohl hinsichtlich der Rechtsfrage, als der Entscheidung über Thatsachen, mit den Ausnahmen und nach den Vorschriften, welche der Congreß machen wird.

§. 3. Die Gerichtsverhandlungen sollen bei allen Verbrechen, die Fälle der Anklage vor dem Senat ausgenommen, mit Anwendung von Geschwornen geschehen, und das Gerichtsverfahren soll in dem Staate stattfinden, worin das Verbrechen begangen worden ist. Ist es aber nicht innerhalb eines Staates begangen worden, dann sollen die Verhandlungen an dem Orte oder den Orten sein, welche der Congreß gesetzlich dazu bestimmt haben wird. *)

Abschnitt 3. Vom Hochverrath.

§. 1. Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur darin bestehen, daß man Krieg gegen sie unternimmt, oder ihren Feinden anhängt, indem man diesen Hülfe und Förderung leistet. Niemand soll des Hochverraths für überwiesen gehalten werden, wenn er nicht durch zwei Zeugen in offener That dessen überführt, oder in offener Gerichtssitzung dessen eingeständig ist. **)

§. 2. Der Congreß soll die Macht haben, die Strafe des Hochverraths auszusprechen. Aber keine Ueberweisung des Hochverraths soll den Nachkommen des Verbrechers zum Nachtheile gereichen, oder eine Vermögenseinziehung über die Lebensdauer des Ueberführten hinaus nach sich ziehen.

*) Von den Geschwornen sprechen wir Cap. IV. §. 43.

**) Vergl. §. 47. 1.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 4.

Abschnitt 1. Gültigkeit öffentlicher Urkunden.

§. 1. In jedem Staate soll den öffentlichen Akten, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen jedes andern Staates volle Anerkennung und Beweiskraft gegeben werden. Der Congreß soll durch allgemeine Gesetze die Art und Weise vorschreiben, durch welche solche Akte, Urkunden und Verhandlungen sich als ächt ausweisen und welche Folgen daraus fließen.(46)

Abschnitt 2. Allgemeines Bürgerrecht. Auslieferung von Sklaven.

§. 1. Die Bürger eines jeden Staates sollen zu all' den Vorrechten und Freiheiten berechtigt sein, welche die Bürger in den verschiedenen Staaten genießen.

§. 2. Wer in irgend einem Staate des Verraths oder eines andern Verbrechens beschuldigt worden ist, und der Gerechtigkeit entflieht, soll, wenn er in einem andern Staate befunden wird, auf Verlangen der vollziehenden Gewalt des Staates, aus dem er geflohen ist, ausgeliefert werden, um in den Staat, dem die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen zusteht, zurückgebracht zu werden.

§. 3. Niemand, der in einem Staate nach dessen Gesetzen zur Dienstbarkeit und zu Arbeit verpflichtet ist, und der in einen andern Staat entweicht, soll, gemäß irgend eines Gesetzes oder einer Verfügung desselben, von solcher Dienstbarkeit oder Arbeit entlastet, sondern auf Anfordern desjenigen, dem solche Dienstbarkeit oder Arbeit geleistet werden muß, ausgeliefert werden. (47)

Abschnitt 3. Neue Staaten.

§. 1. Neue Staaten können vom Congreß in diese Union aufgenommen werden. Aber kein neuer Staat soll innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates gebildet oder errichtet werden; kein Staat soll sich durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder durch Theile von Staaten ohne die Einstimmung der betreffenden Staats-Gesetzgebungen sowohl, als auch des Congresses, bilden.

§. 2. Der Congreß soll die Macht haben, über die Gebietstheile oder anderes Eigenthum, welches den Vereinigten Staaten gehört, zu verfügen und alle nothwendigen Verfügungen und Regulirungen darüber zu treffen. Und in dieser Constitution soll nichts die Auslegung erleiden, als thue es irgend Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines andern Staates Beeinträchtigung. (48)

Abschnitt 4. Republikanische Verfassung.

§. 1. Die Vereinigten Staaten gewährleisten jedem Staate dieser Union eine republikanische Regierungsform, und werden jeden derselben gegen feindlichen Angriff von Außen, und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt (wenn die gesetzgebende sich nicht versammeln kann) gegen Gewaltthätigkeiten im Innern beschützen.

Artikel 5.

Veränderungen und Zusätze zur Verfassung.

§. 1. Der Congreß soll, wenn es zwei Drittheile beider Häuser für nothwendig erachten, Verbesserungen zu dieser Verfassungsurkunde vorschlagen; oder soll auf Ansuchen der gesetzgebenden Gewalten von zwei Drittheilen der einzelnen Staaten eine Zusammenkunft von Abgeordneten berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen. Diese Verbesserungen sollen in beiden Fällen in jeder Hinsicht als Theile dieser Constitution gelten, wenn sie durch die gesetzgebenden Gewalten von drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder durch Zusammenkünfte von drei Viertheilen derselben, je nachdem die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen wird, genehmigt worden sind; vorausgesetzt, daß keine Verbesserung, welche allenfalls vor dem Jahre 1808 gemacht wird, auf irgend eine Weise die erste und vierte Bestimmung in dem 9ten Abschnitt des 1ten Artikels angreife, und daß kein Staat ohne seine Einwilligung seines gleichen Stimmrechts im Senate beraubt werde. (49)

Artikel 6.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 1. Alle vor Annahme dieser Verfassungsurkunde contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die

Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der frühern Vereinigung.

§. 2. Diese Verfassungsurkunde, die in Folge derselben erlassenen Gesetze der Vereinigten Staaten, und alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten gemachten oder noch zu machenden Verträge sollen das oberste Landesgesetz und für die Richter jedes Staates bindend sein, trotz irgend einer zuwiderlaufenden Verordnung in der Verfassung oder den Gesetzen eines einzelnen Staates.

§. 3. Die vorher erwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Glieder der verschiedenen Staatsgesetzgebungen und alle vollziehende und richterlichen Beamten, sowohl der Vereinigten Staaten, als der einzelnen Staaten, sollen sich durch Eid oder feierliches Gelöbniß verpflichten, die Verfassung aufrecht zu erhalten. Aber nie soll für die Befähigung zu irgend einem Dienste oder öffentlichen Amte unter den Vereinigten Staaten eine Beschwörung religiöser Meinungen erfordert werden. ([50])

Artikel 7.

Genehmigung der Constitution.

§. 1. Die Genehmigung der Zusammenkünfte von Abgeordneten in neun Staaten soll zur Annahme dieser Verfassungsurkunde unter den sie genehmigenden Staaten hinreichend sein. ([51])

So geschehen in der Zusammenkunft von Abgeordneten mit einstimmiger Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, am 17ten September im Jahre des Herrn 1787, und im 12ten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Urkundlich dessen haben wir unsere Namen unterschrieben.

George Washington,
Präsident und Deputirter von Virginien.

(Folgen 38 Unterschriften.)

William Jackson,
Secretär.

Diese Verfassung hat in der Art. 5 festgesetzten Weise einige Zusätze, resp. Verbesserungen erhalten, nach Art der englischen Bill of rights, d. h. zur Sicherung der Volksrechte. Sie lauten also:

Art. 1. Der Congreß soll kein Gesetz geben, welches sich auf die Einführung einer Religion bezieht, oder freie Ausübung derselben verbietet, oder welches der Freiheit der Rede, oder der der Presse, oder dem Rechte

des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung für Abhülfe von Beschwerden anzugehen, Abbruch thut.

Art. 2. Da eine gut eingerichtete Bürgerbewaffnung zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu haben und zu tragen, nicht geschmälert werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Einwilligung des Eigenthümers in dessen Haus gelegt werden und in Kriegszeiten nur auf eine gesetzlich vorgeschriebene Weise.

Art. 4. Das Recht des Volkes, hinsichtlich seiner Person, Wohnungen, Papiere und sonstigen Gegenstände gegen ungehörige Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert zu sein, soll nicht verletzt werden, und keine Durchsuchungs- und Verhaftsbefehle sollen erlassen werden, es sei denn auf einen einleuchtenden Grund, durch Eid oder feierliches Gelöbniß unterstützt, und unter ausführlicher Beschreibung des Platzes, der durchsucht und der Personen oder Sachen, die ergriffen werden sollen.

Art. 5. Niemand soll gehalten sein, wegen eines todeswürdigen oder sonst entehrenden Vergehens sich zu verantworten, wenn nicht der Grund zur Anklage von einer Anklagekammer, grand jury, untersucht und für gegründet gefunden ist, die Fälle ausgenommen, die bei der Land- und Seemacht oder in der Miliz vorkommen, wenn diese zu Zeiten eines Krieges oder öffentlicher Gefahr im wirklichen Dienste ist. Niemand soll wegen desselben Vergehens zweimal auf Leib und Leben angeklagt werden, noch soll Jemand in irgend einem peinlichen Falle zum Zeugniß gegen sich selbst gezwungen werden; noch seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums ohne gehörige richterliche Untersuchung beraubt werden; auch soll zum öffentlichen Nutzen kein Eigenthum ohne billige Vergütung angegriffen werden.

Art. 6. In allen peinlichen Untersuchungen soll der Angeklagte das Recht eines schnellen und öffentlichen Rechtsganges, vermittelst eines unparteiischen Geschwornengerichts des Staates und Distrikts, worin das Verbrechen begangen wurde, genießen, welcher Distrikt vorher durch das Gesetz bestimmt sein muß; er soll das Recht haben, von der Natur und dem Grunde der Anklage unterrichtet und mit den Zeugen confrontirt, (denselben gegenüber gestellt) zu werden; auch Zwangsverfahren anzuwenden, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und den Beistand eines Rechtsanwalts zu seiner Vertheidigung genießen.

Art. 7. In gemeinrechtlichen Fällen soll, wenn der streitige Gegenstand zwanzig Dollars übersteigt, das Recht des Verfahrens vor Geschwornen gewährt sein; keine von einem Geschwornengerichte abgeurtheilte Thatsache soll auf eine andere Weise bei irgend einem Gerichtshofe

der Vereinigten Staaten von neuem zur Untersuchung gebracht werden, als wie es das Gemeine Recht, common law, vorschreibt. *)

Art. 8. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht gefordert, und ausnehmend hohe Geldstrafen nicht auferlegt, auch keine grausamen und ungebräuchlichen Strafen erkannt werden. ([52])

Art. 9. Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassungsurkunde soll nicht so ausgelegt werden, als seien andere, die das Volk sich vorbehalten hat, dadurch in Abrede gestellt und geschmälert.

Art. 10. Diejenigen Befugnisse, welche durch die Verfassungsurkunde den Vereinigten Staaten nicht übertragen und den Staaten auszuüben nicht verboten sind, bleiben jedem Einzelstaate vorbehalten. ([53])

Art. 11. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht so ausgelegt werden, als erstrecke sie sich auf irgend einen Rechtsstreit (sowohl in Fällen des strengen Rechts, als des Kanzlergerichts) der gegen Einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates oder von Bürgern oder Unterthanen irgend eines fremden Staates angefangen oder geführt wird.

Art. 12. §. 1. Die Wahlmänner sollen sich in ihrem Staate versammeln und durch Ballotiren für den Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten, von denen wenigstens Einer kein Bewohner ihres Staates sein darf, stimmen. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, für die sie als Präsidenten, und auf besonderen Stimmzetteln die Person, für welche sie als stellvertretenden Präsidenten stimmen, namhaft machen. Sie sollen dann Listen entwerfen von all' den Personen, für die als Präsidenten, und Listen von denen, für die als stellvertretenden Präsidenten gestimmt worden ist, und von der Zahl der Stimmen für jeden, welche Listen sie unterzeichnen, beglaubigen und gesiegelt dem Regierungssitze der Vereinigten Staaten, und zwar an den Präsidenten des Senats gerichtet, zuschicken. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart desselben und der Repräsentantenkammer alle Listen eröffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Wer die meisten Stimmen zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, wenn solche Stimmenzahl die Mehrheit aller angestellten Wähler beträgt; sollte Niemand diese Mehrheit haben, so soll die Kammer der Repräsentanten unverzüglich von denen, welche die meisten Stimmen haben, aber nicht mehr als von dreien auf der Präsidenten-Stimmliste, durch Ballotiren den Präsidenten wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten soll nach Staaten gestimmt werden, so daß die Repräsentation eines jeden Staates eine Stimme hat. Die gehörige An-

*) Vergl. Cap. IV. §. 43.

zahl zu diesem Zwecke besteht in einem oder mehreren Gliedern von zwei Drittheilen der Staaten, und eine Mehrheit aller Staaten soll zu einer Wahl nothwendig sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten, wenn das Recht der Wahl auf es fällt, vor dem 4. März des nächsten Jahres keinen Präsidenten wählen, dann soll der stellvertretende Präsident als Präsident handeln, wie bei dem Todesfalle oder einer anderen constitutionellen Unfähigkeit des Präsidenten.

§. 2. Wer die größte Anzahl von Stimmen zum stellvertretenden Präsidenten hat, soll stellvertretender Präsident sein, wenn eine solche Zahl die Majorität der ganzen Anzahl der angestellten Wähler ist; hat Niemand eine Majorität, dann soll von den zweien, welche auf der Liste die meisten Stimmen haben, der Senat den stellvertretenden Präsidenten wählen. Die zu diesem Zwecke gehörige Anzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Zahl von Senatoren bestehen, und eine Mehrheit der ganzen Zahl soll zu einer Wahl nothwendig sein.

§. 3. Wer der Verfassung gemäß für das Amt eines Präsidenten nicht wählbar ist, soll auch nicht zu dem des stellvertretenden Präsidenten der Vereinigten Staaten wählbar sein. ([54])

Dieses ist die Verfassung der Vereinigten Staaten; — dieses das Werk, dem das Land zunächst wieder sein Aufblühen verdankte, nach einer mit schweren Opfern verknüpften Revolution, nach einem gesetzlosen Zustande, der es dem Rande des Verderbens nahe gebracht; — dieses das öffentliche Recht des Landes, in welchem kein Rang-, kein Standesunterschied gilt und jeder Bürger bis zur höchsten Würde des Staates gelangen kann — dieses das Grundgesetz, unter dessen Herrschaft die Bürger der Vereinigten Staaten bis zum heutigen Tage ihre staatliche, religiöse und bürgerliche Freiheit gewahrt haben — und wahren werden bis an's Ende der Tage, wenn der Geist der Einigkeit, der Duldsamkeit, der Liebe, der die weisen Gesetzgeber des Landes bei dessen Feststellung beseelte, herrschend bleiben wird in dem weiten Lande!

Erläuterungen zur Constitution.

Erläuterungen zur Constitution.

(1) Es zeugt sehr von der Weisheit der Gesetzgeber, daß sie die gesetzgebende Gewalt nicht einem einzigen Hause, einer einzigen Versammlung überließen, welche, wie die Erfahrung lehrt, öfters durch ehrgeizige Parteiführer oder durch plötzliche Aufregung zu leidenschaftlichen unüberlegten Beschlüssen hingerissen wird, oder in bewegten Zeiten allen Einfluß und alle Macht leicht an sich reißen kann, während die nothwendige Berathung und Beschlußfassung in zwei verschiedenen Versammlungen für Freiheit, Ruhe, besonnenen Fortschritt und für eine reifer durchdachte Gesetzgebung weit größere Sicherheit gewährt.

(2) Alle zwei Jahre an einem Tage vereinigen sich die Bürger aller Staaten und wählen ihre Repräsentanten, d. h. die Männer, denen sie ihr Recht der Gesetzgebung anvertrauen, die ihre Stelle im Congresse vertreten. In jedem einzelnen Staate besteht ebenfalls eine Versammlung mit dem Rechte der Gesetzgebung, von der Bevölkerung dieses Staates erwählt. Und wer in diesem einzelnen Staate das Recht hat, für die gesetzgebende Versammlung seines Staates zu wählen, der soll auch das Recht haben, für das Haus der Repräsentanten in Washington, das die ganze Nation vertritt, Wähler zu sein. Obgleich diese Wahlgesetze in den verschiedenen Staaten etwas verschieden sind, ist doch das Stimmrecht nahezu ein ganz allgemeines und fast Jeder stimmberechtigt. — Die Bestimmung zweier Jahre ist ebenfalls nothwendig und nützlich, da eine kürzere Zeit die Wahlen unnöthigerweise vermehren, immer neue Glieder zusammenführen und sie hindern würde, die nöthige Erfahrung zu pflichtmäßiger Erfüllung ihres Amtes zu sammeln.

(3) Die Constitution will keine allzujungen Repräsentanten, da solche wohl nur selten die zu einem wichtigen Amte nöthige Ausbildung und Erfahrung hätten; sie verlangt ferner, daß der Gewählte seit sieben Jahren Bürger des Landes sei, damit er die Einrichtungen, Gesetze und Gewohnheiten seiner Heimath wohl kennen lerne, und daß der Ausländer Zeit habe, von Sprache, Sitte, Wünschen und Bedürfnissen des Landes gehörige Kenntniß zu erlangen. Da die Interessen und Angelegenheiten einzelner Staaten oft sehr verschieden sind, so verlangt die Verfassung endlich, daß der Gewählte Einwohner des Staates sei, der ihn zu seinem Vertreter erwählt. Diese drei Bedingungen enthalten Alles, was die Constitution als Bedingung der

Wählbarkeit festsetzt. Sei nun der Gewählte reich oder arm, Eingeborner oder Eingewanderter, gehöre er irgend welcher religiösen Meinung an — er kann Vertreter seiner Mitbürger sein, wenn ihr Vertrauen ihn dazu beruft.

(4) Die Zahl der Repräsentanten, die jeder Staat in den Congreß schicken dürfte, erregte sehr lebhafte Verhandlungen, und man war mehrmals nahe daran, wegen Uneinigkeit in dieser Beziehung unverrichteter Dinge auseinander zu gehen. Auf je 30000 Seelen sollte ein Repräsentant kommen. Daß in diese Zahl die dienenden Personen mitgezählt, die unbesteuerten Indianer ausgeschlossen werden sollten, sind an sich wenig bedeutende Bestimmungen; allein daß in den Sklavenstaaten 3/5 der Sklaven zur Zahl der Freien hinzugerechnet werden sollten, war ein schließliches Uebereinkommen, das nach großen Kämpfen erst zu Stande kam und wonach zur Zeit die Sklaven haltenden Staaten mehr als 20 Glieder im Repräsentantenhause mehr haben, als sie nach der bloßen Zahl ihrer freien Bürger haben würden. Um die nicht Sklaven haltenden Staaten mit dieser Maßregel auszusöhnen, kam man überein, daß die direkten Steuern, die Abgaben für den Staat, in gleicher Weise vertheilt werden sollten. Doch ist dieß ein Zugeständniß von ganz ungleichem Werthe; denn direkte Steuern, welche zuerst 1798 für die Bedürfnisse der Gesammtheit auferlegt, 1813 und 1815 aber verdoppelt wurden, haben seit 1817 gänzlich aufgehört.

Nichts zeigt das Wachsthum der Vereinigten Staaten deutlicher als die Zahl der von ihnen nach der Constitution zu wählenden Repräsentanten: statt der 65, die nach der Bestimmung dieses §. 3 im Congresse saßen, sendet das Land jetzt 225 Mitglieder in das Haus. Während bei der Gründung der Constitution auf je 30000, nach der Volkszählung von 1803 auf je 33000, 1813 auf je 35000, 1823 auf je 40000, 1833 auf je 47700, 1843 auf je 70680 Einwohner ein Repräsentant kam, kommt seit 1853 auf je 93423 Einwohner ein Congreß-Abgeordneter. New-York allein, das damals 6 Abgeordnete besaß, sendet jetzt 36 in das Haus, und aus den 13 damaligen Staaten sind jetzt 31 geworden.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die Gebiete oder Territorien, d. h. diejenigen großen Bezirke des Landes, welche noch nicht die hinlängliche Einwohnerzahl besitzen, um unter die Zahl der Staaten aufgenommen zu werden, das Recht haben, Delegirte oder Abgeordnete in den Congreß zu schicken, welche an den Verhandlungen, jedoch nicht an der Abstimmung Theil nehmen dürfen.

(5) Da jeder Staat selbst das größte Interesse daran hat, im Congresse nicht unvertreten zu bleiben, so übergab man das Recht des Wahlausschreibens der vollziehenden Gewalt dieses Staates selbst, in der Ueberzeugung, daß diese, als zumeist betheiligt, auch am eifrigsten für die Vornahme der Wiedererwählung sorgen werde.

(6) Das Haus wählt seine Beamten, besonders seinen Sprecher, d. h. seinen Präsidenten oder Vorsitzenden, selbst. Unter Klaganbringung, impeachment, versteht man, daß das Haus der Repräsentanten die Macht haben soll, jeden öffentlichen Beamten, der vielleicht durch seine Macht und sein Ansehen dem Arme der andern Gerichte entginge, selbst den Präsidenten des Staates nicht

ausgenommen, in Anklagestand zu versetzen, worauf derselbe vom Senat gerichtet werden muß.

(7) Das zweite Haus, das mit dem Hause des Repräsentanten das Recht der Gesetzgebung theilen sollte, wurde der Senat genannt, und alle Bestimmungen, die ihn betreffen, zielen dahin, diese zweite Versammlung zu einer ruhigeren, geschäftserfahreneren, von zeitweisen Aufregungen oder Verirrungen des Volkes unberührteren Körperschaft zu machen: darum vorerst die sechsjährige Dauer der Senatorenwürde, dann die Wahl derselben nicht durch das Volk selbst, sondern durch die gesetzgebenden Versammlungen eines jeden einzelnen Staates. Einen langen Kampf kostete wieder die Vertretung der einzelnen Staaten; die kleineren forderten in beiden Häusern gleiche Vertretung mit den größeren, diese eine Vertretung nach Größe und Einwohnerzahl. So kam man denn überein, daß letztere ihr Verlangen im Hause der Repräsentanten, jene in dem Senate befriedigt fänden und so sendet Rhode Island z. B. eben so viele Senatoren, als New-York, welches fast zwanzigmal so viele Bewohner als jenes hat.

(8) Auf diese Art wird der ganze Körper alle zwei Jahre durch neue Glieder erfrischt und doch nur alle sechs Jahre geändert, so daß jederzeit zwei Drittel geschäftserfahrene Glieder im Amte bleiben. Da es sich nun ereignen kann, daß eine Erledigung zu einer Zeit eintritt, wo die gesetzgebende Versammlung des Staates, der die Wahl nach §. 1 zusteht, nicht versammelt ist, so soll in diesem Falle die vollziehende Gewalt, d. h. der Gouverneur oder Statthalter des betreffenden Staates, temporär, d. h. für eine kurze Zeit, bis zur Zusammenkunft der gesetzlichen Wahlbehörde, d. h. der gesetzgebenden Versammlung des betreffenden Staates, die erledigte Stelle besetzen.

(9) Man hat auch hier aus dem schon mehrmals angemerkten Grunde die Erfordernisse an die Glieder dieses Hauses höher gestellt, als beim Hause der Repräsentanten; man wollte dadurch dem Senate mehr Erfahrung, Festigkeit, Ruhe verschaffen und der Regierung der Vereinigten Staaten eine weniger schwankende und veränderliche Gestalt geben, was vorzüglich auch bei Handelsverbindungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten von Wichtigkeit ist. Stand, Vermögensverhältnisse, Religionsbekenntniß bilden aber auch für den Senat keinerlei Erforderniß zur Wahl.

(10) So wie das Haus der Repräsentanten das alleinige Recht der Anklage, impeachment, hat, so hat der Senat das alleinige Recht, über solche Anklagen zu Gericht zu sitzen. Bei Anklagen des Präsidenten soll der Vicepräsident (§. 4) darum nicht den Vorsitz führen, weil er als dessen Nachfolger an seiner Verurtheilung betheiligt sein, einen Vortheil darin suchen könnte. Es ist dieß die einzige gerichtliche Handlung, die der gesetzgebenden Gewalt anvertraut wurde, und da es sich hier um politische Vergehen, um Verbrechen gegen den Staat handelt, so ist sicherlich der oberste Staatskörper auch der geeignetste Richter.

(11) Man wollte durch diese weise Bestimmung die Mißbräuche verhüten, welche in früheren Zeiten durch das Parlament in England mit solchen öffentlichen Anklagen getrieben wurden, wo sie zuweilen zu Todesurtheilen, zu eigent-

lichen gerichtlichen Mordthaten führten,— während doch anderseits kein gemeines Verbrechen, auch des höchsten Beamten, unbestraft bleiben sollte.

(12) Der Congreß hat bisher hierin nicht eingegriffen und Zeit, Ort und Art der Congreßwahlen der gesetzgebenden Gewalt jedes einzelnen Staates überlassen.

(13) Anderwärts hängt die Berufung der gesetzgebenden Versammlungen von der vollziehenden Gewalt ab. In bewegten Zeiten findet es dann diese oberste Gewalt zuweilen in ihrem Interesse, die Gesetzgebung gar nicht zu berufen oder ihre Zusammenkunft möglichst hinauszuschieben. Jährliche fest bestimmte Versammlungen der gesetzgebenden Gewalten wurden daher als eine kräftige Sicherung der Freiheit und Rechte des Volkes betrachtet.

(14) Es ist dieses Richteramt über die Wahlen nothwendig, damit kein Fremder oder Unbefugter sich in die Versammlung eindränge. Eine Mehrzahl jedes Hauses bildet erst die nöthige Zahl, um Geschäfte abzumachen (ein quorum), weil sonst jede noch so unbedeutende Minderzahl durch List und in der Eile Gesetze beschließen könnte; eine Minderzahl kann sich daher nur versammeln und die Anwesenheit der ausbleibenden, nachlässigen Glieder zur Betreibung der Geschäfte erzwingen.

(15) Es ist dieß ein Vorrecht aller gesetzgebenden Körper, zu ihrer Würde, zur ruhigen und ordnungsmäßigen Behandlung der Geschäfte durchaus nöthig. Obgleich das Recht, Fremde, welche Unordnung und Störung im Congresse verursachen, bestrafen zu können, dem Congresse durch die Verfassung nicht ausdrücklich ertheilt wurde, so ist dieß doch schon mehrmals geschehen und das Obergericht der Vereinigten Staaten hat entschieden, daß diese Gewalt im obigen Paragraphen mitverstanden ist.

(16) Das Volk erhält dadurch erst gehörige Kenntniß von den Abstimmungen seiner Vertreter und von ihren Ansichten, während diese in ihren Maßregeln und Abstimmungen, da solche der öffentlichen Beurtheilung bloßliegen, vorsichtig gemacht werden.

(17) Diese Bestimmung ist nothwendig, damit ein Haus durch seinen Willen nicht den regelmäßigen Gang der Geschäfte unterbrechen könne. Dagegen steht die Dauer und der Schluß der Sitzungen mit einer Ausnahme ganz und allein in der Macht beider Häuser (S. Abschnitt 3. §. 1 im 2. Art.)

(18) Die Congreßmitglieder empfangen 8 Dollars täglich während ihrer Anwesenheit im Congresse, und ebenso 8 Dollars für je 20 (engl.) Meilen, die sie zu reisen haben, — eine Entschädigung, groß genug, daß auch der Aermere eine solche Stelle übernehmen kann, und zu verhindern, daß sich die Hallen des Congresses ausschließlich mit Reichen füllen, wenn wie in England, diese Stellen bloße Ehrenämter wären (wo sich jedoch die Mitglieder oft auf andere Weise für ihre Zeit und Mühewaltung bezahlt zu machen wissen); anderseits nicht so groß, um zu einer Speculation, einem Gelderwerbe in Versuchung zu führen.

(19) Die vollziehende Gewalt (der Präsident), welche die Beamten der Staatengewalt anstellt, wird immer einen gewissen Einfluß auf dieselben üben;

um nun die Gesetzgebung auch von diesem Einflusse fern zu halten, soll kein Beamter Congreßmitglied sein. Daher muß ein Beamter, der zum Congresse gewählt wird und die Wahl annimmt, sein Amt niederlegen, und darf kein Congreßmitglied für die Dauer seiner Wahl ein Amt annehmen.

(20) Da die Repräsentanten, d. h. die Mitglieder des zweiten (Unter-) Hauses, aus der direkten Wahl des Volkes hervorgehen, so ist vorauszusetzen, daß sie mit dessen Zuständen, Wünschen und Bedürfnissen am genauesten bekannt sind, und alle Gesetzentwürfe, bills, über Geldverhältnisse, die das Volk so nahe berührn, sollen daher von ihnen ausgehen.

(21) Wir sehen also, daß die gesetzgebende Gewalt einigermaßen auch dem Präsidenten mitanvertraut ist, da durch seinen Widerspruch, durch seine Nichtgenehmigung, durch sein „Veto" (zu deutsch: „ich verbiete"), wie man sich ausdrückt, die Bill (der Gesetzvorschlag) nicht sogleich zum Gesetze werden kann. In England und andern constitutionellen Staaten ist das Veto des Staatsoberhauptes unbedingt, unbeschränkt. Sobald der König sein „Veto" ausspricht, kann der Entwurf nicht zum Gesetze werden; aber seit den letzten 160 Jahren ist dieses königliche Veto in England auch nicht ein einziges Mal ausgeübt worden. In den Vereinigten Staaten, wo der Präsident nur ein aufschiebendes, beschränktes Veto hat, sind seit dem Bestehen der Constitution ungefähr 30 Bills von den Präsidenten durch ihr Veto abgewiesen worden.

Es herrscht in den Vereinigten Staaten eine große Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der Vetogewalt. Die Vertheidiger dieser Einrichtung behaupten, sie sei ein mächtiges Schutzmittel gegen unüberlegte, übereilte Gesetzgebung, und die Kürze der Zeit, für welche der Präsident sein Amt bekleidet, sei eine hinlängliche Bürgschaft dafür, daß er dieses Mittel nie in eigensüchtiger Absicht, sondern immer nur zum Besten des Landes anwenden würde.

Die Gegner behaupten, die Vetogewalt sei ein monarchischer Zug, der nicht in eine republikanische Verfassung passe, sie gäbe einem Manne Gelegenheit, seine Meinung und seinen Willen den Wünschen des Volkes entgegen zu setzen.

Uebrigens wird bei jedem Gesetzentwurfe (Bill) gewöhnlich also verfahren: Einen Tag zuvor wird dem Hause angezeigt, daß man es ersuchen werde, eine Bill vorlegen zu dürfen. Diese muß alsdann vor ihrer Annahme dreimal verlesen, und kann vor der zweiten Lesung keinem Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung übergeben werden. Hat sie das eine Haus passirt, so wird sie dem andern zugesendet. Wird sie hier verändert, so geht sie wieder an das erste Haus zurück, und können sich die Häuser noch immer nicht einigen, so ernennen sie Ausschüsse, um sich zu besprechen. Wird noch keine Einigung erzielt, so ist die Bill verloren; stimmen beide Häuser überein, so senden sie die Bill dem Präsidenten, der sie unterschreibt oder sein Veto dagegen übt.

(21b) Man wollte durch diese Bestimmung bewirken, daß jeder Beschluß der Gesetzgebung den Bestimmungen des vorigen Paragraphen unterliege und keine Bill, etwa unter anderem Namen, als Verordnung, Beschluß oder dergl. sich dem Veto des Präsidenten entziehe.

(22) Man erklärt diese Bestimmung dahin, daß der Congreß nur Steuern auferlegen kann, die zur Bezahlung der Schulden, zu gemeinsamer Vertheidigung und zur allgemeinen Wohlfahrt angewendet werden, so daß die Erhebung einer Steuer zu irgend einem andern Zwecke verfassungswidrig und ungültig wäre.

Alle Steuern (Taxen genannt) werden in zwei Arten eingetheilt : direkte Steuern, welche entweder Grund- oder Personalsteuern sind und wovon die erste von allem Grundeigenthume, die zweite von jedem Kopfe entrichtet werden muß — und indirekte Steuern, wohin die s. g. Abgaben (oder duties), d. h. Zölle für Ein- oder Ausgang gewisser Produkte, und Waarensteuern (oder Accise), eigentlich Verbrauchssteuern, d. h. Abgaben von Waaren, die im Lande selbst gebraucht werden, gehören. Der Unterschied zwischen directen und indirekten Taxen ist darum festzuhalten, weil ihre Erhebung eine durchaus verschiedene ist. Die eigentlichen Steuern oder Taxen werden (laut Abschn. II, §. 3) unter die verschiedenen Staaten nach ihrer betreffenden Einwohnerzahl vertheilt; die indirekten Steuern dagegen müssen für alle Staaten gleich sein. — Obgleich bei dieser Bestimmung der Ausdruck „Staaten" gebraucht ist, so hat der oberste Gerichtshof doch entschieden, daß direkte Steuern auch den Gebieten und dem Distrikte Columbia auferlegt werden können, obgleich sie keine Repräsentanten im Congresse haben.

(23) Es können Zeiten kommen, wie der Unabhängigkeitskrieg und der letzte Krieg mit England, wo die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen; es können dem Gemeinwesen nützliche und nöthige Unternehmungen beschlossen werden, wo es Unrecht wäre, die jetzt lebende Generation allein zu belasten, für ein Gut, wovon spätere Geschlechter erst den rechten Nutzen haben. Darum ist das Recht zu Anlehen ein wichtiges Recht der Gesetzgebung, das unter Anderem auch den Ankauf von Louisiana (1803) möglich machte, ohne die Nation nur irgend fühlbar zu belasten.

(24) Die Fragen hinsichtlich des Handels sind mit von den schwierigsten und aufregendsten vor, bei und nach der Feststellung der Verfassung gewesen. Vor derselben führte jeder Staat Zölle und Handelsgesetze ein, wie sie ihm gefielen, wie sie seinem oft sehr engherzig gedachten Vortheil entsprachen; Jeder gehorchte nur der Stimme des Eigennutzes und der Bequemlichkeit, war eifersüchtig auf den Nachbarstaat, suchte ihm zu schaden oder sich an ihm zu rächen, so daß die inneren Zölle ein Krebsschaden des Landes wurden. Bei der Gründung des Bundes betheiligten sich die hervorragendsten Talente in den lebhaften Verhandlungen über die Handelsfragen und noch heute bildet die Angelegenheit des Tarifs, d. h. die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren, einen der wichtigsten Theile der Congreßverhandlungen. — Durch die vorliegende Bestimmung wurde dieser Gegenstand der Befugniß der Einzelstaaten gänzlich entzogen; der Congreß konnte das Handelswesen im Interesse der Gesammtheit regeln und in dieser Weise selbst fremde Nationen nöthigen, gerechtere Grundsätze gegen das Land im Handel und Wandel anzunehmen.

(25) Die Hauptmünzstätte der Vereinigten Staaten befindet sich seit 1792 in Philadelphia; ein Eagle oder Adler, der 10 Dollars werth ist, muß 11

Pennyweights und 6 Grains Gold, ein Dollar muß 17 Pennyweights und 7 Grains Silber und 1 Cent muß 11 Pennyweights Kupfer wiegen.

(26) Ein solches ausschließliche Recht des Verfassers auf Verlag seiner Schrift, und des Erfinders auf Ausbeute seiner Erfindung wird durch Patente ertheilt, durch die solchen verdienstvollen Männern der Lohn ihrer Werke gesichert wird und die nur vom Congresse ertheilt werden können.

(27) Von den Gerichten sprechen wir im Capitel IV. Seeraub ist eigentlich nur der Raub auf dem Meere; allein das englische Wort Piracy, welches wir mit Seeräuberei übersetzen müssen, begreift nach einem Congreßgesetze von 1790 jedes Verbrechen, auch zu Land begangen, sobald es die Todesstrafe nach sich zieht. — Unter dem Ausdrucke „hohe See" verstehen die Rechtsgelehrten außer dem offenen Meere auch alle Buchten, Küstenflüsse, Kanäle, wo immer Ebbe und Fluth stattfindet, und zwar von der Wasserlinie an, wo die Ebbe endet. — Das „Völkerrecht" begreift alle diejenigen Regeln und Bestimmungen, welche wie z. B. die Unverletzlichkeit der Gesandten, durch langjährige Gewohnheit und allgemeines Herkommen unter allen gebildeten Völkern der Erde Geltung haben.

(28) Anderwärts liegt das Recht der Kriegserklärung in den Händen der vollziehenden Gewalt, hier übt es bloß der Congreß. Hat ein Land triftige und große Beschwerden gegen ein anderes, z. B. Nichtbezahlung der ihm gebührenden Entschädigungen, schwere Beeinträchtigung und Verletzung seiner Rechte, so kann der beleidigte Staat, ohne vorerst den Krieg zu erklären, seinen Seefahrern s. g. Kaperbriefe, letters of marque and reprisal, geben, wodurch diese das Recht erhalten, Prisen zu machen, d. h. Schiffe und Eigenthum der feindlich gesinnten Nation wegzunehmen, wo sie solches finden. Doch dürfen die Kaper mit diesen Prisen nicht willkürlich verfahren; dem Congresse wurde zur Verhütung von Handlungen persönlicher Gewaltthat, Grausamkeit, unmäßiger Habgier das Recht vorbehalten, Verordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

(29) Der alte Bund hatte das Recht, den Krieg zu erklären; allein Truppen aufbringen, war Sache der Einzelstaaten, wodurch alle Einheit verloren ging, alle Zucht mangelte, zur Zeit der Noth das Heer nicht beisammen oder nicht gehörig ausgerüstet war. Da man aber keinen Militärstaat, kein stehendes Heer wollte, in der Furcht, daß dessen Erhaltung große Summen verschlingen, das der Freiheit gefährlich werden könnte und in Amerika unnütz wäre, so muß nach §. 11 bei Aufgebot eines Heeres jedes zweite Jahr vom Congresse besprochen werden, ob eine längere Erhaltung der Armee nöthig sei oder nicht. — Für die Erhaltung der Seemacht jedoch, welche noch nie der Freiheit eines Landes hinderlich oder nachtheilig war, die zum Schutze des Handels durchaus nöthig ist, die sich im Kriege (1812—1814) so sehr auszeichnete, daß das Volk, welches vorher über Nutzen oder Nothwendigkeit dieser Anstalt nicht ganz einig war, sich allgemein zu deren Gunsten erklärte — ist keine solche Beschränkung vorgeschrieben, wie bei dem Landheere.

(30) Da der Congreß die Miliz nicht selbst aufrufen, den Aufruf aber

„besorgen" soll, so übergab er 1794 dem Präsidenten die Vollmacht, in den genannten Fällen die Miliz (Bürgerwehr) zu berufen und der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied bald darauf, daß der Präsident allein und unabhängig zu entscheiden habe, wann ein solcher Aufruf der Miliz nöthig sei oder nicht. Und so geschah es bei dem berüchtigten Whiskey-Aufstande in Pennsylvanien (1794), zur Abwehr des englischen Einfalls (1813), und mehrmals gegen die Einfälle der Indianer, daß jedesmal der Präsident die Befugniß übte, die Miliz aufzurufen.

(31) Gegen das Ende des Revolutionskrieges wurde der Congreß durch eine Rotte Aufrührer aus der Armee in Philadelphia bestürmt, ohne von der Regierung dieses Staates Schutz erlangen zu können. Er verlegte hierauf seinen Sitz nach Princeton in New-Jersey, dann nach Annapolis in Maryland, bis er endlich 1800 in der Stadt Washington, im Distrikt Columbia, einem Orte, der von Washington selbst dazu empfohlen und dessen Gebiet (10 Quadrat-Meilen groß) von den Staaten Virginia und Maryland abgetreten worden war, seinen Sitz aufschlug, wo seit dieser Zeit der Congreß jährlich am ersten Montag im December, so wie der oberste Gerichtshof am ersten Montag im Februar zusammentreten und ihre Sitzungen halten.

(32) Diese Klausel (Bestimmung) verleiht kein neues Recht, gibt aber dem Congresse die Macht, Alles anzuordnen und zu befehlen, was die Ausführung der ihm und den Beamten des Volkes verliehenen Gewalten sichern kann.

(33) Diese Bestimmung betrifft einzig und allein die Sklaven (welches Wort die Constitution immer zu nennen vermeidet), und sicherte den südlichen Staaten bis 1808 die Einfuhr derselben; in diesem Jahre wurde die Einfuhr verboten, Sklaven**handel** der Seeräuberei gleich erklärt und mit Todesstrafe belegt. Die Sklaverei besteht dagegen allerdings in den südlichen Staaten fort und diese erzwangen auch in neuerer Zeit mancherlei ihnen günstige Gesetze, so daß die Sklavenfrage noch immer sehr lebhafte und aufregende Verhandlungen im Congresse hervorruft.

(34) Wenn Jemand verhaftet wird und es in ungesetzlicher Weise geschehen sein sollte, so braucht er mit seinem Verhöre oder Processe nicht bis zu dem regelmäßigen Gerichtstermine zu warten: er kann einen s. g. Habeas-Corpus-Akt verlangen, zufolge dessen derjenige Beamte, der den Angeklagten in Verwahrung hat, den Letztern sogleich vor den Richter führen und die Klagen gegen ihn vorlegen muß. Findet es sich, daß die Verhaftung eine ungesetzliche ist, so muß der Verhaftete augenblicklich in Freiheit gesetzt werden. Dieses Recht, in Amerika „ein Bollwerk der persönlichen Freiheit" genannt, ist durch §. 2 dieses Abschnittes, einen äußersten Nothfall ausgenommen, den Bewohnern der Vereinigten Staaten für immer gesichert.

(35) Unter Bill of attainder, Confiscationsgesetz, versteht man ein Gesetz, welches sich auch auf die Nachkommen eines Verbrechers erstreckt, indem es dessen Güter für den Staat einzieht und den Verbrecher selbst und seine Abkömmlinge für unfähig erklärt, Eigenthum zu erben, das ihnen von Rechtswegen zugefallen wäre. Ein ex post facto law, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft

wäre ein solches, wodurch Handlungen, die vor dem Gesetze begangen wurden und also damals erlaubt waren, verpönt und mit Strafe belegt würden, was natürlich die höchste Ungerechtigkeit wäre — gleichwohl in früheren Zeiten hier und da vorgekommen ist.

(36) Diese Bestimmung hat den Zweck, auf ewige Zeiten die völlige Gleichheit aller Staaten im Handelsverkehre zu sichern.

(37) Dieser Paragraph war bestimmt, alle Verschwendung und Bestechung zu verhüten. Kein Beamter kann aus der Schatzkammer Bezahlung erhalten, Gelder daraus entnehmen, anders als zufolge eines Gesetzes, zufolge der ausdrücklichen Genehmigung des Congresses.

(38) In einem demokratischen Freistaat, wie die Vereinigten Staaten, kann nur ein Adel gelten, der Adel der Natur; jeder Titel und jedes Adelsrecht muß von dem, der hier Bürger werden will, abgelegt werden. — Die zweite Bestimmung bezweckt, allen auswärtigen Einfluß, alle Gefahr fremder Bestechung vom Lande fern zu halten. In Washington befindet sich ein Saal, wo alle solche von hohen Beamten empfangene Geschenke, welche ohne Beleidigung nicht zurückgewiesen werden können, niedergelegt und aufbewahrt werden.

(39) Da es dem Congresse allein vorbehalten ist, Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, Kaperbriefe zu ertheilen und Geld zu schlagen, so kann dieß den einzelnen Staaten der Union natürlich nicht mehr zustehen, und da dem Congresse selbst untersagt ist, Bills of attainder, ex post facto laws und Adelstitel zu verleihen, so durften es sicherlich die Einzelstaaten auch nicht. Das Staatspapiergeld, bills of credit, 1775 eingeführt, war eine solche öffentliche Noth geworden, hatte den Staat so nahe an den Rand des verderblichsten Staatsbankerotts gebracht, daß man durch die hier aufgenommenen zwei Bestimmungen jede Wiederkehr eines solchen Unheils unmöglich machen wollte. Inzwischen muß dieses Verbot „circulirende Schuldscheine auszustellen", nicht von solchen Papieren verstanden werden, die ein Staat für empfangene Darleihen ausstellt, (Bonds, Stocks, Staatspapiere), und nach gewisser Zeit einzulösen sich verpflichtet: das Gesetz verbietet nur das eigentliche Papiergeld des Staates.

Wenn Personen freiwillig und in gutem Glauben sich durch ein gegenseitiges Uebereinkommen, durch einen Contrakt, nach gesetzlichen Bestimmungen zu irgend etwas verpflichten, so wäre es eine große Ungerechtigkeit, wenn eine dritte Partei, selbst der Staat, diesen Contrakt oder die daraus hervorgehende Verbindlichkeit verletzen oder aufheben könnte; dieses verbietet denn auch der letzte Absatz der vorliegenden Bestimmung.

(40) Nach Verlauf dieser vier Jahre kann ein Präsident allerdings wiedererwählt werden. Als der erste Präsident, George Washington, vier Jahre gedient hatte, wurde er auf's neue gewählt, und nach diesen acht Jahren sprachen Viele die Ansicht aus, ihn abermals zu erwählen; allein der edle Mann sagte: „ich halte es für schädlich, wenn dieses Amt von einer und derselben Person länger bekleidet würde" und zog sich in's Privatleben zurück. Aus Achtung vor diesem weisen Beispiele des „ersten Bürgers von Nordamerika" hat seitdem kein Präsident länger als 8 Jahre sein Amt behalten und ist dieser Gebrauch

ein stillschweigendes von Allen anerkanntes Gesetz geworden, obgleich die Verfassung nichts darüber festgesetzt hat.

(41) Der jährliche Gehalt des Präsidenten ist 25,000 Dollars, der des Vicepräsidenten 5000 Dollars.

(42) Daß der Präsident in allen Fällen begnadigen kann, außer bei Anklagen vor dem Senate, hat seinen sehr vernünftigen Grund darin, daß diese bloß von dem Hause der Repräsentanten zu erhebenden öffentlichen Anklagen (impeachments, S. S. 40 Nr. 6.) politischer Natur sind, und der Präsident also seine eigenen Helfer oder Untergebenen begnadigen könnte, mithin gegen solche vielleicht vom Präsidenten selbst ausgehende politische Verbrechen keine Sicherheit mehr wäre.

(43) So schloß Präsident Tyler 1843 einen Anschlußvertrag mit Texas ab, auf den der Senat nicht einging, weßhalb er null und nichtig war. — Der Präsident ernennt alle höhern Beamten des Landes; verwirft der Senat die ernannte Person, so ernennt der Präsident einen Andern oder dieselbe Person wieder, die Stelle ist aber erst dann besetzt, wenn die Ernennung des Präsidenten vom Senat bestätigt und die Bestallung sodann vom Präsidenten erlassen und unterzeichnet ist. — Es hat sich seit Washington schon die Uebung festgestellt, daß der Präsident auch solche Staatsbeamten absetzt, obgleich die Verfassung über dieses Recht schweigt.

(44) Dieser Bestimmung zufolge schickt der Präsident dem Congresse, sobald sich derselbe constituirt (seine Sitzungen eröffnet und seine Beamten erwählt) hat, eine in der Regel sehr weitläufige Botschaft, message, über den Zustand des Landes zu. — Ein Prorogirungs- oder Vertagungsrecht hat der Präsident nur dann, wenn sich beide Häuser darüber nicht einigen können; von dem Berufungsrecht in außerordentlichen Fällen haben John Adam 1797, Madison 1809, van Buren 1837 und General Harrison 1841 Gebrauch gemacht.

(45) Es sind also alle Angestellten der Vereinigten Staaten einer öffentlichen Anklage, impeachment, unterworfen, ausgenommen die Offiziere der Land- und Seemacht, welche besondern Kriegsgerichten unterliegen; nach einem Senatsbeschlusse von 1799 sind auch Senatoren und Repräsentanten keine Civilbeamten im Sinne dieses Artikels, da ja ohnedieß jedes Haus die Machtbefugniß zu Absetzung (Ausschließung) seiner Mitglieder hat. Nach der Absetzung kann jeder Beamte, wie zu §. 7, S. 20 bemerkt, noch zur Strafe vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden.

(46) Die Vereinigten Staaten würden nicht den Namen eines Staates verdienen, wenn die öffentlichen Urkunden des Einzelstaates nicht in allen übrigen Geltung hätten, wie dieß vor der Constitution mehrfach der Fall war, wo manche Staaten den Akten eines andern keinen Glauben beimaßen.

(47) Die letzte Bestimmung betrifft flüchtige Sclaven; zum dritten Male begegnen wir hier in der Verfassung einer Bestimmung über Sclaven, und immer sucht dieselbe durch Vermeidung des Wortes „Sclave“ oder „Sclaverei“ die Anerkennung einer Einrichtung zu vermeiden, ohne deren Gestattung die südlichen Staaten sicherlich nicht zur Union getreten wären, welche

auch die Einrückung der betreffenden Bestimmungen in die Verfassung nach hartem Kampfe erzwangen.

(48) Schon bei der Festsetzung der Constitution durch die damals bestehenden 13 Staaten war es wahrscheinlich, daß sich in dem großen der Union gehörigen westlichen Gebiete noch neue Staaten bilden, und daß es zum Wohle der einzelnen Staaten und zur Sicherheit der Union nöthig werden könnte, die größern Staaten in kleinere zu zerfällen — welches Letztere jedoch nur unter Zustimmung des betheiligten Staates geschehen konnte. So bildeten sich aus Theilen anderer Staaten: Vermont, 1790 von New-York abgetrennt, Maine, 1820 von Massachussetts abgetrennt, Kentucky seit 1792, Tennessee, Alabama, 1819 von Georgia abgetrennt. Und aus den Gebieten sind nach der Bestimmung dieser Klausel nach und nach als neue Staaten zugelassen worden: Ohio 1802, Indiana 1816, Illinois 1817, Mississippi 1818, Louisiana 1812, Missouri, Arkansas 1836, Michigan 1835, Florida, 1821 von Spanien gekauft, seit 1844 ein Staat, Iowa 1845, Texas 1845, California 1850, Wisconsin 1846, Minnesota und Kansas 1857. Noch besitzen die Vereinigten Staaten ein weites Land, das in verschiedene Gebiete oder Territorien, jetzt 5: Nebraska, Oregon, Utah, Neu-Mexiko — nebst dem Indianer-Territorium (Osages, Cherokese u. Creeks) — getheilt und nach §. 2 dieses Abschnitts durch Gesetze des Congresses verwaltet wird. *) Das Gesetz, die Territorien betreffend, wurde am 13. Juli 1787 erlassen, und danach wird ein solches Gebiet zuerst von einem Gouverneur und Richter verwaltet; sobald es 5000 Einwohner zählt, setzt der Congreß eine gesetzgebende (zwei Häuser) und eine vollziehende Gewalt (den Gouverneur) ein. Ein Gebiet kann einen Delegaten (Abgeordneten ohne Stimmrecht) zum Congresse nach Washington schicken; es dürfen aus demselben nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Staaten gebildet werden; es darf im Gebiete keine Sklaverei bestehen und sobald einer der Distrikte 60,000 freie Einwohner über 25 Jahre alt zählt, wird er als eigner Staat, unter gleichen Rechten und Pflichten mit den übrigen, zugelassen. — Ländereien im Westen wurden bei Entwerfung der Verfassung noch von einzelnen Staaten in Anspruch genommen, und darauf bezieht sich der Schluß des Paragraphen; sie sind aber später sämmtlich an die Vereinigten Staaten abgetreten worden.

(49) Kein menschliches Werk ist vollkommen und so weise die Verfassung der Vereinigten Staaten auch ist, mit so großem Bedacht Männer wie Washington, Franklin, Jefferson u. A. dabei mitwirkten — eine Gesetzgebung, welche keiner Veränderung unterläge, würde in Gefahr sein, im Laufe der Zeiten eine drückende Despotie zu werden und neue Revolutionen hervorzurufen. Darum diese Bestimmung über Fortbildung der Verfassung. Solche Verbesserungen müssen aber von ²/₃ der beiden Häuser oder von einer auf den Wunsch von ²/₃ aller Staaten berufenen Versammlung — einem Convent — vorgeschlagen und dann von ³/₄ aller Staaten oder — nach Wahl des Congresses — von ³/₄ aller

*) Das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten ist jetzt 13 mal so groß als Frankreich (124,000 deutsche □Meilen) und zählt bereits über 27 Mill. Einwohner.

neu zu berufenden Convente genehmigt werden. Nur die Bestimmung wegen Einführung der Sklaven (Art. I., Abschn. 9., §. 1.) und die wegen Auflegung einer direkten Steuer nach der Zahl der freien Weißen unter Zurechnung von /5 der Sklaven (das. §. 4.) sollten vor 1808 nicht geändert werden können.

(50) Es ist keine leichtsinnige Ansicht über die Religion, keine Gleichgültigkeit oder gar Irreligiosität gewesen, welche die weisen und frommen Väter, die bei Entwerfung der Verfassung thätig waren, bestimmte, die Einsetzung einer Staats- oder herrschenden Religion zu verbieten und (in §. 3.) jeden religiösen Eid abzuschaffen. Man wollte damit nur jede religiöse Verfolgung und jede geistliche Herrschaft im Lande beseitigen. Erinnern wir uns aus der Einleitung der Gründung der meisten Staaten, so geschah solche von Männern, welche (wie die Katholiken in Maryland, die Quäker in Pennsylvania, die Hugenotten in Florida, die Puritaner in den Neu-England-Staaten) der heimathlichen Unduldsamkeit entflohen — und die Geschichte England's, des eigentlichen Mutterlandes, schien den Vätern des amerikanischen Staates nur zu klar zu beweisen, wohin das Vorherrschen einer Religionsansicht am Ende führt. Vor solchem Uebel wollte man sich wahren, und so sehr die Geistlichen in den Vereinigten Staaten geachtet und verehrt sind — dennoch wird niemals Einer von ihnen in den Congreß oder den Senat gewählt, obgleich es durch kein Gesetz verboten ist. — Da einige christliche Sekten (Quäker, Menoniten) nicht schwören, so genügt bei ihnen ein Gelöbniß, eine Versicherung, eine Betheuerung, affirmation, statt eines Eidschwurs.

(51) Der Erfolg hat auch die Weisheit dieser Bestimmung gezeigt; wäre Einstimmigkeit erfordert worden, so wären die Staaten wohl nie zu einer einheitlichen Verfassung und Regierung gelangt. Nur 11 von den 13 Staaten nahmen nämlich diese Verfassung an; Nord-Carolina und Rhode-Island versagten geraume Zeit ihre Anerkennung, und es dauerte bis in den Juni des Jahres 1790, wo erst ein gemeinsames Band alle einzelnen Theile des Staates umfaßte.

(52) Es ist ein heut zu Tage in den Gesetzgebungen aller gebildeten Nationen geltender Grundsatz, daß es besser sei, zehn Schuldige ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen. Diesem menschenfreundlichen Grundsatze zufolge ist es bei fast allen Anklagfällen dem Beschuldigten gestattet, gegen die dem Richter zu liefernde Sicherheit, daß er sich zu rechter Zeit am vorgeschriebenen Orte zur Verantwortung gegen die Anklage einfinden wolle, seine einstweilige Freiheit zu behalten oder wieder zu erlangen. Solche Sicherheit nennt man eine Bürgschaft, bailment, und sie kann in Erlegung einer den Verhältnissen des Angeklagten angemessenen Geldsumme, oder in Verbürgung einer unbescholtenen dritten Person für ihn bestehen. Man sieht, welch' weiter Spielraum hier dem Richter gelassen wird, und da derselbe in der englischen Geschichte häufig mißbraucht und mißliebigen Personen ungeheure oder unmögliche Bürgschaften abgefordert wurden, so hat die Verfassung es für nöthig befunden, die Bürger gegen solche Ueberschreitung der Amtsgewalt durch vorliegende Bestimmung möglichst sicher zu stellen.

(53) Unsere Leser werden uns erlauben, sie auf diesen Art. 10, welcher die Beziehungen der Bundesbehörde zu den Einzelstaaten betrifft und der zu so vielen Streitfragen und Streitschriften Veranlassung gab und noch gibt, besonders aufmerksam zu machen, und wir bitten um die Erlaubniß, sie noch einen Augenblick bei demselben festzuhalten. Diesem Artikel, welcher dem Rechte der Bundesbehörde die engsten Grenzen zieht und die Freiheit, Selbstständigkeit und Selbstregierung der Einzelstaaten nachdrücklich wahrt, steht einigermaßen der 3. Abschnitt im 4. Artikel der Verfassung gegenüber, zufolge dessen der Congreß das Recht haben soll, die nothwendigen Anordnungen in Beziehung auf das Territorialgebiet und anderes Eigenthum der Vereinigten Staaten zu treffen, und eben dieser letzteren Bestimmung wird von den Staatsmännern, namentlich in Bezug auf die Sklaverei, oft eine sehr verschiedene Bedeutung unterlegt.

Betrachten wir die Constitution genau, so geht unwidersprechlich daraus hervor, daß sie durchaus nicht eine Gewalt zu schaffen beabsichtigte, welche die Selbständigkeit der einzelnen Staaten zu beschränken die Macht haben sollte. Folglich kann auch der Bundesbehörde nicht die Befugniß zustehen, der Sklaverei z. B. (welche die Constitution gar nicht kennt, die zu nennen sie sogar in auffallender Weise vermieden hat) das Recht einzuräumen, sich bis zu einer gewissen Linie hin auszudehnen. Jeder Einzelstaat, sei er im Süden oder Norden, im Osten oder Westen, hat die unbeschränkteste Freiheit, seine inneren Angelegenheiten (wenn nur republikanisch) ganz nach seinem Belieben zu ordnen, und wie er sich im Gebrauche dieser seiner Freiheit „bettet, so wird er liegen". Es kann daher von einem Rechte des Südens gegen den Norden und umgekehrt, oder von einem Rechte des Congresses den Einzelstaaten gegenüber nicht im Entferntesten die Rede sein. Der Congreß, als bloßer erwählter Bevollmächtigter der Einzelstaaten, hat keine Rechte, sondern nur Pflichten gegen diese. Daher kommt es, daß die Constitution dem Congresse und dem Präsidenten durchaus keine Rechte im Allgemeinen einräumt; daher kommt es, daß man in den Vereinigten Staaten die denselben übertragenen besonderen, genau bestimmten und begrenzten Gewalten stets mit eifersüchtigem Auge bewacht; daher kommt es, daß das Volk früher gegen die Gründung einer Nationalbank war, daß man heute noch weitaussehende Unternehmungen, z. B. die Leitung und Richtung großer Flußbette, die Erbauung einer Eisenbahn nach dem stillen Meere, nicht auf Kosten des Staatsschatzes unternehmen will, so sehr man auch in Verlegenheit ist, was man mit dem Vorrathe und den Ueberschüssen desselben beginnen soll: man scheut sich, die Gewalt des Präsidenten dadurch über das enge von der Verfassung gesetzte Maß zu erhöhen und sieht in der Aufrechthaltung dieser Schranken eine der sichersten Bürgschaften für die Erhaltung der Union.

(54) So sorgfältig alle diese Bestimmungen gemacht, (Art. 2, §. 3 u. 4.) dann abgeändert und schließlich festgesetzt wurden, und so sehr man auch zu bewirken suchte, daß nur ganz unabhängige, von keinerlei äußern Einflüssen, von keinerlei örtlichen oder persönlichen Verhältnissen beherrschte Wähler, frei und nach eigner Ueberzeugung die Würdigsten zu Präsidenten erwählen, so hat doch wohl kein Theil der Verfassung weniger den guten Absichten ihrer Urheber

entsprochen, als eben dieser, der geradezu mißlungen genannt werden muß. Die Wähler sind, ehe sie berufen werden, von dem betreffenden Staate in der Regel schon verpflichtet, einen bestimmten in diesem Theile des Landes beliebten Candidaten zu erwählen, und trotz dem, daß an einem und demselben Tage alle Wähler ihre Stimme abgeben, sind diese Stimmen Alle und zwar im Voraus schon sehr wohl bekannt. So liegt die Gefahr sehr nahe, daß der Präsident der Vereinigten Staaten nur der Repräsentant einer Partei, bei der er sich beliebt zu machen gewußt, und nicht des ganzen Volkes werde. Dennoch hat die Namensliste der Präsidenten: Washington John Adams, Jefferson, Madison, Monroe, Quincy Adams, Jackson, van Buren, Harrison (der schon nach einem Monate starb, worauf der Vicepräsident Tyler sein Amt verwaltete), Polk, Filimore, Pierce, Buchanan viele treffliche Bürger und Staatsmänner aufzuweisen.

Von dem Bürgerrechte oder der Naturalisation

und

von den Rechtsbestimmungen durch Verträge mit fremden Staaten.

§. 1. Naturalisation.

Eines der für unsern Zweck wichtigsten Gesetze ist das über das Bürgerrecht oder die Naturalisation, welches wir daher hier in möglichster Klarheit und Vollständigkeit wiedergeben.

Das Bürgerrecht ist in jedem Lande gleichsam ein erbliches Recht, so daß ein jeder von einem Bürger des Landes Geborener durch seine Geburt ebenfalls Bürger seines Landes ist. Personen aber, die aus andern Ländern einwandern, haben allenthalben, also auch in den Vereinigten Staaten, nur dann ein Bürgerrecht, wenn der Staat ihnen solches überträgt. Das Verfahren nun, nach welchem an Fremde das Bürgerrecht übertragen werden soll, nennt man Naturalisation und die Gesetze darüber wurden, um alle Willkürlichkeit und Ungleichheit der verschiedenen Einzelstaaten zu verhüten, durch Abschnitt 8., §. 4. Art. I., dem Congresse allein übertragen.

Da ein Nichtbürger, alien, in den Vereinigten Staaten ursprünglich kein Grundeigenthum in seinem Namen besitzen, übertragen und vererben kann, so ist es von großer Wichtigkeit für den Einwanderer, sich naturalisiren zu lassen und zu dem Ende zu wissen, welche Förmlichkeiten er dabei zu erfüllen hat.

Ein Fremder muß, wenn er seit fünf Jahren in den Vereinigten Staaten und seit einem Jahre in dem Staate wohnt, wo er sich naturalisiren lassen will, sich an ein Gericht wenden, das einen Clerk (Gerichtsschreiber) hat und ein Siegel führt; er muß einen oder zwei Bürger mitbringen, welche eidlich bestätigen, daß er seit fünf Jahren in den Vereinigten Staaten und seit einem Jahre im Staate wohnt, daß er „ein Mann von gutem sittlichem Charakter, den Grundsätzen der Verfassung der Vereinigten Staa-

ten anhänglich sei und die gute Ordnung und das Glück derselben im Auge habe«. Darauf muß er selbst das Nämliche beschwören. Nach diesem hat er den Beweis zu führen, daß es schon seit zwei Jahren seine wohlüberlegte Absicht gewesen sei, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden. Ist er volljährig, so kann er diesen Beweis nur dadurch beibringen, daß er zwei Jahre vor seiner Naturalisation diese seine Absicht vor einem Gerichtshofe erklärt und diese seine Erklärung durch den Clerk (Gerichtsschreiber) hat aufnehmen und besiegeln lassen. Bei einem Minderjährigen der noch nicht 21 Jahr alt ist und der seit drei Jahren vor erreichter Volljährigkeit in den Vereinigten Staaten gewohnt hat, bedarf es dieser Vorerklärung nicht; es genügt, wenn er bei seiner Naturalisation eidlich erhärtet, daß er seit drei Jahren die Absicht gehabt habe, Bürger zu werden.

Hierauf muß der um Bürgerrecht Ansuchende einen Eid oder (bei den Sekten, die nicht schwören) eine feierliche Betheuerung leisten, daß er »die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrecht erhalten, allem Unterthanenverbande und allem Gehorsam gegen einen fremden Fürsten, Staat oder sonstige Gewalt, wie sie auch heißen möge, insbesondere gegen denjenigen Fürsten, dessen Unterthan er war, völlig entsagen und solche abschwören wolle«. Zuletzt muß er noch seinem Orden, Titel oder Adel, wenn er etwas derartiges besaß, entsagen und dann ist er Bürger, soferne es das Recht auf Erwerb und Vererbung von Grundeigenthum, auf Wahlen und Wählbarkeit betrifft. Nur kann er Repräsentant erst nach fünf, Senator nach neun Jahren und Präsident oder Vicepräsident nie werden, da zu diesen beiden Aemtern nur Eingeborene erhoben werden können.

Minderjährige Kinder eines Naturalisirten werden als Bürger betrachtet, und stirbt ein Fremder, nach der zwei Jahre vor der Naturalisation abzugebenden Erklärung, so gelten seine Wittwe und seine Kinder ebenfalls als Bürger. Im Staate New-York darf auch ein Fremder, alien, Grundeigenthum kaufen oder erben und dasselbe auf fünf Jahre besitzen, verkaufen oder vererben, sobald er die beschworene Erklärung abgibt und registriren läßt, daß er „im Staate New-York wohnhaft ist, daß es seine Ansicht sei, in den Vereinigten Staaten wohnen zu bleiben und Bürger da zu werden, so wie daß er die vom Gesetze verlangten Maßregeln ergriffen habe, um die Naturalisation zu erlangen«.

§. 2. Staatsverträge.

In naher Beziehung zu den vorstehenden Bestimmungen über das Bürgerrecht stehen die Rechtsbestimmungen, welche sich aus den Staatsverträgen ergeben. Zufolge Art. II. Abschnitt 2 der Verfassung hat der Präsident das Recht, unter Zustimmung des Senats Verträge mit frem-

den Mächten abzuschließen, und davon ist auch zu jeder Zeit der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden*). In der Regel beziehen sich solche Verträge auf die gegenseitigen Handelsverhältnisse, auf die Schifffahrt, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und die Aushändigung des Vermögens von solchen Staatsangehörigen, die im Gebiete des andern Staates verstorben sind. Für den Zweck dieser Schrift genügt es, den letztern Punkt, Vermögensauslieferung an Ausländer, in Betracht zu ziehen.

Der mit dem Königreiche Bayern am 21. Januar 1845 in deutscher und englischer Sprache abgeschlossene Vertrag lautet z. B. wörtlich wie folgt:

„Art. 1. Jede Art von Heimfalls- (Fremdlings-) Recht, Nachsteuer und Abzugsrecht oder Auswanderungssteuer ist und bleibt aufgehoben zwischen beiden abschließenden Theilen, ihren beiderseitigen Staaten und Staatsangehörigen."

„Art. 2. Wenn durch den Tod irgend eines Besitzers von Immobilien oder Grundeigenthum, welche sich auf dem Gebiete des einen der abschließenden Theile befinden, diese Immobilien oder Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Staatsangehörigen des andern Theiles übergehen sollten, so wird diesem, wenn er durch seine Eigenschaft als Fremder zum Besitze derselben unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Anstand und frei von jeder Abzugssteuer zu beziehen."

„Art. 3. Den Staatsangehörigen eines jeden der abschließenden Theile soll die Freiheit zustehen, über ihr bewegliches Vermögen in den Staaten des Andern durch Testament, Schenkung oder auf andere Weise zu verfügen und ihre im Unterthanen- oder Staatsbürger-Verbande des andern contrahirenden Theiles stehenden Erben, Legatarien und Donatarien (d. h. Personen, denen etwas vermacht oder geschenkt wird) sollen in dieses bewegliche Vermögen succediren (d. h. im Besitze nachfolgen), davon entweder selbst oder durch Stellvertreter Besitz nehmen und darüber nach Gutdünken verfügen können, ohne andere Abgaben zu entrichten, als solche, denen die Einwohner des Landes, worin sich die genannten Güter befinden, in derlei Fällen unterworfen sind."

„Art. 4. Im Falle der Abwesenheit der Erben wird man hinsichtlich der erwähnten beweglichen oder unbeweglichen Güter provisorisch ganz dieselbe Sorgfalt anwenden, welche man bei gleichem Anlasse hinsichtlich der Güter Eingeborener an-

*) Staatsverträge dieser Art wurden u. A. abgeschlossen mit Preußen am 11. Juli 1799 und 1. Mai 1828, Oesterreich am 27. August 1829 und 8. Mai 1848, Hannover am 20. Mai 1840 und 10. Juni 1846, Württemberg am 10. April 1844, den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg am 20. December 1827, Hessen-Kassel am 26. März 1844, Bayern am 21. Januar 1845, Belgien am 10. November 1845, Sachsen am 14. Mai 1845, Sicilien am 1. December 1845, Nassau am 27. Mai 1846, Hannover am 10. Juni 1846, Schweiz am 18. Mai 1847 und .. April 1857, Mecklenburg-Schwerin am 9. December 1847, Braunschweig am 21. August 1854.

gewendet hätte, bis der gesetzmäßige Eigenthümer, oder Derjenige, welcher nach Art. 2 das Recht hat, dieselben zu verkaufen, Anordnungen zu treffen für gut finden wird, um die Erbschaft anzutreten oder darüber zu verfügen."

„Art. 5. Wenn sich Streitigkeiten zwischen verschiedenen, rechtlichen Anspruch auf die Erbschaft habenden Pärtendenten (Anspruch machende Personen) erheben, so werden dieselben in letzter Instanz nach den Gesetzen und von den Richtern des Landes entschieden werden, in welchem das Object der Erbschaft sich befindet."

„Art. 6. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sollen jedoch auf keine Weise diejenigen Gesetze entkräftet werden, welche durch Se. Maj. den König von Bayern bezüglich der Verhinderung der Auswanderung Allerhöchstdessen Unterthanen bereits erlassen worden sind, oder in der Folge zu erlassen wären."

Fast wörtlich wie dieser Vertrag sind alle übrigen Verträge mit den genannten Staaten. Nun aber bestehen in den meisten Staaten der Union die gesetzlichen Bestimmungen, daß ein Fremder nur insofern Grundeigenthum erwerben könne, als er bei einer zuständigen Gerichtsbehörde seine Erklärung, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, in gesetzlicher Weise abgegeben hat, oder als er sich bereits in dem Staate, in welchem das Gut liegt, mit der Absicht, daselbst seinen bleibenden Wohnsitz zu behalten, häuslich niedergelassen hat. Es wird daher von vielen der angesehensten Rechtsgelehrten Amerika's die Ansicht geltend gemacht, daß die Gesetze der einzelnen Staaten durch Staatsverträge der Bundesbehörde **nicht** beschränkt oder unwirksam gemacht werden könnten, und daß dieselben daher nur in Bezug auf Congreßländereien unbedingte Anwendung fänden. In neuerer Zeit jedoch sind in manchen Staaten die betreffenden Gesetze dahin modificirt worden, daß sie im Einklang mit den Bestimmungen der Staatsverträge stehen, und der fremde Erbe sohin befugt wäre, das ihm von einem in den Vereinigten Staaten verstorbenen Verwandten anerfallene Grundeigenthum binnen einer gewissen Zeit zu seinem Vortheile zu veräußern. Grundregel bleibt aber immer und fast in allen Staaten der Union, daß Fremde kein Grundeigenthum **dauernd besitzen** dürfen und sohin auch der durch einen im Auslande wohnenden Fremden abgeschlossene Kauf über liegende Güter in den Vereinigten Staaten als null und nichtig zu betrachten ist.

Dieses Verbot entspringt aus einer Vorsichtsmaßregel, welche die Väter der Republik Anfangs für nöthig hielten, um den Einfluß fremder Machthaber, den sie sich durch den Ankauf großer Landesgebiete in der Union etwa hätten verschaffen können, durchaus fern zu halten. Wie unnöthig aber zu unserer Zeit eine solche Vorsicht ist, leuchtet wohl von selbst ein.

Das Privatrecht.

Zweiter Theil.

Das Privatrecht.

Einleitung.

Die Quellen des Privatrechts in den Vereinigten Staaten.

Unter Privatrecht verstehen wir also, im Gegensatze des öffentlichen Rechts, den Inbegriff derjenigen Gesetze und Rechte, welche nicht die Gesammtheit, sondern die einzelnen Bürger in ihren gegenseitigen Verhältnissen betreffen.

Die Quellen, aus denen das Privatrecht in den Vereinigten Staaten hervorging, sind namentlich in England zu suchen, von woher ja die meisten Einwanderer, die ersten Gründer der Staaten, kamen und woher sie Gesetze und Gewohnheiten mitbrachten, welche im Mutterlande und hier unter dem Namen Common-law (gemeines oder Gewohnheits-Recht) bekannt sind. König Alfred der Große ließ schon (um 900) eine Sammlung solcher herkömmlichen Gesetze in dem berühmten Dome-Book veranstalten; später wurden dieselben mehrmals gesammelt und herausgegeben, am vollständigsten und in bester Ordnung durch Wilhelm Blackstone um 1765.

Eine andere Quelle des Rechts bildet in England und in den Vereinigten Staaten das canonische oder kirchliche Recht (Canon-law), aus der heiligen Schrift und den Bestimmungen der Päpste und Concilien (Kirchenversammlungen) entstanden, da in der englischen Reformation unter Heinrich VIII. (um 1560) entschieden wurde, daß diejenigen canonischen Bestimmungen, welche den Gesetzen des Landes und den Rechten des Königs nicht entgegenstünden, in Kraft bleiben sollten. Nur ganz wenige dieser Gesetze, so wie einige Entscheidungen der alten geistlichen

Gerichtshöfe England's sind maßgebend für die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten.

Die dritte Art der Gesetze, auf welche die amerikanischen Gerichte zuweilen Rücksicht nehmen, ist das s. g. Civil-law, das römische Recht, wie solches (in den Institutionen, Digesten oder Pandekten und Novellen) vom Kaiser Justinian (um 340) gesammelt wurde, und welches die Gesetzgebung des alten römischen Reiches bildete, auch den Gesetzgebungen der meisten Länder Europa's zu Grunde liegt.

Endlich haben die Vereinigten Staaten die Statute-laws, geschriebene Gesetze, d. h. solche, welche seit dem Bestehen der Staaten in regelmäßiger Weise durch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder des Congresses erlassen wurden, um einzelne Punkte des gemeinen Rechts, common-law, zu erläutern, in ihrer Ausführung zu sichern, oder auch zu ändern und zu verbessern.

Soferne das geschriebene oder Statute-law das öffentliche Recht oder die Einrichtung des Staates betrifft, so ist im ersten Theil dieses Werkchens davon die Rede gewesen.

Das Privatrecht behandeln wir nun hier in drei Capiteln: vom Eigenthum und dessen Erwerb, von den Contrakten, und endlich vom Gerichtsverfahren in den Civil-, Criminal- und Chancery-Gerichtshöfen.

Capitel I.

Vom Eigenthum, Property.

Was unter Eigenthum zu verstehen ist und wie es eingetheilt wird.

§. 1. Eigenthum (Property) ist das Recht, eine Sache zu besitzen, sie zu genießen, darüber zu verfügen. Man theilt das Eigenthum in bewegliches, Mobilien (personal property), und unbewegliches, Immobilien (real property).

Unbewegliches Eigenthum. Lands, Tenements and Hereditaments.

§. 2. Das unbewegliche Eigenthum begreift liegende Güter, d. h. solche, welche am Boden befestigt sind und nicht bewegt werden können. Unter dem Ausdruck liegendes Gut, lands, tenements and

hereditaments, versteht man also Häuser und Grundstücke, und es erstreckt sich dieser Begriff nicht blos auf die Oberfläche, welche dieselben einnehmen, sondern auch auf den Raum oberhalb und unterhalb derselben, so daß z. B. Niemand das Recht hat, das Grundstück eines Andern zu überbauen oder die Erde desselben zu untergraben.

Unbeschränktes, freies Eigenthum. Fee simple.

§. 3. Das Besitzthum an liegenden Gütern eines Einzelnen, real estate genannt, kann von demselben auf gewisse Jahre gepachtet, ihm auf Lebenszeit, oder auch nur unter gewissen Bedingungen überlassen, es kann aber auch sein unbelastetes, vollkommen freies Eigenthum, fee simple, sein, in welchem Falle er von Niemanden im ruhigen Besitze gestört werden darf, als blos durch die Regierung, wo es zur allgemeinen Wohlfahrt des Ganzen nöthig ist, z. B. bei Anlage von Eisenbahnen — in welchem Falle der Regierung nach bestimmten Gesetzen und gegen gerechte und vollständige Entschädigung das Recht der Expropriation, das eminent domain, d. h. das Recht zusteht, vom Eigenthümer die Abtretung seines Besitzthums, zum Theil oder im Ganzen, zu erzwingen. Solch' freies Eigenthum gelangt vom Eigenthümer, falls er bei Lebzeiten nicht anders darüber verfügt, an seine Erben und vererbt sich so fort bis an's Ende der Tage — oder bis irgend ein Eigenthümer ohne alle Erben oder gesetzliche Rechtsnachfolger stirbt, worauf das Gut verfällt, escheat, d. h. in den Besitz der Gesammtheit, des Staates, zurückgelangt, da kein Einzelner Anspruch darauf machen kann.

Beschränktes Eigenthum. Qualified fee.

§. 4. Nächst dem freien und unbeschränkten Grundbesitz, fee simple, gibt es auch ein beschränktes Eigenthumsrecht, qualified or base fee, welches entsteht, wenn ein freier Eigenthümer seinen Grundbesitz nur unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen seinem Erben hinterläßt oder einem Andern abtritt, welche solches verlieren, sobald sie die Bedingungen, unter denen sie den Besitz erlangten, nicht erfüllen. Ein Beispiel solch' eingeschränkten Besitzthums sind besonders die Majorate, entailments, welche in England sehr häufig sind, und wodurch der Eigenthümer eines größeren Grundbesitzes dessen Zersplitterung in kleine Theile verhüten will, indem er bestimmt, daß alle Güter ganz und ungetheilt

immer nur dem ältesten (männlichen) Erben zufallen sollen. Da eine solche Bestimmung theils der Gerechtigkeit zu widerstreben, theils die in einer Republik so nothwendige Gleichheit zu zerstören scheint, so sind in Amerika solche Majorate durch die einzelnen Staatengesetze, durch das statute-law, nur auf eine sehr beschränkte Zeitdauer gestattet.

Eigenthum auf Lebenszeit. Estate for life.

§. 5. Ein Besitz auf Lebenszeit, estate for life, entsteht, wenn der Eigenthümer nur auf die Zeit seines, des Eigenthümers, oder des neuen Besitzers Leben, oder für die Dauer des Lebens anderer Personen sein Gut einem Drittern überläßt. Hier ist der Besitzer nur zum Nießbrauch, zur Benutzung der Güter berechtigt; er darf keine Zerstörung, waste, d. h. nichts vornehmen, was den Werth der Güter zerstören oder vermindern könnte, und zwar deßhalb, weil er die Immobilien nicht als unbeschränktes Eigenthum, fee simple, besitzt und dem ursprünglichen Eigenthümer oder seinen Rechtsinhabern das Heimfallsrecht, estate in reversion, zusteht, d. h. die Güter nach dem Ableben der bestimmten Person jenen wieder zufallen. — Ueberläßt der Eigenthümer seinen Grundbesitz einem Drittern auf Lebenszeit, mit der Bestimmung, daß er dem Sohne oder den Erben dieses Letztern nach dessen Ableben als unbeschränktes Eigenthum, fee simple, zufallen soll, so ist dieser Grundbesitz für Letztern, was das Gesetz einen estate in remainder, ein Gut nach dem Ableben, nennt.

Besitz auf Jahre, nach Gutdünken, durch Duldung. Estate for years, at will, at sufferance.

§. 6. Bei allen genannten Erwerbstiteln ist der neue Besitzer auch wirklich Eigenthümer, freeholder; es kann ihm aber der Besitz noch auf dreierlei andere Arten überlassen werden: auf Jahre, nach Gutdünken, durch Duldung.

Ein Besitz auf Jahre, estate for years, entsteht, wenn der Besitz nur auf eine bestimmte, im Voraus festgesetzte Zeit von Tagen, Monaten oder Jahren überlassen wird und dann erlischt. Solche Erwerbungen werden gewöhnlich durch Pachtverträge erlangt, in welchen Rechte und Pflichten des Pächters festgesetzt werden. Ist dieß nicht geschehen, so macht das Gesetz zwischen einem Besitze auf Jahre und einem auf Lebenszeit den Unterschied, daß wenn der Besitzer auf Jahre eine Ernte säet, welche erst nach Ende des Termins, für welchen der Besitz dauert, reift,

diese Ernte dem Verpachter, dem Eigenthümer gehört (da der Pächter das Ende seiner Pachtzeit kennt und sich danach richten kann), während bei einem Besitze auf Lebenszeit, dessen Termin nicht vorauszusehen ist, die Erben vollen Anspruch auf eine solche Ernte haben.

Ein Besitz nach Gutdünken, at will, entsteht, wenn der Besitzer sein Gut einem Andern überläßt, sich aber vorbehält, es wieder an sich zu ziehen, sobald ihm solches beliebt. Auch hier behält der neue Besitzer ein Recht auf die von ihm gesäete Ernte, wenn er dem Besitze nicht etwa freiwillig entsagt.

Ein Besitz durch Duldung, at sufferance, ist ein solcher, wo Jemand rechtmäßiger Weise in den Besitz gelangt, ihn aber noch länger behält, als er ein Recht dazu hat; z. B. er pachtet auf bestimmte Zeit und behält die Güter nach Ablauf der Pachtzeit ohne neuen Vertrag oder ohne Erlaubniß des Eigenthümers. So lange Letzterer nicht offenkundig den Willen zeigt, sein Eigenthum wieder in Besitz zu nehmen, kann der fortdauernde Besitz nicht als irgend ein Vergehen betrachtet werden, da das Gesetz die Einwilligung des Eigenthümers stillschweigend voraussetzt. Kann Letzterer sich ohne Gewaltthätigkeit in den Besitz seines Eigenthums setzen, so mag er solches thun; sich selbst Recht verschaffen, mit Gewalt Besitz ergreifen darf jedoch Niemand und er müßte, falls Gewalt nöthig ist, zum Gesetze seine Zuflucht nehmen.

Pfandrecht. Mortgage.

§. 7. Noch eine andere Art des Besitzes ist der Besitz auf Bedingungen, estate upon condition; entweder stillschweigende, implied, die aus der Natur der Sache folgen (z. B. das Jemand übertragene Amt, wenn es auch ohne alle Bedingung geschehen, setzt voraus, daß er solches treu verwalte und das Gesetz gestattet im entgegengesetzten Falle, es ihm wieder abzunehmen); oder ausdrückliche Bedingungen, expressed, die in einem Vertrage begründet sind. Ein sehr häufig vorkommendes Beispiel letzterer Art ist der Besitz durch Pfandrecht, by a mortgage, welcher eigentlich ein wirklicher Verkauf, ein wirkliches Abtreten des Besitzes ist, jedoch unter der Bedingung, daß gegen Bezahlung einer gewissen vom Pfandgeber, mortgageor, dem Pfandnehmer, mortgagee, schuldigen Summe, Ersterer wieder in den Besitz gelange, der Verkauf alsdann nichtig sei *). Der Pfandnehmer wird dadurch in gewisser

*) Der deutsche Leser sieht hieraus, welch' großer Unterschied nach diesem (dem engl. Common-law entstammenden) Pfandgesetze und dem in Deutschland beste-

Beziehung Eigenthümer der verpfändeten Güter und kann darüber in der durch's Gesetz bestimmten Weise verfügen, wenn der Schuldner die im Pfandbriefe bestimmte Summe nicht bezahlt. Allein hier ist ein Beispiel, wo die Strenge des gemeinen Rechts, common-law, durch diejenige Maßnahme gemildert wird, welche im englischen und amerikanischen Gesetze Billigkeitsrecht, equity, genannt wird.

Erfahrung lehrte nämlich bald, daß manche Gesetze, so wohlthätig sie im Allgemeinen wirken mögen, doch in einzelnen Fällen großes Ungemach, ja wirkliche Ungerechtigkeit nach sich ziehen können. Den Richtern zu erlauben, in solchen Fällen vom strengen Buchstaben des Gesetzes abzuweichen und ihrer Ansicht von Billigkeit gemäß zu urtheilen, hielt man für durchaus unthunlich: es würde dieß jeden Richter zu einem Gesetzgeber machen und der Willkür Thür und Thore öffnen. Dagegen hatte in alten Zeiten der König das Recht, in solchen Fällen Milderung eintreten zu lassen, welcher zur Untersuchung und Beurtheilung derselben etwa einen Kanzler, chancellor, einsetzte. Nach und nach aber wurden gewisse Regeln festgesetzt und heut' zu Tage sind alle Gegenstände dieses Billigkeits- oder Kanzlerrechts, chancery jurisdiction, ein eben so bestimmtes, geordnetes, bekanntes, unbeugsames Recht, als alle übrigen Theile der Gesetzgebung. Wir werden in einem anderen Abschnitte dieses Werkchens mehr davon zu sprechen haben.

Nach diesem Rechte der Billigkeit, equity, ist es nunmehr gesetzlich festgestellt, daß, da das Pfand vorzüglich nur zur Sicherung der darin genannten Summe bestimmt ist und da in der Regel ein Pfand von weit höherem Werthe als die zu sichernde Forderung gestellt wird, der Pfandnehmer zur Verfallzeit nicht allsogleich in den freien und unbeschränkten Besitz der verpfändeten Sache treten kann. Es ist das Recht des Pfandgebers, Einlösungsrecht, equity of redemption, genannt, gegen Bezahlung seiner Schuld nebst Zinsen wieder in den Besitz des gestellten Pfandes zu gelangen. Dieses Einlösungsrecht ist ein wirklicher ihm verbleibender Rechtstitel, ein Rechtsanspruch, ein Besitz, den er auch wieder verpfänden oder verkaufen kann, so daß sein Käufer die Einlösung auf das verpfändete bewegliche oder unbewegliche Gut eben so wie er selbst auszuüben das Recht hat.

Wird aber den Bedingungen des Pfandscheins nicht nachgekommen, die empfangene Summe z. B. vom Pfandgeber nicht zu bestimmter Zeit

---

henden ist, wo der Pfandnehmer nur der gewissenhafte Aufbewahrer des Pfandes, nicht dessen Eigenthümer, sein kann. Mit Unrecht wird also von Manchen auch hier mortgage mit „Hypothek" übersetzt, bei welcher der Geldnehmer ja in unbestrittenem Eigenthum und Genuß bleibt.

entrichtet, so kann der Pfandinhaber das Unterpfand und das Recht der Einlösung gerichtlich als verfallen, foreclosed, erklären und, nach den vorausgegangenen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen in einer Zeitung des betreffenden County's, die verpfändeten Güter, oder so viel davon als zur Deckung der Schuld nöthig ist, öffentlich versteigern lassen. Ergibt sich ein Ueberschuß, so muß er dem Schuldner herausbezahlt werden.

Bestimmter in seiner Form ist die Verpfändung mittelst eines sogenannten »Trust-Deed«, d. i. einer Pfandverschreibung auf eine dritte Mittelsperson, gleichsam einen Special-Beauftragten, der als der erwählte Vertrauensmann beider Theile das bedingte Besitzrecht der verpfändeten Güter erhält, um zunächst das Interesse des Gläubigers und dann beziehungsweise auch das des Schuldners zu wahren. Zahlt der Schuldner zur bestimmten Zeit, so wird der »Deed of Trust«, die Pfandverschreibung, ohne Weiteres als aufgelöst betrachtet; kommt er aber seinen Verbindlichkeiten nicht genau nach, so kann der Trustee, der Bevollmächtigte oder Vertrauensmann, die zum Pfand verschriebenen Güter ohne weitere gerichtliche Dazwischenkunft nach den in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen entweder selbst versteigern oder versteigern lassen. Er bezieht sodann den Erlös, befriedigt daraus den Gläubiger, händigt den etwaigen Ueberschuß dem Schuldner ein, und die Sache ist abgethan. Dieß ist die bei Weitem häufigste und im Westen der Vereinigten Staaten fast allgemein übliche Art der Pfandverschreibungen.

Sobald eine Pfandverschreibung aufgenommen und in Vollzug gesetzt wird, hat also der Pfandnehmer oder dessen Trustee das Besitz- und Genußrecht, der Pfandgeber nur noch das Einlösungsrecht; jener kann sogleich Besitz von der Sache ergreifen oder, wenn solche vermiethet oder verpachtet ist, sich die Miethe davon bezahlen lassen, welche Miethe er jedoch später als Zahlung miteinzurechnen hätte.

Solche Art der Pfandbestellung ist in den Vereinigten Staaten sehr häufig; nur verlangt das Gesetz einiger Staaten, das statute-law, daß der darüber ausgestellte Vertrag ausdrücklich die Bedingung enthalte, daß der Pfandnehmer sogleich in Besitz und Genuß des Pfandes gelange, widrigenfalls ihm dieses Recht nicht zustehen würde.

Bewegliches Eigenthum. Chattels.

§. 8. Die Gegenstände, welche persönliches oder bewegliches Eigenthum bilden, heißen Mobilien, chattels, weil sie nicht unbeweglich am Boden haften, sondern mit der Person des Eigenthümers auch ihren Platz

wechseln können. Alle leblosen Dinge, z. B. Geräthe, Geschirr, Geld, Kleinodien, Kleider, können persönliches Eigenthum bilden; eben so alle Erzeugnisse des Pflanzenreichs und Pflanzen oder Bäume selbst, sobald sie nicht mehr am Boden haften. Die Ernte jedoch, und überhaupt alle Gewächse, so lange sie wachsen oder mit der Wurzel am Boden haften, werden vom gemeinen Gesetz, vom common-law, immer als zum Grund- und unbeweglichen Eigenthum gehörig angesehen, wenngleich später erlassene Gesetze, statute-laws, dieselben unter besondern Umständen zuweilen auch als bewegliches Eigenthum erklären. Endlich gehören alle Haus- und zahmen Thiere, die von irgend einem innern Werthe oder Nutzen sind, ebenfalls zum beweglichen Eigenthum.

Capitel II.

Vom Erwerb des Eigenthums.

Recht der Besitzergreifung. Occupancy.

§. 9. Betrachten wir nun die verschiedenen Arten, wie Eigenthum erworben werden kann, so finden wir vorerst die bloße Besitzergreifung, occupancy.

Was auf der Erde oder im Wasser gefunden wird und wozu sich kein Eigenthümer meldet, oder was von seinem Besitzer weggeworfen oder aufgegeben und verlassen wird, gibt Beispiele solchen Erwerbs. Wer einen Schatz findet, dessen Eigenthümer nicht ermittelt wird, ist Eigenthümer desselben, wenn er ihn auf eignem Grund und Boden findet, und erlangt den Besitz der Hälfte, wenn dieß auf fremdem Eigenthum geschieht. *) Das zufällige Verlieren beraubt den Eigenthümer seines Besitzrechtes nicht — er müßte denn versäumen, seine Ansprüche in einer gewissen, entsprechenden Zeit offenkundig oder sonst geltend zu machen. So kann man durch Verjährung, limitation, in einen Besitz gelangen, wenn man durch eine längere Frist von Jahren — solche ist für verschiedene Gegenstände durch's Gesetz verschieden festgestellt — in unbestrittenem Besitz und Genuß einer Sache bleibt. Wenn z. B. über das Grundeigenthum eines Andern ein Weg begangen wird eine längere Reihe von Jahren hindurch, ohne daß der Eigenthümer dagegen einschreitet, so erlangt das Publikum durch Verjährung das Recht eines solchen Wegs.

In gleicher Weise kann Genuß von Luft, Licht und Wasser zuweilen durch bloße Besitzergreifung erlangt werden. Niemand darf z. B. neben

*) Doch sind in Betreff des Findens auf fremdem Grund und Boden die Bestimmungen nicht in allen Staaten gleich. In vielen Staaten gilt die allgemeine Regel, daß der in dem Boden oder im Gebäude eines bestimmten Eigenthümers verborgen gewesene Schatz dem Eigenthümer des Gutes gehört.

meinem Hause eine Fabrik errichten, welche durch Lärm, durch schädliche Dünste oder dgl. mir zur Last fiele. War aber diese Fabrik bereits errichtet, von der Luft also gewissermaßen schon Besitz ergriffen, so kann ich deren Entfernung nicht mehr verlangen. (Nur in Städten und dicht bevölkerten Plätzen ist die Betreibung solcher Gewerbe, die zu öffentlichem Nachtheil oder zur Unbequemlichkeit gereichen, auf gewisse Grenzen beschränkt.) In gleicher Weise darf ich an einem Strome die Wasserkraft benützen, zur Betreibung meiner Mühle etwa — allein nicht in der Weise, daß einem schon früher bestandenen Werke das nöthige Wasser entzogen werde, dessen Genuß sich dasselbe durch frühere Besitzergreifung erworben hat.

Jedermann hat das natürliche Recht, wilde Thiere, Geflügel, Fische zu verfolgen und zu erjagen, so weit solches nicht durch bestimmte Gesetze, durch das statute-law, beschränkt ist. Niemand darf jedoch dabei die Rechte eines Andern verletzen, in sein eingehegtes Land, in seine Gebäude, in seine durch eigne und ausschließliche, gesetzlich erlangte Rechte, auf eine Fischerei z. B., eindringen.

Erwerb durch Besitzergreifung ist es ferner, wenn das Eigenthum eines fremden, ausländischen, alien, Feindes, mit dem die Vereinigten Staaten sich im Kriege befinden, Waaren, Schiffe u. s. w. auf der hohen See weggenommen wird — welches Recht jedoch ebenfalls durch besondere Gesetze, durch Verträge und durch das Völkerrecht beschränkt und in der Regel nur auf Kaperbriefe (S. Th. I. S. 24) gestattet wird.

Auch das Recht auf Zuwachs oder Verbesserung, accession, gründet sich, wie man sagt, auf das der Besitzergreifung, nach dem Rechtssatze: Bei Mobilien vertritt der Besitz die Stelle eines Titels, d. i. der Besitz gilt als Rechtsgrund. Wenn daher irgend ein in Besitz genommener Körper durch Wachsthum von Pflanzen, durch Bearbeitung des Materials zu Schmuck- oder nützlichen Sachen im Werthe erhöht wird, so ist der ursprüngliche Besitzer zu dieser Sache und zugleich zur Verbesserung berechtigt, falls die Umstände kein Aufgeben von seiner Seite beanzeigen. Wenn aber der irgend einer Person angehörende Stoff durch einen Andern so durchaus verändert wird, daß der frühere Gegenstand oder die Form desselben nicht mehr erkannt werden kann, oder daß die mit demselben vorgenommene Veränderung die Hauptsache ausmacht, z. B. wenn Trauben in Wein, rohe Wolle in Tuch, Holz in Hausgeräthe verwandelt oder Leinwand und Farbe zu einem Gemälde verwendet werden, dann tritt, falls keine besonderen Bestimmungen hierüber bestehen, die gesetzliche Vermuthung ein, daß der Gegenstand in seiner neuen Gestalt dem Verfertiger gehört, und der frühere Eigenthümer der ursprüng-

lichen Sache hat alsdann nur einen Anspruch auf Vergütung des ursprüuglichen Werths derselben.

Erbfolgerecht. Descent.

§. 10. Stirbt Jemand und hinterläßt bewegliches oder unbewegliches Vermögen, worüber er bei Lebzeiten keine Verfügung getroffen, so fällt dasselbe im Augenblicke seines Todes, vermöge Erbfolgerechts, by descent, an seine Erben, heirs, welche kraft ihrer Verwandtschaft, consanguinity, d. h. kraft ihrer Abstammung von gleichen Voreltern, durch das Gesetz zum Antreten dieses Erbes, inheritance, berufen sind.

Die Verwandtschaft ist entweder direkte Verwandtschaft, lineal oder Seitenverwandtschaft, collateral. Die erstere besteht in der Verwandtschaft zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, Urgroßeltern und Urenkeln u. s. w. in absteigender Linie, descending line, oder umgekehrt von Kindern zu Eltern, Enkeln zu Großeltern u. s. w. in aufsteigender Linie, ascending line. Seitenverwandtschaft besteht zwischen Personen, welche wohl von gleichen Voreltern, aber nicht einer von den andern abstammen, wie Geschwister. Jene, die direkte Verwandtschaft, wird nach Geschlechtern, generations, oder Graden, degrees, gezählt, auf- oder abwärts. A. B. und sein Vater z. B. sind direkte Verwandte ersten Grades; A. B. und sein Sohn ebenfalls; A. B. ist mit seinen Großeltern und Enkeln im zweiten, mit Urgroßeltern und Urenkeln im dritten Grade verwandt. Seitenverwandtschaft wird nach Graden berechnet, indem man bei dem gemeinschaftlichen Vorfahr beginnt und abwärts zählt. A. B. und sein Bruder z. B. sind im ersten, A. B. und sein Bruderssohn oder Neffe im zweiten Grade verwandt.

Die Zahl der Vorfahren wächst in ungeheurem Maße schon in nicht allzuviel Graden. Ein Mann hat zwei im ersten Grade: Vater und Mutter; vier im zweiten: die Eltern des Vaters und die Eltern der Mutter; acht im dritten; sechszehn im vierten, und so fort nach dem Gesetze dieser Vermehrung 1024 im zehnten und mehr als eine Million im zwanzigsten Gliede. Noch rascher ist die Zunahme in der Seitenverwandtschaft. Setzen wir zwei Brüder, von denen jeder zwei Kinder, von diesen Kindern abermals jedes zwei und nach demselben Verhältniß fort hinterlasse, so wären es bis zum fünften Gliede 256, im zehnten: 262,144; im zwölften: 4,194,304 und im zwanzigsten: 274,877,906,944. Nach dem zwölften Grade der Verwandtschaft findet in der Regel keine Erbfolge mehr statt.

Ursprünglich waren die Gesetze der Erbfolge nach canonischem oder biblischem Rechte geordnet. Danach erbte man bloß in absteigender Linie; der erstgeborne Sohn erbte Alles; männliche Erben gingen dem weiblichen vor und nur diese erbten alle gleich; in Ermangelung von Erben absteigender Linie erbte derjenige Seitenverwandte, der mit dem ersten Erwerber blutsverwandt war, so daß z. B. wenn das Erbe, das A. B. hinterließ, ursprünglich von seinem Vater herkam, nur Verwandte väterlicher Seits mit Ausschluß aller mütterlichen Verwandten erben konnten und so umgekehrt; Verwandte stiefväterlicher oder stiefmütterlicher Seite konnten gar nicht erben. Die Vorrechte des Aeltesten und der männlichen Erben überhaupt sind aber jetzt gänzlich abgeschafft; die übrigen canonischen Gesetze sind ebenfalls durch die Gesetze der einzelnen Staaten in verschiedener Weise sehr geändert und nur das Erbrecht durch Repräsentation, Vertretung in stirpes oder to the roots, ist überall dasselbe. Es besteht dasselbe darin, daß die hinterlassenen Kinder eines oder einer Verstorbenen in der Erbfolge ihren Vater oder ihre Mutter repräsentiren, seine oder ihre Stelle einnehmen. Wenn z. B. A. B. mit Hinterlassung dreier Söhne stirbt, so wird das Erbe in drei gleiche Theile getheilt, wovon jeder Sohn ein Drittheil empfängt. Wäre einer dieser Söhne vor Eröffnung der Erbschaft mit Hinterlassung von vier Kindern bereits gestorben, so wird das Erbe des Vaters A. B. gleichwohl wieder in drei Theile getheilt; die beiden lebenden Söhne erhalten jeder ein Drittel und die vier Kinder des verstorbenen Sohnes, in Repräsentation oder Vertretung ihres verstorbenen Vaters, das letzte Drittel, welches nun seinerseits in vier gleiche Theile unter dieselben zu vertheilen bleibt.

Dasselbe Recht der Repräsentation tritt bei der Erbfolge von Seitenverwandten ein, wenn noch Jemand am Leben ist, der mit dem zu Repräsentirenden in gleichem Grade verwandt ist, d. h. wenn A. B. einen Bruder z. B. und Kinder von einem andern Bruder hinterläßt, in welchem Falle sein Erbe in zwei gleiche Theile geht. Wären aber beide Brüder mit Hinterlassung von Nachkommen, der eine etwa mit drei, der andere mit zwei, gestorben, so würden diese fünf in gleichem Grade erben, und das Vermögen also in fünf gleiche Theile vertheilt werden, weil sie in Folge ihres eignen Rechts, ihrer Verwandtschaft wegen und nicht durch Repräsentationsrecht erben.

Wenn die Erbschaft auf Seitenverwandte fällt, von denen ein Theil von beiden Eltern des Erblassers und ein Theil nur von dem Vater oder der Mutter desselben abstammt, z. B. wenn der Verlebte vollbürtige und Halbgeschwister zu seinen Erben hinterläßt, so erhält jedes der Halbgeschwister nur halb so viel als eins der vollbürtigen Geschwister. Wären

jedoch nur Halbgeschwister vorhanden, so würden sie die vollen Antheile, gleich als wenn sie vollbürtig wären, erhalten. In dem Falle aber, wo nebst den Halbgeschwistern noch Verwandte in aufsteigender Linie, z. B. Eltern oder Großeltern u. s. f., erben, würden diese letztern doppelte Antheile beziehen.

Von Vermächtnissen.

§. 11. Trifft Jemand vor seinem Tode Verfügungen über seine Hinterlassenschaft (was früher durch mancherlei Verordnungen beschränkt war, die aber jetzt fast ganz und gar aufgehoben sind), was Jeder, der von gehörigem Alter und bei gesundem Verstande ist, *) thun kann, so entsteht Vermögenserwerbung durch Vermächtniß, by devise, durch ein Testament, by will. — Ein Testament, will, ist also die gesetzmäßige Erklärung eines Menschen über seinen Wunsch und Willen, wie es nach seinem Tode gehalten werden solle. Jedes Testament muß von dem Testator, (so heißt der, welcher ein Testament macht) in Gegenwart von Zeugen als sein Testament erklärt, in ihrer Gegenwart von ihm und von den Zeugen (in den meisten Staaten 3, in andern 2, die Zeugen sollen ihren Wohnort beisetzen) unterschrieben sein.

Ein Testator kann über sein ganzes Vermögen oder über einen Theil desselben Verfügung treffen; der Theil, worüber er nichts festsetzt, geht auf seine Erben über, so als ob kein Testament gemacht worden wäre. Seine bloße Erklärung, daß dieser oder jener der gesetzlichen Erben nichts erhalten solle, beraubt diese ihres Erbrechts durchaus nicht, wenn nicht durch das Testament das Erbe, das ihnen zukommen würde, einem Andern gegeben oder in anderer Weise Verfügung darüber getroffen wäre.

Kein Testament hat irgend eine Wirksamkeit, als bis zum Augenblicke des Ablebens des Testators, so daß dieser zu jeder Zeit dasselbe widerrufen, ändern, vernichten oder auch einen Anhang, codicil, dazu machen kann. Hinterläßt er mehrere, so gilt das letzte, das jüngste im Datum.

Ein Testament soll geschrieben sein, und nur bei Soldaten und Seeleuten, so wie bei heftigen, plötzlichen Erkrankungsfällen gestattet das Gesetz,

*) Eine verheirathete Frau kann nur dann ein Testament errichten, wenn ihr dazu im Ehevertrage die Befugniß eingeräumt wurde, und ebenso ist das Testament einer ledigen Frauensperson als widerrufen zu betrachten, sobald sie später eine Ehe eingehen sollte. Mobiliarvermögen können männliche Personen vom 18., weibliche vom 16. Jahre an vermachen.

unter mancherlei beschränkenden Bestimmungen, ein mündliches, nuncupative, Testament, das aber vom Gesetze nie mit günstigen Augen angesehen wird und in Gegenwart zweier, zur Anhörung desselben eigends herbeigerufener Zeugen gemacht werden muß. *)

§. 12. Zur Festsetzung des Betrags der Verlassenschaft, zur Bezahlung der Schulden, zur gerechten Vertheilung des Vermögens, sei der Besitzer mit oder ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, wird eine oder mehrere Personen entweder durch das Testament selbst oder durch das Gesetz ernannt, die solches vollführen; im ersten Falle heißt eine solche Person ein Testamentsvollstrecker, executor, im zweiten ein Hinterlassenschaftsverwalter, administrator. **) Die Art solcher Ernennung ist nach den Gesetzen der einzelnen Staaten verschieden.

Der Testator kann zum Testamentsvollstrecker ernennen, wen es ihm beliebt und dem Ernannten auch beliebige Befugnisse einräumen. Gibt er ihm die Macht, Grundstücke zu verkaufen und den Erlös zu vertheilen, so tritt der gesetzliche Erbe in Besitz und Genuß, der Testamentsvollzieher aber nicht. Wird vom Testator beabsichtigt, daß der Vollzieher in Besitz trete, so muß er das Gut ihm zum beabsichtigten Zwecke vermachen oder ihm solche Aufträge gegeben haben, die anders als durch den Besitz sich nicht vollführen lassen.

Ist kein Testament vorhanden, so ernennt das Gesetz einen Verwalter, den Wittwer oder die Wittwe — oder bei Verwandten denjenigen, der dem ab intestato, d. h. ohne Testament Verstorbenen, intestate, am nächsten verwandt ist; bewirbt sich kein Verwandter um die Ernennung, so mag einer der Gläubiger oder endlich irgend ein geachteter Bürger dazu erwählt werden.

Ein Testamentsvollzieher oder Verwalter muß Eid leisten und Caution, Bürgschaft (größer als der Werth der ihm anvertrauten Güter) stellen, worüber ihm von dem einschlägigen Gericht ein Certifikat, Zeugniß, ertheilt wird, welches seinen Bestallungsbrief, letters of administration, ausmacht.

Seine erste Pflicht ist nun, ein Inventarium, ein Verzeichniß der Activa (vorhandenen Güter) und Passiva (der Schulden), innerhalb einer vom Gesetze festgesetzten Frist, dem betreffenden Gerichte einzureichen.

---

*) Eigentlich und streng genommen bedeutet das Wort will, letzter Wille, eine Verfügung über Immobilien und testament eine solche über Mobilien.

**) „Administrator with the will annexed“ heißt der Verwalter, wenn ein Testament besteht, aber kein Vollstrecker ernannt ist oder der ernannte nicht dienen will; „administrator de bonis non“ ist ein solcher, der an der Stelle eines andern (verstorbenen, abgetretenen, abgesetzten) die Verlassenschaft regelt.

Hierauf hat er in einer ebenfalls vom Gesetze vorgeschriebenen Weise von den Activen so viel einzuziehen oder zu veräußern, als zur Bezahlung der Schulden nöthig ist; reicht das Mobiliarvermögen nicht zu, dann wird eben so von den liegenden Gütern veräußert und die Schulden nach ihrem etwaigen Vorzugsrecht bezahlt. Vor allen Schulden und Lasten sind die Leichenkosten, die dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessen sein sollen, zu tilgen. Die persönliche oder bewegliche Hinterlassenschaft fällt ganz und gar dem Testamentsvollzieher anheim, der unmittelbar Besitz davon ergreift und damit verfährt, wie mit seinem Eigenthum, aber auch allein und persönlich für dessen gesetzmäßige Verwendung und Verrechnung verantwortlich bleibt.

Jede ungehörige und ungesetzliche Verwendung des Vermögens, z. B. Verkauf eines Gutes in anderer als gesetzlich vorgeschriebener Weise, irgend eine Nachlässigkeit, wodurch Ausstände verloren gingen, Versäumniß in gehöriger Benutzung der Grundstücke heißt Verwahrlosung, waste, und der Testamentsvollzieher kann für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden von den betheiligten Personen verantwortlich gemacht werden.

Wenn Jemand ohne gehörige oder gesetzliche Vollmacht sich anmaßt, als Testamentsverwalter oder Vollzieher zu handeln, so heißt er ein Verwalter auf seine eigne Gefahr, administrator de son tort, kann von den Erben für Alles verantwortlich gemacht werden, ohne selbst irgend ein Recht zur Klage, oder ein Recht auf Entschädigung u. s. w. zu haben.

Zwischen einem Administrator, Testamentsverwalter, und Executor, Testamentsvollstrecker, ist*) der Unterschied, daß wenn z. B. der Executor stirbt und seinerseits einen Testamentsvollzieher ernennt, dieser Letztere zugleich Executor des von Jenem verwaltenen Erbes wird, was bei einem Administrator nicht der Fall ist.

Anmerk. Was in diesem Capitel in Bezug auf Eigenthumserwerb gesagt, ist findet in seiner allgemeinen Bedeutung nur Anwendung auf Bürger der Vereinigten Staaten, indem in Rücksicht Fremder fast in allen Staaten verschiedene beschränkende Bestimmungen bestehen.

---

*) sofern das geschriebene Gesetz, statute-law, eines oder des andern Staats hierin nicht ausdrücklich eine Aenderung getroffen hat.

Capitel III.

Von den Contracten.

Von den Contracten im Allgemeinen.

§. 13. Ein Contract oder Vertrag, contract, ist eine Uebereinkunft, worin sich **gegen genügende Gegenleistung**, consideration, Jemand verbindlich macht, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen. Zu einem Contracte gehören also mindestens zwei Contrahenten, zwei Betheiligte, welche die gesetzliche Fähigkeit (gehöriges Alter, gesunden Verstand) zu contrahiren, sich zu etwas verbindlich zu machen, haben. Die gegenseitige Uebereinkunft kann auf ausdrücklichen, express, oder von selbst verstandenen, implied, Bedingungen beruhen. Schließe ich z. B. mit einem Zimmermann einen Vertrag über einen Bau von der und der Beschaffenheit, den er mir für einen Betrag von 1000 Dollars zu liefern hat, so sind die Bedingungen ausdrückliche. Lasse ich mir aber von diesem Zimmermann ein Haus erbauen, ohne daß wir wegen des Preises übereinkamen, so gibt ihm das Gesetz ein Recht, eine angemessene Entschädigung für seine Arbeit zu fordern, da dieß eine stillschweigende, von selbst verstandene, implied, Bedingung ist; ebenso wäre es seinerseits eine stillschweigende Bedingung, eine gehörige und zweckmäßige Arbeit zu liefern.

Da jeder Contract auf gegenseitiger Verbindlichkeit beruht, so kann eine Partei nicht von der andern verlangen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, wenn nicht sie selbst die ihrigen erfüllt. Habe ich z. B. ausgemacht, 100 Dollars für ein Pferd zu bezahlen, so kann man mich nicht zwingen, das Geld zu erlegen, wofern mir das Pferd nicht überliefert wird; und umgekehrt braucht Jener nicht das Pferd herzugeben, wenn ihm nicht der bedungene Preis dafür eingehändigt wird.

Wenn man übereinkommt, einem Andern gewisse Güter um einen bestimmten Preis zu verkaufen, die Güter werden verkauft und ausgeliefert und das Geld wird bezahlt, so ist der Contract ausgeführt, in Vollzug gesetzt, executed, so bleibt nichts mehr zu thun übrig. Und wenn solche in Vollzug gesetzte Contracte ehrlich und nicht zum Nachtheil Anderer

in betrügerischer Absicht geschlossen waren, so kommt gar nichts auf die Gegenleistung, consideration, an, da Jemand seine Güter weggeben kann, wie er will. Hat er Jenen in Besitz gesetzt, so kann er seine Weggabe nicht widerrufen, selbst wenn gar keine Gegenleistung oder Entschädigung dafür stattgefunden hat.

Besteht aber vorerst nur die Uebereinkunft, einerseits zu verkaufen, andererseits zu kaufen, oder bleibt auf irgend einer Seite noch etwas zu thun übrig, so wird der Vertrag erst vollziehbar, executory, genannt, und in diesem Falle ist die Gegenleistung, consideration, allerdings von Wichtigkeit. Sie ist eine vollgültige, valuable, wenn sie in einer Baarzahlung, im Austausch von werthvollen Gegenständen oder Gütern, in der Leistung von Diensten oder Arbeiten, in der Heirath — kurz in Allem besteht, was vom Gesetze als ein Gleichwerth für die Leistung der andern Partei angesehen werden kann. Es ist dabei nicht nothwendig, daß die Letztere immer in irgend einen Besitz und Genuß auch wirklich gelange. Wenn ich z. B. mit Jemandem übereinkomme, gegen Erlegung einer gewissen Summe von seiner Seite, irgend etwas zu unterlassen, z. B. an einem bestimmten Orte irgend ein Geschäft nicht zu betreiben, so ist die Entbehrung dieses Gewinns von meiner Seite eine vollgültige Gegenleistung — und wenn nun auch meine Unterlassung der Gegenpartei keinerlei Nutzen gebracht hätte, so kann ich gleichwohl die Zahlung der bedungenen Summe verlangen.

Eine gültige, good, Gegenleistung ist diejenige, welche sich auf Großmuth, Wohlwollen, Zuneigung gründet, wenn z. B. Jemand einem Sohne oder Verwandten Güter abtritt und überläßt. Der wichtige Unterschied zwischen einer vollgültigen und einer bloß gültigen, zwischen valuable und good, Gegenleistung, besteht darin, daß sofern ein Contract auf gültiger Gegenleistung fußt, derselbe wohl volle Geltung den Parteien gegenüber hat, von einem Gläubiger oder einem spätern Käufer aber als betrügerisch angefochten und aufgehoben werden kann. Das Gesetz betrachtet es nämlich als mit den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten unvereinbar, wenn ein Mann, der noch Gelder zu bezahlen hat, die man ihm vielleicht bloß geborgt hat, weil man ihn als Besitzer gewisser Güter kannte, diese Güter verschenkt oder seinen Verwandten anheimgibt, ohne wirklichen Werth dagegen zu empfangen. Eine vollgültige Gegenleistung, die ihn viellleicht in den Stand setzt, seine Schulden ganz oder zum Theil zu decken, würde unter solchen Umständen als genügend erkannt werden müssen, wogegen eine bloß gültige vom Gesetz als fraudulos, betrügerisch, fraudulent, angesehen würde.

Die in einem Contract festgesetzte Gegenleistung muß eine gesetzlich erlaubte sein, widrigenfalls wäre der Contract null und nichtig; so z. B. eine

Uebereinkunft, gegen eine gewisse Summe Jemanden zu verwunden, zu berauben, zu ermorden. Nach diesem Grundsatze können Spielschulden nicht gerichtlich beigetrieben werden, da das Hazard-Spiel durch's Gesetz verboten ist.

Viele Arten von Verträgen brauchen nicht eben geschrieben zu sein. Bürgschaftsverträge; Bestimmungen, welche nicht vor Ablauf eines Jahres zum Vollzuge kommen sollen; Waarenverkäufe über eine bestimmte Summe (gewöhnlich 30 Dollars), wenn der Käufer nicht sogleich einen Theil der Waaren erhält oder einen Theil des Kaufpreises bezahlt; Eheverträge, Kaufacte über liegende Güter und manche andere müssen (in der Regel, wenn auch nicht in jedem Staate) schriftlich abgefaßt sein, und es ist daher überhaupt sicherer, **jeden** Contract schriftlich auszufertigen. Mündliche oder schriftliche Verträge müssen in Gegenwart von einem oder mehreren mitunterschriebenen Zeugen abgeschlossen werden. Besiegelten Urkunden wird vor Gericht mehr Vertrauen geschenkt, als unbesiegelten, ob zwar für viele Verträge die Siegelung nicht gerade gesetzlich vorgeschrieben ist. Zum Siegel mag übrigens ein Knopf, eine Münze u. s. w., oder in mehreren Staaten ein Federzug, ein runder Strich, scrawl, dienen. Manche Verträge (z. B. ein Vertrag über Verkauf beweglichen Eigenthums, wenn der Verkäufer im Besitze desselben bleibt) müssen bestätigt und im Amte des Urkundenbewahrers, office of the recorder of deeds, einregistrirt werden. Ebenso muß ein Verkauf von Liegenschaften, wenn er gegen dritte Personen Wirkung haben soll, vor dem Gerichtsschreiber, clerk, irgend eines höhern Gerichts, vor einem öffentlichen Notar oder vor einem Friedensrichter, je so wie es in dem betreffenden Staate gesetzlich bestimmt ist, abgeschlossen werden. *)

Von Verträgen über Kauf oder Tausch von beweglichem Eigenthum im Allgemeinen.

§. 14. Der Uebertrag des Eigenthums von einer Person auf eine andere heißt Kauf, contract of sale, wenn der Uebertrag gegen eine gewisse Geldsumme stattfindet, und Tausch, agreement of barter, wenn für ein Gut, für eine Waare, irgend ein anderes Gut, eine andere Waare dagegen gegeben wird. Das Gesetz macht zwischen diesen beiden Arten der Uebertragung keinen Unterschied.

*) Es ist im Allgemeinen in Amerika wichtig und vortheilhaft, bei unsern vielen Geschäften einen zuverlässigen Mann, einen Commis, clerk, in unser Vertrauen zu ziehen und ihm genaue Kenntniß von unsern Unterhandlungen, Käufen, Verkäufen und Geschäften jeder Art zu geben, damit er bei allenfallsigen Streitigkeiten und gerichtlichen Klagen als Zeuge dienen kann. Anm. d. Verl.

Derjenige, welcher Waare oder sonstiges Eigenthum überträgt, heißt Verkäufer, vendor; der solches annimmt, ist der Käufer, vendee.

Jeder, der im rechtmäßigen Besitze von persönlichem Eigenthum ist, kann solches zu jeder Zeit oder in jeder Weise an wen er will verkaufen — unter den bereits erwähnten Beschränkungen jedoch und sofern nicht irgend ein gerichtliches Urtheil über eine Schuld gegen ihn besteht und ein Ausführungsbefehl, writ of execution, (wovon später) gegen ihn sich in der Hand eines Sheriffs oder eines sonstigen Gerichtsvollziehers befindet, in welchem Falle ein Verkauf als fraudulent, betrügerisch, betrachtet und das Eigenthum überall, wo es sich findet, weggenommen werden kann.

Eben so wird der Verkauf alles beweglichen Eigenthums, wenn nicht eine unmittelbare Aushändigung desselben an den Käufer, also eine bleibende Besitzveränderung erfolgt, den Gläubigern, Cedenten, spätern Käufern gegenüber, als betrügerisch angesehen. Nur wenn der fortdauernde Besitz von Seiten des Verkäufers zu seinem Unterhalte oder zur Erlangung der Mittel für die Bezahlung seiner Schulden nothwendig ist und eine vollgültige Gegenleistung gegeben worden, hat eine Jury zu entscheiden, ob der Uebertrag als in gutem Glauben geschehen oder als ein Betrug zu betrachten sei.

Kaufvertrag.

§. 14. Kommt Jemand mit einem Andern über den Verkauf von Waare gegen eine gewisse Geldsumme überein, so kann er, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen worden, die Waare nicht mit fortnehmen, als bis der Preis auch wirklich bezahlt ist. Wenn aber ein Kaufmann für eine Waare einen gewissen Preis fordert und der Kunde sagt, er wolle sie so nehmen, dann ist der Vertrag gemacht, insofern, daß keiner von beiden sich weigern kann, das zu thun, worüber man einig geworden. Wenn sich der Kaufmann sogleich erbietet, die Waare zu geben, muß der Kunde zahlen, und wenn dieser bereit ist, den geforderten Preis zu geben, muß jener die Waare ausliefern, und weigert sich einer von Beiden, so ist der Andere zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

Ist ein solcher Vertrag geschlossen, so geht das Eigenthumsrecht der Waare sogleich auf den Käufer über und falls sie durch Zufall verloren oder vernichtet würde, z. B. durch Feuer oder Schiffbruch, so hat der Käufer den Verlust zu tragen, wenngleich er die Waare noch nicht im wirklichen Besitze hatte. Sie kann auch zur Bezahlung seiner Schulden im Zwangswege hinweggenommen werden, falls nicht ausdrücklich bedungen war, daß sie zur Sicherheit einer vom Käufer noch zu erfüllenden Verbindlichkeit gegen den Verkäufer im Besitze des Letzteren bleiben sollte.

Verkauft Jemand etwas als sein Eigenthum, so setzt das Gesetz die stillschweigende Bedingung voraus, daß sein Recht, Anspruch oder Titel darauf gut und gültig sei, so daß wenn sich sein Eigenthumsrecht später als nichtig erweist, der Käufer volle Entschädigung und Vergütung fordern kann. Dagegen ist der Verkäufer nicht dafür verantwortlich, daß die verkaufte Sache von gesunder und guter Beschaffenheit sei, es sei denn, er habe ausdrücklich hiefür gebürgt, oder er habe als Thatsache gewußt, daß es anders sei und habe den Käufer durch falsche Vorstellungen hintergangen.

Lieferungsvertrag.

§. 15. Wenn ein Fabrikant oder sonst Jemand einen Vertrag über noch zu liefernde, zu einem bestimmten Zwecke dienende Waaren oder Arbeiten schließt, so ist es ebenfalls eine stillschweigende Bedingung, daß der zu liefernde Artikel von solchem Stoffe, von solcher Arbeit oder Beschaffenheit sei, daß er auch zu dem beabsichtigten Zwecke diene, widrigenfalls die zweite Partei weder zur Annahme, noch zur Zahlung verpflichtet ist. Ein Zimmermann, der den Bau eines Hauses, ein Schneider, der die Verfertigung eines Kleides übernimmt, müssen ihre Arbeit so liefern, daß das Wohnhaus gehörig bewohnbar, das Kleid passend sei.

Wird eine Waare auf ein Muster, welches der Verkäufer als von der Beschaffenheit des Ganzen darstellt, verkauft, so muß das Ganze dem Muster entsprechen; im entgegengesetzten Falle und wenn die Waare in einer solchen Lage ist, daß der Käufer sie nicht ordentlich untersuchen konnte, wird der Vertrag als Betrug angesehen, selbst dann, wenn der Verkäufer in gutem Glauben gehandelt, d. h. selbst nicht gewußt haben sollte, daß seine Vorstellungen falsch seien. Nur wenn die Waaren so lagern, daß sie von beiden Theilen wohl eingesehen werden konnten, nimmt das Gesetz erst dann einen Betrug an, wenn der Verkäufer selbst von der Falschheit seiner Vorstellungen gewußt hat.

Das Uebertragen und Aushändigen eines Frachtbriefes, Connossaments (d. i. Seefrachtbrief) oder Empfangscheines der Zollhausniederlage sind als Auslieferung der Güter zu betrachten.

Bei einem Verkauf von Waaren, welche nicht gleich abgeliefert werden, ist es zur Gültigkeit des Vertrags unumgänglich nöthig, daß der Preis bestimmt, der verkaufte Artikel genau bezeichnet und von den übrigen Waaren des Verkäufers getrennt wird, damit keine Verwechselung stattfinden kann.

Im Fall der Käufer nach Absendung einer Waare auf Credit unzahl-

fähig wird oder fallirt, so hat der Verkäufer das Recht, die Waare unterwegs aufzuhalten und Besitz davon zu ergreifen, vendor's right of stoppage in transit, vorausgesetzt, daß sie noch nicht in den wirklichen Besitz des Käufers gelangt sei.

Wenn Jemanden von einem Schiffe, einer Eisenbahn, einem Spediteur oder einem Fuhrmanne zerbrochene Waaren, Waaren in schlechtem Zustande, oder Güter, woran etwas fehlt, abgeliefert werden, welcher Schaden durch die Nachlässigkeit des Schiffscapitäns, der Eisenbahnbeamten oder des Fuhrmanns verursacht wurde, so darf der Empfänger die Zahlung der Fracht nicht verweigern, sondern er muß zuerst die Fracht unter Protest in Gegenwart von Zeugen entrichten und somit seinen Theil des Lieferungsvertrags pünktlich erfüllen; dann erst ist er befugt, von den betreffenden Personen Entschädigung zu fordern, und widerfährt seiner Forderung keine gerechte Genugthuung, so muß er dieselbe vor einem Friedensrichter betreiben.

Vom Uebertrag unbeweglichen Eigenthums.

§. 16. Jeder, der Grundeigenthum besitzt, (ausgenommen Blödsinnige, Verrückte und Kinder) kann solches verkaufen oder an Andere überlassen, auch wenn er nicht gerade im wirklichen Besitze sich befindet. Hat er dagegen nur ein gesetzliches Recht darauf, das aber noch bestritten wird, und ein Dritter befindet sich im wirklichen Besitze, der ihm streitig gemacht wird, so kann er solches bloße Recht nicht verkaufen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz keine Ermunterung zum Processiren geben will.

Alle Verträge über Grundeigenthum, sofern sie nicht etwa nur Pachtverträge unter dreijähriger Dauer betreffen, werden vom Gesetze nur als Verträge auf Gutdünken (Cap. I. §. 6) angesehen; jeder solche Vertrag muß also schriftlich, in einem gehörig abgefaßten **Kaufvertrag, deed,** ausgefertigt sein.

Man erklärt einen Deed oder Kaufcontract als einen von den Parteien schriftlich abgefaßten, unterschriebenen, besiegelten und ausgehändigten Vertrag. Es wurden früher gewöhnlich so viele einzelne Verträge ausgefertigt, als Parteien dabei betheiligt waren, und jedem ein Exemplar der Urkunde eingehändigt; jetzt genügt die Ausfertigung eines einzigen vom Verkäufer auszustellenden Exemplars.

Die nöthigen Eigenschaften eines gehörigen und rechtsgültigen Deeds sind folgende:

1) Er muß von Personen abgeschlossen sein, die contrahiren dürfen, und muß auf einer hinlänglichen Gegenleistung fußen.

2) Er muß auf Papier oder Pergament geschrieben oder gedruckt sein; auf anderem Stoffe (Stein, Brett, Leinwand) würde es kein gehörig gültiger Deed sein.

3) Der Inhalt muß deutlich und klar des Verkäufers, grantor (der Käufer heißt dann grantee) Meinung ausdrücken, ob er als unbestrittenes und unbeschränktes Eigenthum, fee simple, auf Lebenszeit, für Jahre rc. verkaufe. Und hier ist das Gesetz streng und pünktlich. Wenn z. B. A. dem B. ein Grundstück für immer zum Eigenthum verkaufte, so würde das Gesetz hier nur ein Eigenthum des B. auf seine Lebenszeit anerkennen, da er selbst es nicht länger besitzen könnte. Ist es die Absicht, ihm das Grundstück als Fee simple, als unbeschränktes Eigenthum, das er vererben kann, zu verkaufen, so muß (mindestens nach den Gesetzen mehrerer Staaten) diese Absicht ausgedrückt werden durch die Worte: verkauft an ihn „und seine Erben". — So müssen auch die Namen der Parteien, der Betrag und die Natur der Gegenleistung, die Beschreibung des Grundeigenthums im Deed klar und unzweideutig enthalten sein.

Die gewöhnlichste Bedingung in einem solchen Vertrag ist die Bürgschaft, warranty, und zwar die allgemeine Bürgschaft, general warranty, wenn der Verkäufer sich und seine Erben verbindlich macht, den Käufer und seine Erben oder Cedenten, assigns, gegen alle Ansprüche eines Dritten zu sichern, was dann die Wirkung hat, daß bei irgend einer Besitzstörung durch Jemanden, der bessern Rechtsanspruch hätte, als der Verkäufer, Letzterer seinen Käufer vollständig entschädigen muß. Besondere Bürgschaft, special warranty, ist es, wenn der Verkäufer das Eigenthum bloß gegen jeden Anspruch von seiner Seite verbürgt, was nur eine Verzichtleistung oder ein Aufgeben derjenigen Ansprüche ist, die der Verkäufer selbst besessen hat.

Wird das Grundeigenthum nur auf Jahre oder nach Gutdünken verliehen, so heißt der Vertrag ein Pacht- oder Miethvertrag, lease, was natürlich ebenfalls deutlich ausgedrückt sein muß. Pacht- oder Miethverträge für ein Jahr oder kürzere Zeit dürfen, außer in Louisiana, mündlich abgeschlossen werden. — Wir sprechen von dieser Art Verträge im nachfolgenden Paragraph.

Ist einem Deed die Bedingung beigefügt, daß durch die Erfüllung einer gewissen Bedingung, z. B. bei Bezahlung einer bestimmten Summe, der Vertrag null und nichtig sei, so ist derselbe, wie schon erwähnt, (Cap. I. §. 7.) ein Pfandvertrag, mortgage oder deed of trust. Diese Bedingung kann auch mit derselben Wirkung in einem besondern Vertrag, muß also nicht im Verkauf-Contracte selbst festgesetzt sein.

4) Der Vertrag muß jeder der Parteien, die es wünscht, richtig vorgelesen werden und wäre, wenn es unrichtig oder gar nicht geschieht, dieser Partei gegenüber, null und nichtig.

5) Er muß unterzeichnet und besiegelt sein von der Partei, die ihn ausstellt, oder von Jemandem, der von ihr gesetzlich bevollmächtigt ist, es in ihrem Namen zu thun. Eine solche Bevollmächtigung kann mündlich geschehen, wenn Beide anwesend sind, oder schriftlich durch eine Vollmacht, power of attorney. Der in solcher Weise Bevollmächtigte, attorney in fact, sollte den Vertrag dann immer so vollziehen, nicht daß er seinen eignen Namen, sondern den seines Vollmachtgebers unterzeichnet und dabei bemerkt, daß solches von ihm als dem Bevollmächtigten geschehe. Zuweilen ermächtigt das Gesetz einen Gerichtsvollzieher, irgend ein Grundeigenthum zu verkaufen, z. B. zur Bezahlung von Steuern, in Vollziehung eines Urtheils, zur Einsetzung eines Eigenthümers, der ein vom Gesetze anerkanntes früheres oder besseres Anrecht hatte. Da dieß die zwangsweise geschehende Aufstellung eines Bevollmächtigten ist, so muß sich in diesem Falle der Käufer überzeugen, ob auch alle Handlungen des Gerichtsvollziehers recht- und gesetzmäßig waren, da im entgegengesetzten Falle sein Kauf kraftlos wäre.

6) Der Vertrag muß der Partei ausgehändigt werden, die gekauft hat, und erhält seine Wirkung erst durch diese Auslieferung. Zuweilen ist die Auslieferung eine bedingte, escrow genannt, und geschieht erst dann, wenn die vom Käufer eingegangene Bedingung erfüllt wird.

7) Endlich soll der Vertrag bezeugt, d. h. es soll durch einen Zeugen erklärt werden, daß derselbe in seiner Gegenwart unterzeichnet, gesiegelt und ausgehändigt worden – nicht als ob dadurch der Vertrag erst Gültigkeit erlangte, sondern als Beweis für die Ausführung. Deßhalb werden auch nicht in allen Staaten gesetzlich Zeugen erfordert. Als Hauptbeweis für die Vollziehung des Vertrags gilt die vor einem Notar, Friedensrichter oder sonstigen hiezu befugten Beamten gemachte Bestätigung, acknowledgment, und die darauf durch den betreffenden Beamten ausgefertigte Beglaubigung. Eine so beglaubigte Urkunde ist ein durchaus vollgültiger Beweistitel zwischen den contrahirenden Parteien. Soll dieselbe aber auch Wirkung gegen dritte Personen haben, so muß sie bei der gesetzlich hiezu aufgestellten Behörde, — in der Office des Recorder of deeds —, einregistrirt, recorded, werden. Geschieht dieß bei einem Verkauf z. B. nicht in gehöriger Zeit, und das Gut wird nochmals verkauft, so geht der zweite Käufer, wenn er seine Kaufurkunde sogleich einregistriren läßt, dem ersten Käufer, der dieß versäumte, vor.

Zuweilen wird Grundeigenthum erst für die Besitzergreifung in einer

künftigen Zeit oder bei Erfüllung gewisser Bedingungen verkauft — oder dem Käufer erst dann die Einhändigung des Kaufvertrags versprochen, wenn er das Ganze oder einen Theil der Kaufsumme erlegt. Hat der Käufer die von ihm eingegangenen Bedingungen erfüllt und weigert sich der Verkäufer, ihm den Kaufbrief auszustellen, so kann Ersterer den Vertrag aufheben und sein Geld sich zurückerstatten lassen oder auf Aushändigung des Kaufbriefes bestehen. Ein solcher Vertrag, bloß mündlich festgesetzt, steht unter dem Verdacht einer betrüglichen Handlung, wenn nicht der Käufer bereits in Besitz und Genuß gesetzt worden ist.

Mieth- und Pachtvertrag. Lease, demise.

§. 17. Ein Vertrag von Seiten eines Eigenthümers oder Gutsbesitzers, landlord, welcher einen Andern, den Pächter oder Miether, tenant, ermächtigt, gegen Bezahlung eines festgesetzten Mieth- oder Pachtgeldes, rent, in den zeitweiligen Besitz und Genuß irgend eines Eigenthums zu treten, heißt Pacht- oder Miethvertrag *), lease, demise. Solche Verträge können auf jede beliebige Zeit, auch auf das Leben oder auf Gutdünken einer jeden der Parteien abgeschlossen werden; auf weniger als ein Jahr bedürfen sie keiner schriftlichen Uebereinkunft, für ein Jahr und länger müssen sie schriftlich abgefaßt, auf Lebenszeit aber, gleich andern wichtigen Verträgen, geschrieben, unterzeichnet, besiegelt und bezeugt werden.

Eine besondere Form ist für diese Verträge nicht vorgeschrieben. — Kann eine schriftliche Uebereinkunft auf mehr als ein Jahr nicht beigebracht werden oder tritt Jemand in Besitz ohne schriftlichen Vertrag, so wird in der Regel vorausgesetzt, daß der Vertrag von Jahr zu Jahr bestehe.

Für Steuern und Auflagen ist der Pächter nur dann haftbar, wenn dieß im Vertrag festgesetzt worden; mündliche Versprechungen in dieser Hinsicht sind völlig wirkungslos.

Der Vertrag muß der betreffenden Partei ausgeliefert werden und ist ungültig, wenn er etwa bloß zufällig aus den Händen des Vermiethers in die des Miethers gelangen sollte. Betrifft derselbe werthvolles Eigenthum, so ist es immer gut und rathsam, den Vertrag vor den betreffenden Beamten anzuerkennen, acknowledge, was auch die Nothwendigkeit von

*) Da zwischen pachten und miethen das Gesetz keinerlei Unterschied macht, so bezieht sich alles Nachstehende sowohl auf die eine, als auf die andere Art des Vertrags, auf Pächter oder Miether, gleichmäßig.

Zeugen beseitigt, da ein authentischer Act — ein Vertrag vor der gesetzmäßigen Behörde — keines weitern Beweises bedarf.

In der Regel hat der Miether, sofern nichts Gegentheiliges festgesetzt ist, das Recht der Aftermiethe, d. h. den gemietheten Gegenstand oder Theile desselben auf die Zeitdauer seines Vertrags beliebig wieder zu vermiethen; nur bei einem Vertrag auf Gutdünken, at will, ist ihm dieß untersagt.

Eine verheirathete Frau kann nicht vermiethen, selbst das ihr allein zustehende Eigenthum nicht, da der Mann allein der Verwalter ihres Vermögens ist. Hat er ihr Eigenthum vermiethet oder verpachtet, so bleibt sie an den Vertrag gebunden, jedoch nur für die Lebenszeit des Mannes.

Ein Minderjähriger kann keinen Vertrag eingehen, der ihn über die Zeit der Minderjährigkeit hinaust binde, während der Miether für die ganze festgesetzte Zeit gebunden bleibt, sofern der Minderjährige ihn nicht früher davon entbinden will. Nimmt Letzterer den Pachtpreis nach seinem 21. Jahre in Empfang, so anerkennt er dadurch den Vertrag und bleibt an dessen Bedingungen und Feststellungen gebunden. — Ein Vormund kann einen solchen Vertrag über die Minderjährigkeit seines Mündels hinaus nicht eingehen. Der Minderjährige selbst kann pachten und miethen, hat aber das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn es ihm beliebt, wogegen der Vermiether für alle Bedingungen des Vertrags verbunden bleibt. Eine verheirathete Frau kann nicht miethen; bewohnt sie jedoch ein Haus, so ist ihr Mann dem Eigenthümer für den Miethpreis haftbar.

Besteht kein schriftlicher Vertrag, so beginnt der Pacht, tenancy, vom Tage an, wo der Miether Besitz ergreift; ist in dem Vertrag über den Anfang nichts festgesetzt, so wird angenommen, die Miethe habe mit dem Tage begonnen, da die Papiere ausgehändigt wurden. Ein Vertrag auf Jahre, ohne Bestimmung wie viele, gilt in verschiedenen Staaten nur für die Dauer von zweien.

Willigt der Vermiether ein, einen Stellvertreter anzunehmen, so ist der ursprüngliche Miether aller seiner Verpflichtungen ledig; ein neuer Vertrag hebt den vorhergehenden stillschweigend auf. Hat der Eigenthümer oder Vermiether den Vertrag durch falsche Vorspiegelungen zu Stande gebracht, so ist der Miether berechtigt, eine Verminderung des Miethpreises zu fordern.

Ein Pachtvertrag auf Gutdünken, at will, kann aufgelöst werden, wenn eine schriftliche Aufkündigung, in den östlichen Staaten drei, in den mittlern und südlichen sechs, in den westlichen einen Monat vorher ge-

macht worden. Geht diese Aufkündigung vom Pächter aus und er verläßt das Gut zur bestimmten Zeit doch nicht, so ist er zu doppeltem Pachtgelde verbunden.

Ist im Vertrag das Besitzergreifungsrecht, re-entry, vorbehalten, so kann im Falle der Nichtbezahlung dieses Recht zu jeder beliebigen Zeit geübt werden, wenn dem Pächter oder seinem Stellvertreter gesetzliche Mittheilung darüber gemacht worden ist. — Der Miether kann durch einen Befehl eines Richters des Bezirksgerichts, county-court, oder auch eines jeden Friedensrichters außer Besitz gesetzt werden. — Der Mieth- oder Pachtpreis kann auch nach einer solchen Entfernung des Miethers noch gerichtlich beigetrieben werden.

Vom Ehevertrag und von den gegenseitigen Rechten der Eheleute.

§. 18. Die Ehe wird vom Gesetze als ein Civil- oder bürgerlicher Contract betrachtet, zu dem wesentlich nur die Einwilligung beider Parteien nothwendig, der aber von heiliger und feierlicher Natur ist und daher gewöhnlich mit religiösen Ceremonien von einem Geistlichen vollzogen wird. Beide Theile können jedoch eben sowohl ihre Einwilligung vor irgend einem Beamten (in New-York z. B. vor einem Mayor, Alderman, Recorder, Friedensrichter, Bezirksrichter) oder einfach vor Zeugen abgeben; ja das Gesetz kann die Ehe aus fortwährendem Zusammenwohnen und aus dem Rufe, nach welchem beide Theile als Mann und Frau gelten, annehmen.

Nach dem herkömmlichen Recht, common law, ist das zur Einwilligung in die Ehe nöthige Alter beim männlichen Geschlecht das zurückgelegte vierzehnte, beim weiblichen das zwölfte Jahr. Im Staate Ohio sind das achtzehnte und vierzehnte, in Massachusetts das siebenzehnte und vierzehnte festgesetzt; in Connecticut, Massachusetts und Maine ist ein der Ehe vorangehendes Aufgebot, die Vollziehung durch einen Geistlichen oder eine Gerichtsperson und die Einwilligung der Eltern nöthig, letztere jedoch nur dann, wenn der männliche Theil noch nicht 21, der weibliche noch nicht 18 Jahre alt ist; in New-York ist die Zustimmung des Vaters, der Mutter oder des Vormunds nöthig, wenn der weibliche Theil unter 14 ist, und ähnliche Gesetze bestehen in manchen andern Staaten. Die angesehensten Gesetzkundigen sind jedoch einstimmig der Ansicht, daß jede nach dem herkömmlichen Rechte oder common law abgeschlossene Ehe vollkommene Gültigkeit habe.

Die Gründe zur Scheidung einer Ehe sind in den verschiedenen Staaten durch verschiedene Gesetze festgesetzt: böswillige Verlassung, grausame Behandlung, zur Gewohnheit gewordene, Jahre lang fortgesetzte Trunkenheit u. s. w. können als solche Gründe geltend gemacht werden.

Nach der Heirath werden Mann und Frau vom Gesetze als eine Person betrachtet, d. h. die Frau kann nur unter Schutz und Vollmacht ihres Mannes handeln; dieser kann mit ihr selbst keinerlei Vertrag eingehen, jedoch wohl unter Vermittlung von Personen, welche als gesetzliche Vormünder oder Vertrauensmänner, trustees, seiner Frau handeln und kann sie beliebig in seinem Testamente bedenken. Der Mann ist verpflichtet, die Frau mit allen seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen zu versehen, und wenn sie Schulden zu diesem Behufe macht, muß er solche bezahlen, dieß jedoch nur dann, wenn es für wirklich nothwendige Bedürfnisse geschehen. Eben so muß der Ehemann alle vor der Ehe eingegangene Schulden seiner Frau decken; dagegen ist er auch Herr alles ihres persönlichen (beweglichen) Eigenthums, wenn er Besitz davon ergreifen will. Unterläßt er dieß oder macht seinen Willen, es zu thun, nicht durch irgend eine Handlung offenbar, so bleibt solches ihr und ihren Rechtsinhabern so eigenthümlich, als ob die Heirath nie stattgehabt hätte.

Was das Grund- (unbewegliche) Eigenthum der Frau betrifft, so ist der Mann zum Genusse desselben in allem Ertrag und Gewinn für die ganze Dauer der Heirath berechtigt. Haben die Eheleute Leibeserben, so wird der Ehemann nach dem Tode der Frau ein Besitzer durch Wittwer-Recht, tenant by curtesy, d. h. er wird wie ein Pächter auf Lebenszeit angesehen und bleibt, so lange er lebt, im Genusse des Ertrags und der Einkünfte von den Grundstücken seiner Frau.

Eine Frau kann nicht vor Gericht belangen und nicht belangt werden, und kann keinerlei Vertrag, deed, eingehen, ohne Mitwirkung und Beiziehung ihres Ehemannes. Ueberlebt sie diesen letztern, so ist sie auf Lebenszeit zu einem Drittheil alles des Grundeigenthums berechtigt, welches der Mann zu irgend einer Zeit während der Heirath besessen hat. Man nennt dieß ihr Witthum, dower, dessen sie durch keine Handlung ihres Mannes ohne ihre ausdrückliche Einwilligung beraubt werden kann. Will daher der Ehemann über irgend einen Theil seines Grundeigenthums verfügen, so muß die Frau den Kaufvertrag mit ihm ausstellen und ihrem Witthumsrechte auf das zu verkaufende Grundeigenthum entsagen *), widrigenfalls sie zu jeder

*) Nach den Gesetzen der meisten Staaten muß, bei einer Anerkennung des

Zeit dasselbe wieder in Anspruch nehmen kann. Eben so kann die Frau, wenn der Mann sie durch sein Testament berauben oder ihr irgend ein Eigenthum an der Stelle ihres Witthums vermachen will, diese Bestimmungen verwerfen und ihr Witthum beanspruchen, als ob gar kein Testament gemacht worden wäre.

Im Uebrigen sind die Gesetze der einzelnen Staaten zum Schutze der Ehefrau verschieden; in manchen ist das Verfügungsrecht des Ehemannes über persönliches und unbewegliches Eigenthum der Frau eingeschränkt, um diese vor der Verschwendung eines leichtsinnigen Mannes zu schützen; in manchen ist ihr Antheil an ihres Mannes Grundbesitz vergrößert; in den meisten steht ihr nach des Mannes Tode auch ein gewisser Theil seines persönlichen (beweglichen) Vermögens zu und erhält sie, wenn keine Leibeserben vorhanden sind, einen größern Theil von dem Grundeigenthum, als ihr durch ihr Witthum gebührte.

In Criminalsachen, d. h. in Sachen, welche ein Verbrechen betreffen, kann die Frau allein belangt und bestraft werden. — Keiner der beiden Eheleute kann Zeuge des andern sein, ausgenommen, wenn eine Gewaltthat gegen die Person der Frau geübt wurde. — Bei Vergehen und Verbrechen geringern Grades entschuldigt das Gesetz die Frau, wenn sie unter Zwang Seitens ihres Mannes gehandelt hat; bei Hochverrath jedoch und Mord kann sie zur Entschuldigung sich auf solchen Zwang nicht berufen.

Vom Gesellschaftsvertrag. Copartnership.

§. 19. Eine Gesellschaft, partnership, ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, ihr Geld, ihre Arbeit oder Geschicklichkeit in irgend einem Geschäfte zu vereinigen und Gewinn oder Verlust desselben zu theilen. Das Recht, am Gewinne Theil zu haben, und die Pflicht, den Verlust mitzutragen, begründen diesen Vertrag, mag auch der Antheil des Einzelnen noch so ungleich festgestellt sein. Gleichwohl kann Jemand beim Eintreten in eine solche Gesellschaft sich vorbehalten, keinen Verlust mitzutragen. So mag auch Jemand einem Andern eine Summe Geldes zu gemeinschaftlichen Unternehmungen einschießen mit der Bedingung gleichen Gewinnes, ohne darum sein Gesellschafter oder Theilhaber zu werden. Drittern gegenüber würde dieß jedoch keinen Unterschied begründen und ein Gläubiger könnte jede aus solchen Geschäften hervorgehende Verbindlichkeit wie gegen wirkliche Theilhaber und

Kaufvertrags Seitens der Frau, der betreffende Richter dieselbe allein, ohne Beisein ihres Mannes, darüber befragen und ihre ausdrückliche Einwilligung einholen.

Gesellschafter geltend machen. Andererseits würde es, obgleich Theilnahme an Gewinn und Verlust als Kennzeichen des Gesellschaftsvertrags angenommen ist, nicht als ein solcher angesehen werden, wenn Jemand ohne anderes Interesse am Geschäft einen Theil des Gewinnes als Belohnung seiner Dienste entgegennimmt. Wenn ein Mühlenbesitzer z. B. einem Andern, der die Mühle führt und verwaltet, einen Theil des Gewinnes als Belohnung seiner Mühe überläßt, so begründet dieß, selbst Drittern gegenüber, keine Gesellschaft.

Ein stiller Theilhaber, dormant partner, ist ein solcher, der an der Gesellschaft betheiligt ist, dessen Name aber nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Ein solcher Theilhaber, Compagnon oder Associé ist für alle Handlungen der Firma mit den als Theilhaber Genannten ganz gleich verantwortlich und verbindlich.

Ein Nominaltheilhaber, ein Theilhaber nur dem Namen nach, nominal partner, ist ein solcher, der keinerlei Interesse am Geschäfte hat, also in Wirklichkeit gar nicht Theilhaber ist, der aber sich als solchen in der Firma (dem oder den Namen, unter welchen das Geschäft betrieben wird) aufführen läßt. Ein solcher ist, allen Drittern gegenüber, gleich den wirklichen Theilhabern verbindlich, da ein solches Vorgeben der Theilnahme möglicherweise gemacht sein kann, um der Firma Credit zu verschaffen. Selbst die Aussage, daß Jemand Theilhaber sei, kann diesen, wenn sie mit seinem Vorwissen gemacht wurde, nud er nicht widersprochen hat, als Associé verantwortlich machen — einem Drittern gegenüber, der auf solche Aussagen hin Waaren oder sonstigen Werth geliefert hat.

Eine mündliche Zusage, jetzt oder später in eine Gesellschaft einzutreten, ist gültig. — Jeder Eingetretene, jeder Theilhaber bindet in allen das Geschäft betreffenden Unternehmungen, Versprechungen und Verträgen alle Uebrigen, selbst bei solchen Handlungen, die den besondern Verabredungen der Gesellschaft entgegen wären. Wenn z. B. eine Gesellschaft zum Pferdehandel übereingekommen ist, nie für ein Pferd Garantie oder Bürgschaft zu leisten, und ein Theilhaber habe solches doch gethan, so bindet dieß die Andern vollkommen mit.

Vor den gewöhnlichen Gerichten kann ein Theilhaber den andern nur dann belangen, wenn Abrechnung stattgefunden und der letztere einen Saldo oder Rest, balance, schuldig geblieben ist; in allen andern Fällen kann ein solcher Proceß nur vor die Chancery (S. 64) gebracht werden, da nur diese das Recht hat, die Parteien zu zwingen, ihre Bücher vorzulegen und alle ihre Geschäftshandlungen darzulegen, Abrechnung zu pflegen.

Aufgelöst wird die Gesellschaft: nach dem Laut des Vertrags; durch gemeinschaftlichen Beschluß; durch den Willen jedes Einzelnen, wenn keine Zeit bestimmt war; durch den Bankerott; durch das Verbrechen und die grobe betrügerische Handlung eines Theilhabers; durch den Tod eines derselben — sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden. Die Auflösung oder das Zurückziehen einzelner Theilhaber ist in den Zeitungen und durch directe Anzeige an die Geschäftsfreunde bekannt zu geben, da ein Dritter, der keine Kenntniß von dieser Auflösung hatte, immer noch die Gesellschaft für die Handlungen eines der gewesenen Theilhaber mitverantwortlich machen könnte. Nach stattgehabter Auflösung kann jeder Theilhaber Ausstände der Firma einziehen und Schulden bezahlen, wofern nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht worden. Dagegen kann kein Theilhaber durch Eingehung irgend einer neuen Schuld, für was sie auch sei, die Uebrigen binden, da alles Recht, für die Gesellschaft Verbindlichkeiten einzugehen, mit dem Aufhören derselben erloschen ist. Kein Theilhaber kann von da an über irgend welche Effecten der Gesellschaft verfügen, so lange deren Schulden nicht gedeckt sind.

Im Staate New-York kann eine Gesellschaft, der französischen Commandite ähnlich, gebildet werden. Eine solche Gesellschaft besteht nämlich aus einem oder mehreren Theilhabern, welche allein das Geschäft führen, und mit Person und Vermögen allein dafür haftbar sind; und einem oder einigen anderen Theilhabern, welche nur eine gewisse festgesetzte Summe einschießen, und nur mit dieser allein haftbar sind. Diese dürfen alsdann keinerlei Theil an der Geschäftsführung nehmen und weder mit Namen, noch durch den Zusatz „und Compagnie“ in der Firma genannt werden. Jede solche Gesellschaft muß durch ein Protokoll, eine gerichtliche Erklärung unter Eid, affidavit, durch ein Certificat des Gerichts, beide durch den Gerichtsschreiber, county clerk, bestätigt und registrirt, und mindestens sechs Wochen hintereinander in zwei vom Gerichtsschreiber zu bestimmenden Zeitungen festgestellt und offenkundig gemacht werden.

Vom Vertrag mit Minderjährigen. Eltern und Kinder.

§. 20. Das Alter von 21 Jahren ist vom Gesetz als die Zeit der Volljährigkeit für beide Geschlechter festgesetzt und wird erreicht am Tage vor dem Geburtstage; bis zu diesem Tage heißen die jungen Leute Minderjährige, infants, minors. Minderjährige haben zu ihrem Schutze vor Solchen, welche ihre Unerfahrenheit oder ihren Mangel an Ueberlegung mißbrauchen könnten, einige Vorrechte. So kann kein Min-

derjähriger anders als unter dem Schutze seines Vormunds angeklagt werden; er kann aber Klage führen entweder unter dem Namen desselben oder in seiner Ermangelung unter dem irgend eines Andern, der dann im Gesetze sein nächster Freund, prochein amy, genannt wird, da der Vormund sich weigern oder mit Andern zu des Minderjährigen Nachtheil sich verbunden haben kann. Im Falle eines Verbrechens ist ein Kind bis zum siebenten Jahre unter keiner Bedingung, bis zum vierzehnten Jahre nur dann verantwortlich, wenn aus seinen natürlichen Anlagen oder aus genossenem Unterricht unwiderleglich hervorgeht, daß es die Fähigkeit, zwischen dem was gesetzlich oder ungesetzlich ist zu unterscheiden, wohl besessen hat.

Im Allgemeinen kann kein Minderjähriger einen für ihn bindenden Vertrag eingehen — ausgenommen für seine nöthige Nahrung, Kleidung, Heilung und den Unterricht, aus dem er später Nutzen ziehen kann, welche Dinge das Gesetz als Bedürfnisse ansieht, die sich nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen bemessen.

Eine gesetzliche Verbindlichkeit, ihr Kind zu erziehen, besteht für die Eltern nicht; allein wenn dieselben oder ein Vormund ein Kind in eine Schule thun, so sind sie, und nicht das Kind selbst, für alle Ausgaben verantwortlich.

Bei Erreichung der Volljährigkeit hat Jeder das Recht, die während seiner Minderjährigkeit eingegangenen Verträge zu bestätigen, in welchem Falle sie volle Gültigkeit haben, oder zu verwerfen, welches letztere ausdrücklich binnen einer gewissen, nicht allzulangen Zeit zu geschehen hat.

Für alles dem Minderjährigen Gelieferten bleiben die Eltern nur dann verantwortlich, wenn es zufolge eines Vertrags mit den Eltern oder unter Umständen, die einen solchen Vertrag stillschweigend voraussetzen, geliefert wurde; z. B. wenn das Kind unter Erlaubniß der Eltern bei einem Andern wohnt, so setzt dieß für den Letztern das Recht voraus, einen Vertrag für die nöthigen Bedürfnisse des Kindes zu schließen, wofür die Eltern dann haftbar bleiben.

Der Vater hat in Vorzug vor der Mutter das Recht, die Kinder zu überwachen, zu erziehen — besonders auch, wenn die Eltern getrennt leben. Gleichwohl haben die Gerichtshöfe des Landes dieses Herkommenrecht, common law, schon öfters unbeachtet gelassen und dem Vater dasselbe abgesprochen, wenn er von bekanntem schlechtem Charakter war, was durch das Gesetz, statute law, mehrerer Staaten nunmehr auch gesetzlich festgestellt ist.

Der Vater kann den Ertrag der Arbeit seiner Kinder in Anspruch nehmen, so lange sie bei ihm leben und von ihm versorgt werden; im

andern Falle haben die Kinder das Recht, den Ertrag ihrer Arbeit zu ihrem eignen Nutzen zu fordern und zu verwenden. Eben so hat der Vater kein Recht auf irgend ein Eigenthum des Kindes aus eigenen Verträgen, von Erbschaft, Schenkung oder Vermächtniß herrührend, anders denn als Vormund.

Das Kind ist den Eltern Gehorsam schuldig und das Gesetz erlaubt ihnen alle nöthigen und vernünftigen Mittel, denselben zu erzwingen; folglich auch eine Strafe aufzuerlegen, die als zum Wohle des Kindes dienend angesehen wird. Einen Theil der elterlichen Gewalt kann auch demjenigen übertragen werden, dessen Sorge das Kind zur Zeit anvertraut ist, dem Lehrer z. B., der aber die ihm übertragene Gewalt mit Maß zu üben hat. Nur eine vernünftige Strafe kann nach dem Gesetze auferlegt werden. Doch zieht das Gesetz hier keine feste Grenze, da das, was in einem gegebenen Falle vernünftig und nothwendig ist, es nicht auch in einem andern sein muß.

Eltern und Kind dürfen sich gegenseitig beschützen und vertheidigen und dabei sogar nöthigenfalls ihre Zuflucht zu Gewaltmitteln nehmen, welche im Falle der Nichtverwandtschaft Niemanden erlaubt wären.

Der Vater oder, in Ermangelung seiner, die Mutter sind die natürlichen Vormünder über die Person des Kindes, und nach dem Herkommen-Gesetze, common law, auch über dessen Vermögen. Aber die jetzt geltenden Gesetze, statute law, enthalten Verordnungen über die Ernennung und Gewalt eines Vormundes, nach welchen auch jede andere Person zum Vormund ernannt werden kann, dessen Pflichten und Rechte gegen das Kind dann dieselben sind, wie die der Eltern selbst. Der Vormund muß Sorge für das Vermögen seines Mündels tragen und einen geeigneten Theil davon zu dessen Erhaltung und Erziehung verwenden. Wenn der Mündel volljährig ist oder auch zuvor schon, wenn er Gründe dazu zu haben glaubt, kann er dem Vormund genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben abfordern und den Gewinn in Anspruch nehmen, welchen der Vormund mit dem Vermögen seines Mündels gemacht haben mag, während ein etwaiger Verlust in solchen Speculationen einzig und allein dem Vormunde zur Last fällt.

Von Lehrbriefen und Dienstcontracten.

§. 21. Jeder Minderjährige kann sich unter Zustimmung des Vaters, in seiner Ermangelung der Mutter, oder des Vormunds, oder auch (wenn diese den Minderjährigen verlassen haben oder gesetzlich zur Einwilligung nicht befugt sind) der Armenaufseher, oder zweier Friedensrichter der

Stadt, oder eines Bezirksrichters, county-judge, aus eignem, freiem Willen schriftlich verbinden, als Gehülfe, clerk, Lehrling, apprentice, oder dienende Person, servant, in irgend einem Geschäfte oder Berufe zu dienen.

Ein Lehrling muß das Interesse seines Lehrherrn sorgfältig wahren, fleißig sein, allen vernünftigen Befehlen desselben Gehorsam leisten. Er kann im entgegengesetzten Falle vom Lehrherrn mit Maß und Ziel gestraft oder, in einigen Staaten, auf dessen Klage bei einem Friedensrichter, Bürgermeister (Alderman, Recorder) von diesen bis zu einem Monat Einzelhaft eingesperrt werden. Sein Recht zur Strafe kann der Lehrherr nicht Andern übertragen. Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling die nöthigen Unterhaltsmittel zu reichen; ihn, wenn er von den Armenaufsehern aufgedungen wurde, im Lesen, Schreiben und Rechnen (letzteres nur bei Knaben) unterrichten zu lassen, und kann im entgegengesetzten Falle von den genannten Personen zur Rechenschaft und geeigneten Strafe gezogen werden. Beide, Lehrherr und Lehrling, können und sollen sich, wie Eltern und Kinder, einander beschützen und vertheidigen.

Wichtig ist ferner die Verantwortlichkeit eines Mannes für seine Leute. Eine Person nämlich, die einen Andern zu irgend einem Dienste verwendet, heißt der Principal, principal, der von ihm verwendet wird, sein Agent, agent. Alles, was der Agent innerhalb der ihm vorgeschriebenen Befugniß im Namen des Principals thut, bindet diesen Letztern; überall, wo jener die ihm gegebene Befugniß überschreitet, bleibt er allein, nicht der Principal, verantwortlich.

Eine solche Befugniß kann durch Vertrag ausdrücklich bewilligt, kann aber auch stillschweigend aus den Handlungen der betreffenden Personen angenommen werden. Wenn Jemand z. B. in einem Hause oder Laden für gewisse Dienste oder Pflichten verwendet wird, so hat das Publikum das Recht, anzunehmen, daß solche Dienste unter einer vom Hausherrn gegebenen Bevollmächtigung vollzogen werden. Wenn ein Kaufmann einen Gehülfen, clerk, zu Ein- und Verkäufen verwendet, so bindet der Letztere seinen Principal in allen Handlungen, die für solche Geschäfte nöthig oder gebräuchlich sind, selbst wenn er etwas dabei thut oder verspricht, was der zwischen ihnen beiden bestehenden Verabredung entgegen wäre, z. B. ein Pferd ohne Garantie kauft — weil der Drittere annehmen kann, daß der Gehülfe allgemeine Vollmacht hat, General-Agent ist. Ein besonderer Agent, special agent, ein solcher, der nur zu irgend einem einzelnen Geschäfte (z. B. einmal zum Einkauf eines Pferdes auf den Markt) verwendet wird, bindet den Herrn nur in so weit, als er seinem Auftrage gemäß handelt, und es ist Sache des Drittern, der mit

ihm ein Geschäft schließt, sich über den Inhalt des Auftrags und den Bereich seiner Befugniß Gewißheit zu verschaffen. Jedoch kann ein Auftrag oft stillschweigend angenommen werden, wenn Aehnliches unter Bewilligung des Principals öfters vorgekommen ist. Ein Herr, der seinen Diener oft in einen Laden geschickt hat, um daselbst Waaren auf Borg zu holen, wird auch dann verantwortlich sein, wenn der Diener ohne Auftrag solche geborgt hat. Bezahle ich Geld an den Commis eines Banquiers, so ist der Herr verantwortlich dafür; thue ich solches an den Diener eines Lehrers (der nicht dazu verwendet wird, Geld für seinen Herrn zu empfangen) und er veruntreut es, so kann ich zu nochmaliger Zahlung angehalten werden. Fügt ein Diener oder Gehülfe einem Dritten Schaden zu in der Vornahme der ihm von seinem Principal übertragenen Verrichtungen (vernagelt oder lähmt z. B. der Schmiedgeselle ein Pferd beim Beschlagen, veröffentlicht der Aufseher einer Druckerei eine Schmähschrift gegen Jemanden), so bleibt in allen solchen Fällen der Principal für ihn verantwortlich; der Diener ist aber allein haftbar in allen Fällen, wo er ohne Auftrag des Principals in etwas anderem als seinen gewöhnlichen Verrichtungen gehandelt hat, oder wenn er den Dienst verlassen haben sollte, ehe Klage angebracht war.

Von Schuldscheinen und Verschreibungen. Bonds.

§. 22. Eine Summe Geldes, die man Jemandem zu zahlen hat, ist eine Schuld, debt; derjenige, der zu zahlen hat, heißt Schuldner, debtor; der zu empfangen hat, ist der Gläubiger, creditor. Man theilt die Schulden gewöhnlich in drei Classen: Schulden auf ein richterliches Urtheil, debts of record, wozu auch die Bürgschaft vor Gericht gehört, d. h. wenn Jemand vor einem Beamten oder Gerichtshof sich anheischig macht, eine gewisse Summe zu zahlen, als Bürgschaft für sein Erscheinen vor Gericht, um sich wegen irgend einer Anklage zu verantworten oder als Bürgschaft, daß er Frieden halten, keine Ruhestörung veranlassen wolle oder dergleichen. Die zweite Klasse sind Schulden durch besondern gesiegelten Vertrag, by special contract, und endlich Schulden auf einfachen, unbesiegelten, mündlichen oder schriftlichen Vertrag, debts by simple contract. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Classen ist heut zu Tage von geringer oder gar keiner gerichtlichen Bedeutung mehr.

Die schriftliche Anerkennung über eine Schuld heißt Schuldschein, bond. Es ist eine der vielen, aus dem veralteten Herkommen, common law, stammenden Sonderbarkeiten, daß man sehr oft, wenn man einen Schuld-

schein ausstellt, den doppelten Betrag der erhaltenen Summe einsetzt und dann erst in einem Nachtrage sagt, es sei nur die Hälfte zu bezahlen, wenn Capital und Zinsen zur gehörigen Zeit entrichtet werden. Ein solcher Schuldschein heißt penal-bond, Strafschuldschein, und das Urtheil bei einem eingeleiteten Proceß erstreckt sich dann auf die größere, die Straf- oder Pfandsumme, um damit Zinsen und Kosten zu decken.

Von den Wechseln. Bills of exchange.

§. 23. Eine besondere Art der Verschreibungen bilden die Wechsel, bills of exchange, oder schriftliche Aufforderungen, an eine dritte Person, die darin genannte Summe für Rechnung des Ausstellers zu zahlen. Wer den Wechsel ausstellt oder zieht, heißt der Aussteller oder Trassant, drawer; wer das Geld zahlen soll, der Bezogene oder Trassat, drawee; an den zu zahlen ist, der Inhaber, Remittent, Wechselnehmer, payee. Zuweilen zeigt der Inhaber, bearer, den Wechsel dem Bezogenen vor der Verfallzeit vor, um sich von ihm Gewißheit zu verschaffen, ob der Aussteller auch das Recht hatte, diesen Wechsel auszustellen, und ob der Bezogene sich zur Zahlung verbindlich machen will, in welch' letzterem Falle dieser Letztere das Wort „acceptirt" oder „angenommen" auf den Wechsel schreibt und es unterzeichnet, worauf er Acceptant heißt. Theils der Sicherheit wegen, wenn ein Wechsel verloren gehen sollte, theils auch darum, um einen Wechsel zur Acceptation einsenden zu können, ohne an der Weiterbegebung gehindert zu sein, läßt man sich öfters vom Aussteller ein zweites, drittes Exemplar geben. Durch das Wort Prima, Secunda, Tertia, (Wechsel oder Bankanweisung), first, second, thirds, (of exchange or check) gibt der Aussteller die Anzahl der ausgefertigten Exemplare zu erkennen. Sobald das Wort »Prima« in einem Bill, Wechsel, oder Check, Cassen- oder Bankanweisung, vorkommt, können dieselben mehrfach sein, wobei alle Exemplare jedoch natürlich nur für einen Wechsel oder Check gelten. Die Anweisungen auf Banken (Bank Check), ohne Angabe des Zahlungstermins, sind Wechsel an den Inhaber oder an seine Order bei Sicht zahlbar, bedürfen keines Accepts und haben keine „Respecttage", days of grace. (S. w. u.)

Ein Sola-Wechsel, eigener oder trockner Wechsel, promissory note, ist ein Schein, den man auf sich selbst ausstellt, indem man sich verbindlich macht, zu einer gewissen Zeit an eine dritte Person eine gewisse Summe zu zahlen.

Depositenscheine, certificate of deposit, sind von einem Banquier oder einer Bank für deponirtes (in Verwahrung gegebenes) Geld ausge-

stellte Sola-Wechsel, welche einen gewissen Einlösungstermin, (bestimmte Verfallzeit), gewöhnlich 6 Monate Dato, haben und Zinsen tragen. *)

Zur Gültigkeit eines eigenen Wechsels (Sola-Wechsels), promissory note, ist keine bestimmte Wortform nöthig: ein Versprechen, zu einer gewissen Zeit eine gewisse Summe für empfangenen Werth oder Gegenleistung zu zahlen, hat alle Erfordernisse eines Sola-Wechsels.

Diese Wechselarten können übertragen werden durch Indossament, assigned by endorsement, d. h. indem der Inhaber auf die Rückseite schreibt: für mich an die Ordre (an die Verordnung) des Herrn N. N., Pay. Mr. N. N. or Order, und solches unterschreibt, wodurch nun N. N. Besitzer des Wechsels wird. Oder der Inhaber schreibt einfach seinen Namen auf die Rückseite, er indossirt in blanco, worauf dann jeder Inhaber das Recht hat, wenn er will, oberhalb dieses Namens die Verordnung, an wen gezahlt werden soll, einzutragen.

Ein Wechselbürge hat dieselben Verbindlichkeiten, wie ein Indossent zu erfüllen.

Wenn es die Absicht eines Indossenten ist, im Falle der Wechsel nicht bezahlt werden sollte, sich der Verbindlichkeit des Einlösens zu entziehen, so müssen auf der Rückseite des Wechsels vor seiner Unterschrift die Worte: „ohne Regreß", „without recourse", stehen.

Alle Wechsel, Tratten und Anweisungen, welche an einem bestimmten Tage bezahlt werden sollen, sind erst drei Tage nach der Verfallzeit zahlbar, weil das Herkommen drei „Respecttage", days of grace, vergönnt.

Wenn der dritte „Respecttag" auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so ist der Wechsel den vorhergehenden Tag fällig.

Ein Wechsel muß, wenn nicht, wie oben bemerkt, Ausnahmen bestehen, am dritten Tage nach der bestimmten Verfallzeit zur Zahlung vorgelegt, und falls solche verweigert wird, durch einen Notar Protest erhoben, d. h. über Nichtzahlung ein beglaubigter Act ausgestellt werden, worauf der Aussteller und sämmtliche Indossenten für die Zahlung verantwortlich sind.

Versäumt der Inhaber, payee, bearer, eines Wechsels oder einer Tratte, den Betrag zur Verfallzeit einzuziehen, oder gewährt er auf seine eigene Verantwortlichkeit hin einen Aufschub für die Zahlung, oder vernachlässigt er, den Aussteller oder den vorhergehenden Indossenten von

*) Der Gerichtshof von St. Louis hat für den Staat Missouri entschieden, daß das Einlösen eines Depositenscheines jeden beliebigen Tag vor der Verfallzeit auf Vorzeigen bei dem betreffenden Banquier stattfinden muß, wenn der Inhaber auf die Interessen Verzicht leistet. Anmerk. des Verlegers.

der Verweigerung der Zahlung sogleich Nachricht zu geben, so verliert er seinen Regreß gegen die Indossenten, Bürgen oder Aussteller des Wechsels, und wird der persönliche Gläubiger des Bezogenen oder Acceptanten für den Betrag des verfallenen, overdue, Wechsels.

Von Contracten über anvertrautes Gut. Bailment.

§. 24. Unter anvertrautem Gut, bailment, versteht das Gesetz Waaren, die einem Andern übergeben werden mit ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft, in irgend einer bestimmten Weise damit zu verfahren und sie sodann dem Eigenthümer wieder anheimzustellen. Wenn z. B. Tuch einem Schneider übergeben wird, so geschieht es unter dem stillschweigenden Contract, daraus ein Kleid zu verfertigen und dieses seinem Kunden zuzustellen. Wenn Waaren als Pfand für ein Gelddarlehen gegeben werden, so ist der Eigenthümer verpflichtet, bei geschehener Heimzahlung das Pfand wieder herauszugeben, nach Abzug festgesetzter oder billiger Zinsen und Provision, d. i. Vergütung für Mühewaltung. Oder wenn Güter Jemandem anvertraut werden, dessen Geschäft es ist, solche Güter von einem Platze zum andern zu transportiren, einem Frachtfuhrmanne, common carrier, dem Eigenthümer eines öffentlichen Wagens, Bootes, Schiffes u. dgl., so setzt das Gesetz einen stillschweigenden Contract von seiner, des Frachtführers, Seite voraus, sie sicher und wohlbehalten an die aufgegebene Adresse, d. h. an den ihm bezeichneten Empfänger zu befördern.

In allen diesen und ähnlichen Fällen von anvertrautem Gute erhält die betraute Person, bailee, ein gewisses beschränktes Besitzrecht, qualified property, Cap. I., §. 7, darauf, welches ihn berechtigt, gerichtliche Einschreitung gegen Jeden zu veranlassen, der das Gut beschädigt oder wegführt, und dieses Besitzrecht kann er sogar gegen den rechtmäßigen Eigenthümer behaupten, so lange seine Ausgaben und die Spesen (Kosten), die darauf haften, nicht vergütet sind.

Wer solche anvertraute Güter im Verwahr hat, ist verbunden, gehörige Sorge für dieselben zu tragen, sonst wird er für Verlust oder Schaden dem Eigenthümer verantwortlich. Der Grad dieser Sorgfalt ist in verschiedenen Fällen nicht immer derselbe. Eine geringe Fahrlässigkeit, slight neglect, entsteht dann, wenn dasjenige unterlassen wird, was wohlüberlegte und sehr umsichtige Leute zur Sicherung ihres eigenen Besitzstandes thun; eine gewöhnliche Fahrlässigkeit, ordinary neglect, ist die Unterlassung derjenigen Sorgfalt, mit welcher jeder Mensch von gewöhnlicher Klugheit und Vorsicht seine Angelegenheiten verwaltet; eine grobe Fahr-

lässigkeit, gross neglect, entsteht durch den Mangel derjenigen Sorgfalt, welche der gesunde Menschenverstand selbst des Unachtsamen auf sein Eigenthum verwendet.

Werden Güter anvertraut, für deren Besorgung der Betraute, bailee, keine Belohnung oder Bezahlung empfängt, so ist er in der Regel nur bei grober Fahrlässigkeit dafür verantwortlich, wofern er sich zur Besorgung nicht freiwillig und ganz aus eigenem Antrieb erboten hat. Findet aber gegenseitiger Vortheil statt, soll z. B. die Waare verarbeitet werden, dient sie als Unterpfand für ein Darlehen, empfängt der Eigenthümer, bailor, Lohn oder Miethe für deren Anvertrauung, so muß der Betraute, bailee, schon größere Sorgfalt dafür tragen und bleibt bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit verantwortlich. Sind endlich die Sachen bloß entlehnt, dienen sie zu Nutzen und Gebrauch des Betrauten, bailee, ohne daß der Eigenthümer, bailor, irgend eine Vergütung dafür in Anspruch nimmt, so wird Jener schon wegen einer geringen Fahrlässigkeit verantwortlich.

Ein Gastwirth, welcher die Effecten seines Gastes in seiner Obhut hat, ist nicht bloß zu gewöhnlicher, sondern zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet und kann für deren Verlust nur höhere Gewalt, der zu entgehen durchaus nicht in seiner Macht lag, z. B. feindlichen Einfall, Zünden des Blitzes, als Entschuldigungsgrund anführen. Ein Diebstahl würde ihn nicht entschuldigen. Ein gleiches Verhältniß findet bei Frachtführern statt.

Eine besondere Art von anvertrautem Gut bildet das Darlehen von Geld, wo der Schuldner sich nicht bloß zur Rückzahlung des geliehenen Geldes — des Capitals —, sondern auch zur Vergütung einer gewissen Summe für die Benützung des Capitals, zu den Zinsen oder Interessen verbindlich macht. Der Betrag dieser Zinsen wird vom Hundert — pro Cent — bestimmt und man hat es für nöthig gehalten, die Höhe derselben durch besondere Gesetze festzustellen, welche in den verschiedenen Staaten auch ziemlich verschieden sind. (Siehe Anhang I.) Werden mehr als die gesetzlichen Zinsen genommen, so nennt man dieß Wucher, usury, welcher vom Gesetze bestraft wird. In einigen Staaten sind wucherische Contracte null und nichtig; in andern kann nur das Capital, nicht aber die Zinsen zurückgefordert werden; in den übrigen kann das Capital nebst den gesetzlichen, nicht aber die wucherischen Zinsen gefordert werden.

Von Bürgschaften. Guarantee.

§. 25. Eine Bürgschaft, guarantee, ist das Versprechen, eine Summe Geldes zu bezahlen oder irgend eine andere Pflicht zu erfüllen für den Fall, daß ein Anderer, der dieselbe eigentlich schuldet, seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt. Ein solches Versprechen muß nach dem Gesetze schriftlich abgefaßt sein und keine mündliche Bürgschaft hat verbindliche Kraft vor Gericht.

Kauft A z. B. bei B auf Credit (Borg) und C bürgt für die Zahlung, so ist bei diesem Contract in Bezug auf C keine Gegenleistung, consideration, nothwendig, weil angenommen werden muß, daß ohne diese Bürgschaft A nicht geborgt hätte, folglich der gegebene Credit die Gegenleistung in sich schließt. Hatte A aber den Kauf mit B bereits abgeschlossen, so wäre eine nachträgliche Bürgschaft des C ohne gerichtliche Kraft — außer für den Fall, wo B in Folge dieser Bürgschaft eine neue Verbindlichkeit seinerseits eingeht, z. B. den Credit verlängert, einen Theil der Schuld nachläßt, die Zinsen verringert, oder sonst ein Recht aufgibt, worauf er Anspruch hatte. — Das Indossament eines Wechsels macht den Unterzeichner (den Indossenten) zum Bürgen oder Mitschuldner für die darin genannte Summe. Es ist überhaupt keinerlei besondere Form für Bürgschaften vorgeschrieben und wenn ich z. B. an A, einen Kaufmann, schreibe: „Wenn Sie an B den Betrag von 500 Dollars borgen, so will ich dahin sehen, daß Sie gehörig bezahlt werden", so würde dieß völlige Gültigkeit als Bürgschaft haben und ich müßte zahlen, wenn B es nicht thut. Drücke ich jedoch z. B. in einem Empfehlungsbriefe an A bloß meine Meinung über die Zahlfähigkeit von B aus, ohne ausdrücklich Bürgschaft für ihn zu übernehmen, so kann dieß auch als eine solche nicht angesehen werden — ausgenommen wenn ich die Absicht hatte, den A zu täuschen und von der Unwahrheit meiner Behauptung selbst überzeugt war.

Der Bürge ist nicht weiter verbindlich, als bis zur genauesten Grenze der obwaltenden Bestimmungen, also nicht, wenn der Betrag der Schuld weiter ausgedehnt wird; nicht für Jemandes Theilhaber, wenn man bloß für jenen, und nicht für den Einzelnen, wenn man für eine Gesellschaft Garantie geleistet, auch nicht über einen Verlust nach der Zeit, für welche man gebürgt hat. Bei jeder Bürgschaft wird ein stillschweigender Contract vorausgesetzt, dahin gehend, daß, wenn der Bürge durch dieselbe in irgend einen Verlust geräth, derjenige, für den er gebürgt hat, gehalten ist, seinen Bürgen schadlos zu halten.

Von Contracten mit oder von Corporationen.

§. 26. Das Gesetz anerkennt zwei Arten von Personen: natürliche oder wirkliche und moralische oder nichtwirkliche, natural and artificial. Da mit dem Tode einer natürlichen oder wirklichen Person alle persönlichen Rechte derselben erlöschen, man jedoch in der Nothwendigkeit war, gewisse Rechte aufrecht zu erhalten und fortzupflanzen, so mußte man moralische, nichtwirkliche, künstliche Personen durch das Gesetz aufstellen, und ihnen fortwährenden Besitz, gleichsam eine gesetzliche Unsterblichkeit, für bestimmte oder unbestimmte Zeit sichern. Solche nichtwirkliche Personen heißen Corporationen (Körperschaften), corporation, und sie werden durch die gesetzgebende Gewalt zur Beförderung eines Zweckes für allgemeines Wohl gegründet. Wenn z. B. eine Anzahl von Personen zur Erbauung einer Kirche zusammentritt, so können dieselben wohl ihre Mittel und Kräfte vereinigen; aber ihr Eigenthum kann nur so lange dem Zwecke dienen, als sie einig sind; sobald sich einer oder der andere zurückzieht oder stirbt, kann das gemeinschaftliche Eigenthum der Auflösung und Theilung unterworfen werden. Bilden aber diese Personen (auf einen Beschluß des Congresses oder der gesetzgebenden Gewalt ihres Staates hin) eine Corporation, so werden sie und ihre Nachfolger zusammen als eine Person betrachtet, können als solche vor Gericht belangen und belangt werden, Statuten oder Regeln über Verwaltung erlassen, Beamte hierzu ernennen, und ihre Rechte und ihr Eigenthum müssen unangetastet bleiben, so lange solches bestehen bleibt oder so lange als in ihren Statuten festgestellt wurde.

Es gibt vorzüglich drei Arten von Corporationen: eine Municipal-Corporation bildet ein Dorf, eine Stadt, ein Bezirk (d. h. die darin wohnenden Bürger); sie ist ausgestattet mit dem Rechte der Verwaltung und localer (örtlicher) Gesetzgebung, sofern solche den Gesetzen des Landes und des besondern Staates nicht widersprechen; religiöse Corporationen, eleemosynary corporation, z. B. Kirchen, Spitäler, Confessionsschulen, welche zu Corporationen erhoben werden, namentlich um die zu ihrer Erhaltung nöthigen Geldmittel zusammenzuhalten; Handels-Corporationen, trading corporation, sind z. B. Banken, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahn- oder Canal-Compagnien, Actiengesellschaften u. dgl., errichtet zum Nutzen des Publikums, während die einzelnen Theilhaber, nach Maßgabe ihres eingelegten Capitals, einen Gewinn beabsichtigen. Das eingelegte Geld oder das dafür erworbene Eigenthum bildet das Grundcapital, stock, gewöhnlich durch eine gewisse Anzahl kleinerer Antheile, Actien, shares, genannt, beigebracht,

welche wie anderes Eigenthum käuflich und verkäuflich sind und den Inhaber zu einem verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn berechtigen. Solche Corporationen werden durch einen Contract mit der Regierung auf eine gewisse Zeitdauer gegründet und ihre Concession, Einsetzungsacte, Freibrief, charter, kann von der Gesetzgebung nicht einseitig verletzt, nicht aufgehoben, in seiner Dauer nicht verkürzt werden, so lange die Corporation nicht dazu einstimmt oder ihn nicht selbst verletzt. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft oder der Corporation sind in ihrem Charter und in ihren Statuten festgestellt; jeder Contract, der außer denselben liegt oder wozu die Gesellschaft nicht ausdrücklich befugt wäre, ist an sich null und nichtig; für alle Handlungen bleibt die Gesellschaft, aber nur sie und nicht der einzelne Theilhaber oder Actionär, so verantwortlich, wie jeder einzelne Bürger es unter gleichen Umständen wäre. Ihr Eigenthum, die eingezahlten oder vorräthigen Gelder eingeschlossen, ist daher allein für ihre Schulden und Verbindlichkeiten haftbar; das den Beamten der Gesellschaft oder den Actionären, als Privatpersonen, gehörige Eigenthum kann in solchen Fällen nicht angegriffen werden, wenn nicht etwa im Charter (in den Statuten oder dem Bestallungsbrief) festgesetzt wurde, daß die Unternehmer persönlich für die Passiva (Schulden) der Gesellschaft haftbar sein sollen.

Aufgelöst kann eine Corporation werden in verschiedener Weise, z. B. durch den natürlichen Tod aller Glieder, so daß Niemand in ihre Rechte eintreten könnte; durch freiwillige Rückgabe der Rechte an die Behörde, von welcher sie bewilligt wurden; auf Vernachlässigung oder Mißbrauch ihrer Rechte kann das Gesetz sie als erloschen erklären. Nach dem Herkommenrechte, common law, fällt bei der Auflösung einer Corporation ihr Vermögen Dem anheim, der sie eingesetzt hat, da eine Corporation keine Erben haben kann; allein in einigen Staaten ist dieß abgeändert worden und es kann ein solches Eigenthum unter die Gläubiger der Gesellschaft, oder nach Bezahlung der Schulden unter die Actionäre vertheilt werden.

Der Assecuranzvertrag. Insurance.

§. 27. Assecuranz (Versicherung) ist die Gewährleistung, welche man einem Andern für einen möglicherweise eintretenden (aber nicht voraus zu berechnenden) Schaden und Verlust gegen eine gewisse Vergütung, Prämie, premium, genannt, gewährt. Sie dehnt sich auf Feuer- und Wassergefahr, auf Menschenleben, Hagel, Viehseuchen u. s. w. aus.

Wenn über eine Versicherung ein schriftlicher Vertrag ausgefer-

tigt wird, so nennt man das ausgestellte Document den Act oder den Versicherungsschein, die Polize, policy. Derjenige, welcher darin die Gewährleisturg gibt, heißt Assecurant (Versicherer), underwriter; derjenige, dem sie gegeben wird, ist der Versicherte, insured, und der Preis, welchen dieser Letztere für die Gewährleistung des Versicherers gibt, wird eben Prämie, premium, genannt.

Die Polize wird in jedem Seehafen und fast auf jedem Handelsplatze mit andern Worten abgefaßt, jedoch ist das Wesentliche überall sich gleich; man hat dazu Formulare, worin der gewöhnliche Inhalt gedruckt ist und das Zufällige nur ausgefüllt wird.

Ein mündlicher Assecuranzvertrag mag für beide Theile bindend sein, allein kein vorsichtiger Geschäftsmann wird einen solchen Vertrag anders als gegen Aushändigung der Polize abschließen, weil sogar der Empfangschein des Versicherers über erhaltene Prämie noch Veranlassung zu Mißverständnissen und Streitigkeiten geben kann.

Bei einem entstehenden Processe spricht das Gericht sein Urtheil nach der Absicht aus, welche beiden Theilen bei der Versicherung zu Grunde lag und berücksichtigt dabei hauptsächlich den betreffenden schriftlichen Auftrag; deswegen muß dieser so abgefaßt sein, daß die Absicht des Versicherten deutlich daraus zu erkennen sei.

Die Versicherung soll nur Ersatz für wirklich erlittenen Verlust gewähren *); die Versicherung einer Waare, bei deren Zerstörung wir keinen Verlust erleiden (die uns nichts angeht), würde mit Recht als ein Hazardspiel angesehen und folglich für ungültig erklärt werden.

Daher kommt es auch, daß wenn Güter von den Besitzern oder Interessenten doppelt versichert werden, nur einmal Ersatz dafür angenommen werden darf. Wenn Güter für eine und dieselbe Gefahr von einem und demselben Interessenten zweimal versichert wurden und ein Verlust stattgefunden hat, so muß jeder der Versicherer in Verhältniß der Summe, für welche er Gewähr leistete, zur Schadloshaltung des Versicherten beitragen, wenn nicht eine Clausel (Bedingung oder Bestimmung) der Polize es anders festsetzt.

Es ist die Pflicht des Versicherten, bei dem Assecuranzvertrag dem Versicherer gegenüber eine offene Mittheilung über die Umstände zu machen, welche der Versicherer nicht wissen kann und die für ihn von Wichtigkeit sind, um den wahrscheinlichen Grad der zu laufenden Ge-

*) Doch erlauben die Gesetze auch den vom Verkauf der Waare zu erwartenden Nutzen (den imaginären Gewinn) mit zu versichern (der meist zu 10 pCt. veranschlagt wird).

fahr danach zu bestimmen. Verheimlichung oder falsche Angabe zieht die Ungültigkeit der Polize nach sich.

Zuweilen wird eine besondere Bedingung, warranty, der Polize einverleibt, welche von dem Versicherten buchstäblich erfüllt werden muß, ehe er auf Ersatz eines erlittenen Verlustes antragen kann, und ohne deren genaue Erfüllung die Polize für den Versicherer nicht bindend ist.

Man nennt „Seewurf", general average, große Havarie, den Verlust, welcher stattfindet, wenn zur Rettung des Ganzen, zur Erleichterung des Schiffes in Noth und Gefahr, Güter über Bord geworfen werden. Die Eigenthümer der geretteten Güter müssen im Verhältniß ihres Werthes zur Deckung des Betrags der in die See geworfenen Waaren beitragen *).

Capitel IV.

Von den Gerichtshöfen und dem Gerichtsverfahren.

Von Gerichtshöfen im Allgemeinen.

§. 28. Ein Gerichtshof oder Court wird von einem oder mehreren Richtern gebildet, um Rechtsfragen zu entscheiden. Es gibt der rascheren und gerechtern Entscheidung wegen verschiedene Gerichtshöfe, deren Recht, eine Sache zu hören und zu entscheiden, man die Gerichtsbarkeit (Competenz), jurisdiction, dieses Hofes nennt. Die niedergeschriebenen und aufbewahrten Entscheidungen eines Gerichtshofes bilden seine Acten oder Documente, records, und ein Gerichtshof, dessen Acten auf Papier oder Pergament niedergeschrieben und zur fortwährenden Erinnerung oder Beweisführung in einem besondern Raum, Archiv, aufbe-

*) Es bestehen über den Seeschaden, Havarie, und deren Berechnung und Vergütung, dispatch, in den Seerechten weitläufige und genaue Bestimmungen; nach den meisten derselben wird die große Havarie, d. h. alle durch Noth und Gefahr zur Rettung des Ganzen gemachte Kosten oder verursachter Schaden — der Seewurf, das Kappen von Tauen, Masten, Ankern, das freiwillige Stranden, das Einlaufen in einen Nothhafen u. s. w. — auf das Schiff selbst (das Casco), auf die Ladung (die geretteten Waaren), auf den Betrag der Fracht für dieselbe, und auf das Geld und die Kostbarkeiten der Passagiere (nicht auf ihre gewöhnlichen Effecten) vertheilt.

wahrt werden, heißt ein Archivgericht, ein court of record. Solche Gerichtsacten oder Records sind von höchstem Ansehen und ihre Wahrheit oder Richtigkeit darf nicht angezweifelt oder durch Gegenbeweis angegriffen werden*). Einige untergeordnete Gerichtshöfe, z. B. Friedensgerichte, sind immer offen; allein alle höheren Gerichte werden nur während einer gewissen Zeit im Jahre, welche man die Sitzungszeit, term, nennt, gehalten, in welcher die Urtheile erlassen und die eingelaufenen Sachen erledigt werden; in der Zwischenzeit, Vacanz genannt, kann keine Sache erledigt, kein Endurtheil gefällt, wohl jedoch ein vorher vom Gerichte eingeleitetes, zur Fortführung eines Processes nöthiges Verfahren, z. B. Zeugenvernehmung, vorgenommen oder fortgesetzt werden.

Die Gerichtshöfe des Gesammtstaates.

§. 29. Die Gerichtshöfe, die den Vereinigten Staaten ins Gesammt angehören, sind folgende:

Der oberste Gerichtshof, supreme court, besteht aus dem Justizminister, Chief Justice, und acht vom Präsidenten unter Zustimmung des Senats ernannten Beisitzern. Er eröffnet alle Jahre am zweiten Montag im Januar in der Stadt Washington seine Sitzungen und die Richter behalten ihr Amt für die ganze Zeit ihres „Wohlverhaltens", worunter man versteht, daß sie nur in Folge einer Anklage und Ueberweisung von Verbrechen oder Dienstvergehen abgesetzt werden.

Untergerichte sind vom Congresse für das Interesse des Gesammtstaates zweierlei errichtet worden, nämlich:

a) 9 Kreisgerichte, circuit-courts, bestehend aus einem der vorgenannten neun Oberrichter und einem der Richter aus dem Districte, wo das Kreisgericht gehalten wird;

b) 35 Districtsgerichte, district-courts, bestehend aus einem der im Districte wohnenden, zu diesem Behufe besonders ernannten Richter. Alle diese Gerichte, so wie alle oberen Gerichte der Einzelstaaten, halten, wie gesagt, nur zeitweise Sitzungen oder Terms;

Die Districtsgerichte haben ausschließliche Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction**) (d. h. sind zu untersuchen und zu urtheilen berechtigt,

*) Wird ein Irrthum nachgewiesen, so muß vorerst, auf ein eigends von dem Gerichtshofe angeordnetes Verfahren hin, die Erlaubniß gegeben werden, einen Record zu verbessern.

**) Eine Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction in den Vereinigten Staaten kann vierfach sein: ausschließlich, exclusive, wenn der Proceß vor diesem Gerichte entschieden werden muß; mitwirkend, concurrent, wenn es in der Wahl der

sind allein competent) in allen kleineren, in ihrem Districte oder auf hoher See innerhalb dreier Meilen vom Ufer begangenen Vergehen, wo die Strafe 100 Dollars oder Gefängniß von 6 Monaten nicht überschreitet; sie haben concurrente Gerichtsbarkeit mit den Staatengerichten: Bei Klagen zwischen Bürgern aus zwei verschiedenen Staaten; bei Klagen eines Ausländers (Nichtbürgers), alien, wegen Verletzung eines Vertrags der Vereinigten Staaten oder eines Congreßgesetzes; bei Klagen, welche die Vereinigten Staaten selbst oder einer ihrer Beamten bei ihnen anbringt. Betrifft der Proceß mehr als 500 Dollars, so findet Appellation an das Kreisgericht statt.

Das Kreisgericht oder der Circuit-Court hat concurrente Gerichtsbarkeit mit den Staatengerichten in allen oben genannten Fällen, so wie in den Gesetzen des Congresses, welche den Schutz eines Schriftstellers oder Erfinders betreffen, sobald der Gegenstand des Processes den Werth von 500 Dollars überschreitet. Das Gericht hat ausschließliche Gerichtsbarkeit bei allen größeren Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche in diesem Kreise oder Bezirke begangen werden. Bei kleineren Vergehen gegen dieselben hat das Kreisgericht eine concurrente Gerichtsbarkeit mit den Districtsgerichten. Wenn in Appellationsfällen die beiden Richter des Kreisgerichts nicht einig sind, so muß das Urtheil nach der Ansicht des Oberrichters (des Mitglieds des obersten Gerichtshofs) erlassen, in anderen Fällen kann das Urtheil dem Obergerichtshofe zur Entscheidung anheimgegeben werden. — In allen Streitfällen, welche den Werth von 2000 Dollars übersteigen, kann Appellation stattfinden an den Obergerichtshof oder supreme court, dessen Competenz im Art. III. Abschnitt 2 der Verfassung festgesetzt ist.

Die Gerichtsbarkeit des Supreme Court oder Obergerichts gegen Gesandte oder Consuln ist eine ausschließliche; sie ist eine ursprüngliche in allen Processen von Gesandten oder Consuln gegen Andere oder wo solche Personen Partei sind; sie ist ferner eine ausschließliche in allen Streitsachen, wo ein Staat Partei ist, ausgenommen wenn der Staat selbst gegen einen seiner Bürger, gegen Ausländer und gegen Bürger anderer Staaten klagt, in welchen Fällen der Hof ursprüngliche, aber nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit

---

Partei liegt, die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht zu bringen; ursprünglich, original, wenn der Proceß vor diesem Gerichte begonnen werden kann; und endlich appellirend, appellate, wenn das Gericht Appellation oder Berufung von einem untern Gerichtshof anzuhören und zu entscheiden das Recht hat.

besitzt. Endlich hat der Obergerichtshof die Gewalt, jede Entscheidung eines Staatengerichts zu untersuchen und zu vernichten, wenn die Sache einen Vertrag oder ein Gesetz der Vereinigten Staaten betrifft.

Außer diesen dreierlei, dem ganzen Lande und nicht einem Einzelstaate angehörigen Gerichtshöfen, gibt es in den Vereinigten Staaten noch einige vom Congresse in Gemäßheit der Verfassung eingesetzte Gerichte; es sind dieß die Gerichte in den Gebieten oder Territories. So lange nämlich ein Theil des Landes, der noch nicht zu den bestehenden 35 Staaten gehört, noch keine 60,000 Einwohner hat, bildet er nur ein Gebiet, territory, keinen Staat, und kann seine Gerichte nicht selbst einsetzen. Der Congreß bestimmt sie und besoldet dann auch die Richter aus dem Staatsschatze.

Von den Gerichten der einzelnen Staaten.

§. 30. Da die einzelnen Staatengerichte in allen Rechtsfragen competent sind (Gerichtsbarkeit besitzen), die nicht vor die Föderal- oder Vereinigten-Staaten-Gerichte gehören, und selbst ein großer Theil dieser letztern Fragen, wenn die Parteien darüber einverstanden sind, vor jene Gerichte gebracht werden darf, so sind sie natürlich auch weit mannichfaltiger und zahlreicher.

Jeder Staat ist vorerst in Bezirke, counties, jeder Bezirk in Gemeindedistricte, townships, eingetheilt und in jedem Township befindet sich ein oder mehrere Beamte, Friedensrichter, justice of peace, genannt, welche (gewöhnlich) von den Bewohnern des Townships erwählt werden und ihr Amt nur eine bestimmte Anzahl von Jahren verwalten. Ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit, durch die Gesetzgebung genau festgestellt, ist nicht überall ganz dieselbe. Sie haben das Recht, über Civilklagen bis zu einem gewissen Betrage, je nach der Natur der Forderung, zu entscheiden und alle Personen, die sich eines Friedensbruches in ihrer Gegenwart, oder, bei einer Anklage, auf einen ihnen genügend erscheinenden Zeugenbeweis hin, schuldig gemacht haben, oder die sonst ein Verbrechen begehen, verhaften und vorführen zu lassen; solche zwar nicht selbst zu richten, aber Sicherheit (durch Geld oder durch Bürgen) zu fordern dafür, daß sie Frieden halten und sich zur Verantwortung in der nächsten Sitzung des betreffenden höhern Gerichtshofes stellen wollen, und wenn solche Bürgschaft nicht gestellt wird, den Angeklagten dem Gefängniß zu übergeben. Ihre Gerichtsbarkeit in Criminalfällen (bei Verbrechen), so wie in Civil- (bürgerlichen) Klagen beschränkt sich auf geringere Fälle, wo die Schuld, die Entschädigungssumme oder die Strafbuße

(in der Regel) 100 Dollars nicht übersteigt. Der Friedensrichter muß zwar ein Buch, docket, für alle seine Entscheidungen und Anordnungen führen, sein Gericht gilt jedoch nicht für ein Archivgericht, court of record. Aehnliche Befugnisse wie der Friedensrichter haben in einigen wenigen Staaten sogar auch die Stadträthe oder Aldermen.

Für alle bedeutenderen Fälle besteht ein höherer Gerichtshof, zuweilen County-Court oder Bezirksgericht genannt, dessen Benennung und Gerichtsbarkeit oder Competenz fast in jedem Staate verschieden ist, an welchen auch von allen Urtheilen eines Friedensrichters appellirt, d. h. die Streitfrage von Neuem zur Untersuchung und Beurtheilung gebracht werden kann, wenn eine der Parteien mit dem Ausspruche der Untergerichte nicht zufrieden ist. In manchen Staaten, wie z. B. im Staate New-York, ist der Bezirksrichter, county-judge, zugleich Surrogate, d. h. es liegen ihm die Theilungs- und Vormundschaftssachen ob. Meistens aber, besonders in stark bevölkerten Counties, sind für die Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen besondere Waisengerichte, probate courts, eingesetzt. Unter dem Namen von Kreisgerichten, circuit-courts, und Obergerichten, supreme-courts, werden in den meisten Staaten Gerichtssitzungen oder Terms gehalten, welche abermals höhere Gerichtsbarkeit haben, und endlich besteht ein Appellationsgericht, court of appeals, das in letzter Instanz (Gerichtszug) alle Streitigkeiten und Processe in unwiderruflicher und endgültiger Weise entscheidet (die Fälle ausgenommen, wo nach S. 29 an den obersten Föderal-Gerichtshof, Supreme Court of the United States, appellirt werden kann).

Für Criminalfälle besteht in der Regel ein eigener Criminal-Gerichtshof, criminal court, doch sind in wenig bevölkerten Counties die Functionen des Criminalgerichts dem Countygerichte übertragen. In einigen Staaten, wie z. B. in New-York, bestehen für die verschiedenen Grade der Verbrechen verschiedene besondere Gerichte: Das besondere Assisengericht, court of special sessions, aus Bezirks- und Friedensrichtern gebildet, entscheidet über geringere, und das allgemeine Assisengericht, court of general sessions, über schwerere Verbrechen, die aber noch keine Capitalstrafen nach sich ziehen. In den schwersten Criminalfällen entscheidet daselbst der Ober-Criminal-Gerichtshof, court of oyer and terminer, aus Richtern des obersten Gerichtshofs unter Zuziehung von Aldermen gebildet, von dessen Entscheidungen keine Berufung oder Appellation mehr stattfindet.

Außer diesen Gerichten haben die gesetzgebenden Gewalten der verschiedenen Staaten, je nach Bedürfniß oder Gutbefinden, noch mehrere besondere Gerichtshöfe eingesetzt, z. B. Schiedsgerichte und Vergleichs-

kammern, tribunals of arbritration and of conciliation, dann Seegerichte oder Marine-Courts, court of common pleas, superior-court, welchen verschiedene Civilsachen, je nach deren Natur und nach höherem oder minderem Belange, zuständig sind.

Von den Gerichtsbeamten.

§. 31. Außer den Richtern, welche in den verschiedenen Gerichten den Vorsitz führen und die Rechtsfragen entscheiden, gibt es noch andere Gerichtsbeamte, deren Befugnisse und Pflichten zu kennen wichtig ist.

Der Gerichtsschreiber oder clerk ist jedem höhern Gerichtshofe beigesetzt, um die nöthigen Bücher über die Verhandlungen zu führen und diejenigen wichtigen Gerichtspapiere auszufertigen, welche die Gerichtsacten, Documente, Records ausmachen. Seine Amtsstube, office, oder sein Bureau ist auch während der Vacanz, d. h. in der Nichtsitzungszeit des Hofes, offen; er bewahrt die Gerichtspapiere, fertigt solche nach Anweisung des Gerichtshofes aus, und nimmt Eide und eidliche Erklärungen, affidavits, auf.

Der Sheriff ist der Gerichtsvollzieher, d. h. derjenige Beamte, welcher die vom Gerichtshofe erlassenen Urtheile und Befehle in Vollzug setzt. Seine Befugnisse sind: Vorladungen auszustellen, Geschworne einzuberufen, Verhaftungen vorzunehmen, die Gefangenen zu bewahren. Er muß gewöhnlich Caution, Bürgschaft, bond, für treue Amtsführung stellen und hat mehrere Unterbeamte, als: Gehülfen oder Bailiffs, Gefängnißaufseher u. s. w., für deren Handlungen er gleichfalls verantwortlich ist. In den Föderal-Gerichtshöfen heißt der oberste Vollzugsbeamte oder Gerichtsvollzieher Marschall, marshal.

Der Constabler, constable, ist in Beziehung auf die Friedensgerichte ganz dasselbe, was der Sheriff an höhern Gerichten ist. Beide können ohne Verhaftsbefehl Jedermann verhaften, der unter ihren Augen irgend ein Verbrechen begeht oder der dem Gerichte entflieht. Entsteht in einem Hause ein Handgemenge, so dürfen sie in dasselbe eindringen, um Frieden zu erhalten, und in der Gefahr eines Todtschlags oder Blutvergießens dürfen sie, wenn der Eintritt verweigert wird, die Thüren einbrechen. Bei einer Verhaftung dürfen sie alle Gewalt gebrauchen, die zu deren Vollführung nöthig ist, und zur Selbstvertheidigung oder zur Habhaftwerdung im Falle des Widerstandes oder der Flucht, wenn kein anderes Mittel mehr möglich ist, aber auch nur dann, dürfen sie den Widerspenstigen sogar tödten.

Der Anwalt, Advocat, Gerichtsconsulent, attorney und councellor

at law, ist ebenfalls ein Gerichtsbeamter, welcher das Recht hat, die Stelle der Parteien vor Gericht zu vertreten. Vertrauensmißbrauch, Hintergehung, Bestechung, Unehrlichkeit wird an ihnen, da ihr Amt großes Vertrauen erfordert, summarisch (kurz) und strenge bestraft, und sie sind ihren Clienten (d. h. den von ihnen vertretenen Rechtsuchenden) für alle durch Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit oder Ueberschreitung der ihnen gegebenen Vollmacht verursachten Schaden verantwortlich.

Vom Gerichtsverfahren vor den Civilgerichten.

§. 32. I. Die Untersuchung, trial, war im alten englischen Gesetze dreifach:

1) durch Ordalien, by ordeal, oder Gottesgericht. Der Angeklagte wurde in's Wasser geworfen, oder mußte glühendes Eisen in die Hand nehmen, oder über neue rothglühende Pflugschaaren barfuß hinweggehen, oder die Hand in heißes Wasser stecken. Blieb sein Körper nicht oben schwimmen, wurden Hände und Füße verbrannt, so galt er für schuldig. Ein Concilium (Kirchenversammlung) unter der Regierung Heinrich's III. schaffte die Ordalien ab.

2) Durch Zweikampf, wager of battle. Der Angeklagte warf, indem er seine Unschuld behauptete, seinen Handschuh hin, und kämpfte im offnen Felde mit dem Ankläger, der ihn aufhob; der Unterliegende galt für schuldig. Dieses Verfahren wurde gesetzlich erst 1817 in England abgeschafft.

Von allen Untersuchungsarten blieb also nur

3) Die Untersuchung durch Geschworne, trial by jury, übrig, ein Verfahren, welches ebenfalls bis in ein hohes Alterthum hinaufreicht, bei allen germanischen Völkern üblich und von denselben sehr hoch gehalten und geschätzt war, so wie es denn immer als ein Bollwerk der Volksfreiheit gegolten hat.

Durch die Verfassung der Vereinigten Staaten ist das Recht einer Untersuchung durch Geschworne Jedermann gesichert, sowohl in Criminalfällen, als im Civilproceß, in den meisten Staaten in allen Fällen ohne Unterschied; in einigen immer dann, wenn der Werth der streitigen Sache eine gewisse Summe (etwa 20 Dollars) übersteigt. Nur im Kanzler-Verfahren, chancery, bei geringen Vergehen und in unbedeutendern Civilsachen, so wie wenn alle Parteien ihrem Rechte auf eine Untersuchung durch Geschworne freiwillig entsagen und das Urtheil dem Gerichte allein übergeben, fällt dieses ein Urtheil ohne Beiziehung und Anhörung von Geschwornen. Gewisse Fälle gibt es übrigens

auch, die in manchen Staaten nur vor Geschwornen abgehandelt werden dürfen, z. B. Anklagen wegen Thätlichkeiten und bei Besitzaustreibung von unbeweglichen Gütern.

II. Das Streitverfahren, Plaidoyer, pleadings, begreift die Angaben oder Aussagen der streitigen Parteien; nur bei den Friedensgerichten pflegt dieß noch mündlich zu geschehen. Der Kläger gibt seine Klagschrift, declaration, bill of complaint, cause of action, petition, (je nach der Natur oder den Gewohnheiten des zuständigen Gerichtshofs benannt) ein, und der Beklagte antwortet darauf.

1. Der Letztere kann nun einwenden, daß die Klage, in ihrer ganzen Ausführung zugestanden, keinen gesetzlichen Grund zur Klage abgebe (der Kläger behauptet z. B., vom Beklagten ein Pferd für 100 Dollars erkauft und bezahlt zu haben, und das Pferd habe diesen Werth nicht); dieß heißt ein Rechtszweifel, a demurrer, und der Beklagte kann eine Aufhebung alles Rechtsverfahrens, ein issue of law, verlangen. Der Beklagte kann aber auch

2. Einwendungen, pleas, gegen die gehörige oder gesetzliche Form des Anbringens oder gegen die Gerichtsbarkeit (Competenz) des Hofes machen; dieß nennt man eine aufschiebende Einwendung, plea in abatement, dilatory plea, weil nun der Gerichtshof vor Allem zu entscheiden hat, ob er in der Sache weiter gehen will und kann, oder nicht.

3. Kann der Beklagte alle oder die wesentlichsten vom Kläger angeführten Thatsachen in Abrede stellen; dieß nennt man eine allgemeine Einwendung, general issue, und es entsteht nun eine Untersuchung über den Thatbestand, issue of fact, indem der Beklagte mit der allgemeinen Einwendung zugleich das Anerbieten verbinden muß, die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen durch Geschworne feststellen zu lassen, tendering an issue to the country, worauf sodann zwölf unparteiische, aus den Bürgern der Gemeinde oder der Gegend gewählte Männer über den wirklichen Thatbestand entscheiden; die Last des Beweises liegt natürlich dem Kläger ob.

4. Zuweilen kann der Beklagte, alle Anführungen des Klägers zugeben, doch sich von der Klage entbunden erklären, weil dieser in seiner Klage irgend einen Punct ausgelassen hat, durch welchen die Klage in sich zerfallen muß, den Punct z. B., daß der Beklagte zur Zeit des in der Klage erwähnten Contracts minderjährig war, oder daß Betrug dabei stattgefunden hätte. Eine solche Vertheidigung heißt eine besondere Einwendung, special plea in bar, *) muß vom Beklagten

*) auch wohl eine Vertheidigung durch Zugeständniß und Abwendung,

bewiesen werden, und dem Ausspruche einer Jury (Geschwornen) unterliegen. Einem Vorschlage von Seiten des Beklagten, die Thatsachen durch Geschworne feststellen zu lassen, wenn er in gehöriger Weise angeboten wird (d. h. immer nur als Rechtsmittel oder Vertheidigung gegen eine bereits angeführte Thatsache), muß der Kläger zustimmen, add the similiter oder join the issue.

Die Klagschrift heißt in der Regel die Erklärung, declaration; die Antwort des Beklagten heißt die Einwendung, plea, dann folgt die Erwiederung oder replication des Klägers, darauf die Entgegnung des Beklagten, rejoinder, und die Wiederentgegnung, surrejoinder, des Erstern; sehr selten kommt noch eine Entgegenstellung, rebutter, und eine erwiedernde Entgegenstellung, surrebutter, worauf der Wahrspruch der Geschwornen erfolgen muß.

Ist irgend ein Theil des Streitverfahrens augenscheinlich leichtfertig oder ungeeignet, so ist es gar nicht nöthig, Rechtszweifel, a demurrer, dagegen zu erheben, da das Gericht, darauf aufmerksam gemacht, dessen Niederschlagung verordnen wird.

Von den verschiedenen Arten der Anklage.

§. 33. III. Die Anklage, action, ist das Verfahren, welches Jemand gesetzlich einschlagen muß, um zu seinem Rechte zu gelangen. Es gibt deren verschiedene Arten:

1. Die Anklage auf Rechtsverletzung oder Beeinträchtigung, action of trespass, findet statt wegen Gewaltthätigkeit, welche gegen die Person oder das Eigenthum des Klägers verübt worden. Sie kann angebracht werden wegen Bedrohung oder Anfall, assault, d. i. wenn Jemand in drohender Weise die Faust oder eine Waffe gegen einen Andern erhebt, ohne wirklich zu schlagen oder ohne die Person zu treffen, nach welcher er zielt, und wegen Thätlichkeit, battery, d. h. wegen wirklichen ungesetzlichen Schlagens, welches die geringste Berührung in erzürnter oder rauher Weise in sich begreift, da das Gesetz bei Gewaltthätigkeiten dieser Art keine bestimmte Grenze zieht. Hier, so wie bei gewaltsamer Wegnahme oder Zerstörung von **persönlichem** Eigenthum setzen die Geschwornen oder Richter eine Summe als Schadenersatz für den Kläger fest. Eben so

---

plea of confession and avoidance, indem der Beklagte die Richtigkeit der Klage zugesteht, durch neue Thatsachen jedoch deren Folgen zu umgehen oder abzuwenden sucht.

bei unerlaubtem Eintritt in Jemandes Grundeigenthum, by breaking and entering his close, nicht bloß wenn solcher von Personen geschieht, sondern auch wenn durch deren Hausthiere irgend ein Schaden verursacht wird.

§. 34. 2. Die Anklage auf Funddiebstahl, the action of trover, fand ursprünglich nur als Klage auf Schadenersatz dann statt, wenn Jemand eine gefundene Sache dem rechtmäßigen Eigenthümer vorenthalten und zu seinem eigenen Nutzen verwendet hat, wird aber jetzt auf alle die Fälle ausgedehnt, wo Jemand das persönliche Eigenthum eines Drittern durch irgend ein nicht gesetzmäßiges Mittel an sich bringt und es verkauft oder zu seinem Nutzen verwendet, ohne Einwilligung des rechtmäßigen Eigenthümers. Nach dem alten Herkommen (das im englischen Gesetze oft bis in's Lächerliche festgehalten wird) wird auch in letzterem Falle in der Anklage gesagt, daß der Kläger diese Sache zufällig verloren und der Beklagte sie gefunden habe, was jedoch, wie gesagt, nur eine der vielen gesetzlichen Marotten oder Herkommen-Schlendriane ist und nicht bewiesen zu werden braucht. Aber die Verwendung zu eigenem Nutzen, conversion, muß bewiesen werden; hierin liegt das Wesentliche, gist, dieser Anklage. Es kann Jemand in ganz gesetzlicher Weise in den Besitz einer Sache gelangen, sie finden, sie von einem Andern erhalten oder erkaufen; hat er aber kein Recht auf die Sache, so muß er, wenn er vom rechtmäßigen Eigenthümer dazu aufgefordert wird (aber auch nur dann), dieselbe zurückgeben, und daß eine solche Aufforderung vorangegangen ist, muß der Kläger in seiner Declaration (Klagschrift) angeben und, wenn es in Abrede gestellt wird, beweisen. Kam der Besitzer aber in ungesetzlicher Weise, tortiously, zu der Sache, er holte sie z. B. ohne Erlaubniß oder Einwilligung aus des Eigenthümers Hause, so ist eine solche Aufforderung nicht nöthig. — Wie bei der vorhergehenden Anklage wird nur auf Schadenersatz erkannt, und der Kläger erhält die Sache nicht in Natur zurück. Der Kläger kann auch, wie bei Wegnahme oder Zerstörung von persönlichem Eigenthum (§. 33), eine Klage gegen den Besitzer seines Eigenthums und zur Erlangung des Preises oder Werthes derselben in der Weise einbringen, als ob dieser die Sache erkauft hätte.

§. 35. 3. Die Anklage auf Rückerstattung, action of replevin, wurde ursprünglich erhoben, wenn ein Grundbesitzer ohne genügende Ursache die verpachteten Güter wieder an sich nehmen wollte, wird aber jetzt in allen Fällen angebracht, wo Jemand das Eigenthum eines Andern widerrechtlich an sich nimmt und zurückbehält, der Eigenthümer aber, statt Schadenersatz an Geld, wie in den beiden vorher-

gehenden Fällen, es vorzieht, die ihm vorenthaltenen Dinge in natura zurückzufordern.

In der Regel muß der Kläger bei solchen Anklagen ein Affidavit, d. h. eine schriftliche Eideserklärung machen, daß die von ihm zur Rückerstattung verlangten Güter sein Eigenthum sind und vom Beklagten widerrechtlich — der Letztere muß, wenn er rechtlich in den Besitz gelangt ist, zur Rückgabe vorher aufgefordert worden sein — zurückbehalten werden. Daraufhin wird vom Gerichtsschreiber oder Richter ein Sheriff ermächtigt, die Güter wegzunehmen und unter seiner Aufsicht zu behalten oder solche dem Kläger auszuliefern gegen gute und genügende Sicherheit von Seiten des Klägers dafür, daß dieser den Proceß fortsetzen und die Güter zurückgeben werde, falls der Urtheilsspruch dahin lauten sollte. Nun muß der Kläger beweisen, daß er (wie in den Anklagen auf Verletzung und Funddiebstahl), wenn auch nicht der volle und allein rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände ist (denn er könnte auch der Betraute, bailee, sein oder irgend ein bedingtes Eigenthumsrecht darauf besitzen), mindestens ein besseres Recht darauf hat, als der dermalige Besitzer. Kann er dieß nicht, oder beweist Letzterer, daß das Eigenthumsrecht auf die bestrittene Sache einem Dritten zusteht, so erhält der Sheriff den Befehl, dieselbe (dem Kläger wieder abzunehmen und) dem Beklagten wieder zuzustellen. Gewinnt der Kläger, so erhält er noch gewöhnlich ein Urtheil auf einen Cent für (eingebildeten) Schadenersatz, (abermals ein an Lächerlichkeit streifendes altes Herkommen, den Zweck seines Rechtsstreites – die Rückstellung seines Eigenthums — hat er schon in Folge seines Affidavits erreicht) und auf Rückerstattung der Proceßkosten.

Die Anklage auf Besitzaustreibung.

§. 36. 4. Die Anklage auf Ausweisung, action of ejectment, wurde ursprünglich von einem Pächter angewendet, der durch einen Fremden aus seiner Pachtung verdrängt wurde, wird aber jetzt als das beste Rechtsmittel betrachtet, ein Eigenthumsrecht auf Grund und Boden, den ein Anderer in Besitz hat, nachzuweisen und diesen Letztern außer Besitz setzen zu lassen.

Ursprünglich und bis zur Zeit von Cromwell's Regierung war der Gang einer solchen Ausweisungsklage folgender: Der Kläger, der ein gesetzliches Recht auf das von einem Andern besessene Grundeigenthum zu haben glaubte, ging in dasselbe, unterzeichnete darin einen Pachtvertrag an einen Drittern und dieser Drittere blieb in dem Hause, bis er von dem der-

zeitigen Besitzer, tenant in possession, oder, da jener zufällig nicht anwesend sein mochte, von irgend einem Andern, den man den zufälligen Ausweiser, casual ejector, nannte, hinausgewiesen wurde, worauf dann der Pächter gegen Letztern die Klage wegen Besitzaustreibung anbrachte, aber von dieser Klage auch dem derzeitigen Besitzer, dem tenant in possession, Mittheilung machen mußte, dem es gestattet war, sich selbst als Beklagten zu substituiren oder darzustellen.

Vier Dinge kamen also hier in Betracht: 1) Der Pachtvertrag, lease, des Klägers, 2) sein wirklicher Antritt, entry, des Besitzes, 3) seine Ausweisung, ejectment oder ouster durch den Beklagten und endlich, als die Hauptsache, 4) das Recht, the title, seines Verpachters auf das ihm verpachtete, im Besitze eines Andern sich befindende Grundeigenthum.

Kein wirklicher Pachtvertrag wird heut' zu Tage mehr abgeschlossen, kein Antritt des Besitzes findet statt, keine wirkliche Ausweisung des Pächters wird vorgenommen. Allein in der Klagschrift, declaration, wird alles dieß noch, ganz dem alten Herkommen getreu, fingirt, d. h. erdichtet dargestellt. Der Kläger erklärt, einer gewissen (erdichteten) Person, die er John Doe nennt, das streitige Grundeigenthum vermiethet zu haben; dieser John Doe habe den Besitz antreten wollen und sei von dem zufällig anwesenden, natürlich ebenfalls erdichteten, Richard Roe — so wird herkömmlich der zufällige Besitzaustreiber, der casual ejector genannt — ausgewiesen worden. Angehängt ist eine Erklärung dieses erdichteten Roe an den derzeitigen Besitzer, worin er ihm von Doe's Klage Nachricht gibt und ihm den Rath ertheilt, vor dem Gerichtshofe zu erscheinen und seinen Rechtstitel zu vertheidigen, da er, Roe, keinen Anspruch, kein Recht darauf hätte, keine Vertheidigung machen, daher im Nichterscheinungsfalle, par defaut, in contumaciam, verurtheilt und somit auch er, der derzeitige Besitzer, außer Besitz gesetzt, ausgewiesen würde.

Von dieser Klage erhält der Letztere Abschrift, welche hier anstatt einer Vorladung dient; ist er bloß Pächter oder besteht noch ein Besitzer, der in der Vertheidigung seiner Ansprüche noch mehr Interesse hat als er selbst, so ist es seine Pflicht, diesem Letztern sogleich Nachricht davon zu geben.

Erscheint nun der derzeitige Besitzer in der nächsten Gerichtssitzung nicht, so wird vorausgesetzt, er habe keinen rechtlichen Anspruch, und es wird ein Urtheil für den Kläger John Doe gegen den zufälligen Ausweiser Richard Roe erlassen, und somit also des Klägers Recht anerkannt.

Will aber der derzeitige Besitzer oder sein Pachtherr als Beklagter und Vertheidiger seines Besitzrechts auftreten, so wird ihm dieß bewilligt unter der Bedingung, daß er drei von den vier in Betracht kommenden Erfor-

dernissen und Aufstellungen in der Klagschrift als richtig anerkenne: Die Verpachtung oder Vermiethung an den erdichteten Kläger John Doe, die versuchte Besitzergreifung desselben und seine Ausweisung durch Richard Roe, den erdichteten Ausweiser; denn sind diese drei Nebendinge zugestanden, so bleibt nur noch die Hauptsache, das einzig und allein Wesentliche der ganzen Verhandlung, das Eigenthumsrecht des wirklichen Klägers, das ihn berechtigte, jenes Grundeigenthum durch Mieth- oder Pachtvertrag, demise, an einen Drittern abzutreten, vor Gericht geltend zu machen.

Für so verwickelt diese Art der Anklage wegen der dabei vorkommenden erdichteten Voraussetzungen und Personen gehalten wird, so einfach gestaltet sich die Sache in der Wirklichkeit, da nach jenen vorausgegangenen Zugeständnissen nur noch die einzige Frage übrig bleibt, wer von beiden, ob der wirliche Kläger oder der derzeitige Besitzer, ein besseres Recht auf den Besitz nachweisen kann. Gelingt es dem Ersteren nicht, sein Recht genügend darzuthun, so bleibt das Eigenthumsrecht natürlich dem derzeitigen Besitzer. Siegt aber der Kläger, sei das Urtheil gegen den wirklichen Beklagten oder gegen den zufälligen Ausweiser, Richard Roe, ergangen, so erhält er zur Ausführung des Urtheils einen Erlaß an den Sheriff, wodurch dieser angewiesen wird, den derzeitigen Besitzer nöthigenfalls mit Gewalt außer Besitz zu setzen. — Dasselbe Urtheil berechtigt den Kläger zu einer neuen Klage über Schadenersatz oder entbehrten Gewinn, mesne profits, für die Benutzung seines Eigenthums. Für Schadenersatz von der Zeit des erdichteten Miethvertrags bis zu der der Besitzergreifung durch den rechtmäßigen Eigenthümer ist das Urtheil allein schon Beweis und Gesetzmittel; wird auf längere Zeit geklagt, als vom Datum des Miethvertrags an, so finden neue Gerichtsverhandlungen darüber statt. Der im Urtheil selbst dem Kläger zugesprochene Schadenersatz wird nur dem Namen nach gegeben.

Die Anklage auf mittelbare (indirecte) Verletzung oder Beeinträchtigung. Action of trespass on the case.

§. 37. 5. Die Fälle, wo Jemand in seinem Eigenthum, seinem Rechte oder seiner Person verletzt, beeinträchtigt, hintergangen werden kann, sind so mannichfach, daß man nicht für jeden einzelnen Fall eine eigene Anklage- oder Proceß-Form aufstellen konnte und man begreift unter obigen Namen alle Beeinträchtigungen, die ohne Anwendung äußerer Gewalt geschehen und nicht ausdrücklich einer anderen Kategorie oder Gattung von Anklagen angehören.

Eine Handlung, die an sich selbst eine unmittelbare Verletzung oder Beeinträchtigung in sich schließt, wird durch die Anklage auf Verletzung, action of trespass, vor Gericht gebracht; ist die Beeinträchtigung erst die Folge einer Handlung, die an sich noch nichts Verletzendes hat, oder entsteht die Beeinträchtigung aus einer Unterlassung, so wird eine indirecte Beeinträchtigungsklage, action of trespass on the case, eingebracht. Baut z. B. Jemand einen Damm in seines Nachbars Gebiet, so ist dieß eine unmittelbare Gebietsverletzung; baut er ihn hingegen auf seinem eigenen Grund und Boden und wird in Folge dieses Baues des Nachbars Eigenthum durch Wasserfluth überschwemmt, so ist die Abhülfe durch die indirecte Beeinträchtigungsklage zu suchen. Dieselbe Anklage wird angewendet, wenn Jemand etwas beginnt, was Andern zum Nachtheil oder zur Beeinträchtigung gereicht (z. B. Dungstätten errichtet), überhaupt etwas unternimmt, was Andere im freien Genusse ihres Eigenthums hindert, sie in ihrem Geschäfte, ihrer Gesundheit, Bequemlichkeit verletzt; eben so gehören die Klagen über Schmähschriften und Verläumdungen hierher. In den Vereinigten Staaten, wo die unbeschränkteste Preßfreiheit besteht, sind mit Recht die Verleger von Zeitungen oder Büchern für jede falsche oder verläumderische Beschuldigung, selbst wenn solche ohne ihr Wissen durch ihre Leute gedruckt worden, verantwortlich. Worte, seien sie gedruckt, geschrieben oder gesprochen, welche darauf berechnet sind, Jemanden verhaßt zu machen, ihn in seinem Amte oder Geschäfte zu beeinträchtigen, werden als verläumderisch, slanderous, angesehen und berechtigen zur Klage, ohne daß ein besonderer dadurch veranlaßter Schaden angeführt oder bewiesen zu werden braucht. Jedes beleidigende oder beschimpfende Wort kann Ursache zur Klage geben, wenn nachgewiesen wird, daß es Jemandem einen besondern Schaden zugefügt, ihn an der Vollziehung einer Heirath z. B., in der Errichtung eines Geschäftes, Erlangung einer Beförderung u. s. w. gehindert hat. Wenn z. B. gesagt wird, Jemand leide an einer ekelhaften Krankheit, führe sein Amt oder Geschäft unehrlich, habe sich eines Verbrechens schuldig gemacht, so ist eine solche fälschlich gemachte Aussage an sich schon strafbar; sagt aber Jemand von einem Andern, er sei ein Schelm, von boshaftem Charakter oder dgl., so müßte, um eine Klage zu begründen, erst bewiesen werden, daß diese Aussagen dem Kläger wirklichen Schaden gebracht haben.

Endlich findet eine solche Anklage oft bei Verletzung einer Uebereinkunft statt, wenn Jemand das, wozu er sich verbindlich gemacht, gar nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, also gegen Handwerksleute, die ihre Arbeiten nicht gehörig liefern, das Material (den Stoff) verder-

ben, sowie gegen jeden Betrug, jede Hintergehung, durch welche der Kläger Schaden erleidet.

Von der Anklage auf Wortbruch. Action of assumpsit.

§. 38. 6. Diese Anklage, eine Art der im vorigen Paragraphen abgehandelten, gestattet das Gesetz Dem, der durch Nichterfüllung eines rechtsgültigen Contracts beeinträchtigt ist. Sie hat ihren Namen davon, weil sie auf ein Versprechen gegründet ist, durch welches Jemand etwas zu thun übernimmt, assumes, was er sodann nicht erfüllt, und somit ein gegebenes Wort bricht.

Ist das Versprechen gegeben worden, etwas an einem bestimmten Tage zu thun, so muß es ohne besondere Aufforderung geschehen; wenn einfach versprochen wird, Geld zu zahlen oder irgend eine Handlung zu verrichten, ohne daß eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, so setzt das Gesetz voraus, daß jenes sogleich, dieses sobald es irgend vernünftigerweise möglich ist, geschehe. Soll aber die festgesetzte Handlung erst nach geschehener Aufforderung vollzogen werden, so muß in der Klage angeführt und im Proceß bewiesen werden, daß eine solche Aufforderung in gehöriger Weise an dem etwa festgesetzten Orte oder zur rechten Zeit stattgefunden hat.

Die Anklage auf Wortbruch ist sowohl in Form als im Wesen der Schuldklage (§. 39) sehr ähnlich, und in vielen Fällen hängt es vom Kläger ab, diese oder jene anzubringen. Letztere ist jedoch nur anwendbar, wenn auf das Versprechen einer Geldzahlung geklagt wird, während die Klage auf Wortbruch für Geld und Waaren angebracht werden kann. Die Waaren werden durch diese Klage zwar nicht erlangt, jedoch ein Schadenersatz wegen Nichtbezahlung oder Nichtlieferung derselben. Bei Wechseln, Anweisungen oder Handschriften, nicht unter Siegel, kann Klage auf Wortbruch oder auf Schuld, bei Lieferungsverträgen nur die erstere erhoben werden.

Es genügt, bei dieser Klage seine Forderungen oder Ansprüche (für verkaufte Waaren oder gelieferte Arbeit oder geliehenes Geld) ganz im Allgemeinen anzugeben und erst im Processe die nähern Umstände, die Natur des Anspruchs, genauer auseinanderzusetzen. Zweifelt aber der Kläger, ob die Natur der von ihm anzuführenden nähern Umstände der Art sind, um ein gesetzliches Versprechen und einen Wortbruch in sich zu schließen oder wirklich zu begründen, so thut er wohl daran, solche in der Klagschrift genau auseinanderzusetzen; wird nun der Rechtszweifel erhoben, demurred, so erhält er die Ansicht des Gerichtshofs über die Rechtsfrage, ehe er zum Processe selbst, zum Beweise der Thatsachen, über-

geht. Leugnet der Beklagte das gethane Versprechen, non-assumpsit, so muß er sich dem Ausspruche von Geschwornen unterwerfen, put himself upon the country, was der Kläger eingehen muß.

Von der Schuldklage und der Klage auf Vertragsbruch. Action of debt and covenant.

§. 37. 7. Diese Klage wird eingebracht zur Erlangung einer bestimmten von dem Beklagten schuldigen Geldsumme. In der Anklage auf Wortbruch sucht der Kläger bloß Schadenersatz für Contractbruch, in der Schuldklage aber verlangt er ein Urtheil über die Schuldsumme selbst und Schadenersatz für die Vorenthaltung derselben, welch' letzterer gewöhnlich nach dem Betrage der Zinsen bestimmt wird, die seit dem Verfall der Schuldsumme aufgelaufen sind. Es kann daher diese Klage niemals über unliquidirte oder unklare Forderungen eingebracht werden; letztere müssen sich deutlich und klar darstellen oder so zu berechnen sein.

Hier ein Beispiel solcher Klage mit der Vertheidigung:

„A. B., Kläger, erhebt gegen C. D., Beklagten, eine Schuldklage: Besagter Beklagte kaufte nämlich am 3. Tage des November 1858 in der County Hamilton vom Kläger 500 Barrels Mehl zum Preise von $ 5 per Barrel, wodurch er demselben $ 2500 schuldig ward, die er auf jedes Begehr zu bezahlen versprach, jedoch trotz öfteren Begehres weder die besagte Summe, noch einen Theil davon bezahlte, und dadurch dem Kläger noch einen Schaden von $ 200 zufügte, worüber derselbe Klage erhebt."

„Und C. D., der Beklagte, kommt und erklärt zur Vertheidigung, daß der Kläger diese Anklage gar nicht erheben sollte, da der Beklagte zur Zeit, als der in der Klagschrift angegebene Contract geschlossen wurde, ein Minderjähriger unter 21 Jahren war, was er zu beweisen sich anheischig macht."

„Und der Kläger, als Erwiederung auf vorstehende Vertheidigung des Beklagten erklärt, daß das darin Angeführte für ihn kein Hinderniß sein könne, da später, nämlich den 1. März 1859, da der Beklagte volljährig war, derselbe den besagten Contract ratificirte und bestätigte — was der Kläger zu beweisen sich anheischig macht."

„Und der Beklagte, als Antwort, rejoinder, auf die vorstehende Erwiederung des Klägers, erklärt, daß die besagte Ratification (Bestätigung) vom Kläger durch Hinterlist und Betrug von ihm erlangt ward, und dieß macht er sich zu beweisen anheischig."

„Und der Kläger, als Gegenantwort, surrejoinder, auf die Antwort

des Beklagten, erklärt, daß besagte Ratification nicht durch Betrug erlangt ward, und unterwirft sich hierüber dem Ausspruche der Geschwornen."

"Und der Beklagte thut dasselbe."

Ein Vertrag, covenant, ist ein schriftliches, besiegeltes Uebereinkommen, wodurch sich die Parteien zu irgend etwas verbindlich machen. Jemand hat z. B. auf einem gewissen Platze eine Partie Waare lagern, die er verkauft; oder er hat gewisses Landeigenthum, das er überträgt; oder er macht sich verbindlich, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort sich einzufinden, oder an einem bestimmten Platze irgend ein Gewerbe nicht auszuüben u. s. w. Verletzt er nun ein solches Uebereinkommen, so begeht er einen Vertragsbruch und es kann eine solche Klage gegen ihn erhoben werden.

Auch in der Anklage auf Vertragsbruch kann bloß auf Schadenersatz geklagt werden; wollte man den Beklagten zwingen, die von ihm im Vertrage festgesetzte Handlung wirklich zu vollführen, so müßte man vor dem Kanzlergericht, in chancery, klagen. Darum wird eine Anklage auf Vertragsbruch selten eingebracht, wo nicht eine Schuldanklage mit unterläuft, und in solchen Fällen unterscheidet sie sich von letzterer fast nur dem Namen nach.

Von dem Arreste oder der Beschlagnahme. Attachment.

§. 40. Der Schuldklage kann bisweilen auch eine einstweilige Beschlagnahme von dem Vermögen des Schuldners vorausgehen. Wenn z. B. Jemand eine Schuldforderung und dabei Gründe zur Vermuthung hat, daß sein Schuldner damit umgehe, sein Eigenthum zu verkaufen oder bei Seite zu schaffen in der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, oder daß er den Staat verlassen will mit der Absicht, seinen Wohnort zu verändern u. dgl. m., so kann er nach vorher gemachter beschworener Aussage und geleisteter Bürgschaft für den doppelten Betrag seiner Forderung, das Eigenthum seines Schuldners, in wessen Händen sich solches auch befinden mag, vorläufig mit Beschlag belegen lassen. Mit dieser Beschlagnahme muß aber zugleich eine Vorladung vor Gericht zur Entscheidung über die Forderung selbst sowohl, als über die Gründe zur Berechtigung der Beschlagnahme verbunden werden. Das Verfahren in Bezug auf die Forderung ist dann ganz dasselbe, wie bei einer gewöhnlichen Schuldklage. Wenn die Gründe zur Beschlagnahme gerechtfertigt erscheinen, so hat dieselbe die gleiche Wirkung, als wenn sie in Folge einer gewöhnlichen Execution geschehen wäre, und es kann ihr daher auch die nämliche Ausdehnung gegeben werden (Vergl. §. 46).

Vom Erscheinen vor Gericht.

§. 41. Wenn Jemand in irgend einem Rechte von einem Drittern verletzt worden und Anklage gegen denselben erheben will, so muß er vor Allem die nöthigen Mittel ergreifen, um den Beklagten vor das zuständige Gericht zu bringen, und muß zu diesem Ende von dem Letzteren einen Erscheinungsbefehl, writ, erlangen. Es gibt zwei Arten solcher Erscheinungsbefehle oder Writs:

Die Vorladung, summon, weist den zuständigen Beamten, Marschall, Sheriff oder Constabler an, die darin genannte Person aufzufordern, zu einer bestimmten Zeit vor dem Gerichte zu erscheinen und sich gegen die Anklage zu verantworten. Der Zweck der Vorladung ist, den Beklagten von der Natur der Klage in Kenntniß zu setzen, da es einer der ersten Rechtsgrundsätze ist, keinen Proceß zuzulassen, bevor der Beklagte gehörige Kenntniß von der gegen ihn verhängten Anklage erhalten hat.

Die zweite Art des Erscheinungsbefehls ist der Vorführungsbefehl, capias oder capias ad respondendum, welcher einem der vorgenannten Beamten befiehlt, die Person des Beklagten zur Haft zu bringen und ihn sicher zu bewahren, damit sich derselbe an dem darin genannten Tage gegen die Anklage verantworte. Jedoch kann der Angeklagte der Haft enthoben werden, wenn er gehörige Sicherheit oder Bürgschaft für sein rechtzeitiges Erscheinen stellt, by entering oder giving special bail, wo dann beim Nichterscheinen Derjenige, der als Bürge sich dargestellt hat, dem Kläger für die Schuld oder für den Anspruch, den dieser zu machen hat, haftbar ist.

In denjenigen Staaten, in welchen jetzt die Verhaftung wegen Schulden abgeschafft ist, wird ein Vorführungsbefehl nur in besondern Fällen (z. B. wenn der Schuldner den Staat verlassen und Eigenthum, worauf die Schuld eingegangen wurde, mit sich nehmen will) erlassen.

Wohnt der Beklagte nicht in dem Staate, wo der Kläger seine Anklage einzubringen berechtigt ist, oder hat er sich versteckt und kann nicht aufgefunden werden, so kann der Kläger einen Arrest, eine Beschlagnahme, writ of attachment, erwirken, in welchem Falle, wie im vorhergehenden Paragraphen erwähnt, das im Staate aufzufindende Eigenthum des Beklagten weggenommen wird, damit solches zur Befriedigung des Klägers diene, wenn seine Ansprüche gesetz- und rechtmäßig erfunden werden. In solchen Fällen erhält der Angeklagte Kenntniß von der Klage durch öffentlichen Anschlag oder Einrückung in Zeitungen, wie die besonderen Gesetze solches vorschreiben.

In Criminalfällen, d. h. bei einem Verbrechen, wird auf die Anklage hin, die gewöhnlich unter Eidesleistung gemacht wird, sogleich ein Verhaftsbefehl, ein warrant, erlassen.

Vom Aufrufe der Parteien.

§. 42. Anklagen können zu jeder Zeit, auch in den Gerichtsferien, vacations, (Zeit zwischen den Sitzungen) erhoben werden, indem der Kläger vom Gerichtsschreiber oder Clerk einen Erscheinungsbefehl erwirkt, welcher dem Beklagten in der Regel befiehlt, am ersten Tage der nächsten Gerichtssitzung, terms, vor dem Gerichtshofe zu erscheinen. Die Namen der Parteien trägt der Clerk sogleich in ein Register, Docket genannt, welches dem Richter in der Sitzung vorgelegt wird und woraus derselbe die Processe ihrer Reihenfolge nach aufruft.

Erscheint der Beklagte, nachdem sein Name dreimal im offenen Gerichte vom Sheriff aufgerufen worden, nicht in Person und auch nicht durch einen Bevollmächtigten, attorney, so wird sein Nichterscheinen einem Eingeständniß der gegen ihn vorgebrachten Klagsache gleichgeachtet und ein Urtheil à défaut, in contumaciam, ein Abwesenheitsurtheil, judgment by default, gegen ihn erlassen. Betrifft die Klage einen Schadenersatz, dessen Betrag nicht ganz klar oder nicht genau festgesetzt ist, so wird zu dessen Festsetzung eine Jury, ein Geschwornengericht, jury of inquiry, einberufen, welches in diesem Falle, ohne von der Richtigkeit der Klage irgend wie Kenntniß zu nehmen, bloß die Höhe der Entschädigung festsetzt.

Erscheint der Kläger nicht, so kann der Beklagte die Aufhebung oder Niederschlagung der Klage verlangen. Erscheinen beide Parteien nicht, so kann der Hof nach seinem Belieben die Sache vom Register oder Docket streichen lassen, oder sie auch auf die nächste Gerichtssitzung verschieben.

Sind beide Parteien beim Aufrufe gegenwärtig, so werden sie gewöhnlich vom Richter gefragt, ob ihr Anbringen jederseits in Ordnung, d. h. ob auf die Anklage die Vertheidignng, auf diese die Antwort u. s. w. erfolgt sei, und im entgegengesetzten Falle wird die damit in Rückstand gebliebene Partei aufgefordert, das Versäumte sogleich oder, nach bewandten Umständen, in möglichst rascher Weise nachzuholen. Weigert sie sich dessen oder verfehlt sie es zu thun, so erläßt der Hof ein Urtheil wie in contumaciam, welches dann ein Urtheil bei mangelnder Erklärung, a judgment by nil dicet, genannt wird.

Sind alle Rechtsformen oder Anbringen erfüllt, so werden die Parteien in der Regel gefragt, ob sie zur Untersuchung, zur Procedur, zu

weiterem Rechtsverfahren bereit, ready for trial, sind. Sollte eine derselben nicht bereit sein, so müßte sie gute Gründe dafür beibringen, in welch' letzterem Falle, wenn z. B. nachweisbar trotz aller angewandten Mühe eine sehr wichtige Zeugenschaft noch nicht hatte beigeschafft werden können, um Aufschub bis zur nächsten Gerichtssitzung (um continuance) angesucht werden darf, welche auf beschworne Aussage, affidavit, über die Richtigkeit der Hindernisse und auf Kosten des Ansuchenden vom Hofe bewilligt werden kann.

Sind beide Parteien für den weitern Gerichtsgang bereit, so werden (wie in §. 44 beschrieben) Geschworne einberufen, um über die Richtigkeit der in der Klagschrift und Vertheidigung angeführten **Thatsachen** ihren Ausspruch zu geben. Wenn aber die Parteien auf die Jury verzichten, so wird die Sache sogleich dem Urtheile der Richter anheimgegeben.

Von Beweis und Zeugen.

§. 43. Wo immer es im Rechtsgang auf eine Thatsache ankommt, welche die eine Partei behauptet und die andere in Abrede stellt, muß die erstere den Beweis liefern. Sobald ein Beweis angeboten wird, entscheidet der Richter über die Zulassung des Beweismittels, competency, aber einzig und allein Sache der Geschwornen ist es, dessen Glaubwürdigkeit, credibility, zu bestimmen. Jeder Beweis muß auf die Streitsache wirklich bezüglich und von Einfluß darauf oder relevant sein, sonst wird er nicht zugelassen oder die Richter machen, wenn die Irrelevanz oder Nichtbezüglichkeit erst nach dessen Abgabe sich herausstellt, die Geschwornen aufmerksam, gar keine Rücksicht darauf zu nehmen.

Geschriebene Beweise, written evidence, bestehen in Gerichtsacten, records, Contracten, Testamenten und andern Urkunden; mündliche Beweise, parole evidence, in Aussagen von Zeugen.

Wo es immer sein kann, muß in jedem Processe der bestmöglichste Beweis beigebracht werden, in einer Klage über Contractsvollziehung z. B. der Contract selbst, da das Nichtbeibringen dieses Beweises, sofern er besteht und zu haben ist, schon triftigen Grund zu dem Argwohn bieten würde, daß durch denselben irgend ein wichtiger Umstand entdeckt würde, den die betreffende Partei zu verhehlen wünsche — falls sie nämlich nicht guten Grund für die Abwesenheit desselben zu geben vermag.

Gerichtsacten, gehörig besiegelt oder eingetragen, beweisen sich selbst, wie man sich ausdrückt, und eben so bedürfen Deeds und Testamente, wenn in Folge derselben Eigenthum einen längeren Zeitraum hin-

durch besessen wurde, keines weitern Beweises. Andere Schriften müssen, vor ihrer Zulassung als authentisch (richtig und glaubwürdig) nachgewiesen werden, was dadurch geschieht, daß die unterschriebenen Zeugen deren Vollziehung, execution, d. h. Unterschrift und Siegelung Seitens der betreffenden Parteien, bekräftigen. Sind keine Zeugen unterschrieben, so können die Unterschriften durch Personen, denen die Handschrift der betreffenden Partei bekannt ist, bezeugt werden. Werden Zeugnisse beigebracht, die sich einander widersprechen, conflicting evidence, so ist es Sache der Geschwornen zu entscheiden, welches davon das meiste Gewicht hat, die größere Glaubwürdigkeit verdient.

Zeugen werden auf Verlangen der Parteien vom Gerichte durch eine Vorladung, die man Strafandrohung, subpoena, nennt, beigezogen. In England braucht der Zeuge erst dann zu erscheinen, wenn von der sein Zeugniß anrufenden Partei der billige Betrag seiner Auslagen vorher niedergelegt wird; in den Vereinigten Staaten ist es zuweilen nöthig, solches zu thun, wenn der Zeuge außerhalb seines Bezirks, county, vorgeladen, subpoenaed, wird, was durch die Gesetze der Einzelstaaten festgesetzt ist. Erscheint der Zeuge doch nicht, so ergeht an den Sheriff ein Erlaß, Vorführungsbefehl, attachment, genannt, der diesen anweist, den Zeugen dem Richter vorzuführen, um sich vor demselben wegen seiner Nichtachtung des gerichtlichen Ansehens zu verantworten.

Erscheint der Zeuge, so handelt es sich vor Allem um seine Zulassung, competency; denn er muß abgewiesen werden, wenn er von einem Gerichtshofe irgend eines infamirenden (beschimpfenden, ehrlos machenden) Verbrechens schuldig erkannt wurde; eben so wenn er an dem Ausgange des Processes irgendwie betheiligt ist (d. h. dadurch etwas gewinnt oder verliert); wenn er nicht bei vollkommnem Verstande ist (bei Kindern oder Schwachsinnigen ist es erlaubt, durch Fragen dieß festzustellen); wenn der Beweis geliefert werden kann, daß der Zeuge durchaus nicht an ein höchstes Wesen oder an zukünftige Belohnung und Bestrafung glaubt. In manchen Staaten sind Neger, Mulatten und Indianer für unfähig erklärt, Zeugniß gegen Weiße abzulegen.

Wird der Zeuge zugelassen, so muß er schwören: „die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit" zu sagen. Die ihn berufende Partei kann ihn befragen, darf aber keine leitende, leading, Fragen stellen, d. h. solche, durch deren Inhalt oder durch die Art, wie sie gestellt werden, dem Zeugen angedeutet wird, was man von ihm ausgesagt wünsche. Geschieht dieß, so kann der Richter dem Zeugen verbieten zu antworten. Der Zeuge darf eigentlich nur aussagen, was er selbst beobachtet, nicht was er von Hörensagen, durch drittere Personen weiß. Bloß wo es sich

von den Worten eines Sterbenden, von Sachen der Notorietät, common repute, d. h. der allgemeinen Kenntniß, des öffentlichen Rufs (bei Heirathen, Geburten, Stammbäumen) handelt, endlich über das was die Parteien bei einem abgeschlossenen Geschäfte, bei einer Schlägerei gesagt, sofern solches als Theil der Handlung selbst, res gesta, zu betrachten ist, kann Zeugniß über Hörensagen zugelassen werden. Ein Zeuge kann in Civilsachen vollgültig sein; bei Hochverrath oder Meineid werden in der Regel mindestens zwei erfordert.

Die sich zum Beweis erbietende Partei beginnt, gewöhnlich mit einem Einzelnen, so daß kein nachfolgender Zeuge die Aussage des Vorgängers hört, ihr Zeugenverhör, examination in chief. Erklärt sie geendigt zu haben, so wird ihr nicht mehr erlaubt, nach Abhör der Gegenpartei über dieselben Thatsachen weiteres Zeugniß geben oder ihre Sache neu bekräftigen zu lassen, falls es nicht ein neues Vorbringen der Gegenpartei beträfe.

Nachdem der Zeuge durch die ihn beibringende Partei abgehört worden, darf derselbe von der Gegenpartei in einem Gegenverhöre, cross-examination, abgehört werden, in der Absicht, um die Quelle seiner Aussage zu erforschen, etwas herauszubringen, was er mit oder ohne Absicht verschwiegen hat, oder um wo möglich zu zeigen, daß die Aussage unglaubwürdig, unwichtig, unzusammenhängend, ungenügend, widersprechend, falsch ist. Dieses Gegenverhör, cross-examination, wird für ein sehr wichtiges Recht gehalten, da es, einer Reihe mit Einsicht und reifer Ueberlegung gestellter Fragen gegenüber, einem schuldigen oder falschen Zeugen äußerst schwer fallen dürfte, Entdeckung zu vermeiden.

In Ausnahmsfällen, z. B. wenn der Zeuge nicht erscheinen kann oder, als in einem andern Staate oder Lande wohnend, nicht zum Erscheinen vor Gericht veranlaßt, subpoenaed, werden kann, darf eine Zeugenaussage als Deposition, d. h. unter Eid und vor einem zuständigen Beamten gegeben, niedergeschrieben und dann im Processe vorgelegt werden. Solche schriftliche Zeugenaussagen, depositions, sind nicht beliebt, und auch nur unter Einschränkungen, wie die Gesetzgebung jedes Einzelstaates es vorschreibt, zulässig.

Sind die Zeugen abgehört, so bringt jede Partei oder ihr Anwalt ihre Gründe für oder gegen die Sache, ihr Plaidoyer, argument, vor, und obgleich der Hof discretionäre (seiner Einsicht und Beurtheilung überlassene) Gewalt hat, die Redner zu unterbrechen, ihnen das Wort zu entziehen, sie wegen unverschämter Aeußerungen oder Mißachtung des Gerichts durch Gefängniß oder Geldbußen zu bestrafen, so wird doch in der Regel vor den Schranken alle mögliche Freiheit gestattet. Die Partei, die sich zum Beweise

anheischig gemacht, welche die Behauptung aufgestellt hat, hat das Recht, diese Reden, dieses Plaidoyer, argument, zu eröffnen und zu schließen, d. h. sie eröffnet solches durch eine Rede, die Gegenpartei bringt vor, was sie für nöthig erachtet, und jene hat das Recht, hierauf nochmals zu antworten.

Glaubt sich der Richter alsdann noch nicht in der Verfassung, sein Urtheil zu geben, so kann er die Sache zu weiterer Ueberlegung, under advisement, nehmen und einen Tag zum Ausspruche des Urtheils festsetzen; die Dauer eines solchen Aufschubs ist in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten bestimmt.

Von den Geschwornen.

§. 44. Nicht nur in allen Gerichtsverhandlungen über Verbrechen (vgl. Art. III, Absch. 2, §. 3 der Verfassung), sondern auch bei allen bürgerlichen Rechtssachen (Art. 7 der Zusätze), welche mehr als $ 20 betreffen, sind die Richter gehalten, Geschworne (Jury) zuzuziehen, falls nicht alle Parteien freiwillig auf dieses Recht verzichten.

Die gewöhnliche Anzahl der Geschwornen ist 12. Sind Anklage und Vertheidigung, wie im Vorhergehenden beschrieben, zwischen den Parteien, festgestellt, so erläßt der Gerichtshof an seinen Vollziehungsbeamten, den Sheriff, einen Vorführungsbefehl, venire facias, „gute und unparteiische" Bürger dem Hof zur Jury vorzustellen. In den Obergerichtshöfen ist es herkömmlich, schon vor der Sitzung eine gewisse Anzahl geeigneter Bürger zu den Sitzungen zu berufen, so daß das Venire facias oder der Vorführungsbefehl der Geschwornen eine bloße Förmlichkeit ist. Zwölf von diesen Bürgern werden nun als Jury aufgerufen und regelmäßig Berufene, regular panel, genannt. Kann diese Anzahl aus irgend einem Grunde nicht vollzählig gemacht werden, so wird der Sheriff vom Hofe angewiesen, dieselbe aus der Zahl der Anwesenden oder wo sonst geeignete Personen gefunden werden mögen, zu ergänzen. Personen, die auf solche Weise einberufen werden, heißen dann Ergänzungs-Geschworne, talesmen.

Ist die gehörige Anzahl beisammen, so fragt der Hof die Parteien, ob sie mit den Geschwornen zufrieden sind, und jene können, je nach der Natur des Processes, eine gewisse durch Einzelgesetze festgestellte Zahl von Geschwornen recusiren oder verwerfen, challenge, ohne einen Grund für die Verwerfung anzugeben, challenge peremptorily. Nach dieser Verwerfung, bei welcher für jeden Zurückgewiesenen ein anderer Bürger einberufen wird, müssen die Parteien die Jury annehmen, wenn nicht einer der Geschwornen mit einer der Parteien verwandt ist, oder schon

früher eine Ansicht, irgend ein Urtheil über den Gegenstand der Verhandlung geäußert hat, in welchen beiden Fällen ein solcher Geschworner von Amtswegen verworfen, challenged by cause, werden muß. Hierauf werden die Geschwornen beeidigt und ihnen die Thatsachen vorgelegt. Die Jury hat also nie ein Urtheil zu fällen, nie eine Rechtsfrage zu entscheiden; sie erklärt einfach, ob sie die von einer Partei vorgebrachten und von der andern bestrittenen Thatsachen, nach Aussage der Zeugen, nach der Glaubwürdigkeit der Parteien und Zeugen und der Lage der Sache nach, für wahr oder unwahr halte — worauf dann der Gerichtshof das Urtheil fällt.

So ist das Verfahren in Civil- oder bürgerlichen Rechtssachen. Bei kleineren Vergehen kann, mit Ausnahme thätlicher Angriffe oder Mißhandlung assault and battery, in der Regel ohne Jury entschieden werden; bei großen oder Capital-Verbrechen, bei solchen, die eine größere Strafe nach sich ziehen, die infamirend sind, ehrlos machen, als Hochverrath, Seeraub, Todtschlag, Mord, Mordbrand, Einbruch, Straßenraub, kann die Anklage nur von einer Grand-Jury ausgehen. Bei jedem Criminal-Gerichtshofe werden nämlich „gute und rechtliche Männer" des Bezirks für jede Sitzung ausgewählt, wenigstens 13, höchstens 23 an der Zahl, welche allein als Ankläger verdächtiger Personen auftreten können, und wobei wenigstens 12 Glieder unter Eid einstimmig sein müssen, widrigenfalls der Verdächtige gar nicht zur Untersuchung gezogen werden kann. Gründet sich die Angabe der Grand-Jury auf ihre eigene persönliche Kenntniß der Thatsachen, so nennt man sie eine Anzeige, presentment; gründet sie sich auf das Zeugniß Anderer, so heißt sie eine Anklage, indictment.

Die Grand-Jury wird gewöhnlich am ersten Gerichtstage berufen und vom Richter über ihre Pflichten und Befugnisse belehrt, worauf sie sich in ihren Berathungssaal zurückzieht und nun nachforscht, welche Verbrechen in ihrem Districte begangen wurden. Zu diesem Ende werden ihr die Gefangenen, welche während der Vacanz-Zeit zur Haft gebracht oder von denen Bürgschaft gestellt worden, vorgeführt; die betreffenden Zeugen angehört; alle Personen vorgestellt, welche eine Anzeige in diesem Betreffe zu machen haben, und ist unter der Grand-Jury selbst Jemand, der von der Begehung eines Verbrechens weiß oder Personen kennt, die davon wissen, so ist es Pflicht, dieß anzugeben und Zeugen vorfordern zu lassen.

Jede Anzeige oder Anklage, presentment oder indictment, muß schriftlich vorgelegt werden; wird sie nicht für hinreichend gefunden, so schreibt der

Obmann, foreman, der Geschwornen auf dieselbe die Worte: „nicht gefunden“, »not found«, und es kann dann keinerlei Verfolgung stattfinden. Findet die Grand-Jury eine Anklage gegründet, so schreibt sie die Worte „wahre Anklage“, »a true bill«, auf den Anklageact und die Untersuchung beginnt.

Ist der Verdächtige noch nicht in Gewahrsam, so erläßt der Gerichtshof einen Verhaftsbefehl, warrant. Gewöhnlich werden nun 48 andere unbescholtene und unparteiische Männer als Geschworne einberufen, und zwölf davon zur Abgebung ihres Verdicts oder Ausspruchs, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig, beeidigt. Alle zwölf müssen im Ausspruch „schuldig“ einig sein — widrigenfalls der Angeklagte allsogleich in Freiheit zu setzen ist. Erklären sie denselben einstimmig für „schuldig“, so spricht der Gerichtshof die Strafe aus und der vollziehende Beamte sorgt für deren Ausführung.

Nachdem die Geschwornen ihr Verdict abgegeben, kann die Partei, welche dasselbe für unrichtig hält, noch einen Antrag stellen auf Zurückhaltung des Urtheils oder auf neue Procedur (Gerichtsverfahren).

Die Zurückhaltung des Urtheils, arrest of judgment, kann nur verlangt werden auf eine Ursache hin, die aus den Acten klar erhellt, z. B. wenn der Ausspruch der Geschwornen gar nicht der Anklage entspricht, oder die Klage so mangelhaft ist, daß gar kein gesetzlicher Grund zu derselben erscheint, oder wenn sie auf einer durchaus unerheblichen und ganz gleichgültigen Thatsache beruht (in beiden letzten Fällen konnte gleich beim Beginne der Rechtszweifel erhoben - demurred - werden). Wird die Urtheils-Zurückhaltung bewilligt, so muß der Kläger eine neue Klage anbringen, oder das Gericht läßt in manchen Fällen den Proceß an dem Punkte wieder beginnen, wo der mangelhafte Gang eingeschlagen wurde.

Eine neue Procedur, neues Gerichtsverfahren, a new trial, wird bewilligt wegen eines neu hinzukommenden Umstandes, der in den Acten nicht erscheint — wenn die gewinnende Partei einen groben Mißgriff begangen, mit einem Geschwornen oder Zeugen sich in ein Einverständniß gesetzt (tampered) hat, wenn die Geschwornen einen groben Fehler gemacht, wenn sie einen Ausspruch gethan, der dem Richter gesetz- oder rechtswidrig erscheint; oder in manchen Fällen, wenn die verlierende Partei einen Beweis entdeckt, den sie vorher nicht kannte, und vernünftigerweise nicht entdecken konnte. In allen diesen Fällen erläßt der Hof auf den Antrag der Partei eine Aufforderung, a rule, an die Gegenpartei, sie möge Gründe angeben, show cause, warum ein neues Gerichtsverfahren nicht zugestanden werden solle. Ist nach Anhörung Beider das Gericht der Meinung des Antragstellers, so ist die Aufforderung aufrecht er-

halten, the rule is made absolute, es wird kein Urtheil erlassen und ein neues Verfahren beginnt; findet das Gericht das Gegentheil, so wird die Aufforderung zurückgenommen, dismissed, und das Urtheil erlassen.

Vom Urtheil.

§. 45. Es gibt zweierlei Urtheile: Zwischenurtheil und Endurtheil. Ersteres, interlocutory judgment, ergeht im Laufe des Processes auf irgend einen besonderen Antrag hin, z. B. wenn der Rechtszweifel, demurrer, erhoben wird, auf welchen das Gericht entscheiden muß, ob genügende Ursache zu einer Klage vorliegt oder nicht. Das Endurtheil, final judgment, macht dem Rechtsstreit ein Ende, indem es dem Kläger das von ihm Verlangte ganz oder theilweise zuspricht, oder ihn abweist.

Das Urtheil kann sich nur auf die Acten, records, gründen, worin das ganze Verfahren vor Gericht schriftlich niedergelegt wird, und schließt in den meisten Staaten zugleich eine Hypothek, ein Unterpfand, lien, auf allen Grundbesitz des Beklagten vom Tage des Erlasses an in sich, so daß dieses Eigenthum, auch in der Hand eines Käufers, immer zur Zahlung nach Inhalt des Urtheils haftbar bleibt.

In der Regel wird von jedem Urtheil eines niederen Gerichtshofes eine Appellation oder Berufung, appeal, an ein höheres Gericht gestattet; nur muß der Beklagte, wenn er appellirt, gewöhnlich für Schuld und Kosten, und der Kläger, wenn er es thut, für die Kosten der Appellation Sicherheit stellen. Die Appellation muß binnen einer bestimmten, durch die Gesetze der Einzelstaaten festgesetzten Zeit, welche gewöhnlich 30 bis 60 Tage beträgt, angebracht werden. In einigen Rechtsstreiten beginnt dann vor dem höheren Gerichtshofe ein ganz neues Verfahren, in andern werden bloß die Acten eingereicht und allenfallsige Irrthümer des Untergerichts verbessert oder dessen Urtheil bestätigt.

Wird in der festgesetzten Zeit eine Appellation nicht eingereicht und glaubt eine der Parteien, daß der Untergerichtshof irgend einen wesentlichen Irrthum begangen habe, so kann die Entscheidung des Letztern einer Durchsicht, einer Revision unterzogen werden, wozu ebenfalls ein Termin, von fünf Jahren gewöhnlich, festgesetzt ist. Entweder erläßt der obere Gerichtshof einen Revisionsbefehl, writ of error, oder, wie in den meisten Staaten gesetzlich ist, die auf Irrthum klagende Partei läßt sich eine Abschrift der betreffenden Acten vom Untergerichtshofe geben, reicht solche mit einem Begleitschreiben, worin sie den nach ihrer Ansicht begangenen Irrthum

auseinandersetzt, assignment of errors, beim Obergerichtshofe ein, und es wird der Gegenpartei in einer Vorladung, summons, hiervon Nachricht gegeben. In einem solchen Falle kann von dem Obergerichte ein Aufschubbefehl, supersedeas, erlassen werden, wodurch allen Executionen oder Verfolgungen gegen den Beklagten ein einstweiliges Ziel bis zur Entscheidung gesetzt wird — was jedoch gewöhnlich nur geschieht, wenn der Beklagte gehörige Sicherheit leistet.

Von jeder Entscheidung eines Gerichtshofes kann Appell stattfinden; in solchen Fällen läßt die Partei, die sich verletzt glaubt, Act nehmen, bill of exception, d. h. sie begehrt eine (schriftliche) Bescheinigung des gegebenen Ausspruchs um die betreffende Entscheidung, welche vielleicht gar nicht niedergeschrieben worden wäre, mit den Acten vor das höhere Gericht zu bringen, so z. B. wenn eine Vertagung auf die nächste Gerichtssitzung verlangt wird und das Gericht nicht darauf eingeht; ein Zeuge vorgebracht wird, den das Gericht nicht zuläßt; die Geschwornen einen Ausspruch gegen das Gesetz thun, und der Hof einen neuen Proceßgang nicht gestatten will: in diesen und sehr vielen anderen möglichen Fällen läßt die sich verletzt glaubende Partei Act nehmen und kann dann Appellation einlegen.

Bedenkt man, daß ein Untergericht, (die erste Instanz oder der erste Gerichtszug), wo die Untersuchung beginnt, rasche und augenblickliche Entscheidungen geben muß, so wird man einsehen, wie nöthig es war, schon aus diesem Grunde höhere Gerichte, Appellationsgerichte, einzusetzen, wo die streitigen Punkte mit Muße untersucht und entschieden werden können.

Wer den Proceß verliert, zahlt die Kosten desselben; wo beide Parteien nur zum Theil gewinnen, wenn sie z. B. gegenseitige Forderungen jede zum Theil geltend machen, setzt das Gericht gewöhnlich den von einer jeden zu tragenden Kostenantheil fest; wird einer Partei Vertagung bewilligt, so geschieht es einzig und allein auf ihre Kosten; das Honorar (die Bezahlung) der Advocaten, zuweilen mit Ausnahme einer kleinen dem Advocaten der gewinnenden Partei zustehenden, und docket fee genannten Summe, so wie die Ausgaben für das Erscheinen vor Gericht muß jede Partei selbst tragen. In manchen Fällen, wenn der Kläger eine unnöthig große Zahl von Zeugen vorladen läßt, braucht der Beklagte, wenn er verliert, nur eine bestimmte Anzahl zu bezahlen und in anderen, z. B. bei einer Klage auf Beeinträchtigung, action for a trespass, durch welche der Kläger einen Schadenersatz von nur $ 5 erlangt, bekommt er auch für Kostenersatz nicht mehr als diese Summe. Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates Partei ist, kann keine Kostenberechnung gegen dieselbe eingebracht werden. Sicherheitsleistung für die Kosten kann eine Partei nur gegen einen Ausländer oder

einen nicht im nämlichen Staate wohnenden Bürger fordern. Doch kann der Richter oder sonstige Beamte, bei dem eine Klage eingebracht wird, sich vom Kläger entweder einen entsprechenden Kostenvorschuß machen oder Bürgschaft stellen lassen. Notorisch oder erweislich armen Personen kann, wenn ihr Klagegrund gerechtfertigt erscheint, die Erlaubniß ertheilt werden, ohne Kostenvorlage zu klagen.

Von dem Vollzug des Urtheils.

§. 46. Ist das Urtheil gesprochen, so kann ihm durch freiwillige Erfüllung desselben Seitens des verlierenden Theils oder in Folge eines Erlasses, den man einen Vollzugsbefehl, execution, nennt und der die Ausführung des Urtheils erzwingt, Genüge geleistet werden. Nach den Gesetzen der meisten Staaten kann dem Verlierenden während einer beschränkten Zeit und gegen genügende Sicherheit ein Aufschub, stay of execution, bewilligt werden. Der Bürge, der gestellt wird, ist dann eben so haftbar, als der Verurtheilte selbst, und ein Vollzugsbefehl ergeht dann gewöhnlich gegen Beide.

Zuweilen entsteht ein Streit darüber, ob dem Urtheile bereits Genüge geleistet worden oder nicht. Der Verurtheilte, der dieß behauptet, macht einen Antrag bei demselben Gerichte, welches das Urtheil erließ, und erlangt einen Ausspruch desselben. In manchen Staaten erläßt auf den mit Gründen unterstützten Antrag hin das Gericht zuweilen ein audita querela, d. h. einen Erlaß, worin es anerkennt, daß der Beurtheilte gehört worden sei und die Parteien zum Vortrag der Sache vorladet.

Wird ein Urtheil durch Appellation nicht aufgehoben und wird kein Aufschub bewilligt, so ist der gewinnende Theil zu jeder Zeit berechtigt, den Vollzug desselben zu verlangen. Wird jedoch binnen Jahr und Tag die Vollziehung nicht gefordert, so heißt das Urtheil ein ruhendes, dormant, und es besteht dann die Vermuthung einer Zahlung oder anderweitigen Befriedigung. Die durch das Herkommen oder Naturrecht, common law, bestimmte Zeit von einem Jahr und einem Tag ist durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten auf zwei und für gewisse Fälle auf drei Jahre verlängert worden. Nach einer solchen Zeit kann der Vollzug erst bei erlangter Wiederbelebung des Urtheils gefordert werden. Um ein Urtheil wieder in Kraft zu setzen, revive a judgment, ertheilt das Gericht auf Anstehen des Klägers einen Erlaß, scire facias genannt, worin der Beklagte aufgefordert wird, an dem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen und Gründe anzugeben, warum das Urtheil nicht wieder in Rechtskraft treten solle. Kann oder thut er dieß

nicht, so wird letzteres wieder ausgesprochen. Ein Scire-facias-Befehl muß auch erwirkt werden, wenn der Beklagte stirbt, bevor der Vollzug des Urtheils ausgesprochen worden.

Der Vollzug des Urtheils selbst ist von verschiedener Art. Ist dem Kläger Grundbesitz zugesprochen, so heißt die Vollzugserklärung habere facias possessionem, indem sie dem Sheriff befiehlt, den Kläger in wirklichen Besitz zu setzen und im Nothfall sich hiezu der posse commitatus, der öffentlichen Macht des Bezirks, zur gewaltsamen Ausführung zu bedienen. In Klagen auf eine Geldsumme wird Vollzugserlaß entweder gegen die Person oder das Vermögen des Beklagten gegeben.

Ersteren nennt man ein capias ad satisfaciendum, einen Verhaftsbefehl zur Befriedigung des Urtheils, Kraft dessen der Sheriff den Beklagten im Gefängniß hält, bis er den Kläger nach dem Laute des Urtheils befriedigt hat. Mehrere Staaten haben jedoch die Verhaftung wegen Schulden ganz aufgehoben; in andern sind dem verhafteten Schuldner Prison-bounds, d. h. die Grenzen einer Stadt oder eines Bezirks als Gefängniß angewiesen, für deren Einhaltung er irgend eine Sicherheit leisten muß; in den meisten Staaten bestehen Gant- oder Falliments-Gesetze, insolvent laws, vermöge deren der verhaftete Schuldner augenblicklich seine Freiheit erhält, wenn er all' sein Besitzthum (ausgenommen gewisse durch's Gesetz bestimmte Theile desselben, welche dieses, um der größten Noth vorzubeugen, zurückzuhalten ihm gestattet und die man homestead nennt) seinen Gläubigern ausliefert. — Ist der Verhaft bewerkstelligt, so kann kein anderer Vollzugsbefehl gegen Hab und Gut des Schuldners mehr erlangt werden, und erlaubt ihm der Gläubiger, auf welche Versprechungen hin es auch sein mag, zu entwischen, so gilt er als befriedigt und durch die vom Schuldner erlittene Haft bezahlt. Entwischt der Gefangene dem Sheriff oder wird er mit Gewalt befreit, so bleibt Letzterer für ihn haftbar und muß den Gläubiger befriedigen, da das Gesetz ihm die Verbindlichkeit auferlegt, die hinlängliche Macht zur Bewahrung seines Gefangenen in Handen zu haben.

Die Vollzugserklärung eines Urtheils gegen Hab und Gut des Schuldners wird fieri facias oder (abgekürzt) fi. fa. genannt, weil sie dem Sheriff aufgibt, dafür zu sorgen, daß die Schuld bezahlt werde, und zwar durch das Eigenthum des Schuldners. Weder durch diesen noch durch den vorgenannten Erlaß erhält der Sheriff das Recht, äußere Thore zu erbrechen. Kann er jedoch friedlichen Eingang in ein Haus erlangen, so darf er innere Thüren beliebig erbrechen.

Die Besitzergreifung von Eigenthum in Folge einer Execution oder Vollzugserklärung heißt eine Beschlagnahme des Gerichtsvollziehers, levy.

Die weggenommenen (saisirten) Güter muß der Sheriff sicher bewahren, bis er solche nach vorausgegangener Bekanntmachung dem öffentlichen Verkaufe aussetzen kann, wofern der Bellagte nicht vollkommene Sicherheit für dieselben bestellt, in welchem Falle das Gesetz ihm in der Regel den Besitz und Genuß bis zum Verkaufe zugesteht. In beiden Fällen bleibt der Sheriff persönlich für die Güter oder deren Betrag verantwortlich. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung und des Verkaufs ist durch die verschiedenen Staatengesetzgebungen genau vorgeschrieben.

Die Execution ist immer auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, z. B. bis auf den ersten Tag der nächsten Gerichtssitzung oder bis nach Verlauf von 3, 6, 12 Monaten, was man ihre Lebensdauer, lifetime, nennt; nach diesem Termin ist sie todt, dead, und kann nicht mehr vollzogen werden. Konnte sie z. B. wegen Mangels an Zeit für die öffentliche Anzeige oder wegen Mangels an Käufern bis zum Endtage des Termins, return day, nicht in Ausführung gebracht werden, so erläßt das Gericht auf geeignetes Ansuchen eine neue Verordnung, Verkaufsbefehl, venditioni exponas, genannt, der den Sheriff ermächtigt, in der Execution fortzufahren.

Der Sheriff oder Constabel, der die Execution vollführt, ist als Agent oder Anwalt beider Parteien, des Klägers und des Beklagten, anzusehen und muß daher gegen beide mit Aufrichtigkeit und Wahrung ihres Vortheils zu Werke gehen. Er darf gegen den Beklagten keine solche Nachsicht üben, welche die Forderung des Klägers in Gefahr bringen könnte, muß aber auch bemüht sein, die weggenommenen Güter nicht um Schleuderpreise abzugeben, sondern zum möglichst hohen Werth anzubringen; handelt er unrecht, so macht er sich jeder der Parteien gegenüber persönlich verantwortlich.

Capitel V.

Von dem Kanzlergerichte. Chancery.

§. 47. In einigen Staaten der Union bestehen besondere Gerichtshöfe für die Sachen der Billigkeit, equity, (Vergl. S. 64) während in Pennsylvanien ein Unterschied zwischen den eigentlichen Gerichtshöfen und Kanzlergerichten nie bestanden hat und die meisten übrigen Staaten diesen Unterschied aufgehoben haben, so daß die gewöhnlichen Gerichte alle die Fälle entscheiden, die ursprünglich dieser Gerichtsbarkeit anheimgegeben waren.

Man wollte durch die Chancerygerichte in denjenigen Fällen irgend eine Abhülfe treffen, wo solche, obwohl dringend nöthig, durch das gewöhnliche Gerichtsverfahren nicht erlangt werden konnte, z. B. eine Entdeckung oder ein Zeugniß erzwingen; einen Beweis, der in Gefahr ist, verloren zu gehen, bewahren, um ihn an Handen zu haben, wenn man ihn braucht; streitiges Eigenthum in Verwahrung zu geben, oder dasselbe vor Zerstörung und Verschwendung Seitens derer schützen, die kein ausschließliches Recht darauf haben. Die übrigen Fälle, wo Kanzlergerichte einzuschreiten befugt sind, stellt man unter folgende Rubriken: Betrug, Irrthum, Zufälligkeiten, Rechnungsablegung, die wirkliche Einhaltung einer Uebereinkunft (statt Schadenersatzes), Rechtsstreite mit Personen, die unter irgend einer gesetzlichen Unfähigkeit leiden, endlich Fälle, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist.

Unter die Rubrik Betrug, fraud, bringt man diejenigen Fälle, wo Jemand durch betrügerische Mittel sich irgend einen unredlichen Vortheil verschafft, z B. durch einen listigen Streich eine Unterschrift erschlichen, durch trügerische Vorstellungen zur Eingehung eines Vertrags beredet, oder wenn Jemand einen Scheinkauf gemacht hat, um seine Gläubiger zu hintergehen, in welchen Fällen das Kanzlergericht Befugniß hat, derartige Verträge für null und nichtig zu erklären.

Unter der Benennung von Irrthum, mistakes, kann Letzteres geschehen, wenn in einem Vertrage aus Versehen ein Hauptgegenstand ausgelassen, nicht beschrieben, die Uebereinkunft in unrichtigen Ausdrücken dargestellt worden ist; in solchen Fällen könnten vor einem gewöhnlichen Gerichtshofe die Parteien nicht zugelassen werden, Beweis gegen ein schriftliches Uebereinkommen zu führen.

Bei zufälligen Ereignissen, accidents, wovon nicht Nachlässigkeit Ursache ist, z. B. wenn Kaufacte durch Brand oder sonstige Unfälle vernichtet wurden, kann das Kanzlergericht die Abfassung und Aushändigung neuer Kaufbriefe u. s. w. veranlassen.

Es gibt Fälle von Rechnungsablegungen, accounts, wo gewöhnliche Gerichtshöfe den Parteien nicht vollkommen gerecht werden können, wenn z. B. gegenseitige Rechnungen lange ausstanden und sehr verwickelter Natur sind, so daß sie zu einer Menge Processe Veranlassung geben würden; oder wo die Wahrheit nur Einer der Parteien bekannt ist, die andere aber den nöthigen Zeugenbeweis nicht erlangen kann, ohne die Gegenpartei bei Eid und Gewissen aufzufordern; oder wo beide Parteien (z. B. Theilhaber) in solcher Verbindung stehen, daß sie sich nicht vor Gericht belangen können. In diesen und ähnlichen Fällen hat das Kanzlergericht

die Befugniß, die Parteien unter Eid abzuhören, so wie Bücher und Schriften einzusehen und zu untersuchen.

Bei Contractbruch verurtheilen die gewöhnlichen Gerichte den Schuldigen zum Schadenersatz, womit aber zuweilen dem Kläger gar wenig gedient ist, wenn er z. B. bedeutende Veränderungen und Verbesserungen in einem ihm zu überlassenden Gebäude gemacht hat — wo dann das Kanzlergericht den Beklagten zwingen kann, die eingegangene Verbindlichkeit selbst zu vollziehen.

Endlich hat dieses Gericht auch Jurisdiction (Gerichtsbarkeit, Befugniß) in Klagen verheiratheter Frauen gegen ihre Ehemänner; in Scheidungsklagen; es sorgt für die Verwaltung der Güter von Minderjährigen und kann unter Umständen Letztere trotz ihrer Minderjährigkeit zur Erfüllung irgend einer eingegangenen Verbindlichkeit anhalten, wenn Gerechtigkeit dieß erheischt. Früher schon wurde erwähnt, daß bei Gutsverpfändungen, mortgages, das Kanzlergericht von der pünktlichen und wörtlichen Haltung des in solchen Verträgen Niedergeschriebenen lossprechen kann, (Vrgl. S.64) wo diese wortgetreue Vollführung ein schreiendes Unrecht wäre.

Die erste Eingabe bei diesem Gerichte, dessen Richter Kanzler heißen, nennt man Klagschrift, bill of complaint, worin sich der Kläger, Redner, orator, nennt, außer derselben heißt er Kläger, plaintiff oder complainant. Die Klagschrift ist von dem Advocaten des Klägers, hier gewöhnlich solicitor oder Anwalt genannt, unterzeichnet. Der Antwort des Gegners, answer, folgt die Erwiederung, replication, des Klägers und die Entgegnung, rejoins, des Beklagten oder nach Umständen eine Gegenklage, cross bill, desselben. Das Urtheil, decree oder Decret genannt, wird dann in der Regel auf die nächste Gerichtssitzung verschoben, um den Parteien Zeit zur Herbeischaffung ihrer Beweise zu geben. Mündliches Zeugniß und Geschworne werden nur ausnahmsweise beigezogen. Weigert eine Partei zu thun, was das Urtheil ihr auferlegt, so kann sie zur Haft gebracht werden, gewöhnlich aber ernennt das Kanzlergericht einen Bevollmächtigten, commissioner, der an des Verurtheilten Statt mit voller Rechtskraft handelt.

Oft ist es der Zweck eines Processes, einem drohenden Schaden zuvorzukommen; Schutz zu erlangen gegen irgend ein Recht des Beklagten; einen vor den gewöhnlichen Gerichten anhängigen Proceß in seinem Fortgange zu hindern, wenn in Folge desselben eine Partei durch Trug, Unfall, Irrthum u. s. w. einen ungerechten, ungesetzlichen, unredlichen Vortheil erlangen würde; den Pächter oder Nutznießer eines Grundstückes zu hindern, Verwüstungen und Zerstörungen an Gebäuden, Einzäunungen, Brennholz anzurichten. In solchen und ähnlichen Fällen erläßt das Kanz-

lergericht einen Einschreitungsbefehl, injunction, eines der wirksamsten und wichtigsten Hülfsmittel dieses Rechtsganges, wodurch dem Kläger etwas zu thun befohlen oder verboten wird, selbst unter Verhaftung, wenn es nöthig sein sollte, — eine Maßregel, welche auch während der Vacanz, wenn deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird, genommen werden kann, vor deren Bewilligung der Kläger jedoch Bürgschaft zu stellen gehalten ist, um den Beklagten zu entschädigen, wenn sich am Ende erweisen sollte, daß nicht hinreichende Ursache zu einer solchen Maßregel vorhanden war. Ein solcher Einschreitungsbefehl kann die Fortsetzung eines Processes, die Erlassung des Urtheils, die Vollziehung der Execution, die Aushändigung des Geldes von Seiten des Vollziehungsbeamten hemmen, bis ein Schlußdecret, final decree, ein Endurtheil von Seiten des Kanzlergerichts erlassen ist.

Capitel VI.

Von den Criminalgerichten.

Von Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen.

§. 47. Die bisher betrachteten Gerichte und Rechtsgrundsätze streben dahin, jedem Einzelnen das ihm gebührende Recht zu gewähren und ihm Schutz der Person und des Eigenthums zu sichern. Es gibt aber auch Handlungen, welche nicht bloß als gegen den Einzelnen, sondern auch als gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft überhaupt gerichtet angesehen werden — die Verbrechen und Vergehen — und die deßhalb durch die höchsten Strafen, die der Staat kennt, durch die Beraubung der natürlichen Rechte: des Lebens, der Freiheit, des Eigenthums geahndet werden.

Der Endzweck dieser Strafen ist nicht etwa Rache für das begangene Verbrechen, sondern Vorbeugung ähnlicher Handlungen für die Zukunft dadurch, daß der Verbrecher entweder gebessert oder der Macht beraubt wird, weiteres Unheil anzurichten, oder daß Andere durch sein Beispiel abgeschreckt werden. *) Dabei gilt jedoch in unserer Gesetzgebung der menschenfreundliche Grundsatz, daß es besser sei, wenn zehn Schuldige

*) Die Abschreckungstheorie ist wohl der schwächste Theil der Lehre von der Criminalgesetzgebung, was die Erfahrung aller Länder und Zeiten beweist. Rohe und barbarische Strafen machen das Volk, statt es abzuschrecken, nur roher und unmenschlicher.

der verdienten Strafe entgehen, als wenn ein Einziger unschuldig leide, so daß dem Angeklagten alle möglichen Mittel zu seiner Vertheidigung dargeboten, daß er nur unter der pünctlichsten Befolgung schützender Gesetzesvorschriften verhaftet, im Gefängnisse gehalten, verhört und verurtheilt werden darf, und daß er, selbst schuldig befunden, menschlich behandelt werden muß. Wir haben schon im ersten Theile von einigen Bestimmungen dieser Art zu sprechen Gelegenheit gehabt. (Vergl. S. 46).

Um als Verbrechen angesehen zu werden, muß nicht bloß eine solche Handlung begangen worden, sondern es muß auch der Wille, die Absicht dazu vorhanden gewesen sein. Deßhalb können ganz kleine Kinder, Wahnsinnige oder Blödsinnige keiner Criminalstrafe unterworfen werden; eben so wenig derjenige, der ein Verbrechen begangen hat und vor seiner Verurtheilung geisteskrank wird, da ein Solcher sich nicht vertheidigen kann. Auf der anderen Seite kann die bloße Absicht, eine verbrecherische Handlung zu begehen, die nicht ausgeführt wurde, obgleich in moralischer Beziehung dieß fast so strafbar sein mag, als die Begehung der Handlung selbst, von einem menschlichen Gerichtshofe nicht geahndet werden. Eben so ist eine verbrecherische Handlung, die absichtslos durch einen unglücklichen Zufall oder durch Irrthum und Unwissenheit begangen wird, an sich selbst nicht strafbar; so wenn z. B. Jemand, in der Absicht, sich gegen einen mörderischen Anfall zu vertheidigen, aus Irrthum einen andern als den Angreifenden tödtet. Eine Frau ist, Hochverrath und Mord ausgenommen, nicht verantwortlich für Verbrechen in Gesellschaft, unter Beistand oder Zwang von Seiten ihres Mannes verübt.

Der wirkliche Vollbringer einer verbrecherischen Handlung, oder derjenige, welcher bei derselben als Helfer und Anreizer gegenwärtig ist, heißt der Thäter, principal; derjenige, der in irgend einer Weise, zur That mitbeigetragen hat, der Helfer, accessory, und zwar Helfer vor der That, before the fact, wenn er Anderen zur That gerathen, sie befohlen, veranlaßt hat, und Helfer nach der That, after the fact, wenn er mit Absicht und Vorwissen den Verbrecher verbirgt oder ihn sonstwie vor Verhaftung, Verurtheilung, Bestrafung schützt. Bloßes Verschweigen eines zu begehenden Verbrechens, oder stillschweigende Einwilligung zu demselben, misprision of the felony, macht noch nicht zum Helfer, obgleich auch dieses, je nach Umständen, schwerer oder leichter bestraft wird. Eben so wenig ist derjenige, der die Flucht eines Verbrechers nicht hindert, ein Helfer desselben; wohl aber, wer solche Flucht durch Darreichung von Mitteln oder durch gewaltsame Hülfe ermöglicht oder begünstigt.

Verschiedene Arten von Verbrechen.

§. 48. 1. Das größte Verbrechen in unserem Staate ist Hochverrath, treason.

Man kennt nur zu sehr die gräulichen Unthaten, welche im alten Rom, welche in England, welche in aufgeregten Zeiten sogar in den freiesten Staaten unter der Beschuldigung des "Hochverraths" begangen wurden: die unbedeutendste Handlung wurde unter der Herrschaft solcher Hochverrathsgesetze verdächtig, jeder Verdächtige konnte unter den drückendsten Gerichtsformen zur schrecklichsten, grausenhaftesten Strafe gezogen werden. Daher ist es eine wohlthätige und wichtige Bestimmung, welche Art. III., Abschnitt 3 der Verfassung über "Hochverrath", treason, feststellt. (Vergl. S. 30).

"Krieg erheben", to levy war, setzt eine Versammlung voraus, welche nicht nur die Absicht, sondern auch Mittel hat, sich gegen die Regierung in offenen Widerstand einzulassen. Hat aber der Krieg begonnen, so begeht Jeder, so entfernt oder klein auch sein Antheil wäre, (ein Werbofficier z. B. oder ein Lieferant von Lebensmitteln oder Munition) das Verbrechen des Hochverraths. Dagegen ist eine bloße Verschwörung zum Kriege, eine geheime unbewaffnete Versammlung von Verschwörern, ein nicht in militärischer Form unternommener Marsch zu einem gemeinschaftlichen Sammelplatze — alles unter Umständen wohl ein schweres Verbrechen, jedoch kein Hochverrath. Anhänglichkeit, adhering, an den Feind, Hülfe und Unterstützung, aid and comfort, desselben sind gleichfalls Hochverrath, falls solches nicht gezwungen, zur Vermeidung eigener Lebensgefahr geschieht.

Hat Jemand eine Kenntniß von der Begehung eines Hochverraths und verhehlt es oder entdeckt es nicht, wenn er kann, der Behörde, so ist er des Vergehens eines Hochverrath-Hehls, misprision of treason, schuldig und kann zu einer Gefängnißstrafe bis zu sieben Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Dollars verurtheilt werden.

Wer es weiß, wie trüglich das eigene Geständniß eines Angeklagten ist, wie sehr dasselbe zu den schwächsten und verdächtigsten Zeugnissen gehört, wie es fast immer durch List, Drohung, Versprechung, falsche Hoffnung oder Voraussetzung zu erlangen, wie leicht es zu verfälschen und wie schwer dem Allem vorzubeugen ist, der wird es weise finden, daß die Constitution nur ein öffentliches Geständniß im offenen Gericht als Beweis gelten läßt. Eben so bedarf es in Fällen des Hochverraths zweier Zeugen, während in allen anderen Fällen zur Verurtheilung ein Zeuge hinreichend sein kann.

In England war vor Zeiten die Strafe des Hochverraths barbarisch, das Blut des Verbrechers war beschimpft, attainted, d. h. weder er selbst konnte von seinem Vorfahren, noch konnten seine Blutsverwandten von ihm irgend ein Besitzthum erben; alle seine Güter wurden confiscirt (mit Beschlag belegt, eingezogen); er wurde zum Galgen geschleift, gehängt, lebend abgeschnitten, enthauptet und geviertheilt. Jetzt ist die Strafe der Enterbung und Confiscation, attainder, (Vergl. S. 24 und 46) abgeschafft und Hochverrath wird mit dem Galgen bestraft.

2. Dem Hochverrath zunächst steht Seeraub, piracy. Personen, welche keinen festen Wohnsitz haben, kein Vaterland und keine Gesetze anerkennen, auf dem Meere umherstreifen und Raub und Plünderung begehen, heißen Seeräuber, pirates. Raub und Mord, auf hoher See oder einem Flusse, in einer Bai oder einem Becken, die nicht zur Gerichtsbarkeit eines besonderen Staates gehören, begangen, welche, auf dem Lande verübt, mit dem Tode bestraft werden würden, heißen Seeraub. Als Seeraub wird es ferner angesehen und bestraft, wenn ein Seemann mit einem Schiffe oder mit Waaren über 50 Dollars an Werth entflieht, in der Absicht, solches zu seinem Nutzen zu verwenden, oder ein Schiff freiwillig den Seeräubern Preis gibt; wenn Jemand auf hoher See oder in einem Wasserplatze, wo Ebbe und Fluth stattfindet, in einem Schiffe Raub verübt; wenn Piraten landen und am Ufer rauben oder plündern. Ferner wird der Sclavenhandel für Capitain und Schiffsmannschaft dem Seeraub gleichgeachtet, und die Strafe des Seeraubs ist Tod für den Thäter und für den „Helfer vor der That." Die Strafe für den „Helfer nach der That" darf drei Jahre Gefängniß und 500 Dollars nicht überschreiten.

3. Todtschlag, homicide, ist dem Gesetze nach dreifacher Art: gesetzlich, entschuldbar, verbrecherisch.

Ein gesetzlicher und gerechtfertigter Todtschlag, justifiable homicide, ist es, wenn ein Gerichtsbeamter auf Befehl des Gerichts die von demselben ausgesprochene Todesart an dem Verbrecher vollzieht, so wie wenn Jemand im Zustande der Nothwehr gegen Raub, Mord oder Brandstiftung, also in unvermeidlicher Nothwendigkeit den Todtschlag begangen hat.

Entschuldbar ist der Todtschlag, excusable homicide, wenn er ohne Wille und Absicht, ohne Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit des Thäters, durch reinen Zufall oder in Vertheidigung gegen einen Angreifer begangen wird, wenn kein anderes Mittel zur eigenen Rettung übrig ist.

Verbrecherisch, felonious, ist der Todtschlag eines Menschen,

wenn keine Rechtfertigung oder Entschuldigung stattfindet, wenn er ohne Vorbedacht, im gereizten Zustande freiwillig oder bei Vollbringung ungesetzlicher Handlungen (bei Diebstahl z. B.) unfreiwillig verübt wird. Er heißt aber Mord, murder, wenn er freiwillig und mit Vorbedacht oder strafbarer Nachlässigkeit vollbracht worden, auch wenn der Tod nicht unmittelbar erfolgt. So wurde z. B. ein unnatürlicher Sohn des Mords schuldig befunden, da er seinen kranken Vater wider dessen Willen der freien Luft aussetzte, wodurch dieser starb; eben so eine Dirne, die ihr Kind unter Laub in einem Obstgarten aussetzte, wo ein Geier es tödtete; ein Gefängnißwärter, der einen Gefangenen in die Zelle eines Andern sperrte, welcher an einer ansteckenden Krankheit litt, wovon jener ergriffen wurde und starb; gewisse Kirchspiels-Beamte, die ein armes Kind von Kirchspiel zu Kirchspiel schafften, bis dasselbe dem Mangel erlag und starb. Das Hauptkennzeichen des Mordes ist immer die böse, unentschuldbare Absicht, malice, wenn sie auch nicht gegen den Getödteten im Einzelnen oder Besondern gerichtet war, z. B. wenn ein Mann die Absicht hat, Jemanden blos zu berauben und tödtet ihn dabei; wenn Jemand unter eine Menge schießt. Die böse Absicht wird zuweilen vom Gesetz stillschweigend vorausgesetzt; so z. B. wenn Jemand einen Andern vergiftet, ohne daß eine Feindschaft stattgefunden hat, oder ohne daß irgend ein bestimmter Zweck der That offenbar ist; wenn ein Gutsbesitzer einen Knaben, der Holz stahl, an den Schweif eines Pferdes band und auf dem Boden schleifen ließ; wenn ein Lehrherr seinen Jungen mit einer eisernen Stange züchtigte, ein Schulmeister seinem Schüler Fußtritte auf den Bauch versetzte — und die Gestraften in Folge dieser Handlungen starben. Die Strafe des Todtschlags ist Gefängniß und Geldstrafe; die des Mordes ist Tod. Doch sind in mehreren Staaten diese Verbrechen in Mord oder Todtschlag vom ersten, zweiten und dritten Grade eingetheilt, wo dann nur Mord im ersten Grade mit Tod, die andern Grade mit Zuchthaus und Zwangsarbeit bestraft werden. Nebst den entehrenden, infamous, Strafen wird oft noch vom Gerichte dem Verbrecher das Recht abgesprochen, für gewisse Zeit oder während seines Lebens irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden.

4. Mordbrand oder Brandstiftung, arson, ist das in böser Absicht geschehene Anstecken des Wohn- oder Oeconomie-Hauses (Scheune, Stall) eines Andern und wird darum als ein so schändliches Verbrechen betrachtet, weil es nicht nur an sich selbst großen Schaden, sondern auch den Tod vieler Menschen verursachen kann. Entsteht durch's Feueranlegen kein Brand, so liegt auch dieses Verbrechen nicht vor; ge-

räth aber auch nur ein kleiner Theil der Gebäude in Flammen, ohne daß irgend ein bedeutender Schaden veranlaßt wird, so ist es gleichwohl Mordbrand. Dieses Verbrechen wird in manchen Staaten, wenn es unter sehr erschwerenden Umständen, oder wenn es an einem Kriegsschiffe oder in einem Fort, die den Vereinigten Staaten angehören, verübt wird, mit dem Tode, gewöhnlich jedoch mit Gefängniß- und Geldstrafen gebüßt.

5. Einbruch, burglary, ist das gewaltsame Eintreten während der Nacht in ein Wohnhaus oder in eine Kirche mit der Absicht, ein Verbrechen darin zu begehen, gleichviel ob dieses Letztere wirklich verübt wird oder nicht. Steht also die Thüre oder ein Fenster offen, und der Dieb geht hinein oder er stiehlt Güter daraus mit einem Haken oder dgl., so ist dieß kein Einbruch. Bricht er aber eine Fensterscheibe, oder öffnet er Thüren oder Fenster, wenn solche auch nur mit einer Klinke verschlossen sind, oder kommt er unter dem Vorgeben eines Geschäfts in's Haus und raubt darin, so ist das Verbrechen des Einbruchs vollbracht und wird mit Zuchthaus, mit Zwangsarbeit und Geldbußen bestraft. Geschieht der gewaltsame Eintritt in das Haus ohne Absicht des Raubes, Mordes oder eines andern schweren, felonious, Verbrechens, so liegt eine strafwürdige Handlung, ein Rechtseingriff, trespass, aber kein Einbruch vor.

6. Diebstahl, larceny, ist einfach, simple larceny oder theft, wenn das böswillige Wegnehmen und Fortbringen des persönlichen Eigenthums eines Andern darunter begriffen wird. Das Wegnehmen ohne Bewilligung des Eigenthümers ist hier das Bezeichnende, und wenn B. mit einem Pferde, das A. ihm geliehen hat, davongeht; wenn ein Frachtfuhrmann die ihm übergebenen Güter veruntreut, so ist dieß Veruntreuung, embezzlement, fällt jedoch nicht unter den Begriff Diebstahl, larceny. Nimmt aber der Fuhrmann die Güter weg, nachdem er sie am bestimmten Ort abgeliefert hatte, öffnet er einen Pack, bohrt er ein Faß mit Flüssigkeit an, und nimmt von deren Inhalt; oder veruntreut ein Commis die seiner bloßen Aufsicht oder zur Ablieferung an einen Kunden übergebenen Waaren oder Gelder (da hier der Besitz des rechtmäßigen Eigenthümers als fortdauernd vorausgesetzt wird), so ist dieß Alles ein Diebstahl.

Das Wegnehmen muß ein böswilliges sein, und wenn Jemand in guter Absicht sich ein Pferd leiht und unterwegs erst die Absicht faßt, mit demselben zu entweichen, so liegt hierin eine Veruntreuung, kein Raub;

dagegen bleibt es Diebstahl, sobald das Entleihen oder das sonstige Besitzergreifen unter betrügerischem Vorwande geschieht. Da Diebstahl nur an persönlichem, nicht an Grundeigenthum verübt werden kann, so sind daraus einige feine Unterscheidungen entstanden. So ist das Stehlen von ausgegrabenen Kartoffeln oder geschnittenem Korn als Raub, das diebische Ausgraben und Abschneiden dieser Gegenstände nur als Besitzeingriff, trespass, angesehen worden, und wirklich werden in den neuern Gesetzgebungen derlei Eingriffe in Grundeigenthum mit den gleichen Strafen wie der Diebstahl belegt.

Ein Raub, robbery, mixed larceny, findet statt, wenn Jemand durch Anwendung von Gewalt oder Drohung von der Person eines Andern oder aus dessen unmittelbarer Nähe irgend einen Gegenstand von Werth — sei es auch nur eines Pfennigs Werth — in böswilliger Absicht wegnimmt. Gewalt oder Drohung — wenn auch nur in Wort oder Gebärde — ist hier das unterscheidende Merkmal.

Geldbuße und Gefängniß sind die Strafen für beide Arten des Raubes; auf zweimaligen Raub der Vereinigten-Staaten-Post, oder wenn bei diesem Raub Verwundung des Aufsichtspersonals stattfindet, kann Capitalstrafe verhängt werden.

7. Fälschung, forgery, ist das Nachmachen, Aendern, die falsche Ausstellung von Deeds (Kaufbriefen), Rechnungen, Wechseln, von Münzen, Stempeln oder andern Werthgegenständen, in der Absicht zu täuschen und zu betrügen. Nicht nur eine vollständige Anfertigung, sondern auch eine betrügerische Hinzufügung, Aenderung, Radirung oder Ausstreichung, wodurch Jemand hintergangen werden kann, die falsche Unterschrift unter einem richtigen Act oder die richtige Unterschrift unter einem falschen Act, die Aenderung einer Banknote, eines Wechsels oder Schuldscheins von einem geringern zu einem höhern Betrag, die geringste Aenderung des wesentlichen Inhalts eines Acts bilden ein solches Verbrechen, sofern nur die Absicht zu betrügen obwaltet; auch das wissentliche Ausgeben falscher Banknoten wird dem Verbrechen der Fälschung gleichgeachtet, und ist, wenn es gegen die Vereinigten Staaten selbst gerichtet ist, mit der Capitalstrafe, sonst mit Geldbuße und Zwangsarbeit belegt.

8. Meineid, perjury, ist der vor Gericht geleistete, wissentlich falsche Schwur. Die beschworne Sache muß von irgend einer Bedeutung sein. Sofern er auf die dem Gerichte vorliegende Sache gar keinen Bezug, oder auf Beurtheilung der Sache durchaus keinen Einfluß hat, folglich ganz bedeutungslos ist, wird er nicht als Meineid betrach-

tet. Der Meineid und die Verleitung dazu, subornation to perjury, werden mit Zuchthaus und Zwangsarbeit gebüßt.

9. Aehnliche Strafe trifft den Menschenraub, kidnapping, d. i. wenn Jemand eine Person stiehlt oder raubt und sie außer Landes führt, oder auch solche auf unrechtmäßige, ungesetzliche Weise arretirt oder gefangen hält.

10. Bigamie oder Doppelehe, bigamy, ist das Eingehen einer zweiten Heirath vor der Auflösung (durch Scheidung oder Tod) der ersten. Eine solche Doppelheirath ist null und nichtig; die Eingehung derselben aber als eine grobe Verletzung von Sitte und Anstand, als eine der größten und schlimmsten Hintergehungen eines Andern, wird als ein Hauptverbrechen angesehen und bestraft.

11. Nothzucht und Angriff auf die Schamhaftigkeit eines Frauenzimmers, rape, werden bei allen Nationen als höchst verabscheuenswerthe Verbrechen betrachtet und als solche schwer bestraft.

12. Verschwörung, conspiracy, ist die Vereinigung zweier oder mehr Personen zur Vollbringung einer That, welche Einzelne oder den Staat verletzt — sei es in ungesetzlicher Absicht oder in gesetzlicher Absicht, aber durch Anwendung ungesetzlicher Mittel — ob die Absicht wirklich vollführt wird oder nicht. Eine Verschwörung zur Zerstörung oder Aufgebung eines Schiffes, in der Absicht, eine Assecuranzcompagnie dadurch zu hintergehen, kann zufolge einer Congreßacte mit einer Geldstrafe von 10,000 Dollars und Zwangsarbeit bis auf 10 Jahre gebüßt werden. Eine Verschwörung kann unter Umständen ein schändliches Verbrechen, oder, je nach dem zu erreichenden Endzweck, ein bloßes Vergehen, misdemeanour, sein und daher sehr verschiedenartig bestraft werden.

13. Bestechung, bribery, ist das Anerbieten oder Annehmen irgend einer Belohnung an oder von einem Beamten, um dadurch auf sein Betragen in seinem Amte Einfluß zu üben. Der Anbietende ist strafbar, auch wenn die Bestechung nicht angenommen wird. Nach einer Congreßacte kann das Anerbieten einer Bestechung an einen richterlichen Beamten, um denselben zur Abgabe einer gewünschten Meinung, eines Urtheils u. s. w. in einer vor ihm anhängigen Sache zu veranlassen, wie die Annahme derselben, mit einer Geldsumme und Gefängnißstrafe nach Gutdünken des

Gerichts gestraft werden und ein solcher Beamte die Fähigkeit verlieren, je wieder ein Ehrenamt oder eine besoldete Stelle zu bekleiden.

14. Friedensbruch, öffentliche Friedensstörung, breach of the public peace. Obgleich jedes Verbrechen als ein Bruch des öffentlichen Friedens anzusehen ist, so gibt es doch eine Reihe geringerer Vergehen, welche hauptsächlich als Bruch des Friedens, als Verletzung der öffentlichen Ordnung angesehen und bestraft werden. Dahin zählt man:

a) Gotteslästerung, blasphemy. Sie kann begangen werden, wenn man das Dasein Gottes oder die göttliche Vorsehung leugnet, Schmähungen gegen den Heiland ausstößt, die heilige Schrift boshaft verspottet. Gotteslästerliches öffentliches Fluchen, profane cursing and swearing, und Entheiligung des Sonntags, profanation of the Lord's day, Sabbath-breaking, sind jenem Vergehen nahe verwandt. Obgleich es in den Vereinigten Staaten keine Staatsreligion gibt, so wird die Religion doch als ein Theil des gemeinen Rechts, common law, betrachtet, und jene Handlungen, wenn sie öffentlich begangen werden, sind daher sowohl durch Letzteres, als durch die Gesetzgebung der Staaten und die Verordnungen der Gemeinden verpönt und bestraft.

b) Eine ungesetzliche Versammlung, unlawful assembly, ist es, wenn drei oder mehr Personen sich versammeln, um eine ungesetzliche Handlung zu begehen, z. B. eine Einzäunung niederzureißen, Eigenthum zu zerstören — ohne jedoch diese Handlung wirklich zu verüben. Wird schon ein wirklicher Anfang gemacht, so ist es ein Zusammenlauf, rout, und wird die ungesetzliche Handlung vollbracht, ein Mann geschlagen z. B., oder sein Eigenthum zerstört oder es wird eine an sich gesetzliche Handlung, die Entfernung einer öffentlichen Belästigung, nuisance, in gewaltsamer aufrührischer Weise vollführt, so ist es eine Zusammenrottung, riot. Soll es als eine solche angesehen werden, so müssen die Beschuldigten ohne einen Beamten oder ohne Jemand, der ein Recht hatte, gehandelt haben; auch muß die böswillige Absicht nachgewiesen sein. Da des „Mannes Haus als seine Burg“ angesehen wird, so kann Jedermann innerhalb desselben seine Freunde versammeln und bewaffnen, zu seiner Vertheidigung etwa; auf einem öffentlichen Platze dürfte es nicht geschehen, da Jedermann ja das Gesetz zu seiner Sicherheit aufrufen kann. So ist es eine Schlägerei, affray, wenn zwei oder mehr Personen öffentlich sich anfallen und bekämpfen und so den Frieden der Bürger stören; geschieht dieß aber nicht öffentlich, so liegt auch kein solches Vergehen vor.

c) Gewaltsamer Eingriff und Vorenthaltung von

Land, forcible entry and detainer of lands, wird begangen, wenn sich Jemand gewaltsam in den Besitz irgend eines Eigenthums setzt oder es nach gewaltsamer Wegnahme im Besitz behält ohne gesetzliche Berechtigung. Wenn Jemand sich im friedlichen Besitze befindet, so kann ein Anderer, selbst wenn Letzterer ein besseres Recht darauf hat, den Erstern nicht austreiben, ohne den gehörigen Rechtsgang zu betreten. Doch muß der Besitz vom Anfang an in gesetzlicher Weise erlangt worden sein, sonst wird der Besitz gar nicht als solcher, sondern als eine ungesetzliche Vorenthaltung angesehen.

d) Als gewaltsamer Angriff, assault and battery, wird jedes ungesetzliche Angreifen einer Person in rauher, unverschämter, böswilliger Weise angesehen und als Friedensbruch selbst dann gestraft, wenn der Angegriffene auch durch eine Civilklage Entschädigung, private damage, erlangt hat. Ein Anfall in verbrecherischer Absicht ist kein bloßes Vergehen mehr und gehört zu der Zahl der größern Verbrechen, felonious crimes.

e) Außer dem wirklichen Friedensbruche selbst ist jede Handlung, welche Andere zu diesem Vergehen verleiten kann, schon eine Art des Friedensbruches; also die Herausforderung zum Kampfe, chalenges to fight (auch wenn ein solcher nicht stattfindet), selbst das Schreiben oder Drucken einer verächtlichen Ansprache, darauf berechnet, um zu einer Herausforderung zu reizen; ferner Schmähschriften, libels, oder boshafte Schmähungen gegen Jemanden in Druck, Schrift, Bild. Nach dem Rechte des Herkommens, common law, konnte selbst die Wahrheit und Richtigkeit des Inhalts keine Rechtfertigung für Schmähschriften sein, weil diese, wahr oder nicht, zum Friedensbruche verleiten. Nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten kann jetzt jedoch in den meisten Fällen die Wahrheit der Darstellung als Rechtfertigung geltend gemacht werden. Criminelle Verfolgungen wegen Schmähschriften sind in unserem Lande nicht häufig, während Klagen auf Schadenersatz wegen Verläumdung vor den Civilgerichten gar nichts Seltenes sind.

15. Vergehen gegen die öffentliche Gerechtigkeit, offences against public justice, nennt man eine Classe von Vergehen, welche darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit der Gerichte in Festsetzung oder Wiederherstellung der Rechte der Bürger zu hemmen. Dazu gehört:

a) Proceßstifterei, common barratry. Dieses Vergehens machte sich nach dem Herkommensrechte derjenige schuldig, der es sich zur Gewohnheit machte, Streit vor Gericht (oder auch sonstwo) zu veranlassen, wird jedoch jetzt fast ausschließlich nur von spitzbübischen Advocaten ge-

braucht. Eine einzelne Handlung kann als Verübung dieses Vergehens nie angesehen werden, dasselbe wird erst durch eine Reihe, in Gewohnheit geübter Handlungen begangen. Auch macht sich derjenige nicht desselben schuldig, der in seinem eigenen Rechte und Namen eine Reihe falscher Anklagen einbringt; denn sind sie falsch, so hat er die Kosten zu tragen. Doch wurde ein Advocat, der in seinem Hause einen Menschen unterhielt, in dessen Namen er mehrere Anklagen ohne Berechtigung und Grund einbrachte, dieses Vergehens schuldig erfunden.

b) Einmischung, maintenance, ist das Einmischen in einen Proceß, an welchem man kein Interesse hat, in der Art, daß man eine der Parteien durch Geld oder sonstwie zur Betreibung desselben ermuntert. Dieses Vergehen ist in unserem Lande jetzt fast gänzlich unbekannt; aber in den ältern Zeiten wurde das Einmischen Vornehmer und Mächtiger in die Processe der gemeinen Leute sehr gefürchtet und von den Gesetzen verpönt.

c) Verleitung, embracery, nennt man den Versuch, auf einen Geschwornen durch Versprechung, Ueberredung, Bitten, Drohungen, Geld oder dgl. Einfluß zu äußern.

d) Nachlässigkeit der Beamten, negligence of officers, in Erfüllung ihrer Pflichten; Erpressung, extortion, d. h. das unrechtmäßige unter dem Scheine des Gesetzes geschehene Verlangen einer Bezahlung von Seiten eines Beamten, der kein Recht dazu hat; Unterdrückung, oppression, wenn der Beamte unter dem Scheine gesetzlicher Macht Ungerechtigkeit verübt — werden sämmtlich zufolge der einzelnen Staatengesetze hart bestraft durch Amtsentsetzung, Gefängniß und Geldbußen.

e) Verhinderung des Rechtsganges, obstructing the execution of legal process, und Entweichung vor demselben, also das Ausbrechen aus dem Gefängnisse, oder die gewaltsame Befreiung eines Andern, wenn in beiden Fällen Jemand gesetzmäßig zur Haft gebracht wurde, das Versehen eines Gefangenen mit Waffen oder Instrumenten zu seiner Befreiung, sind Vergehungen, die durch Geldstrafe und Gefängniß gebüßt werden.

16. Oeffentliche Belästigung oder Landschaden, common nuisance, ist jede Handlung oder jedes Unterlassen einer Pflicht, wodurch die Bürger im Allgemeinen verletzt oder belästigt werden. Die Belästigung der Einzelnen, private nuisance, berechtigt bloß zu einer Civilklage, während die Belästigung des Publikums im Allgemeinen, common nuisance, ein Vergehen ist, das gewöhnlich durch Geldstrafen gebüßt wird. Eine Art solcher Vergehen ist es, wenn Wege, Brücken, schiffbare Wasserstraßen unwegsam, gefährlich gemacht wer-

den. Demzufolge können Personen, die zu deren Instandhaltung verpflichtet sind (zuweilen ganze Gemeinden oder Bezirke), und die sie aus Mangel gehöriger Ausbesserung in Verfall gerathen lassen, als dieses Vergehens schuldig belangt werden; eben so ein Eigenthümer, der eine Menge von Wägen oder Fässern oder anderem Geräthe längere Zeit auf der öffentlichen Straße stehen läßt — während eine nothwendige, vorübergehende Benutzung derselben entschuldbar ist; Jedermann ist berechtigt, eine solche öffentliche Belästigung in geeigneter Weise und mit gehöriger Sorgfalt aus dem Wege zu räumen. — Das Errichten einer Fabrik, das Betreiben eines Gewerbes, welche einen unangenehmen oder schädlichen Geruch verbreiten, ist auch ein solches Vergehen. Es bestehen viele Gesetze in den einzelnen Staaten und selbst Verordnungen und Localbeschlüsse von Gemeinden, durch welche noch verschiedene Arten solcher Vergehungen, z. B. Lotterien, das Aufbewahren von Pulver in größerer Menge und innerhalb des Stadtbezirks, die Verfertigung von Feuerwerken als gemeinschädlich, common nuisance, erklärt sind, welche in anderen Staaten oder Gemeinden durch das Gesetz als solches nicht angesehen werden.

Verhütung der Vergehen und Verbrechen.

§. 49. Wenn gegründete Vermuthung besteht, daß ein Verbrechen begangen werden könnte, so kann in vielen Fällen der Beargwohnte angehalten werden, Sicherheit für sein gutes Betragen zu stellen. Jeder Gerichtshof, jeder Beamte kann dieß sowohl aus eigenem Antriebe, als auf erhobenes Ansuchen eines Andern, wenn dieser ein solches Verlangen gehörig zu begründen vermag, vornehmen. Es geschieht dieß durch Abgabe einer eidlichen Aussage, affidavit, daß der Ansuchende gerechte Ursache hat, zu fürchten, die genannte Person möchte ihm eine körperliche Verletzung zufügen, ihn tödten, schlagen, einkerkern oder sein Eigenthum zerstören oder verletzen, sein Haus abbrennen u. dgl. — und daß dieses sein Ansuchen nicht aus Bosheit geschehe. Man nennt dieß: „den Frieden gegen Jemanden beschwören, swearing the peace against another“. — Ein Friedensrichter kann Sicherheit verlangen von all' Denen, die in seiner Gegenwart eine Schlägerei anfangen, so wie von Denen, welche ihm von einem Constabler wegen eines in dessen Gegenwart begangenen Friedensbruches vorgeführt werden.

Diese Sicherheit wird von Demjenigen, von welchem das Vergehen oder Verbrechen gefürchtet wird, in der Art geleistet, daß er mit einem oder mehreren Bürgen eine gerichtliche Obligation oder einen Schein ausstellen muß, in welchem sie bekennen, dem Staate unter der

nachstehenden Bedingung eine gewisse Summe schuldig geworden zu sein. Die Bedingung ist die, daß derjenige, der die Sicherheit zu stellen hat, an einem gewissen Tage vor dem Gerichtshofe zu erscheinen und während dieser Zeit gegen Jedermann und besonders gegen Den und Den (nämlich den von ihm Bedrohten) Frieden zu halten sich verpflichtet.

In der nächsten Sitzung des zuständigen Bezirksgerichts kann der Verpflichtete vorgeladen werden. Zeigt es sich, daß er durch Drohungen oder Gewaltthat in der Zwischenzeit den Frieden dennoch gebrochen hatte, so ist die Bürgschaft verfallen und der Verpflichtete und seine Bürgen werden nun angehalten, die festgesetzte Sicherheitssumme an den Staat zu bezahlen. Ist der Friede nicht gebrochen worden, so kann der Verpflichtete seinen Gegner auffordern lassen, Gründe für Aufrechthaltung und Fortdauer der Sicherheit zu geben. Nach Anhörung der Parteien und ihrer Zeugen erkennt das Gericht, ob und auf wie lange die Sicherheit aufrecht zu erhalten oder ob der Beschuldigte und seine Bürgen ihrer Verpflichtung zu entheben seien.

Begeht Jemand ein Vergehen oder Verbrechen in Gegenwart eines Beamten, einer Magistratsperson, eines Sheriffs oder Constablers, so haben diese das Recht, den Thäter zu verhaften. Auch wo ein Vergehen (z. B. eine Verwundung) stattgefunden hat und größere Verbrechen (Todtschlag z. B.) zu befürchen sind, aber auch nur in einem solchen Falle, kann ein Sheriff oder Constabler ohne Verhaftsbefehl Arretirung (Festnehmung, Verhaftung) vornehmen. Selbst Privatpersonen haben das Recht, ja das Gesetz legt ihnen sogar die Pflicht auf, wenn ein Verbrechen in ihrer Gegenwart begangen wird, den Verbrecher festzunehmen und ihn dem Richter vorzuführen. Auf bloßen Argwohn eines Verbrechens hin ist es für Privatpersonen nicht rathsam, dieß zu thun, da sie es nur auf persönliche Verantwortung hin unternehmen und sich einer Klage auf Schadenersatz aussetzen könnten, weßhalb es gerathener ist, einen Verhaftsbefehl zuvor zu erwirken, welcher, falls er ohne gegründete Ursache erlassen wurde, nur dann als strafbar erachtet wird, wenn es bewiesen werden kann, daß er aus Bosheit oder Arglist eingeholt wurde.

Sobald eine Festnehmung oder Verhaftung bewerkstelligt wurde, ist es die Pflicht der Privatpersonen oder Beamten, die solche vollzogen haben, den Gefangenen allsogleich, oder, wenn die Verhaftung bei Nacht stattgefunden hat oder sonst ein unübersteigliches Hinderniß entgegensteht, sobald als es irgend die Möglichkeit zuläßt, dem zuständigen Richter vorzuführen. Geschieht dieß, so hat der Richter die von beiden

Seiten eingebrachten Zeugen und Beweise zu hören und den Verhafteten entweder zu entlassen oder die Verhaftung aufrecht zu erhalten. Er darf eine passende Zeitfrist festsetzen, binnen welcher die Beweise beizubringen sind, das Verhör von Zeit zu Zeit verschieben, und für diese Zeit entweder Bürgschaft von dem Beschuldigten verlangen oder ihn im Gefängnisse halten lassen, endlich ihn lossprechen oder zu einer Geldbuße verurtheilen — oder, falls die Gerichtsbarkeit des Beamten sich nicht so weit erstreckt, ihn im Gefängnisse halten oder Bürgschaft von ihm fordern, um sein Erscheinen in der Sitzung des zuständigen Gerichtshofes zu sichern. In den Vereinigten Staaten muß jeder Verhaftete, der nicht eines Hauptverbrechens (worauf Todesstrafe steht) angeklagt und dringend verdächtig ist, gegen hinreichende Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden, und es soll diese Bürgschaft der Natur des Verbrechens angemessen sein: nicht übermäßig groß, daß es als Unbilligkeit erscheine, und auch nicht so klein, daß der Gefangene und seine Bürgen in Versuchung kämen, lieber die Bürgschaft zu verlieren, als sich dem Rechtsgange auszusetzen; sie soll so bemessen sein, daß sie das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht sichere, nicht mehr noch weniger.

Anhang,

Formulare zum Gebrauch im geschäftlichen Verkehr.

Tabelle

der

gesetzlichen Interessen in den verschiedenen Staaten der Union.

Namen der Staaten.	Abkürzung.	Procent.	Namen der Staaten.	Abkürzung.	Procent.
Sechs östl. Staaten.			**Zwölf westl. Staaten.**		
Maine	Me.	Sechs.	Arkansas	As.	Sechs.
New-Hampshire	N. H.	Sechs.	Tennessee	Te.	Sechs.
Vermont	Vt.	Sechs.	Kentucky	Ky.	Sechs.
Massachusetts	Ms.	Sechs.	Ohio	Oo.	Sechs.
Rhode Island	R. I.	Sechs.	Michigan	Mn.	Sieben.
Connecticut	Ct.	Sechs.	Indiana	Ia.	Sechs.
Viermittlere Staaten.			Illinois	Is.	Sechs.
New-York	N. Y.	Sieben.	Missouri	Mo.	Zehn.
New-Jersey	N. I.	Sechs.	Iowa	Iowa.	Sechs.
Pennsylvania	Pa.	Sechs.	Wisconsin	Wn.	Sieben.
Delaware	De.	Sechs.	Minnesota	Ma.	Sieben.
Zehn südl. Staaten.			California	Ca.	Zehn.
Maryland	Md.	Sechs.	**Ein District.**		
Virgina	Va.	Sechs.	District of Columbia	D. C.	Sechs.
North-Carolina	N. C.	Sechs.	**Sechs Territorien.**		
South-Carolina	S. C.	Sieben.	Utah	Uh. Ty.	Sieben.
Georgia	Ga.	Sieben.	New-Mexico	N. Mo. Ty.	Sieben.
Florida	Fa.	Acht.	Oregon	On. Ty.	Sieben.
Alabama	Aa.	Acht.	Washington	Wn. Ty.	Sieben.
Mississippi	Mi.	Acht.	Nebraska	Na. Ty.	Sieben.
Louisiana	La.	Fünf.	Kansas	Ks. Ty.	
Texas	Ts.	Acht.	Indian	In. Ty.	Sieben.

Englisch.

☞ Das Zufällige ist mit solcher (Gothischer Schrift) gedruckt. ☜

1. Blank Bill of sale.

New-Orleans, 1st March 1858.

Mr Jakob Pascal

to Isaac Meyer

№ 24 Market Street.

to 6 lb Coffee . . . à „—„ 10 Cts	—	60

2. Another Blank Bill of sale.

Messrs Oreily, Guayarre & Co.

Bought of Alexander Cotta

7 lb flour	—	25
1 lb tea	1	—
	1	25

3. A Blank Invoice.

New-York, 13th March 1857.

Messrs Franklin S. Yeatman & Co. in Louisville, Ky.

Bought of Henry Fulton & Co.

Publishers and Booksellers

215, Walnut Street

Terms:

Conveyance:

6 Colton's English Dictionary	2	50	15	—

Deutsch.

☞ Das Zufällige ist mit *solcher* (*Cursiv-Schrift*) gedruckt. ☜

1. Formular einer Rechnung.

New-Orleans, den *1. März 1858.*

Rechnung für Herrn *Jacob Pascal hier*

von *Isaac Meyer*

No. 24 Markt-Strasse.

6 ℔ Caffee . . . . à „—„ 10 Cts	—	*60*

2. Ein anderes Formular einer Rechnung.

Herr*en Oreily, Guayarre & Co. hier* Sollen

An *Alexander Cotta*

7 ℔ Mehl	—	*25*
1 ℔ Thee	*1*	—
	1	*25*

3. Formular einer Faktura.

New-York, den 13. März 1857.

Herr*en Franklin S. Yeatmann & Co.* in *Louisville, (Kentucky)*

Kauften von *Henry Fulton & Co.*

Verleger und Buchhändler

215, Wallnuss-Strasse.

Zahlungsbedingungen:

Versendungsweise:

6 Colton englisches Wörterbuch	*2*	*50*	*15*	—

Schein.

Die schriftliche Erklärung von Jemand, Geld, Waaren oder
zu haben, heißt Schein, Empfangschein, Bescheinigung
Wird die Bescheinigung über eine zurückbezahlte Schuld gegeben,
(Geber des Geldes) seines Anspruchs los, so heißt der Schein eine

Special:

heißt die unter eine Rechnung geschriebene Bescheinigung, wobei man
nämlich:

(*) 1. January, 2d 1858. (a)

Received Payment

Franklin Peel.

(a) Diese Bescheinigung ist dicht an das Geschriebene zu stellen, damit nichts

---

2. **Receipt.**

Cincinnati, 15th August 1857.

Received of Mr Joseph Campbell
**)=÷=Six hundred Dollars to apply on account.

$ 600.—

Washington Bancroft.

---

3. **Receipt in full of all demands.**

New-Orleans, 30th September 1858.

Received of Messrs Charles Astor & Co.
Seven hundred Dollars in full of all demands
against them.

$ 700.—

James Girard.

---

4. **Receipt for Money paid for another.**

Chicago, 2d October 1858.

Received of John Doe, Esqr
Eight hundred Dollars for Account of Henry Johnson
in Milwaukee.

$ 800.—

James Smith.

(*) Formulare von Rechnungen, Quittungen, Zahlscheinen, Anweisungen, Wechsel,
braucht, sind im Verlage der Witter'schen Buchhandlung, St. Louis Mo.,

(**) Es ist rathsam dieses Zeichen vor die Summe zu setzen, wenn sie die Zeile

Quittung.

sonst Etwas für sich oder für Rechnung eines Andern empfangen (Receipt).
und der Gläubiger (Empfänger des Geldes) spricht den Schuldner Quittung. (Receipt in full of all demands.)

Quittung

das Datum nie weglassen sollte.

Nämlich:

1. *Den 2. Januar 1858.* (a)

Zahlung empfangen

Franklin Peel.

mehr darüber gesetzt werden kann.

---

2. **Einfacher Schein.**

Cincinnati, den 15. August 1857.

Von Herrn *Joseph Campbell*——

**) ÷ *Sechs Hundert* Dollars auf Abschlag empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit.

Gut für $ 600.— *Washington Bancroft.*

---

3. **General-Quittung.**

New-Orleans, den 30. September 1858.

Sieben Hundert Dollars——

von den Herren *Carl Astor & Co.* als Betrag meines sämmtlichen Guthabens empfangen zu haben, bescheiniget hiermit

$ 700.— *Jakob Girard.*

---

4. **Schein über eine für Rechnung eines Andern gemachte Zahlung.**

Chicago, den 2. October 1858.

Von dem Herrn *John Doe*, für Rechnung *des Herrn Heinrich Johnson in Milwaukee*——

Acht hundert Dollars empfangen zu haben, bescheiniget hiermit

$ 800.— *Jakob Smith.*

Mieth- und Pacht-Contrakten, die man blos mit dem Zufälligen auszufüllen erschienen und durch jede gute Buch- oder Papierhandlung zu beziehen.
beginnt, damit die Zahl durch einen Zusatz nicht verändert werden kann,

5. Receipt in full of all demands for money, paid for another.

Philadelphia, 3rd November 1858.

Received of John Roe,

Nine hundred Dollars in full of all demands against William Sanford in Buffalo. N. Y.

$ 900.— Paul Monford.

6. Receipt for House-Rent.

Pittsburgh, 4th December 1857.

Received of Mr. James C. Rothschild,

Fifty Dollars being the monthly Rent from the 1st of November to the 1st of December for a House on the South-East Corner of Eagle and Chestnut Streets.

$ 50.— John Barnard.

7. Receipt for payment in specie and a promissory Note.

St. Louis, Mo. 1st January 1858.

Received of Mr. Bernhard Henzoldt,

Two hundred and fifty Dollars and his note for Three hundred and sixty Dollars due 1st March next being in full of all demands when paid.

$ 250.— specie. Gustavus Riedel.
360.— note.
$ 610.—

5. General-Quittung einer Zahlung, welche für Rechnung eines Andern gemacht wurde.

Philadelphia, den 3. November 1858.

Von dem Herrn *Johann Roe* für alle meine Forderungen an *Wilhelm Sanford in Buffalo N. Y. Neun hundert Dollars* empfangen zu haben, bescheiniget hiermit

Paul Monford.

$ 900.—

6. Quittung für Hausmiethe.

Pittsburgh, den 4. December 1857.

Fünfzig Dollars von Herrn *James L. Rothschild*, *als monatliche Miethe (vom 1. November bis 1. Dec.) eines Hauses an der süd-östlichen Ecke der Eagle- & Chestnut-Strasse* empfangen zu haben, bescheiniget hiermit

Johann Barnard.

$ 50.—

7. Schein über eine Zahlung in baarem Geld und einem eigenen Wechsel.

St. Louis, Mo. den 1. Januar 1858.

Von *Herrn Bernhard Henzoldt hier* ________ *Zwei hundert und fünfzig Dollars baar, und einen Sola-Wechsel von Drei hundert und sechzig Dollars, am 1. März d. J. zahlbar*, für alle meine Forderungen an denselben empfangen zu haben, bescheinige ich hiermit, und quittire dafür

Gustav Riedel.

$ 250.— baar.
360.— Wechsel.

$ 610.—

Checks, Promissory Notes, Drafts, Bills of Exchange.

☞ Das Zufällige ist mit *solcher (Schreibschrift)* gedruckt.

1. Check.

$ 25.„—„ *St. Louis, 27th September* 1859.

Banking House of A. Lamartine & Co.

Pay *Mr Oliver Goldsmith* *)

Twenty five Dollars.

Daniel Cromwell.

*) Wenn ein Zahlschein an eine benannte Person ausgestellt ist, (nicht an gehen sollte erhoben werden, und nicht von einem unehrlichen Finder.

2. Another form of Check.

$ 45.$\frac{50}{100}$ *Albany, 6th July* 1858.

Messrs Duncan, Baring & Co.

Pay *John Richardson, Esqr* ——— or Bearer

Forty five ——— $\frac{50}{100}$ Dollars.

Robert Winter.

3. A note, or due bill, payable on demand.

$ 200.„—„ *Philadelphia, 15th February* 1857.

On demand *I* promise to pay *Conrad Anderson,* or order *Two hundred* Dollars, value received.

William Franklin.

Formulare von Sola= (eigenen) Wechseln, Anweisungen, Tratten, Prima= und Secunda= Wechseln.

☞ Das Zufällige ist mit *solcher (Schreibschrift)* gedruckt.

1. Zahlschein.

$ 25.„—„ *St. Louis, 27. September* 1859.

Banquier Haus A. Lamartine & Co.

Zahlen Sie an die Ordre des *Herrn Oliver Goldsmith* *) *Fünf und zwanzig* Dollars.

Daniel Cromwell.

den Inhaber oder an die Ordre) so kann er nur von jener, wenn er verloren

2. Anderes Formular eines Zahlscheins.

$ 45, 50 Cts. *Albany, 6. Juli* 1858.

Herren Duncan, Baring & Co.

Zahlen Sie *Herrn Johann Richardson*, oder Inhaber *Fünf und vierzig* Dollars *und 50 Cents.*

Robert Winter.

3. Ein gewöhnlicher Zahlschein, bei Vorzeigen zahlbar.

$ 200.„—„ *Philadelphia, 15. Februar* 1857.

Auf Verlangen (Auf jedes Begehr, Bei Sicht) zahle ich an die Ordre des *Herrn Conrad Anderson*, *Zwei Hundert* Dollars, Werth empfangen.

Wilhelm Franklin.

4. Common Form of a Note.

$ 100. „—„ *New-York, 1st January* 1857.

Ninety days (or three months) after date, J promise to pay to the order of *Mr John Smith* ———

÷ *One hundred* Dollars, for value received.*)

Robert Johnson.

*) Im Staate Missouri muß gesetzlich nach value received noch stehen: negotiable and payable without defalcation or discount, d. i.

5. A Note bearing Interest.

$ 300. $\frac{75}{100}$ *Boston, 31st March* 1857.

Six months after date we promise to pay *Charles Richardson, Esqr* or Order ———

Three hundred $\frac{75}{100}$ Dollars with interest.

Ferdinand, Thomson & Co.

Henry Ferdinand.
Charles Thomson.
William Mc Donald.

Wenn man von einem Handlungshaus, wo mehrere Theilhaber sind, einen einzeln aufzuführen, weil man sonst im Nichtzahlungsfall auf diesen Wechsel hin

6. A single draft (Bill).

$ 400. „—„ *) *Baltimore, 1st April* 1856.

Two months after date pay to the order of *Adolph Villiers* ———

Four hundred Dollars, Value received which place to account of

Henry Addison.

To John Milton.

Washington D. C.

*) Es ist in Amerika gebräuchlich, um Verfälschungen vorzubeugen, die wo der Name des Ausstellers sich befindet.

4. Formular eines Sola- (Eigenen) Wechsels.

Für $ 100. „—„ New-York, 1. Januar 1857.

Neunzig Tage (oder drei Monate) dato (nach heute) zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Johann Smith, ———

÷ Ein hundert Dollars den Werth empfangen.

Robert Johnson.

begebbar (verkäuflich) und zahlbar ohne Abzug oder Disconto.

5. Ein Eigener Wechsel, der Interessen trägt.

Für $ 300. 75 Cts. Boston, 31. März 1857.

Sechs Monate (nach heute) dato zahlen wir an die Ordre des Herrn Carl Richardson Drei hundert Dollars und 75 Cents mit Zins.

Ferdinand, Thomson & Co.

Heinrich Ferdinand.
Carl Thomson.
Wilhelm Mc Donald.

Eigenen Wechsel erhält, so ist es wichtig, alle Theilhaber, mit Vor- und Zunamen,
keine erfolgreiche Klage führen kann.

6. Eine Anweisung.

Für $ 400. „—„ *) Baltimore, 1. April 1856.

Zwei Monate dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn Adolph Williams, die Summe von Vier hundert Dollars, Werth empfangen und bringen solche auf Rechnung.

Herrn Johann Milton. Heinrich Addison.
Washington, D. C.

Summe auf die Rückseite des Wechsels mit Buchstaben an die Stelle zu schreiben,

Bills of Exchange (Drafts) drawn in sets.

7. **First of Exchange.**

Exchange for
$ 5000. „—„ *St. Louis, Mo, 12th June* 1856.

Three months after date (Sight) of this **First** of Exchange pay to the order of *Mess^rs^ Cyrus S. Armstrong & Co.* the sum of————————————

Five thousand Dollars, Value received, and charge the same to account (as per advice) of

Your Ob^t.^ Servant

Richard Middelton.

To John Varrall, Esq^r^.
New-York City.

---

8. **Second of Exchange.**

Exchange for
$ 5000. „—„ *St. Louis, Mo 12th June* 1856.

Three months after date (Sight) of this **Second** of Exchange (first of same tenor and date unpaid) pay to the order of *Mess^rs^ Cyrus S. Armstrong & Co.* the sum of————————————

Five thousand Dollars, Value received, and charge the same to account (as per advice) of

Your Ob^t.^ Servant

Richard Middelton.

To John Varrall, Esq^r^.
New-York City.

Tratten, Prima- und Secunda-Wechsel.

7. Ein Prima-Wechsel.

Für $ 5000.„—„ St. Louis, Mo., 12. Juni 1856.

Drei Monate dato (nach Sicht) zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre der Herren Cyrus V. Armstrong & Co. die Summe von Fünf Tausend Dollars, Werth empfangen, und stellen solche auf Rechnung (laut Bericht.)

÷ Gut für Fünf Tausend Dollars. ÷

Richard Middleton.

Herrn Johann Narrall,
New-York City.

8. Secunda-Wechsel.

Für $ 5000.„—„ St. Louis, Mo., 12. Juni 1856.

Drei Monate dato (nach Sicht) zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren Cyrus V. Armstrong & Co. die Summe von ——— Fünf Tausend Dollars, Werth empfangen, und bringen solche auf Rechnung (laut Bericht.)

÷ Gut für Fünf Tausend Dollars ÷

Richard Middleton

Herrn Johann Narrall,
New-York City.

☞ Das Zufällige ist mit solcher (Gothischer Schrift) gedruckt. ☜

House Lease.

This Indenture, Made the second day of January in the year of our Lord eighteen hundred and fifty eight between Alexander Henderson of St. Louis, Mo. of the first part, and William Blackstone of St. Louis, Mo. of the second part, Witnesseth: That the said party of the first part in consideration of the rents, covenants, and agreements, hereinafter mentioned and reserved on the part of the said William Blackstone, his executors, administrators and assigns has LEASED, and by these presents does LEASE, to the said party of the second part — one brick house situated on the south-east corner of Second and Walnut Streets having twenty five feet front on Walnut Street and runing southward to a depth of forty five feet more or less, ____

in Block No. 27 in the City of St. Louis, to commence on the Second day of January 1858, for and during the term of Ten years at the yearly rent of Six hundred Dollars, payable monthly. Any failure to pay each installment of rent when due, and within ten days after a demand of the same, to produce a forfeiture of this lease, if so determined by said lessor or his successors. The lease of said tenement, or any part of it, is not assignable, nor is said tenement, or any part of it, to be underlet **(Space for special agreements)** ________________________

☞ Das Zufällige ist mit *solcher (Cursiv-Schrift)* gedruckt. ☜

Miethvertrag über ein Haus.

Dieser Miethvertrag, abgeschlossen den *zweiten* Tag des *Januar* im Jahre unsres Herrn tausend acht hundert *acht und fünfzig*, *zwischen Alexander Henderson von St. Louis Mo.* eines Theils und *Wilhelm Blackstone von St. Louis Mo.* andern Theils setzt fest: daß de*r* besagte Contrahent des ersten Theils für und gegen die nachbenannten, von de*m* Contrahenten des zweiten Theils *Wilhelm Blackstone*, *seinen* Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Rechtsinhabern zu bezahlenden und zu vollziehenden Miethgelder, Bedingungen und Uebereinkünfte vermiethet ha*t* und durch Gegenwärtiges vermiethe*t* an de*n* Contrahenten zweiten Theils

ein Wohnhaus in Backsteinen, liegend an der südöstlichen Ecke der zweiten und Wallnuss-Strasse mit einer 25 Fuss langen Façade an der Wallnuss-Strasse und sich südlich zu einer Tiefe von 45 Fuss, mehr oder weniger, erstreckend. ______

bezeichnet mit *No. sieben und zwanzig* in der Stadt *St. Louis* — anfangend am *zweiten* Tag des *Januar* 1800 *acht und fünfzig* während einer Dauer von *zehn Jahren* zu einem jährlichen Miethzins von *Sechshundert Dollars*, zahlbar *monatlich*. Wird eine dieser Raten des Miethgeldes zur Verfallzeit der im Verlauf von zehn Tagen nach geschehener Aufforderung nicht bezahlt, so zieht dieß die Aufhebung des Miethvertrags nach sich, so ferne de*r* besagte Vermiether oder *seine* Rechtsnachfolger dieß wünschen. Die Miethe dieses Gebäudes oder eines Theils desselben darf nicht cedirt oder in Afterpacht gegeben werden, ohne schriftliche Einwilligung de*s* Vermiether*s* bei Strafe der Aufhebung dieses Vertrags. **(Raum für besondere Uebereinkünfte.)** ______

under penalty of forfeiture, without the written consent of said lessor. And it is hereby covenanted, that at the expiration of this lease, the said tenement and premises are to be surrendered to said lessor or his heirs, assigns, or successors, in the condition received, only excepting natural wear and decay, or the effects of fire. All repairs deemed necessary by the lessee to be made at the expense of said lessee with the consent of said lessor and not otherwise.

The said lessee and all holding under him hereby engage to pay the rent above reserved, and double rent for every day he or any one else in his name, shall hold on to the whole or any part of said tenement, after the expiration of this lease, or of its forfeiture for non-payment of rent etc. This tenement and premises to be kept free of any nuisance, in, or adjacent thereto, at the expense of the said lessee.

WITNESS.
Henry Miller of St. Louis.

Alexander Henderson. (Seal.)
William Blackstone. (Seal.)

Lease for Land.

This Indenture, made and entered into on the first day of April eighteen hundred and fifty eight by and between John Roe and Peter Dick of St. Louis Mo. party of the first part, and John Doe of St. Louis, Mo. party of the second part, Witnesseth: That the said parties of the first part, in consideration of the rents reserved, and the covenants hereinafter contained, do hereby grant, demise, and to farm let, unto the said party of the second part, Three lots of ground in the City of St. Louis in Block No. 3 of

Ferner wird andurch festgesetzt, daß nach Verlauf der Pachtzeit das besagte Gebäude de*m* genannten Vermiether, *seinen* Erben, Cedenten oder Rechtsnachfolgern in der Beschaffenheit, wie es übergeben worden, zurückgestellt werden muß, mit Ausnahme der natürlichen Abnützung oder der Wirkungen eines Brandes. Alle von de*m* Miether für nöthig erachteten Verbesserungen sind auf Kosten *desselben* und mit Einwilligung de*s* Vermiether*s*, sonst in keiner Weise, zu machen.

Der besagte Miether und *seine* Rechtsnachfolger machen sich anbei verbindlich, die oben festgesetzte Miethe zu bezahlen — und zwar doppelten Miethzins für jeden Tag, welchen *er* oder sonst Jemand in *seinem* Namen das Ganze oder einen Theil des besagten Gebäudes länger inne *hält*, als die Dauer des gegenwärtigen Vertrags oder nach dessen Aufhebung wegen Nichtbezahlung der Miethe u. s. w. Das Gebäude ist im Innern und Aeußern auf Kosten de*s* besagten Miether*s*, von jeder gemeinschädlichen Einrichtung (nuisance S. S. 143) frei zu halten.

Zeuge:
Heinrich Müller von St. Louis.

Alexander Henderson. (Siegel.)
William Blackstone. (Siegel.)

Pachtbrief über Güterstücke.

Dieser Pachtbrief, verabredet und abgeschlossen am *ersten* Tag des *April* achtzehn Hundert *acht und fünfzig* durch und zwischen *Johann Roe* und *Peter Dick* von *St. Louis*, *Mo.* Contrahent*en* des ersten Theils und *Johann Doe* von *St. Louis*, *Mo.* Contrahent des zweiten Theils, beurkundet: Daß d*ie* besagt*en* Contrahent*en* des ersten Theils für und gegen die hiernach gemeldeten vorbehaltenen Miethzinse und Uebereinkünfte überlassen, vermiethen und geben in Pacht an *den* besagten Contrahenten des zweiten Theils: *Drei Grund-*

Gamble's Western Addition — bounded on the North by an Alley — East by land of Jas. W. Stith — South by the northern line of Poplar Street and on the west by land of Wm. P. Curtis -- being seventy five feet front on said Poplar Street by a depth of one hundred feet northward.

To Have and to Hold the same, with all the rights, immunities, privileges and appurtenances thereunto belonging, unto the said party of the second part, and his executors, administrators and assigns, for and during the full end and term of fifty years from and after the first day of April 1858 under and subject to the stipulations hereinafter contained; the said party of the second part yielding and paying to the said parties of the first part, for the said premises, the rent of One thousand Dollars yearly, in equal quaterly payments, that is to say two hundred and fifty Dollars on the first days of July, October, January and April in each year during said term; which rent the said party of the second part, for himself and his executors, administrators and assigns, covenants well and truly to pay, at the times aforesaid.

And the said party of the second part agrees that if the rent aforesaid should, at any time, remain due and unpaid, the same shall bear interest at the rate of ten per cent. per annum from the time it so becomes due until paid.

And the said party of the second part further covenants and agrees that it shall be lawful for the said parties of the first part, at seasonable times to enter into and upon the premises, to examine the condition thereof; and, also, that the said party of the second part, and his legal representatives shall and will, at the expiration of said term, whether by limitation or forfeiture, peaceably yield up to the said parties of the first part, or their legal representatives, the said premises; and that the said party of the second part, for and during all that time that he shall hold over the premises after the expiration of said term, in either

stücke in der Stadt Louis No. 3. in Gamble's Western-Addition gelegen — begrenzt im Norden vom Weg; im Osten von einem Grundstück des J. W. Stith; im Süden von der Nordlinie der Pappelstrasse und im Westen vom Grundeigenthum des W. P. Curtis, haltend fünf und siebenzig Fuss Vorderseite an besagter Pappelstrasse bei einer Tiefe von hundert Fuss gegen Norden——————— auf daß besagter Contrahent des zweiten Theils, *seine* Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Cedenten dasselbe mit allen Rechten, Freiheiten, Privilegien und Zubehörungen habe und halte während einer Dauer von *fünfzig* Jahren, von und mit dem *ersten* Tage des *April 1858* an, und zwar unter den weiter unten erwähnten Bedingungen. Der besagte Contrahent des zweiten Theils *gibt* und *bezahlt* an d*ie* besagten Contrahenten des ersten Theils für besagtes Grundeigenthum ein Pachtgeld von *Tausend Dollars* jährlich, in gleichen *vierteljährigen* Zahlungen, nämlich *Zweihundert fünfzig Dollars* an den *ersten Tagen des July*, *October*, *Januar und April* in jedem Jahre während des besagten Termins, welchen Pachtvertrag treu und richtig zu bezahlen d*er* mehrerwähnte Contrahent des zweiten Theils für sich selbst, für *seine* Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und Cedenten sich verbindlich mach*t*.

Und d*er* besagte Contrahent vom zweiten Theil versp*richt*, daß, wenn besagtes Pachtgeld zu irgend einer Zeit verfallen sein und nicht bezahlt werden sollte, dasselbe *Zehn* Procent Zinsen tragen und zwar vom Verfalle bis zum Zahlungstage.

Und besagt*er* Contrahent zweiten Theils gesteh*t* weiter zu und versp*richt*, daß es de*m* besagten Contrahenten des ersten Theils rechtlich zustehen solle, zu passenden Zeiten in die besagten Grundstücke einzutreten und deren Lage zu untersuchen; und ferner, daß besagt*er* Contrahent des zweiten Theils und *seine* gesetzlichen Rechtsinhaber nach Verlauf des besagten Termins, derselbe sei vollständig zu Ende oder höre durch Ver-

of said ways, shall and will pay to the said parties of the first part double the rent hereinbefore reserved.

(Space for Special-Agreements.)

Provided, Always, and these presents are on this express condition, that if the said party of the second part, or his legal representatives, shall fail to pay the rent hereinbefore reserved for the space of one month after the same shall have become due, or shall fail to perform any of the covenants hereinbefore entered into on his part, then the said parties of the first part, shall be at liberty to declare this lease forfeited, by serving a written notice to that effect on the said party of the second part, or his legal representatives, and to re-enter upon, and take possession of, the demised premises, free from any claim of the lessee or any claiming under him.

And the said parties of the first part, covenant and agree with the said party of the second part and his legal representatives, that the covenants herein contained being performed by the said party of the second part, he shall peaceably hold and enjoy the said demised premises, during the term aforesaid, without hindrance or interruption by the said lessors, or any other person.

In Witness whereof, the said parties have executed this indenture in duplicate, signing their names and affixing their seals to both parts thereof, the day and year i this behalf above written.

John Roe. (Seal.)
Peter Dick. (Seal.)
John Doe. (Seal.)

wirkung auf, die besagten Grundstücke de*n* besagten Contrahenten ersten Theils oder *deren* gesetzliche*n* Rechtsinhaber*n* friedlich zurückstellen wolle, und daß besagte*r* Contrahent zweiten Theils für und während der ganzen Zeit, in welcher *er* die Grundstücke nach Verlauf des besagten Termins, der auf eine der besagten Arten geendet wäre, noch länger behalten sollte, den in Gegenwärtigem festgesetzten Pachtbetrag doppelt bezahlen wolle und würde.

(Raum für besondere Uebereinkünfte.)

Dabei wird vorausgesetzt und Gegenwärtiges geschieht auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn besagte*r* Contrahent des zweiten Theils oder *seine* gesetzliche*n* Rechtsinhaber verfehlen sollten, den darin festgesetzten Pachtpreis innerhalb *eines Monats* nach der Verfallzeit zu bezahlen oder verfehlen sollte*n*, eine der hierin für ihn festgesetzte Bedingung zu erfüllen, alsdann die besagte*n* Contrahent*en* ersten Theils das Recht haben soll*en*, auf eine schriftliche Erklärung an besagte*n* Contrahenten zweiten Theils oder *seine* Rechtsinhaber hin, diesen Pachtvertrag als verfallen und erloschen zu erklären, und wiederum in den Besitz der verpachteten Grundstücke zu treten, frei von allen Ansprüchen de*s* Pachter*s* oder *seiner* Rechtsinhaber.

Besagte Partei vom ersten Theil verbindet sich gegen die besagte Partei vom zweiten Theil und seine gesetzlichen Rechtsnachfolger, daß, wenn die in Gegenwärtigem festgesetzten Bedingungen von der besagten Partei des zweiten Theils vollzogen werden, dieselbe die besagten verpachteten Güter im Frieden besitzen und genießen solle ohne Hinderniß und Unterbrechung Seitens de*r* Verpachter oder irgend einer andern Person.

Zur Bekräftigung dessen haben die besagten Contrahenten diesen Pachtvertrag doppelt vollzogen, ihre Namen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt, am Tag und Jahr wie oben gemeldet.

John Roe. (Siegel.)
Peter Dick. (Siegel.)
John Doe. (Siegel.)

Verwirkung auf, die besagten Grundstücke den besagten Contrahenten ersten Theils oder deren gesetzlichen Rechtsinhabern friedlich zurückstellen wolle, und daß besagter Contrahent zweiten Theils für und während der ganzen Zeit, in welcher er die Grundstücke nach Verlauf des besagten Termins, der auf eine der besagten Arten geendet wäre, noch länger behalten sollte, den im Gegenwärtigen festgesetzten Pachtbetrag doppelt bezahlen wolle und würde.

(Raum für besondere Uebereinkünfte.)

Dabei wird vorausgesetzt und Gegenwärtiges geschieht auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn besagter Contrahent des zweiten Theils oder seine gesetzlichen Rechtsinhaber verfehlen sollten, den darin festgesetzten Pachtpreis innerhalb eines Monats nach der Verfallzeit zu bezahlen oder verfehlen sollten, eine der hierin für ihn festgesetzte Bedingung zu erfüllen, alsdann die besagten Contrahenten ersten Theils das Recht haben sollen, auf eine schriftliche Erklärung an besagten Contrahenten zweiten Theils oder seine Rechtsinhaber hin, diesen Pachtvertrag als verfallen und erloschen zu erklären, und wiederum in den Besitz der verpachteten Grundstücke zu treten, frei von allen Ansprüchen des Pachters oder seiner Rechtsinhaber.

Besagte Partei vom ersten Theil verbindet sich gegen die besagte Partei vom zweiten Theil und seine gesetzlichen Rechtsnachfolger, daß, wenn die im Gegenwärtigen festgesetzten Bedingungen von der besagten Partei des zweiten Theils vollzogen werden, dieselbe die besagten verpachteten Güter im Frieden besitzen und genießen solle ohne Hinderniß und Unterbrechung Seitens der Verpachter oder irgend einer andern Person.

Zur Bekräftigung dessen haben die besagten Contrahenten diesen Pachtvertrag doppelt vollzogen, ihre Namen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt, am Tag und Jahr wie oben gemeldet.

John Roe. (Siegel.)

Peter Dick. (Siegel.)

John Doe. (Siegel.)

Register.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten, unten.)

Register.

Register.

Z.